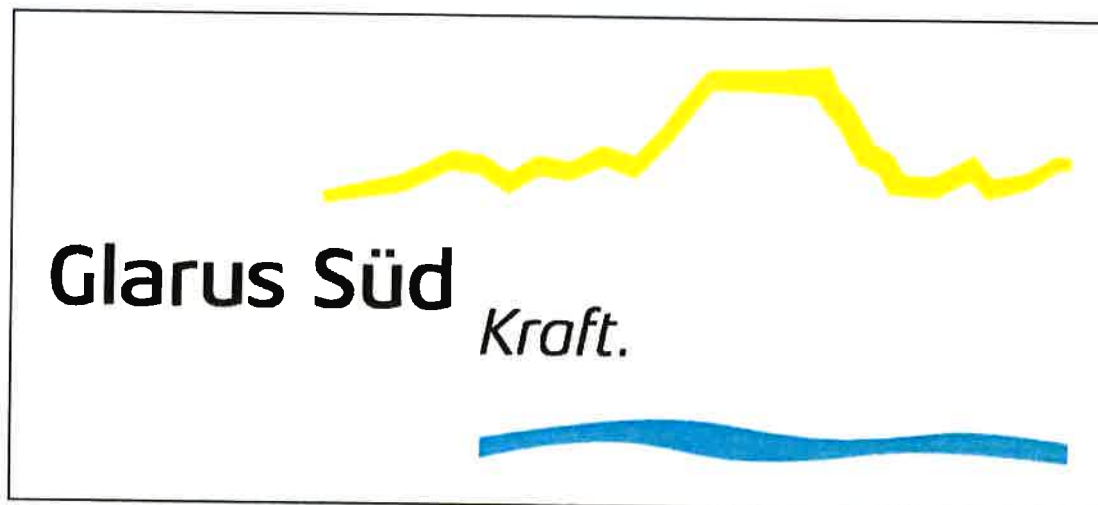


PROTOKOLL



Gemeindeversammlung Glarus Süd

24. November 2017, 20.00 Uhr

Sporthalle Schwanden

Teilnehmer:	958 Stimmberechtigte	
Vorsitz:	Mathias Vögeli, Gemeindepräsident Glarus Süd	
Behördenmitglieder:	Departementsvorsteher	Fridolin Luchsinger Kaspar Luchsinger Hansueli Rhyner Dr. Brigitte Weibel
	Gemeinderäte	Mathias Zopfi, Vizepräsident Rolf Briker Daniel Dobler Markus Figi Dr. Christian Marti Kaspar Marti Marc Rinderer Hans-Heinrich Wichser Jakob Wohlwend Hanspeter Zweifel
Protokoll:	André Pichon, Gemeindeschreiber Heidi Seibert, Gemeindeschreiberin Stv.	
Dauer:	20.00 Uhr bis 22:55 Uhr	

Administratives

Zur Kontrolle der Stimmberechtigung wurde den Stimmberechtigten mit der Einladung zur Gemeindeversammlung ein Stimmrechtsausweis zugestellt, welcher zugleich als Fahrkarte für die öffentlichen Verkehrsmittel galt. Die Abstimmungen während der Versammlung erfolgten durch Hochhalten des Stimmrechtsausweises. Für das Auszählen der Abstimmungen war der Versammlungsraum in acht Sektoren mit je einem Stimmenzähler unterteilt. Das Auszählen der Stimmen war nicht erforderlich, das Stimmenverhältnis konnte vom Versammlungsleiter Mathias Vögeli bei jeder Abstimmung eindeutig abgeschätzt werden. Für Wortmeldungen aus der Versammlung stand ein separates Rednerpult zur Verfügung und für die nicht stimmberechtigten Gäste war auf der Empore ein separater Bereich ausgeschieden.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Traktandenliste mit dem Memorial und den Stimmrechtsausweisen den Stimmberechtigten rechtzeitig zugestellt wurden. Zudem wurde die Einladung zur Gemeindeversammlung im Amtsblatt Nr. 43 vom 26. Oktober 2017 publiziert. Demzufolge war die Gemeindeversammlung über die traktandierten Geschäfte beschlussfähig.

Protokoll

Das Protokoll umfasst sämtliche Wortmeldungen in zusammengefasster Form. Der Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit halber sind die Mitteilungen des Vorsitzenden wörtlich wiedergegeben.

Traktanden	Seite
1. Begrüssung und Mitteilungen	10
2. Budget 2018 - Genehmigung Budget 2018 - Genehmigung Investitionsrechnung 2018 - Kenntnisnahme Finanzplan 2019-2021	
3. Festsetzung Steuerfuss pro 2018 - Genehmigung von 63 %	53
4. Totalrevision Gemeindeordnung (GO) Glarus Süd - Genehmigung	55
5. Schulstandortentwicklung Glarus Süd - Genehmigung	112
6. Teilrevision Ortsplanung Linthal Parzellen Nrn. 14, 15, 1024 und 1168 (Areal Spinnerei Linthal) - Genehmigung Umzonung in „Mischzone Industrieareal“	139
7. Entwässerung Rutschgebiet Braunwald mit „Stollen kurz optimiert“ - Genehmigung Übernahme 50 % der Restkosten von Fr. 2.025 Mio.	145
8. Gebäude-Hüllensanierung Oberstufenschulhaus Schwanden - Genehmigung eines Bruttokredites von 1.625 Mio.	151
9. Strassensanierung Auenstrasse in Linthal Strassenabschnitt Tierfehd-Abzweiger Hof - Genehmigung eines Bruttokredites von Fr. 710'000.-	156
10. Ersatzerschliessung Krauchtal in Matt - Genehmigung eines Bruttokredites von Fr. 2.43 Mio.	160
11. Anträge zu Händen einer nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Gemeindeversammlung und Umfrage	

Sprachform

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.

1. Begrüssung und Mitteilungen
- durch Gemeindepräsident Mathias Vögeli

Archiv-Nummer
16.04.00

Alters- und Pflegeheime Glarus Süd (APGS)

Die Alters- und Pflegeheime erleben derzeit schweizweit einen Strukturwandel. Die möglichen Heimklienten wohnen länger zuhause und treten sehr häufig erst als Pflegebedürftige ein. Dies verursacht den Heimen eine grosse Anzahl leerstehende Betten und fehlende Einnahmen, um die Kosten für das bereitstehende Personal und die Infrastrukturen zu decken. Der Gemeinderat Glarus Süd hat schon vor den Budgetvorbereitungen festgestellt, dass bei den APGS dringender Handlungsbedarf besteht. Diese detaillierten Erläuterungen sind im Memorial auf Seite 86 unter dem Punkt "r. eventuelle Verpflichtungen" zu finden. In der Rolle als Aufsichtsorgan beauftragte der Gemeinderat deshalb die Verwaltungskommission der APGS verschiedenste strategische Optionen gegenüber dem Status Quo zu prüfen. Dies könnte beispielsweise die Konzentration auf weniger Heimstandorte oder der Verkauf an private Unternehmungen/ Dienstleister sein. Diese Prüfung muss seriös und zeitnah angegangen werden. Dem Gemeinderat sind sowohl kurzfristige als auch langfristige Lösungsansätze aufzuzeigen und einen Zeitplan zu erstellen.

ÖV und Individual Verkehr

An der Gemeindeversammlung vom Juni 2017 hatte Frau Andrea-Ursula Leuzinger den Antrag «Erfolgskontrolle zum Ausbau öffentlicher Verkehr ab Sommer 2014» gestellt. Daraufhin suchte der Gemeinderat den Dialog mit der Antragstellerin und konnte die Zuständigkeit für die Erfolgskontrolle klären. Diese liegt gemäss Landsgemeindebeschluss beim Kanton. Frau Leuzinger hat daraufhin den Gemeindeversammlungsantrag zurückgezogen und bat den Gemeinderat stattdessen, sich beim Kanton stark zu machen. Wunschgemäss fragte er beim entsprechenden Departement nach der Wirkungsanalyse und wie sich der Berufs- und Freizeitverkehr seit Dezember 2014 bei der Wahl von privaten bzw. öffentlichen Verkehrsmitteln verändert hat. Eine Antwort darauf steht noch aus. Stattdessen musste der Gemeinderat zeitgleich mit der Öffentlichkeit von den Sparmassnahmen erfahren, welche der Regierungsrat aus der offenbar abgeschlossenen Wirkungsanalyse bereits beschlossen hat. Mit diesem Vorgehen und den Massnahmen ist der Gemeinderat nicht einverstanden - mehr wird dazu nicht erläutert, die Medien haben darüber bereits ausführlich berichtet.

Kurtaxen

Neu werden ab dem 01.01.2018 die Kurtaxen durch die Gemeinde Glarus Süd eingezogen. Der Kurtaxenbeitrag bleibt nach wie vor unverändert. Alle angepassten Unterlagen, wie bspw. Kurtaxenreglement und Meldescheine, sind auf der Homepage der Gemeinde abrufbar. Das Departement Gesellschaft und Sicherheit ist ab 2018 für sämtliche Kurtaxenfragen und -Abrechnungen zuständig.

Werkhof Schwanden

Seit Oktober 2017 ist der neue Werkhof in Schwanden bezogen. Der Neu- und Umbau genügt den heutigen Ansprüchen für Arbeiter und Fahrzeuge und entspricht auch den geforderten Auflagen für die Ausbildung von Lernenden. Im Frühjahr 2018 wird es Ihnen am Tag der offenen Türe möglich sein, sich selbst ein Bild zu machen.

Aus der Wirtschaftswelt

Öffentliche Dienstleistungen sind heutzutage keine Selbstverständlichkeit mehr. Die Dienstleister überprüfen ihr Angebot nach wirtschaftlichen Faktoren und stellen fest, dass sich Konsumentenbedürfnis durch die Verwendung moderner Technologien allmählich verschoben hat. So informierte die Swisscom im September über den Bundesratsentscheid, wonach öffentliche Telefonzellen, im Fachjargon «Publifone», genannt, ab 01.01.2018 nicht mehr zur Grundversorgung gehören. Daher hat die Swisscom beschlossen, die Publifone sukzessive zurück zu bauen und die frei werdenden finanziellen Mittel in zeitgemässere Infrastrukturen wie bspw. Free-WLAN-Netze zu investieren. In Glarus Süd ist der Rückbau der drei noch verbliebenen Standorten (Tal- und Bergstation Braunwald, Post Schwanden) im Frühling 2018 vorgesehen.

Poststellen Glarus Süd

Seit Jahren verschwinden Postfilialen im ganzen Land. Nachdem die Post im Frühling eine schweizweite Reduktion weiterer 500-600 Filialen ankündete und in Glarus Süd sich nur noch deren drei befinden und zwei davon gestrichen werden sollen, schaltete sich die Gewerkschaft Syndicom ein. In den zwei zu überprüfenden Ortschaften Linthal und Braunwald haben rund 900 Personen die Petition «die Post muss bleiben» unterzeichnet. Diese wurden Ende Juni 2017 dem Gemeinderat überreicht und er nahm seinerseits die Verhandlungen mit der Post auf. Ende September und anfangs Oktober wurde die Bevölkerung an Informationsanlässen durch die Post orientiert, warum die Überprüfung in ihrem Dorf nötig ist und welche alternativen Möglichkeiten sich die Post vorstellt. Vor anfangs 2018 sind keine Entscheide zu erwarten. Je nach Ergebnis sieht der Gemeinderat eine Einsprache bei der PostCom vor.

Brand bei der Marti AG Holzbau in Matt

Ein tragisches Schicksal ereilte die Marti AG Holzbau in Matt in der Nacht von Samstag auf Sonntag 23./ 24. September 2017. Ein Feuer brannte alles, ausser einem Fahrzeug und Material, welches auf den Baustellen war, bis auf die Grundmauern nieder. Wir wünschen der Marti AG Holzbau für den Wiederaufbau viel Kraft und Zuversicht und danken den Verantwortlichen für ihr Bekenntnis zum Standort Matt.

Cryptocash AG

Die erfolgsversprechende, währungsschürfende Cryptocash AG hat sich leider anders entwickelt, als erwartet. Die ursprünglichen Vereinbarungen mit der Gemeinde wurden bis heute nicht eingehalten und der Schuldenberg häufte sich an. Die Gemeinde hat für ihren Anteil die Betreibung eingeleitet.

Erfreuliches aus der Wirtschaftswelt

Innerhalb von wenigen Wochen haben die tbgs ein Glasfasernetz aufgebaut. Der rasch verfügbare und ultraschnelle Internetservice, genannt FiberHUB Süd, ermöglicht Unternehmungen im Kanton Glarus proaktiv auf die bevorstehenden Veränderungen der Digitalisierung zu reagieren. Diese Kommunikationsinfrastruktur entstand ursprünglich durch Kundenbedürfnisse der Glarus hoch 3 AG und der Glarner Banken. Weitere Kunden haben bereits ihr Interesse für die Erschliessung mit dem schnellsten Internet und zukünftigen Cloud Services namens „iGlarus Netz“ angemeldet.

Anfangs September verkündeten die Technischen Betriebe aus Glarus, dass der untere Teil von Schwanden neu an die **Erdgasversorgung** angeschlossen ist. Haushalte und Betriebe erhalten damit die Möglichkeit, das umweltverträglichere Erdgas als Heizenergieträger zu wählen. Die Schätti AG Metallwarenfabrik ist denn auch der erste Industriebetrieb, der neu nicht nur mit Erdgas heizt, sondern es zudem dort einsetzt, wo thermische Prozessenergie benötigt wird.

Ende Oktober gab die **Schätti AG Metallwarenfabrik** bekannt, dass sie einen zweiten Fertigungsstandort in der ehemaligen Elektrolux-Fabrikhalle bezogen haben. Ihr neuer Betriebszweig «Lüftungen» ist in den letzten sieben Jahren am stärksten gewachsen. Dadurch konnten bereits fünf Personen zusätzlich eingestellt werden und der Firmenchef Thomas Schätti rechnet künftig mit der Schaffung von weiteren neuen Arbeitsplätzen.

Ende September 2017 trafen sich rund 60 Unternehmer und Gemeindevertreter zum ersten **Gewerbe Apéro Glarus Süd**. Dabei konnte der Gemeinderat das seit Juli 2017 in Kraft gesetzte Beschaffungsreglement vorstellen und erläutern. Dieses Instrument regelt die öffentliche Beschaffung der Gemeinde Glarus Süd, soweit nicht übergeordnete kantonale oder bundesrechtliche Bestimmungen zur Anwendung gelangen. Die Weisung bezweckt ein einheitlich koordiniertes Vorgehen um möglichst viele ortsansässige Betriebe und Lieferanten berücksichtigen zu können. Der Gewerbe Apéro bot den geeigneten Rahmen um Fragen zum neuen Reglement, wie auch zu anderen aktuellen Themen zu diskutieren. Die Gelegenheit zum gegenseitigen Austausch und zur Kontaktpflege wurde rege genutzt. Das rundum positive Feedback zeigt, dass solche Anlässe geschätzt werden und wiederholungsbedürftig sind. An dieser Stelle wird den allen Arbeitgebern (Unternehmen, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe) in Glarus Süd herzlich gedankt.

Beziehungspflege und Standortpropaganda

Das Unglück, das dem **Dorf Bondo** widerfahren ist, bestürzte auch die Gemeinde Glarus Süd. Als Berggemeinde verstehen wir das grosse Leid und der immense Effort der Verantwortlichen sowie der ganzen Bevölkerung, welcher zum Wiederaufbau nötig ist. Aus diesem Grunde hat der Gemeinderat kurz nach dem Unglück dem Bergell einen solidarischen Beitrag von insgesamt CHF 6'000 zukommen lassen.

Die Gemeinde Glarus Süd ist bestrebt Firmen zu erhalten und anzusiedeln, die neue Arbeitsplätze generieren. Dort wo es Arbeit gibt, da ziehen die Leute gerne hin - das hat Glarus Süd mit dem Projekt Linthal 2015 erfahren. Daher nehmen wir Anfragen von Unternehmen für Bauland oder Umnutzung leerstehenden Fabriken gerne entgegen und prüfen die verschiedensten Möglichkeiten. Manche Projektideen haben allerdings grössere Hürden zu nehmen, wie wir derzeit beim Cotlan-Projekt erleben.

Verläuft alles wie geplant, soll im Frühjahr 2018 im ehemaligen Hotel Ahorn eine luxuriöse Therapieklinik für Superreiche entstehen. Die dazu nötigen Bewilligungen sind noch ausstehend. Doch wenn dieses Vorhaben gelingt, würden damit in Glarus Süd auch neue Arbeitsplätze geschaffen.

Kulturelles

Glarus Süd bietet verschiedenste kulturelle Anlässe. Eine komplette Auflistung würde den Rahmen sprengen, daher werden stellvertretend folgende erwähnt:

Im August durften Elm ihre beiden antiken Triebwagen 5 und 6 der Sernftalbahn empfangen.

In Rüti konnte die Bevölkerung am Tag der offenen Türe den neuen Werkhof mit der grossen Sammelstelle besichtigen.

Im September fand die traditionelle Musikwoche Braunwald zum Thema «aus den Fugen» statt.

Fast zur selben Zeit trafen sich in Elm die Schweisshundeführer zum einwöchigen Treffen der Internationalen Schweisshundeverbandsuche.

Anfangs November war die Bevölkerung an das inzwischen traditionelle Glarus Süd Fest eingeladen. Die darin angebotenen Workshops waren ganz unterschiedlich gut besucht, jedoch das Abendprogramm lockte ein grösseres Publikum an. Die rund 80 anwesenden Neuzuzüger durften zusätzlich noch an einem Begrüssungsapéro und Informationsanlass teilnehmen, was sehr rege genutzt wurde.

Ab 7. November 2017 hat im Schweizer Fernsehen die Ausstrahlung der in Glarus Süd, Klöntal und Urner Boden verfilmte Krimiserie "Wilder" begonnen. Da wir die Örtlichkeiten und sicherlich auch den einen oder anderen Statisten kennen, erhält der Dienstadskrimi eine neue und andere Perspektive.

Gratulationen

Der Gemeinderat überbrachte in den vergangenen Monaten Gratulationswünsche zu den unterschiedlichsten Anlässen:

- Einweihung des Cotlankraftwerks in Rüti
- Landratspräsidenten Mathias Zopfi anlässlich seiner Wahlfeier
- Richtfest zum Neubau Wasserfassung Engi
- 75-Jahr-Jubiläum der Glarner Turnveteranen

Personelles

Am 8. September 2017 verstarb nach kurzer Krankheit völlig unerwartet Oberstufenlehrer Jürg Marti. Er war seit 1989 an der Oberstufe in Linthal tätig. Die Trauer um den kompetenten und viel geschätzten Lehrer ist gross. Er hinterlässt eine grosse Lücke. Seiner Familie sprechen wir unser aufrichtiges Beileid aus.

Dank

Per Ende September 2017 gab Rolf Hürlimann seinen Rücktritt aus dem Landrat bekannt. Er war seit 1990 politischer Landratsvertreter von Schwanden und Glarus Süd und hatte im Jahr 2008/2009 das Landratspräsidentenamt inne. Wir danken ihm für seinen Einsatz und wünschen ihm weiterhin alles Gute.

Für die Versammlungsteilnehmer aus Braunwald steht eine Extrafahrt eine halbe Stunde nach Schluss der Gemeindeversammlung zur Verfügung, sollte die letzte Bahn von 23.55 Uhr nicht erreicht werden können.

Ende der Mitteilungen

Einige Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben sich für die Teilnahme an der Gemeindeversammlung wegen anderweitigen Verpflichtungen entschuldigt. Stellvertretend wird Regierungsrätin Marianne Lienhard genannt.

Stimmenzähler

Folgende Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler anwesend:

Peter Straub (Sektor 1 und Podium)
Fritz Dürst (Sektor 2)
Maya Horber (Sektor 3)
Ruth Landolt (Sektor 4)
Jakob Schumacher (Sektor 5)
Vreni Hämmerli (Sektor 6)
Anita Schlittler (Sektor 7)
Monika Albert (Sektor 8)

Regeln für die Versammlungsteilnehmer

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Es ist wichtig, dass sie in einem korrekten und würdigen Rahmen durchgeführt wird. Für die Rednerinnen und Redner ist ein separates Rednerpult mit Mikrofon eingerichtet. Der Gemeindepräsident ersucht die Versammlungsteilnehmer zuerst die Stimmkarte dem Gemeindeschreiber abzugeben und sich dann in den Voten kurz zu fassen, zunächst den Antrag bekannt zu geben und diesen dann in sachlicher Weise zu begründen. Die Versammlungsteilnehmer werden gebeten, nach einzelnen Voten nicht zu applaudieren.

Die Traktandenliste wird zur Diskussion gestellt

Wortmeldung Heinz Kindlimann, Thon 3, Schwanden

Heinz Kindlimann beantragt eine Änderung in der Reihenfolge der Traktandenliste indem das Traktandum 5 Schulstandortentwicklung Glarus Süd dem Traktandum 3 Festsetzung des Steuerfusses vorgezogen wird.

Begründung:

Aus unterschiedlichen Parteimitteilungen und Leserbriefen konnte entnommen werden, dass der Antrag des Gemeinderates auf Reduktion von Schulstandorten und damit Einsparungen von über Fr. 1. Mio. bei vielen auf Ablehnung stösst. Sollte demnach eine Mehrheit den heutigen Zustand der Schulstandorte beibehalten wollen, verschlechtert sich die Gemeinderechnung um über Fr. 1. Mio. Gemeinderat und Geschäftsprüfungskommission weisen darauf hin, dass mittelfristig keine ausgeglichene Rechnung erzielt werden kann. Das vorliegende Budget schliesst mit rund 2.5 Mio. negativ ab. Sollte also wegen der Erhaltung der Schulstandorte noch eine weitere Verschlechterung von über Fr. 1. Mio. dazu kommen, so müsste ernsthaft eine Steuererhöhung vorgesehen werden. Der Kanton hat bereits mitgeteilt, dass er keine Strukturhaltung über den Finanzausgleich finanzieren wird. Somit müsste zuerst Klarheit über das Ergebnis der Schulvorlage vorhanden sein, was mit der Änderung der Traktandenliste erreicht wird. Damit sind die Auswirkungen bekannt und je nachdem können die Steuern angepasst werden. Sofern der Status quo beschlossen wird, würde er eine Steuererhöhung von 3 %, was ungefähr Fr. 1 Mio. entspricht, beantragen.

Heinz Kindlimann beantragt der Änderung der Traktandenliste zuzustimmen, indem Traktandum 5 "Schulstandortentwicklung Glarus Süd" dem Traktandum 3 "Festsetzung Steuerfuss pro 2018" vorgezogen wird.



Glarus Süd

Kraft.

Der Gemeindepräsident ergänzt dahingehend, dass die finanziellen Auswirkungen der Schulvorlage, d.h. die Kosteneinsparungen von rund Fr. 1.1 Mio. nicht ins Budget 2018 aufgenommen sind. Die Budgetvorlage beinhaltet den heutigen Stand der Schulstandorte.

Abstimmung:

Die vorliegende Traktandenliste wird dem Antrag von Heinz Kindlimann auf Abänderung der Traktandenliste - Behandlung von Traktandum 5 "Schulstandortentwicklung Glarus Süd" vor Traktandum 3 "Festsetzung Steuerfuss pro 2018" gegenübergestellt.

Der vorliegenden Traktandenliste wird zugestimmt.

Das Abstimmungsergebnis kann eindeutig abgeschätzt werden.

2. Budget 2018

- Genehmigung Budget 2018
- Genehmigung Investitionsrechnung 2018
- Kenntnisnahme Finanzplan 2019 - 2021

2.1. Bericht zum Budget 2018

Beurteilung aus Sicht des Gemeinderates

Das Rechnungsergebnis 2016 war um einiges besser ausgefallen als budgetiert. Mit Fr. 312'611 lag der Verlust deutlich unter den budgetierten Fr. 1'992'000. Dieses bessere Resultat war jedoch – wie schon in den Vorjahren – nur durch aussergewöhnliche Umstände zu erreichen. Beispielweise bedeuteten kleinere Nettoinvestitionen weniger Abschreibungen als budgetiert und die Neubewertung, respektive der Verkauf einer Liegenschaft ergaben Erträge, welche so nicht erwartet werden konnten. Das betriebliche Ergebnis zeigt demgegenüber jedoch einen Aufwandüberschuss von rund Fr. 2,4 Mio. Auf dieses strukturelle Defizit hat der Gemeindepräsident im Gemeinderat und auch an den Gemeindeversammlungen mehrmals hingewiesen.

Im Bewusstsein dessen, hat der Gemeinderat im Frühjahr die Richtlinien zum Budget 2018 auf folgende Zielsetzung festgelegt:

	Rechnung 2014	Rechnung 2015	Rechnung 2016	Budget 2017	Zielsetzung Budget 2018
Gesamtergebnis	843'215	2'601'385	-312'611	-2'617'900	-1'600'000
Nettoinvestitionen	6'292'000	8'063'043	4'972'713	7'080'000	6'000'000

Das vorliegende Budget 2018 weist ein Gesamt- und ein Operatives Ergebnis von minus Fr. 2'571'100 aus. Damit wurden die Zielsetzungen der festgelegten Richtlinien nicht erreicht. Trotz nach wie vor strenger Kostendisziplin in der laufenden Rechnung und Aufschieben von dringend notwendigen Investitionen kann eine mittelfristig ausgeglichene Rechnung nicht erreicht werden.

Das Budget der laufenden Rechnung konnte trotz grösseren Kostensteigerungen und Mindereinnahmen in verschiedenen Bereichen wenigstens auf dem Vorjahresniveau gehalten werden. Es zeigt sich aber, dass das bereits erwähnte strukturelle Defizit nach wie vor besteht.

Die Investitionsrechnung geht von Netto-Investitionen von Fr. 9'616'000 aus. Bei den Investitionen vertritt der Gemeinderat die Auffassung, dass mit dem Verschieben von notwendigen Investitionen kein Geld gespart wird. Es entsteht im Gegenteil ein Investitionsstau. Weitere Verschiebungen von Projekten würden zudem zu weitreichenden Konsequenzen in Form von ungeplanten und dennoch nur notdürftigen Reparaturarbeiten führen und schliesslich noch mehr Geld kosten. Ein Festhalten an der ursprünglich beabsichtigten Investitionssumme von Fr. 6'000'000 wäre unter diesen Gesichtspunkten nicht nachhaltig. Zu Gute kommt der Gemeinde diesbezüglich das derzeitige Zinsniveau, welches immerhin die Beschaffung von Fremdkapital zu äusserst günstigen Konditionen ermöglicht.

Die von der GPK und der Gemeindeversammlung verlangte Massnahmenplanung wurde von den Departementen durchgeführt. Es wurde jede Kostenstelle einer Analyse unterzogen und mögliche Massnahmen aufgenommen, die laufend umgesetzt werden.

Die Analyse zeigt aber, dass nur mit grösseren Veränderungen auch entsprechend grosse Einsparungen realisiert werden können.

Die Gemeinde Glarus Süd setzt sich nun schon seit geraumer Zeit mit aller Kraft für einen fairen Finanzausgleich ein. Es bestehen dazu im Landrat, wo sich das Geschäft derzeit befindet, noch grosse Differenzen. Es muss der Gemeindeversammlung und dem einzelnen Bürger aber klar werden, dass von Seiten Kanton, respektive der anstehenden Revision des Finanzausgleichs, keine Mittel für reine Strukturerhaltung (namentlich im Bereich der Schulstandorte und der Langzeitpflege) gesprochen werden. Der Kanton erwartet den nötigen Reformwillen. Wenn sich die Bevölkerung nicht zu angemessenen Reformschritten bekennt, muss sie im Gegenzug aber bereit sein, die finanziellen Mittel über Einnahmenerhöhungen sicherzustellen. Dies kann nur mit einer Steuererhöhung geschehen.

2.2. Gesamtübersicht Budget 2018

Das Budget 2018 der Erfolgsrechnung rechnet bei einem Aufwand von Fr. 51'364'550 und einem Ertrag von Fr. 48'793'450 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 2'571'100. Der Abschreibungsbedarf beträgt Fr. 4'468'100. Bei einem Investitionsvolumen von Netto Fr. 9'616'000 beträgt der Finanzierungsfehlbetrag Fr. 9'072'250. Die Selbstfinanzierung liegt bei Fr. 543'750 und somit der Selbstfinanzierungsgrad bei 5.7 %.

ERFOLGSRECHNUNG	Rechnung 2015	Rechnung 2016	Budget 2017	Budget 2018
Total Aufwand	50'848'423	51'578'966	50'862'300	51'364'550
Total Ertrag	53'449'806	51'266'344	48'244'400	48'793'450
Ertragsüberschuss	-2'601'383			
Aufwandüberschuss		312'622	2'617'900	2'571'100
Nettoinvestition	8'063'043	4'972'713	7'080'000	9'616'000
Selbstfinanzierung	6'767'835	2'620'756	971'300	543'750
Finanzierungsfehlbetrag	1'295'208	2'351'957	6'108'700	9'072'250
Selbstfinanzierungsgrad	83.9%	52.7%	13.7%	5.7%
Selbstfinanzierungsanteil	12.7%	5.8%	2.1%	1.3%
Zinsbelastungsanteil	0.8%	0.8%	0.8%	0.8%

Die detaillierte Darstellung der Gesamtübersicht zum Budget 2018 und den Kennzahlen findet sich im Anhang unter der Ziffer 2.2.

Die Kennzahlen ergeben Anhaltspunkte über die Entwicklung und den Stand der Gemeindefinanzen sowie Vergleichsmöglichkeiten mit anderen Gemeinden.

Selbstfinanzierungsgrad - Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil der Nettoinvestition eine öffentliche Körperschaft aus eigenen Mittel finanzieren kann. Im langfristigen Durchschnitt sollte der Selbstfinanzierungsgrad bei 100 % liegen.

Selbstfinanzierungsanteil - Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil des Ertrages zur Finanzierung der Investitionen aufgewendet werden kann. Weniger als 10 % gilt als nicht ausreichend.

Zinsbelastungsanteil - Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil des „verfügbaren Einkommens“ durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser ist der Handlungsspielraum. Mit gut bezeichnet werden 0 % - 4 %.

Finanzierungsfehlbetrag - Diese Kennzahl gibt an, um wieviel die Verschuldung der Gemeinde zunimmt. Die Gemeinde rechnet im Budget mit einem Fremdkapitalbedarf von Fr. 9,07 Mio. um seine Aufgaben und Investitionen zu finanzieren. Dieser Betrag muss sich die Gemeinde auf dem Kapitalmarkt beschaffen.

2.3. Gestufter Erfolgsausweis nach HRM2

Der gestufte Erfolgsausweis zeigt auf der ersten Stufe das operative und auf der zweiten Stufe das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung. Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit und das Ergebnis aus Finanzierungen sind lediglich Zwischenergebnisse. Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit Ihnen nicht gerechnet werden konnte. Als ausserordentlich gelten auch die zusätzlichen Abschreibungen, die Einlagen und Entnahme aus Vorfinanzierungen und Einlagen und Entnahmen aus dem Eigenkapital.

Das operative Ergebnis ist die wichtigste und damit die aussagekräftigste Kennzahl der Jahresrechnung und weist einen Aufwandüberschuss von Fr. 2'571'100 für das Budget 2018 aus.

Nr.	Bezeichnung	Rechn. 2016	Budget 2017	Budget 2018	Δ R2016 - B2018	Δ B2017 - B2018
30	Personalaufwand	21'017	21'048	21'241	224	193
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	13'792	13'852	13'691	-101	-161
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	3'696	4'580	4'319	623	-261
35	Einlagen in Fonds und SF	408	400	380	-28	-20
36	Transferaufwand	5'897	5'053	5'196	-701	144
39	Interne Verrechnungen	6'073	5'197	5'814	-259	617
	Betrieblicher Aufwand	50'882	50'129	50'640	-242	511
40	Fiskalertrag	24'804	24'157	24'387	-417	230
41	Regalien und Konzession	2'342	2'458	2'460	118	3
42	Entgelte	7'294	6'953	6'540	-753	-413
43	Verschiedene Erträge	199	116	126	-73	10
45	Entnahmen aus Fonds u. SF	1'365	1'569	1'733	369	164
46	Transferertrag	6'373	5'829	5'822	-551	-7
49	Interne Verrechnungen	6'073	5'197	5'814	-259	617
	Betrieblicher Ertrag	48'449	46'279	46'883	-1'567	604
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-2'433	-3'850	-3'758	-1'325	92
34	Finanzaufwand	694	733	724	30	-9
44	Finanzertrag	2'417	1'966	1'911	-506	-55
	Ergebnis aus Finanzierung	1'723	1'232	1'187	-537	-46
	Operatives Ergebnis	-710	-2'618	-2'571	-1'861	47
38	Ausserordentlicher Aufwand	3	0	0	-3	0
48	Ausserordentlicher Ertrag	400	0	0	-400	0
	Ausserordentliches Ergebnis	397	0	0	-397	0
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-313	-2'618	-2'571	-2'258	47

a. Personalaufwand (30)

Sach- und Betriebsaufwand	Rechnung 2015	Rechnung 2016	Budget 2017	Budget 2018
300 Behörden und Kommissionen	591'405	606'245	601'300	564'400
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	8'676'919	8'757'549	8'339'450	8'530'100
302 Löhne der Lehrpersonen	8'277'923	8'293'752	8'423'100	8'489'100
305 Arbeitgeberbeiträge	3'037'265	3'021'184	3'264'500	3'291'700
306 Arbeitgeberleistungen	77'313	62'139	77'000	73'000
309 Übriger Personalaufwand	266'871	276'123	342'350	292'600
Gesamtergebnis	20'927'696	21'016'992	21'047'700	21'240'900

Für individuelle Lohnanpassungen wurden pauschal Fr. 200'000 budgetiert. Darin enthalten sind auch strukturelle Anpassungen für die Kindergarten-Lehrpersonen. Dieser Betrag ist und bleibt auch trotz der angespannten finanziellen Situation wichtig, da die Gemeinde Glarus Süd auf fachlich gutes Personal angewiesen ist. Dies umso mehr, weil aufgrund der eher peripheren Lage die Personalrekrutierung schwierig ist. Auch bestehendes Personal kann nur mit marktgerechten Löhnen gehalten werden. Zudem ist Glarus Süd die einzige der drei Glarner Gemeinden, welche noch keine Anpassungen bei den Lohnbändern vorgenommen hat, was sich bei Vergleichen mit den anderen beiden Glarner Gemeinden immer wieder zeigt. Der Vorschlag einer pauschalen Erhöhung von Fr. 200'000.00 wurde mit der Personalvertretung besprochen und diese akzeptiert die Erhöhung. Die Lohnanpassung beträgt knapp 1 % der Lohnsumme.

Seit 2011 werden in den Kanton Glarus zuziehende, fremdsprachige Kinder in Deutsch Intensivklassen in Rüti unterrichtet. Dazu haben die drei Glarner Gemeinden einen Vertrag abgeschlossen. Aus pädagogischen Überlegungen wurde den drei Schulkommissionen beantragt, per 31.7.18 den Betrieb einzustellen, den Vertrag aber als Rückfallebene bei ausserordentlichen Ereignissen lediglich zu sistieren. Die Gemeinde Glarus Nord hat sich nun aber entschieden, den Vertrag per 31.7.18 zu kündigen. Somit wird der Betrieb per 31.7.18 eingestellt. Die effektiven Kosten für den Betrieb des Deutsch Intensiv sind von den zuziehenden, fremdsprachigen Kindern abhängig und dadurch sehr volatil. Bei der Budgetierung orientierte man sich an den letzten Jahren. Ab 1.8.18 fallen die Kosten für fremdsprachige Kinder aus Glarus Süd an den einzelnen Schulstandorten an und werden auf den jeweiligen Kostenstellen der Primarschule oder der Oberstufe ausgewiesen. Insgesamt werden keine Einsparungen erzielt.

b. Sach- und Übriger Betriebsaufwand (31)

In dieser Sachgruppe sind enthalten: Material- und Warenaufwand, nicht aktivierbare Anlagen, Ver- und Entsorgung, Dienstleistungen Dritter und Honorare, Unterhalt Mobilen, baulicher Unterhalt, Mieten, Pachten, Leasing, Benützungsgebühren, Spesenentschädigung, Wertberichtigung auf Forderungen und der übrige Betriebsaufwand. Die Details sind im Anhang unter der Position Erfolgsrechnung nach Artengliederung aufgelistet.

Sach- und Betriebsaufwand	Rechnung 2015	Rechnung 2016	Budget 2017	Budget 2018
310 Material- und Warenaufwand	1'266'077	1'163'958	1'278'050	1'310'950
311 Nicht aktivierbare Anlagen	715'160	947'547	1'161'550	1'249'750
312 Ver- und Entsorgung	890'989	864'850	904'500	823'700
313 Dienstleistungen und Honorare	3'847'345	4'109'774	4'237'850	4'376'300
314 Baulicher Unterhalt	4'568'813	5'383'606	5'074'100	4'638'300
315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	526'301	476'092	450'250	530'950
316 Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	224'364	217'728	205'220	182'400
317 Spesenentschädigung	315'973	339'542	359'250	365'550
318 Wertberichtigungen auf Forderungen	245'939	262'866	171'500	201'500
319 Verschiedener Betriebsaufwand	53'957	25'673	9'500	11'500
Total Sach- und Betriebsaufwand	12'654'919	13'791'635	13'851'770	13'690'900

Die nicht aktivierbaren Anlagen (311) enthalten Anschaffungen von Betriebsmitteln wie kleinere Arbeitsgeräte oder z. B. Wandtafeln, Beamer auswechseln und weiteres mehr. Hier ist der Anstieg bei den Kostenstellen der Schulen um rund Fr. 143'000 gegenüber Rechnung 2016 oder Fr. 200'000 gegenüber Rechnung 2015 markant (Details in untenstehender Tabelle).

Im Bereich Dienstleistungen und Honorare (313) fallen vor allem die - aufgrund geänderter Abrechnungspraxis - höheren Informatikkosten auf.

Die im Sach- und Betriebsaufwand grösste Abweichung vom Budget 2018 gegenüber der Rechnung 2016 zeigt sich beim baulichen Unterhalt (314) welcher um Fr. 745'306 tiefer ausfällt und somit wieder ungefähr auf dem Stand der Rechnung 2015 zu stehen kommt. Die Aktivierungsgrenze für Ausgaben im Verwaltungsvermögen für Anschaffungen mit mehrjähriger Nutzungsdauer ist auf Fr. 100'000 festgelegt (Finanzhaushaltsverordnung FHV). Die untenstehenden Posten sind auf viele Kostenstellen verteilt und die Einzelausgaben erreichen diese Grenze nicht.

Nicht aktivierbare Anlagen	Rechnung 2015	Rechnung 2016	Budget 2017	Budget 2018
311000 Ansch.Büromob.,-masch.u.-geräte	18'454	6'602	33'850	21'200
311100 Ansch.App.,Masch.,Geräte,Fahrz.,Werkz.	416'644	486'202	543'050	637'300
311101 Anschaffung Wasserzähler	17'158	21'229	60'000	30'000
311110 Anschaffung Schulmobiliar	62'061	125'465	218'600	265'200
311200 Anschaffung Arbeitskleidung	190'929	215'926	180'050	169'850
311300 Anschaffung Hardware	9'914	92'123	126'000	126'200
Total nicht aktivierbare Anlagen	715'160	947'547	1'161'550	1'249'750

c. Abschreibungen (33, 36)

Die Abschreibungen werden degressiv berechnet, richten sich nach der Nutzungsdauer und werden je nach Anlagekategorie entsprechend der Finanzhaushaltsverordnung vorgenommen. Die Abschreibungen der Investitionsbeiträge erfolgen nicht unter der Sachgruppe 33 sondern unter der Sachgruppe 36 Transferaufwand.

Abschreibungsbedarf	Rechnung 2015	Rechnung 2016	Budget 2017	Budget 2018
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	4'762'079	3'695'846	4'579'750	4'318'600
330 Sachanlagen Verwaltungsvermögen	4'325'520	3'443'207	4'358'750	4'146'600
330010 Pl. Abschr. Strassen/Verkehrswege	603'421	668'986	658'100	749'300
330020 Pl. Abschr. Wasserbau VV	4'329	4'146	101'200	126'000
330030 Pl. Abschr. übr. Tiefbauten VV allg. HH	112'280	108'637	274'800	180'400
330031 Pl. Abschr. Tiefbauten WV SF	529'519	529'310	894'000	750'000
330032 Pl. Abschr. Tiefbauten Abw. SF	359'486	396'260	350'000	500'000
330040 Pl. Abschr. Hochbauten VV allg. HH	2'201'671	1'309'815	1'716'350	1'481'300
330043 Pl. Abschr. Hochbauten KE SF	52'552	4'732	24'600	20'000
330060 Pl. Abschr. Mobilien VV allg. HH	336'970	337'456	304'700	267'600
330061 Pl. Abschr. Mobilien WV SF	75'387	45'232		40'000
330090 Pl. Abschr. übr. Sachanlagen VV allg. HH	49'904	38'634	35'000	32'000
332 Abschreibungen immaterielle Anlagen	436'559	252'638	221'000	172'000
332000 Pl. Abschr. Software allg. HH	145'133	12'661		32'000
332090 Pl. Abschr. übr. imm. Anlagen allg. HH	165'805	110'819	45'000	
332091 Pl. Abschr. übr. imm. Anlagen WV SF	74'306	71'880	26'000	70'000
332092 Pl. Abschr. übr. imm. Anlagen Abw. SF	51'316	57'278	150'000	70'000
36 Transferaufwand	339'872	194'087	178'600	149'500
366 Abschreibungen Investitionsbeiträge	339'872	194'087	178'600	149'500
366010 Pl. Abschr. Inv'beiträge an Kanton	18'937	17'044	15'400	16'000
366020 Pl. Abschr. Inv'beiträge an Gemeinden	23'587	21'228	12'000	20'000
366040 Pl. Abschr. Inv'beiträge an öff. Untern.	47'263	42'537	18'600	35'000
366050 Pl. Abschr. Inv'beiträge an priv. Untern.	215'000	81'000	91'600	50'500
366060 Pl. Abschr. Inv'beiträge an priv. Org.	35'085	32'278	41'000	28'000
Total Abschreibungsbedarf 33/36	5'101'952	3'889'933	4'758'350	4'468'100

Die budgetierten Abschreibungen betragen Fr. 4'468'100. Sie sind damit rund Fr. 578'168 höher als die getätigten Abschreibungen in der Jahresrechnung 2016. Aufgrund der geplanten Investitionen im 2018 und dem nach wie vor grossen Investitionsbedarf in den kommenden Jahren, muss mit einem weiteren Anstieg der Abschreibungen gerechnet werden.

d. Finanzaufwand (34)

Im Finanzaufwand enthalten sind der Zinsaufwand für alle kurz- und langfristigen Darlehen und die Zinsen für Fonds und Legate. Alle Aufwendungen (baulicher Unterhalt, Ver- und Entsorgung, Dienstleistungen Dritter etc.) für die Liegenschaften im Finanzvermögen sind ebenfalls in der Kostenart 34 eingerechnet.

e. Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen (35)

Bei den Einlagen in Fonds handelt es sich einerseits um die Einnahmen aus den Baurechtszinsen von rund Fr. 130'000, welche dem Fonds für Baurechtszinsen gutgeschrieben werden und andererseits um die Abgeltung der Vorzugsenergie (der ehemaligen Gemeinde Linthal) von Fr. 250'000 durch die Technischen Betriebe an die Gemeinde.

f. Transferaufwand (36)

Im Transferaufwand enthalten sind Ertragsanteile an Dritte, Entschädigungen an Gemeinwesen und Beiträge an Gemeinwesen und Dritte.

Transferaufwand	Rechnung 2015	Rechnung 2016	Budget 2017	Budget 2018
36 Transferaufwand	4'659'348	5'897'206	5'052'800	5'196'350
360 Ertragsanteile an Dritte	103'650	90'607	90'300	86'900
360101 Frepo-Gebühren	78'588	61'029	65'000	61'000
360102 IDK-Gebühren	25'062	29'578	25'300	25'900
361 Entschädigungen an Gemeinwesen	311'042	1'582'178	1'629'800	1'623'350
361100 Entsch. an Kanton und Konkordate	245'220	215'929	245'400	270'000
361110 Trinkwasseruntersuchungen	3'681	9'152	6'000	9'000
361200 Entsch. an Gemeinden u. Zweckverband	46'775	1'337'890	1'363'000	1'325'500
361410 Kostenanteil Alarmierung mit SMT	15'366	19'208	15'400	18'850
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	3'904'783	3'636'004	3'154'100	3'336'600
363000 Beiträge an den Bund	18'183	17'805	18'000	18'000
363100 Beiträge an Kanton und Konkordate	38'060	89'129	73'000	78'500
363200 Beiträge an Gemeinden und ZV	837'867	23'849	25'000	25'000
363500 Beiträge an private Unternehmungen	10'000	60'000	10'000	30'000
363600 Beiträge an priv. Organisationen o. EZ	1'186'947	1'519'539	1'273'100	1'325'100
363700 Beiträge an private Haushalte	1'716'712	1'881'007	1'645'000	1'810'000
363710 Ungedeckte Heimkosten	97'014	44'676	110'000	50'000
365 Wertberichtigungen Beteiligungen VV		394'330		
366 Abschreibungen Investitionsbeiträge	339'872	194'087	178'600	149'500
Gesamtergebnis	4'659'348	5'897'206	5'052'800	5'196'350

Im Transferaufwand sind mehrheitlich gesetzlich gebundene Ausgaben budgetiert.

g. Ausserordentlicher Aufwand (38)

Es wird kein ausserordentlicher Aufwand budgetiert.

h. Interne Verrechnungen (39)

Die internen Verrechnungen sind Belastungen und Gutschriften zwischen verschiedenen Dienststellen. Müssen für eine bestimmte öffentliche Aufgabe die Gesamtkosten ermittelt werden, sind die entsprechenden internen Verrechnungen vorzunehmen. Üblicherweise handelt es sich dabei um Übertragungen von Personal- und Sachaufwendungen. Da der entsprechende Ertrag auf der Kostenart 49 gebucht wird, sind die internen Verrechnungen erfolgsneutral.

i. Fiskalertrag (40)

Der Kanton und die Gemeinden erheben jene Steuern, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Aufgrund der noch laufenden Verhandlungen über den Finanzausgleich respektive dem Moratorium betreffend der Schulstandorte beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung den Steuerfuss für das Budget 2018 bei 63 % zu belassen.

Fiskalertrag (Direkte Steuern)	Rechnung 2015 60%	Rechnung 2016 63%	Budget 2017 63%	Budget 2018 63%
Gemeinde-Steuersatz				
40 Fiskalertrag	-23'716'538	-24'072'806	-23'453'000	-23'625'000
400 Direkte Steuern natürliche Personen	-20'966'899	-20'722'554	-20'113'000	-20'575'000
4000 Einkommenssteuer nat. Personen	-16'616'558	-16'826'266	-16'403'000	-16'805'000
4001 Vermögenssteuer nat. Personen	-2'717'830	-2'832'738	-2'710'000	-2'770'000
4002 Quellensteuer nat. Personen	-1'632'510	-1'063'550	-1'000'000	-1'000'000
401 Direkte Steuern juristische Personen	-2'749'640	-3'350'253	-3'340'000	-3'050'000
4010 Gewinnsteuer jur. Personen	-2'018'147	-2'376'193	-2'600'000	-2'300'000
4011 Kapitalsteuer jur. Personen	-731'493	-974'059	-740'000	-750'000
Total Steuerertrag (Direkte Steuern)	-23'716'538	-24'072'806	-23'453'000	-23'625'000

*ohne Besitz und Aufwandsteuern (403)

Ein Steuerprozent beträgt nach Berechnungen für das Budget 2018 rund Fr. 360'000. Eine Steuererhöhung um fünf Steuerprozent auf 68 % würde somit ca. Fr. 1.8 Mio. Mehreinnahmen bedeuten.

Dieses Rechenbeispiel zeigt, dass mit dieser Erhöhung das Defizit der laufenden Rechnung nach wie vor nicht gedeckt wäre. Es sind deshalb auf der Ausgabenseite wirkungsvolle Massnahmen (z. B. Reduktion Schulstandorte und Massnahmen im Bereich Langzeitpflege/Altersheime) umzusetzen, damit eine Erhöhung auf der Einnahmenseite (Steuererhöhung) möglichst moderat gehalten werden kann. Es muss der Gemeinde bewusst sein, dass eine Erhöhung der Steuern bedeuten würde, dass Glarus Süd gegenüber der Nachbargemeinde Glarus auch in diesem Bereich klar an Attraktivität verlieren würde. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass es äusserst negativ wäre, wenn Glarus Süd diesen Schritt machen müsste und innerhalb des Kantons die mit Abstand höchste Steuerbelastung aufweist.

Fünf Steuerprozent mehr Gemeindesteuern würden den einzelnen Steuerpflichtigen wie folgt belasten: Bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 50'000 wäre der Steuerbetrag um ca. Fr. 165 höher. Bei Fr. 100'000 steuerbarem Einkommen um rund Fr. 510.

Auch wenn diese Erhöhungen eher moderat erscheinen, wäre dies ein komplett falsches Signal gegenüber potentiellen Zuzüglern, welche die effektiven Prozentzahlen vergleichen und sich dann womöglich für eine andere Gemeinde entscheiden.

j. Finanzausgleich

Der seit der Fusion geltende Finanzausgleich teilt sich in einen Ressourcen- sowie einen Lastenausgleich auf.

Der Ressourcenausgleich soll die Unterschiede zwischen den Gemeinden mildern, welche sich aufgrund unterschiedlicher Wirtschafts- und Steuerkraft ergeben. Die ressourcenschwachen Gemeinden erhalten zusätzliche Mittel, während die übrigen Gemeinden den Ausgleich finanzieren. Der Ressourcenausgleich wird vollständig von den Gemeinden finanziert. Da die Gemeinde Glarus Süd (wie auch die beiden anderen Gemeinden) auch im 2018 einen Ressourcenindex von über 90 % aufweisen wird, kann auch für dieses Budgetjahr nicht mit einer Zahlung aus diesem Ausgleich gerechnet werden. (Der Mindestprozentsatz für einen Ausgleich ist bei 85 % festgesetzt). Es fällt seit

einigen Jahren auf, dass die Gemeinde Glarus Nord einen tieferen Ressourcenindex aufweist, als Glarus Süd. Dies dürfte unter anderem daran liegen, dass die zahlreichen Neuzuzüger in Glarus Nord aus verschiedenen Gründen (erhöhte Abzüge wegen Bautätigkeit, jüngere Zuzüger und damit eher Abzüge für Familien usw.) weniger Steuern pro Kopf generieren, während Glarus Süd durch den Wegzug von eher steuerschwachen Einwohnern (jungen Personen direkt nach deren Ausbildung) nicht übermässig Steuersubstrat verliert. Die Entwicklung gibt aber insbesondere deshalb Anlass zur Sorge, weil die Gründe für den tiefen Ressourcenindex in beiden Gemeinden völlig unterschiedlich sind und daher diesen differenziert begegnet werden müsste, während der kantonale Finanzausgleich dies derzeit nicht ermöglicht. Es bleibt zu hoffen, dass die bevorstehende Revision des Finanzausgleichs die unterschiedlichen Voraussetzungen berücksichtigt und insbesondere auch die absolute Bevölkerungszahl gewichtet. Gewisse Ausgaben der Gemeinden sind nämlich ohnehin und unabhängig von der Anzahl Einwohner zu tätigen (im Sinne von Fixkosten), weshalb der heutige Ressourcenindex zu hinterfragen ist.

Ressourcenausgleich 2016	Einwohner 2015	Steueraufkommen 63% einfache Steuer CHF	Steueraufkommen absolut (100%) CHF	Ressourcenpotential je Einwohner CHF	Ressourcenindex %
Glarus Nord	17'692	42'803'976	67'942'820	3'840	95
Glarus	12'508	34'976'743	55'518'639	4'439	110
Glarus Süd	9'711	24'072'806	38'210'803	3'935	97
Total bzw. Durchschnitt	39'911	101'853'525	161'672'263	4'051	100

Der Lastenausgleich wird vom Kanton finanziert und ist mit insgesamt einer Million Franken dotiert. Bei der Berechnung, wie auch in den zugrundeliegenden Kriterien (Alpen, Waldfläche, Bevölkerungsdichte) gibt es praktisch keine Veränderungen zum Vorjahr. Auch der Lastenausgleich ist Gegenstand der anstehenden Revision des Finanzausgleichs. Jede Erhöhung der Abgeltung würde in hohem Masse Glarus Süd, also der Gemeinde mit den mit Abstand grössten Lasten, zu Gute kommen.

Lastenausgleich 2016	Alpen		Waldfläche		Bevölkerungsdichte				Total CHF
	Stösse	CHF	ha	CHF	Einwohner	Fläche	Einw./km2	Index %	
Glarus Nord	894	45'741	5'361	57'838	17'692	147.08	120.29	205.18	185'508
Glarus	517	26'452	3'232	34'869	12'508	103.68	120.64	205.78	142'998
Glarus Süd	2'498	127'808	9'945	107'293	9'711	430.03	22.58	38.52	671'493
Total	3'909	200'000	18'538	200'000	39'911	680.79	58.62	100.00	1'000'000

k. Regalien und Konzessionen (41)

Die Ertragsanteile an Wasserzinsen, Nutzungskonzessionen und Kleinhandelspatenten wurden praktisch identisch dem Vorjahr budgetiert. Darin enthalten sind die Einnahmen aus der Abgeltung der Vorzugsenergie von Fr. 250'000. Diese Einnahmen werden in den Fonds für die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der früheren Gemeinden Linthal, Braunwald, Rüti, Betschwanden und Diesbach (ehemaliges Versorgungsgebiet des Elektrizitätswerks Linthal) eingelegt. Die Verwendung der Einnahmen ist in einem durch den Gemeinderat genehmigten Reglement festgehalten. Hierzu gilt es festzuhalten, dass die derzeitige Diskussion über die Höhe der Wasserzinsen auf Bundesebene, den Gemeinderat ebenfalls beunruhigt. Jede Senkung der Wasserzinsen führt direkt zu Mindereinnahmen der Gemeinde Glarus Süd.

l. Entgelte (42)

Als Entgelte sind Einnahmen für Wasser-, Abwasser- und Kehrrechtgebühren, aber auch Holzverkäufe, Benützungsgebühren und Dienstleistungen budgetiert.

Entgelte	Rechnung 2015	Rechnung 2016	Budget 2017	Budget 2018
42 Entgelte	-8'396'364	-7'293'717	-6'952'900	-6'540'250
420 Ersatzabgaben	-317'268	-266'481	-290'000	
421 Gebühren für Amtshandlungen	-323'674	-302'178	-302'050	-298'400
422 Spital- und Heimtaxen, Kostgelder	-213'000	-219'709	-200'000	-203'000
424 Benützungsgebühren und Dienstleistungen	-6'265'804	-5'271'239	-4'795'050	-4'805'500
425 Erlös aus Verkäufen	-1'041'615	-993'240	-1'150'500	-1'052'300
426 Rückerstattungen	-231'764	-236'949	-210'800	-178'550
427 Bussen	-3'240	-3'920	-4'500	-2'500
Total Entgelte	-8'396'364	-7'293'717	-6'952'900	-6'540'250

Gegenüber der Rechnung 2015 reduzierte sich der Ertrag aus Benützungsgebühren und Dienstleistungen (424) um rund Fr. 1'460'000. Seit der Fertigstellung des Projektes Linthal 2015 können in diesem Zusammenhang keine Holzerntearbeiten mehr ausgeführt und daher auch keine Einnahmen mehr generiert werden. Die Ersatzabgaben (420) der Feuerwehr werden neu gemäss HRM2-Richtlinien in der Kostenart 460 Transferertrag budgetiert respektive verbucht.

m. Finanzertrag (44)

Budgetiert wurden die Erträge aus langfristigen Finanzanlagen, alle Miet- und Pachtzinsen der Liegenschaften im Finanzvermögen sowie der Finanzertrag aus selbständigen und unselbständigen Gemeindebetrieben.

n. Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen (45)

Die Entnahmen aus Fonds im Eigenkapital sind über die Erfolgsrechnung zu verbuchen und verbessern damit das Ergebnis der Erfolgsrechnung.

Entnahme aus Spezialfinanzierungen (SF)	Stand 31.12.2017	+/- Budget 2017	+/- Budget 2018	Stand 31.12.2018
29001.01 SF Wasserwerk	679'064	-246'000	-198'300	234'764
29002.01 SF Abwasserbeseitigung	3'450'872	-428'800	-671'400	2'350'672
29003.01 SF Abfallentsorgung	1'044'004	-54'600	-23'200	966'204
Total Spezialfinanzierungen	5'173'940	-729'400	-892'900	3'551'640

Bei den Spezialfinanzierungen (SF) Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung wird der budgetierte Aufwandüberschuss von insgesamt Fr. 892'900 über die Kostenart 4510 dem entsprechenden Bilanzkonto belastet.

Spezialfinanzierung Wasserversorgung	Rechnung 2014	Rechnung 2015	Rechnung 2016	Budget 2018
14031 Tiefbauten Wasserwerk	-8'156'670	-8'817'754	-9'459'664	-11'200'000
14031 WB Tiefbauten Wasserwerk	2'313'766	2'843'285	3'372'595	4'200'000
14071 Anlagen im Bau Wasserwerk	-2'464'113	-3'460'646	-3'528'549	-500'000
29001 Spezialfinanzierung Wasserwerk	884'057	847'118	679'064	2'350'000
Guthaben/ -Verpflichtung ggü Gemeinde	-7'422'961	-8'587'998	-8'936'554	-5'150'000

Spezialfinanzierung Wasserversorgung SF	Rechnung 2015	Rechnung 2016	Budget 2017	Budget 2018
3 Aufwand	2'054'353	2'162'213	2'403'500	2'303'300
30 Personalaufwand	2'250	2'275	20'000	2'500
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	795'571	899'640	917'000	836'800
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	679'212	646'422	920'000	860'000
36 Transferaufwand	3'681	9'152	6'000	9'000
39 Interne Verrechnung	573'639	604'724	540'500	595'000
4 Ertrag	-2'054'353	-2'162'213	-2'403'500	-2'303'300
42 Entgelte	-1'903'417	-1'937'078	-2'060'000	-2'095'000
45 Entnahmen aus Fonds und SF	-131'873	-168'054	-246'000	-198'300
46 Transferertrag	-5'890	-48'356		
49 Interne Verrechnungen	-13'172	-8'725	-97'500	-10'000
Nettoinvestition	1'811'695	777'188	1'035'000	1'135'000

Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	Rechnung 2014	Rechnung 2015	Rechnung 2016	Budget 2018
14032 Tiefbauten Abwasserbeseitigung	-2'429'154	-5'241'267	-6'060'420	-6'500'000
14032 WB Tiefbauten Abwasserbeseitigung	747'688	1'107'175	1'503'424	1'900'000
14072 Anlagen im Bau Abwasser	-1'642'305	-38'623	-17'359	-300'000
29002 Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	4'075'667	4'010'416	3'450'872	2'350'000
Guthaben/-Verpflichtung ggü Gemeinde	751'896	-162'300	-1'123'483	-2'550'000

Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung SF	Rechnung 2015	Rechnung 2016	Budget 2017	Budget 2018
3 Aufwand	1'811'374	2'205'333	2'059'800	2'291'400
30 Personalaufwand			5'500	6'000
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	275'372	221'183	258'900	242'400
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	410'802	453'538	500'000	570'000
36 Transferaufwand	814'500	1'279'960	1'120'000	1'300'000
39 Interne Verrechnung	310'700	250'652	175'400	173'000
4 Ertrag	-1'811'374	-2'205'333	-2'059'800	-2'291'400
42 Entgelte	-1'685'395	-1'604'483	-1'572'000	-1'570'000
45 Entnahmen aus Fonds und SF	-65'252	-559'543	-428'800	-671'400
49 Interne Verrechnungen	-60'727	-41'307	-59'000	-50'000
Nettoinvestition	1'251'193	915'406	530'000	1'250'000

o. Transferertrag (46)

Im Transferertrag enthalten sind Ertragsanteile von Bund und Kanton. Ebenfalls darin enthalten sind die Defizitbeiträge an die Feuerwehr, die Beiträge an die Anschaffungen der Feuerwehr sowie die Stützpunktbeiträge.

46 Transferertrag	Rechnung 2015	Rechnung 2016	Budget 2017	Budget 2018
46 Transferertrag	-7'141'139	-6'372'924	-5'829'400	-5'822'400
460117 Anteil an kantonale Motofahrzeugsteuern	-668'756	-666'712	-656'000	-660'000
460119 Anteil Grundstückgewinnsteuer	-185'266	-342'022	-200'000	-250'000
460180 Anteil an kantonale Gebühren				-279'000
461100 Entsch. von Kanton uund Konkordaten	-42'908	-25'773	-20'000	-21'000
461200 Entsch. von Gemeinden und ZV	-539'524	-661'540	-400'000	-550'000
462153 Finanzausgleichsbeitrag von Kanton	-1'166'667			
462160 Lastenausgleichsbeitrag von Kanton	-669'395	-671'493	-670'000	-670'000
463000 Beiträge vom Bund	-55'000	-173'807	-10'000	-107'800
463100 Beiträge vom Kanton u. Konkordaten	-2'834'483	-2'349'941	-2'960'000	-2'383'500
463400 Beiträge von öffl. Unternehmungen	-6'890	-49'356	-1'000	-1'000
463420 Beiträge von FW-Inspektorat an Anschaff.	-199'550	-281'970	-205'900	-209'800
463425 Defizit-Beitrag von Feuerwehrinspektorat	-659'569	-660'235	-645'000	-646'300
463430 Stützpunktbeitrag von Feuerwehrinspektorat	-16'500	-16'500	-16'500	-16'500
463500 Beiträge von priv. Unternehmungen		-15'000		
463600 Beiträge von priv. Organisationen o. EZ	-83'302	-446'257	-30'000	-15'500
469910 Rückverteilung CO2-Abgabe	-13'329	-12'317	-15'000	-12'000
Gesamtergebnis	-7'141'139	-6'372'924	-5'829'400	-5'822'400

p. Ausserordentlicher Ertrag (48)

Die Entnahmen aus Vorfinanzierungen müssen nach HRM2 über den ausserordentlichen Ertrag verbucht werden. Somit ist sichergestellt, dass weder die Kennzahlen noch das operative Ergebnis beeinflusst werden und die Vergleichbarkeit zwischen den Gemeinden beeinträchtigt ist. Es sind keine ausserordentlichen Erträge budgetiert.

q. Interne Verrechnungen (49)

Die internen Verrechnungen sind Belastungen und Gutschriften zwischen verschiedenen Dienststellen. Müssen für eine bestimmte öffentliche Aufgabe die Gesamtkosten ermittelt werden, sind die entsprechenden internen Verrechnungen vorzunehmen. Üblicherweise handelt es sich dabei um Übertragungen von Personal- und Sachaufwendungen. Da der entsprechende Aufwand auf der Kostenart 39 gebucht wird, sind die internen Verrechnungen erfolgsneutral.

r. Eventuelle Verpflichtung

Das konsolidierte Budget der Alters- und Pflegeheime Glarus Süd (APGS) weist für das Jahr 2018 ein Defizit von rund Fr. 827'000 aus. Dies nachdem die Rechnungen der Vorjahre (2015 = Fr. 407'000, 2016 = Fr. 729'000) bereits negativ waren und die Rechnung 2017 wohl ein ähnliches Defizit ausweisen wird.

Die rückläufigen Bewohnerzahlen in den Heimen (schweizweit, nicht nur in Glarus Süd) zeigen trotz der zunehmenden Anzahl an Menschen über 65 Jahren, dass die heutigen Rentner nicht mehr oder erst viel später in ein Altersheim eintreten und möglichst lange im Eigenheim oder einer Wohnung bleiben. Durch die gut ausgebauten Spitex-Organisationen wird diese Entwicklung zusätzlich begünstigt. Ins Altersheim kommen vielfach nur Personen welche bereits pflegebedürftig sind oder relativ kurz nach dem Eintritt pflegebedürftig werden. Dieser tiefgreifenden, strukturellen Veränderung haben sich die Altersheime zu stellen. Eine solche Anpassung, die das grundsätzliche Hinterfragen von Trägerschaft und Strukturen bedingt, benötigt aber Zeit. Vorderhand lassen sich deshalb Defizite kaum vermeiden.

Das noch vorhandene Eigenkapital wird voraussichtlich mit der Rechnung 2017 annähernd aufgebraucht sein. Dies könnte schlimmstenfalls bedeuten, dass die Gemeinde Glarus Süd per Rechnung 2018 Kapital nachschliessen müsste. Es finden derzeit



Abklärungen statt, ob das budgetierte Defizit respektive der nachzuschliessende Betrag in der Gemeinde bereits per 2018 oder erst per 2019 rechnungswirksam würde. Ebenfalls ist die Höhe des von der Gemeinde einzuschliessenden Kapitals - falls überhaupt notwendig - derzeit offen und aus heutiger Sicht nicht berechenbar. Deshalb hat der Gemeinderat auf das Budgetieren eines Betrages in der laufenden Rechnung verzichtet und weist an dieser Stelle auf die Eventualverpflichtung hin.

Zusätzlich hat der Gemeinderat aber die Verwaltungskommission der Altersheime mit Nachdruck beauftragt, verschiedene strategische Optionen gegenüber dem Status Quo (Konzentration der Heime auf ein, allenfalls zwei Standorte oder Verkauf an Private Unternehmungen/Dienstleister) zu prüfen. Es muss der Gemeinde bewusst sein, dass die gesellschaftlichen Änderungen zu tiefgreifenden Massnahmen führen können.

2.4 Investitionsrechnung Budget 2018 / Investitionsvorhaben 2019 - 2021

Gesamthaft sieht die Investitionsrechnung 2018 Nettoinvestitionen von Fr. 9'616'000 vor. Darin enthalten sind Investitionen der Spezialfinanzierung Wasserversorgung von Fr. 1'135'000 und der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung von Fr. 1'250'000. Damit belaufen sich die Nettoinvestitionen ohne die Spezialfinanzierung auf Fr. 7'231'000. Die Investitionskosten sind nach dem für die Investition verantwortlichen Departement gegliedert.

Verpflichtungskredite von mehr als Fr. 500'000 erfordern eine separate Kreditvorlage, müssen im Budget eingestellt sein und von der Gemeindeversammlung genehmigt werden.

Nettoinvestitionen 2013 – 2016 / Budget 2017 und 2018

Nettoinvestitionen	Rechnung 2013	Rechnung 2014	Rechnung 2015	Rechnung 2016	Budget 2017	Budget 2018
Nettoinvestitionen ohne SF	5'151	4'276	5'000	3'281	5'515	7'231
Wasserversorgung SF	694	1'528	1'812	777	1'035	1'135
Abwasserbeseitigung SF	720	487	1'251	915	530	1'250
Nettoinvestitionen	6'565	6'291	8'063	4'973	7'080	9'616

Die Investitionstätigkeit beschränkte sich in den vergangenen Jahren auf das dringend Notwendige. Der Investitionsdruck nimmt jedoch laufend zu, so dass dauernde Verschiebungen nicht zum Ziel führen. Es sind insbesondere auch Projekte budgetiert, welche aufgrund der Zusammenarbeit mit dem Kanton und/oder Dritten ausgeführt werden müssen. Ohne diese Synergien käme es die Gemeinde um einiges teurer zu stehen. Nichts desto trotz mussten auch dieses Jahr wieder einige Projekte auf die Folgejahre verschoben werden. Durch die degressive Abschreibungsmethode erfolgen besonders in den ersten Jahren jeweils sehr grosse Abschreibungen.

In den kommenden Jahren stehen noch viele Investitionen im Bereich von sanierungsbedürftigen Strassen, Liegenschaften und bei den Spezialfinanzierungen an. Viele davon sind alte Pendenzen, die man schon vor der Fusion hätte angehen sollen, aber damals schon zurückgestellt wurden. Gegenüber den Vorjahren verzichten wir auf die Unterteilung von Zwangsbedarf, Strukturerhaltung, Ersatzbedarf und Wunschbedarf, weil alle budgetierten Projekte einem gewissen Zwang unterliegen und in der Regel Ersatz von Bestehendem, respektive Strukturerhaltung darstellen.

2.5 Kenntnisnahme Finanzplanung für die Jahre 2019 – 2021

Der Aufgaben- und Finanzplan ist vom Gemeinderat jährlich zu erstellen und der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme zu unterbreiten. Der Finanzplan dient der mittelfristigen Planung und Steuerung von Finanzen und Leistungen. Er gibt Aufschluss über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen. Der Finanzplan ist eine rollende Planung und zeigt die Finanzentwicklung auf. Er wird jährlich überprüft und kann bei veränderten politischen und finanziellen Situationen angepasst werden. Der Finanzplan zeigt gestützt auf den Aufgabenplan auf, welche Aufgaben und Investitionen in den nächsten Jahren geplant sind und welche Auswirkungen diese Aufgaben und Investitionen auf den Finanzhaushalt haben.

Der Finanzplan:

- verschafft einen Überblick über die mögliche, mittelfristige Entwicklung des Finanzhaushalts.
- liefert Anhaltspunkte für den Entscheid betreffend Übernahme neuer Aufgaben und Investitionen und zeigt in der Investitionsplanung den Bedarf für die kommenden Jahre auf.
- ermittelt die voraussichtliche Selbstfinanzierung und den Finanzbedarf.
- bildet eine Beurteilungsgrundlage für die Festlegung des Steuerfusses.
- ist für die Exekutive und Verwaltung ein Führungs- und Koordinationsinstrument und für den Gemeinderat ein finanzpolitisches Orientierungsinstrument.

Das öffentliche Gemeinwesen kann ohne greifende Führungsinstrumente nicht effizient geführt werden. Unter Führungsinstrumenten verstehen wir verschiedene Grundlagen, die den Verantwortlichen als Basis für ihre Entscheidungsfindung dienen. Dabei zeichnen sich verschiedene Führungsinstrumente durch ihre vorerst nichtfinanziellen Aspekte aus. Sie bilden jedoch wesentliche Grundlagen der Finanzplanung. Solche Grundlagen sind zum Beispiel:

- Gemeindeleitbild
- Legislaturziele
- Nutzungs-, Raum- und Verkehrsplanungen
- Gebundene Ausgaben
- Zukünftige Investitionen und ausserordentliche Ausgaben.

Die meisten dieser Parameter haben Einfluss auf den Finanzhaushalt der öffentlichen Gemeinwesen. Deshalb ist der Finanzplan ein unerlässliches Mittel zur Führung der Gemeinde.

2.5.1. Gesamtüberblick Budget 2018 und Finanzplanung 2019 – 2021

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben den Gemeinderat auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission beauftragt, im Rahmen der Finanzplanung Massnahmen auf der Aufwand- und Ertragsseite aufzuzeigen, damit mittelfristig (bis 2018) eine ausgeglichene Rechnung erreicht werden kann.

Der Gemeinderat und die Departemente haben die Massnahmenplanung durchgeführt und alle Kostenstellen einer Prüfung unterzogen. Daraus ergaben sich viele kleinere Verbesserungen, welche weiterhin angegangen werden.

Der Gemeinderat muss jedoch erkennen, dass diese Anstrengungen noch nicht ausreichen werden, um mittelfristig eine ausgeglichene Rechnung zu erreichen. Insofern muss eine Erhöhung der Einnahmen (Erhöhung Steuern, Erhöhung Gebühren bei Wasser

oder Abwasser sowie allgemeiner Abgaben) ebenfalls geprüft werden und der Stimmbürgerschaft an einer der nächsten Gemeindeversammlungen unterbreitet werden.

2.5.2. Finanzplanung 2019 – 2021

Der Gemeinderat Glarus Süd geht für den Finanzplan 2019 – 2021 von folgenden Annahmen aus:

- Personalaufwand: Die Lohnentwicklung beträgt 1.0 % p.a.
- Steuerfuss: Steuerfuss von 63 %. Der Gemeinderat beantragt den bisherigen Steuersatz zu belassen, da sich aufgrund der offenen Fragen betreffend Ressourcen- und Lastenausgleich sowie in Sachen Schulstandortmoratorium Veränderungen auf der Einnahmen- aber auch auf der Ausgabenseite ergeben können.
- Aus heutiger Sicht ist eine Steuererhöhung für das Jahr 2019 unumgänglich, wenn sich die Parameter (Ausgaben im Bereich Schule/Bildung, Langzeitpflege und Einnahmen durch den Finanzausgleich) nicht grundlegend verbessern. Der Gemeinderat wird sämtliche notwendigen Anstrengungen unternehmen, diese Parameter so festzulegen, dass eine Steuererhöhung möglichst moderat ausfallen kann.

Finanzpolitische Herausforderung für die Zukunft von Glarus Süd

Die Aufgaben- und Finanzplanung ist und bleibt eine grosse Herausforderung. Die Aussichten für die nächsten Jahre sind ohne Korrekturmassnahmen nicht zufriedenstellend.

Dem Gemeinderat ist es nach wie vor bewusst, dass die finanzielle Lage der Gemeinde weiterhin ungenügend ist und stellt folgende Eckpunkte fest:

- Dem Steuerertragsanteil von rund 25 % stehen über 60 % der Gesamtfläche des Kantons Glarus gegenüber, welche zudem noch durch steuerschwache Steuerzahler zu finanzieren ist.
- Über die Revision des Finanzausgleichs wird frühestens an der Landgemeinde 2018 entschieden.
- Der Finanzausgleich wird keine Strukturerhaltung (namentlich Schulen und Langzeitpflege) finanzieren respektive ausgleichen, womit erhöhte Ausgaben in diesen Bereichen weiterhin zu einem Defizit führen dürften.
- Ohne Reformen sind Steuererhöhungen unumgänglich.

Der Gemeinderat hat angesichts der derzeit pendenten Vorlagen, insbesondere zum Finanzausgleich und zu den Schulstandorten, davon abgesehen, der Gemeindeversammlung bereits jetzt eine Steuererhöhung zu beantragen. Die Situation ist nach der Landgemeinde 2018 grundlegend zu beurteilen. Es muss allerdings bereits heute festgehalten werden, dass sich die Gemeinden im Kanton Glarus finanziell dermassen unterschiedlich entwickeln und insbesondere die Differenz der Steuerkraft gegenüber Glarus so stark steigt, dass Anlass zur Sorge besteht.

Der Gemeinderat pflegt den intensiven Austausch mit den Landräten des Wahlkreises Glarus Süd, um eine möglichst nachhaltige und hilfreiche Revision des Finanzausgleichs zu erreichen. Letztlich entscheidet dies dann die Landgemeinde. Die Anstrengungen können aber nur von Erfolg gekrönt sein, wenn Glarus Süd grundsätzlich bereit ist, auch die nötigen Reformschritte anzugehen und zu verwirklichen. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die Bevölkerung diese Zeichen erkennt und bereit ist, die Struktur zu

schaffen, damit die Gemeinde – mit einem angemessenen Finanzausgleich – auf einer Grundlage steht, die eine positive Entwicklung für die Zukunft zulässt. Glarus Süd soll nicht zum Sanierungsfall werden.

Die Finanzverwaltung Glarus Süd gibt bei Fragen zum Budget 2018 gerne persönlich Auskunft. Die detaillierten Budgetunterlagen sind auf der Homepage www.glarus-sued.ch unter Aktuelles abrufbar oder können bei der Abteilung Finanzen unter Telefon 058 611 92 52 oder unter finanzen@glarus-sued.ch angefordert werden.

Gemeinde Glarus Süd
2.2. Budget 2018: Gesamtüberblick

	Budget 2017	Budget 2018	Rechn. 2016
ERFOLGSRECHNUNG			
+ Total Aufwand	50'862'300	51'364'550	51'578'955
- Total Ertrag	48'244'400	48'793'450	51'266'344
Ertrags- (-) / Aufwandüberschuss (+)	2'617'900	2'571'100	312'611
ERFOLGSRECHNUNG vor Abschreibung und Wertberichtigung			
Ertrags- (-) / Aufwandüberschuss (+) Erfolgsrechnung	2'617'900	2'571'100	312'611
- Zusätzliche Abschreibungen ^{(363) + (367)}	-	-	-
Ertrags- (-) / Aufwandüberschuss (+) vor zusätzl. Abschreib.	2'617'900	2'571'100	312'611
- Wertberichtigungen Finanzvermögen ⁽³⁴⁴⁾	-	-	-
- Abschreib. / Wertberichtigung Verwaltungsverm. ^(33, 364, 365, 366)	-4'758'350	-4'468'100	-4'284'262
+ Wertberichtigungen Finanzvermögen ⁽⁴⁴⁴⁾	-	-	419'999
+ Aufwertungen Verwaltungsvermögen ⁽⁴⁴⁹⁰⁾	-	-	-
Ertrags- (-) / Aufwandüberschuss (+) vor Abschreibungen und Wertberichtigungen	-2'140'450	-1'897'000	-3'551'652
INVESTITIONSRECHNUNG			
+ Investitionsausgaben	10'430'000	12'103'000	8'773'482
- Investitionseinnahmen	-3'350'000	-2'487'000	-3'800'769
= Nettoinvestitionen	7'080'000	9'616'000	4'972'713
SELBSTFINANZIERUNG			
+ Ertrags- (+) / Aufwandüberschuss (-)	-2'617'900	-2'571'100	-312'611
+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen ⁽³³⁾	4'579'750	4'318'600	3'695'846
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen ⁽³⁵⁾	400'000	380'000	408'007
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen ⁽⁴⁵⁾	-1'569'150	-1'733'250	-1'364'562
+ Wertberichtigungen Darl. Verwaltungsvermögen ⁽³⁶⁴⁾	-	-	-
+ Wertberichtigungen Beteilig. Verwaltungsvermögen ⁽³⁶⁵⁾	-	-	394'330
+ Abschreibungen Investitionsbeiträge ⁽³⁶⁶⁾	178'600	149'500	194'087
+ Zusätzliche Abschreibungen ⁽³⁶³⁾	-	-	-
+ Zusätzl. Abschreib. Invest-beiträge, Darl. u. Beteiligungen ⁽³⁶⁷⁾	-	-	-
+ Einlagen in das Eigenkapital ⁽³⁸⁵⁾	-	-	-
- Entnahmen aus dem Eigenkapital ⁽⁴⁸⁹⁾	-	-	-394'330
- Aufwertungen Verwaltungsvermögen ⁽⁴⁴⁹⁰⁾	-	-	-
= Selbstfinanzierung	971'300	543'750	2'620'766
FINANZIERUNG			
+ Nettoinvestitionen	7'080'000	9'616'000	4'972'713
- Selbstfinanzierung	-971'300	-543'750	-2'620'766
= Finanzierungsfehlbetrag (+) / -überschuss (-)	6'108'700	9'072'250	2'351'947
SELBSTFINANZIERUNGSGRAD	13.7%	5.7%	52.7%

Gemeinde Glarus Süd

2.3.1 Budget 2018: Gestufter Erfolgsausweis nach HRM2

Nr. Bezeichnung		Budget 2017	Budget 2018	Rechn. 2016
30 Personalaufwand		21'047'700	21'240'900	21'016'992
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand		13'851'770	13'690'900	13'791'635
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen		4'579'750	4'318'600	3'695'846
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen		400'000	380'000	408'007
36 Transferaufwand		5'052'800	5'196'350	5'897'206
39 Interne Verrechnungen		5'196'800	5'813'550	6'072'554
Betrieblicher Aufwand	1)	50'128'820	50'640'300	50'882'238
40 Fiskalertrag		24'157'000	24'387'000	24'804'064
41 Regalien und Konzession		2'457'500	2'460'000	2'342'168
42 Entgelte		6'952'900	6'540'250	7'293'717
43 Verschiedene Erträge		116'000	126'200	199'411
45 Entnahmen aus Fonds u. Spezialfinanzierung		1'569'150	1'733'250	1'364'562
46 Transferertrag		5'829'400	5'822'400	6'372'924
49 Interne Verrechnungen		5'196'800	5'813'550	6'072'554
Betrieblicher Ertrag	2)	46'278'750	46'882'650	48'449'400
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		-3'850'070	-3'757'650	-2'432'838
34 Finanzaufwand	1)	733'480	724'250	694'080
44 Finanzertrag	2)	1'965'650	1'910'800	2'417'275
Ergebnis aus Finanzierung		1'232'170	1'186'550	1'723'195
Operatives Ergebnis		-2'617'900	-2'571'100	-709'643
38 Ausserordentlicher Aufwand	1)	0	0	2'638
48 Ausserordentlicher Ertrag	2)	0	0	399'669
Ausserordentliches Ergebnis		0	0	397'032
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung		-2'617'900	-2'571'100	-312'611
Gesamtaufwand / Gesamtertrag				
1) Betr. Aufwand + Finanz- + a.o. Aufwand		50'862'300	51'364'550	51'578'955
2) Betr. Ertrag + Finanz- + a.o. Ertrag		48'244'400	48'793'450	51'266'344
Aufwandüberschuss (-) / Ertragsüberschuss		-2'617'900	-2'571'100	-312'611

Gemeinde Glarus Süd
2.3.2 Budget 2018: Erfolgsrechnung nach Kostenarten

Nr. Bezeichnung	Budget 2017	Budget 2018	Rechnung 2016
Erfolgsrechnung	2'617'900.00	2'571'100.00	312'611.03
3 Aufwand	50'862'300.00	51'364'550.00	51'578'955.32
30 Personalaufwand	21'047'700.00	21'240'900.00	21'016'991.65
300 Behörden und Kommissionen	601'300.00	564'400.00	606'244.60
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	8'339'450.00	8'530'100.00	8'757'548.95
302 Löhne der Lehrpersonen	8'423'100.00	8'489'100.00	8'293'752.00
305 Arbeitgeberbeiträge	3'264'500.00	3'291'700.00	3'021'183.95
306 Arbeitgeberleistungen	77'000.00	73'000.00	62'139.30
309 Übriger Personalaufwand	342'350.00	292'600.00	276'122.85
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	13'851'770.00	13'690'900.00	13'791'634.65
310 Material- und Warenaufwand	1'278'050.00	1'310'950.00	1'163'957.61
311 Nicht aktivierbare Anlagen	1'161'550.00	1'249'750.00	947'546.70
312 Ver- und Entsorgung	904'500.00	823'700.00	864'850.05
313 Dienstleistungen und Honorare	4'237'850.00	4'376'300.00	4'109'773.64
314 Baulicher Unterhalt	5'074'100.00	4'638'300.00	5'383'905.60
315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	450'250.00	630'950.00	476'092.24
316 Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	205'220.00	182'400.00	217'727.80
317 Spesenentschädigung	359'250.00	365'550.00	339'542.21
318 Wertberichtigungen auf Forderungen	171'500.00	201'500.00	262'866.10
319 Verschiedener Betriebsaufwand	9'500.00	11'500.00	25'672.70
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	4'579'750.00	4'318'600.00	3'695'845.60
330 Sachanlagen Verwaltungsvermögen	4'358'750.00	4'146'600.00	3'443'207.40
332 Abschreibungen immaterielle Anlagen	221'000.00	172'000.00	252'638.20
34 Finanzaufwand	733'480.00	724'250.00	694'080.00
340 Zinsaufwand	415'000.00	412'500.00	403'411.60
342 Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten	0.00	2'000.00	2'808.35
343 Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen	318'480.00	309'750.00	288'060.05
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	400'000.00	380'000.00	408'006.81
351 Einlagen in Fonds und Spezialfin. im EK	400'000.00	380'000.00	408'006.81
36 Transferaufwand	5'052'800.00	5'196'350.00	5'897'205.54
360 Ertragsanteile an Dritte	90'300.00	86'900.00	90'607.00
361 Entschädigungen an Gemeinwesen	1'629'800.00	1'623'350.00	1'582'177.96
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	3'154'100.00	3'336'600.00	3'636'003.70
365 Wertberichtigungen Beteiligungen VV	0.00	0.00	394'329.98
366 Abschreibungen Investitionsbeiträge	178'600.00	149'500.00	194'086.90
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	2'637.50
384 Ausserordentlicher Finanzaufwand	0.00	0.00	2'637.50
39 Interne Verrechnung	5'196'800.00	5'813'550.00	6'072'553.57
390 Material- und Warenbezüge	17'050.00	62'350.00	48'625.00
391 Dienstleistungen und Personalkosten	4'180'850.00	4'654'400.00	4'852'820.50
392 Pacht, Mieten, Benützungskosten	613'200.00	758'700.00	790'734.45
393 Betriebs- und Verwaltungskosten	0.00	0.00	127'142.62
394 Kalkulatorische Zinsen und Finanzaufwand	385'700.00	348'100.00	253'222.00

Gemeinde Glarus Süd
2.3.2 Budget 2018: Erfolgsrechnung nach Kostenarten

Nr. Bezeichnung	Budget 2017	Budget 2018	Rechnung 2016
4 Ertrag	-48'244'400.00	-48'793'450.00	-51'266'344.29
40 Fiskalertrag	-24'157'000.00	-24'387'000.00	-24'804'064.35
400 Direkte Steuern natürliche Personen	-20'113'000.00	-20'575'000.00	-20'722'553.70
401 Direkte Steuern juristische Personen	-3'340'000.00	-3'050'000.00	-3'350'252.50
403 Besitz- und Aufwandsteuern	-704'000.00	-762'000.00	-731'258.15
41 Regalien und Konzession	-2'457'500.00	-2'460'000.00	-2'342'168.35
412 Konzessionen	-2'457'500.00	-2'460'000.00	-2'342'168.35
42 Entgelte	-6'952'900.00	-6'540'250.00	-7'293'716.85
420 Ersatzabgaben	-290'000.00	0.00	-266'480.95
421 Gebühren für Amtshandlungen	-302'050.00	-208'400.00	-302'178.20
422 Spital- und Heimplatz, Kostgelder	-200'000.00	-203'000.00	-219'709.35
424 Benützungsgeldern und Dienstleistungen	-4'705'050.00	-4'805'500.00	-5'271'239.22
425 Erlös aus Verkäufen	-1'150'500.00	-1'052'300.00	-993'239.94
426 Rückerstattungen	-210'800.00	-178'550.00	-236'949.19
427 Bussen	-4'500.00	-2'500.00	-3'920.00
43 Verschiedene Erträge	-116'000.00	-126'200.00	-199'411.05
431 Aktivierung Eigenleistungen	-97'000.00	-122'000.00	-189'551.05
439 Übriger Ertrag	-19'000.00	-4'200.00	-9'860.00
44 Finanzertrag	-1'965'650.00	-1'910'800.00	-2'417'275.15
440 Zinsertrag	-80'000.00	-80'000.00	-102'340.30
442 Beteiligungsertrag FV	-220'000.00	-150'000.00	-220'500.00
443 Liegenschaftenertrag FV	-753'000.00	-715'600.00	-729'580.80
444 Wertbenützigungen Anlagen FV	0.00	0.00	-419'999.00
446 Finanzertrag von öffentlichen Unternehmungen	-450'000.00	-500'000.00	-482'938.00
447 Liegenschaftenertrag VV	-461'750.00	-465'200.00	-461'807.05
449 Übriger Finanzertrag	0.00	0.00	-310.00
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-1'569'150.00	-1'733'250.00	-1'364'562.41
450 Entnahmen aus Fonds und Spezialfin. FK	-23'200.00	-4'300.00	-74'782.35
451 Entnahmen aus Fonds und Spezialfin. EK	-1'545'950.00	-1'728'950.00	-1'289'780.06
46 Transferertrag	-5'829'400.00	-5'822'400.00	-6'372'923.53
460 Ertragsanteile	-856'000.00	-1'189'000.00	-1'008'733.35
461 Entschädigungen von Gemeinwesen	-420'000.00	-571'000.00	-687'313.20
462 Finanz- und Lastenausgleich	-670'000.00	-670'000.00	-671'493.40
463 Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	-3'868'400.00	-3'380'400.00	-3'993'067.03
469 Verschiedener Transferertrag	-15'000.00	-12'000.00	-12'316.55
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	-399'669.03
483 Ausserordentliche verschiedene Erträge	0.00	0.00	-2'939.05
484 Ausserordentliche Finanzerträge	0.00	0.00	-2'400.00
489 Entnahmen aus dem Eigenkapital	0.00	0.00	-394'329.98
49 Interne Verrechnungen	-5'196'800.00	-5'813'550.00	-6'072'553.57
490 Material- und Warenbezüge	-17'050.00	-52'350.00	-48'825.00
491 Dienstleistungen und Personalkosten	-4'180'850.00	-4'654'400.00	-4'852'829.50
492 Pacht, Mieten, Benützungskosten	-613'200.00	-758'700.00	-790'734.45
493 Betriebs- und Verwaltungskosten	0.00	0.00	-127'142.62
494 Kalkulatorische Zinsen und Finanzaufwand	-385'700.00	-348'100.00	-253'222.00

Gemeinde Glarus Süd
2.3.3 Budget 2018: Erfolgsrechnung nach Kostenstellen

Nr. Bezeichnung	Budget 2017	Budget 2018	Rechnung 2016
Erfolgsrechnung	2'617'900.00	2'571'100.00	312'611.03
1 Präsidiales	2'472'200.00	2'598'450.00	2'126'751.37
10 Legislative	122'800.00	191'500.00	94'095.30
10000 Gemeindeversammlung	71'200.00	77'500.00	37'664.80
10100 Wahlen und Abstimmungen	51'600.00	114'000.00	56'430.50
11 Gemeinderat	1'057'100.00	952'300.00	739'628.20
11000 Gemeinderat	756'400.00	719'200.00	739'628.20
11010 Lohnanpassungen	300'700.00	233'100.00	
12 Gemeindekanzlei / Archiv	691'800.00	802'350.00	653'581.60
12000 Gemeindekanzlei	516'600.00	541'700.00	495'771.22
12100 Gemeindearchiv	41'200.00	40'500.00	36'135.25
12400 Informatik / EDV	134'000.00	220'150.00	121'675.13
14 Personaldienst	553'700.00	607'100.00	590'553.82
14000 Personaldienst	476'700.00	534'100.00	535'892.22
14010 Arbeitgeberleistungen	77'000.00	73'000.00	62'139.30
14020 Gleitzeit- und Feriensaldo Personal	0.00	0.00	-7'477.70
16 Vermittleramt	8'700.00	4'400.00	13'861.70
16000 Vermittleramt	8'700.00	4'400.00	13'861.70
18 Controlling	38'100.00	40'800.00	35'030.75
18000 GPK / Revisionsstelle	38'100.00	40'800.00	35'030.75
2 Wirtschaft und Finanzen	-26'315'750.00	-26'500'250.00	-26'915'816.59
20 Finanzwesen	-26'124'700.00	-26'212'800.00	-26'651'325.51
20000 Finanzverwaltung	423'000.00	439'300.00	453'570.79
20201 Einkommenssteuer	-17'293'000.00	-17'665'000.00	-17'754'111.35
20202 Vermögenssteuer	-2'688'000.00	-2'744'500.00	-2'807'582.50
20203 Gewinnsteuer	-2'578'000.00	-2'280'000.00	-2'349'433.80
20204 Kapitalsteuer	-733'000.00	-740'000.00	-961'174.15
20210 Sondersteuern	-292'000.00	-345'000.00	-436'010.30
20220 Finanz- und Lastenausgleich	-670'000.00	-670'000.00	-671'493.40
20240 Rückverteilung CO2-Abgaben	-15'000.00	-12'000.00	-12'316.55
20300 Ertragsanteile übrige	-2'200'000.00	-2'200'000.00	-2'081'718.35
20310 Wasserkraftnutzung	18'000.00	18'000.00	17'805.05
20400 Passivzinsen und Vermögenserträge	-96'700.00	-13'600.00	-48'860.95
20450 Baurechtszinsen FV	0.00	0.00	0.00
21 Wirtschaft	124'650.00	89'650.00	24'677.00
21000 Wirtschaftsförderung	124'650.00	89'650.00	24'677.00
22 Regionalverkehr	92'400.00	80'900.00	151'108.82
22000 Regionalverkehr	71'000.00	44'000.00	46'457.52
22010 Bahnhöfe / Bushaltestellen	21'400.00	36'900.00	104'651.30
27 Technische Betriebe Glarus Süd	-450'000.00	-500'000.00	-482'938.00
27000 Technische Betriebe Glarus Süd	-450'000.00	-500'000.00	-482'938.00
27050 Technische Betriebe Glarus Süd	0.00	0.00	0.00
28 Versicherungen	41'900.00	42'000.00	42'558.60
28000 Versicherungen	41'900.00	42'000.00	42'558.60
29 Neutrale Aufwendungen und Erträge	0.00	0.00	102.50
29000 Neutrale Aufwendungen und Erträge	0.00	0.00	102.50

Gemeinde Glarus Süd
2.3.3 Budget 2018: Erfolgsrechnung nach Kostenstellen

Nr. Bezeichnung	Budget 2017	Budget 2018	Rechnung 2016
3 Schule und Familie	12'982'600.00	12'861'100.00	12'229'573.87
30 Schulleitung / Schulsekretariat	926'500.00	972'700.00	918'741.02
30000 Schulleitung / Schulsekretariat	926'500.00	972'700.00	918'741.02
31 Kindergarten	1'222'100.00	1'144'700.00	1'225'027.38
31010 Kindergarten Linthal	164'550.00	195'100.00	178'488.25
31020 Kindergarten Braunwald	53'900.00	59'600.00	40'561.20
31021 Kindergarten Luchsingen	179'400.00	141'600.00	142'580.05
31030 Kindergarten Haslen	145'700.00	129'000.00	144'734.35
31032 Kindergarten Schwanden	218'700.00	233'800.00	259'549.02
31037 Kreiskindergarten Mitiödi	284'850.00	191'700.00	321'943.15
31040 Kindergarten Engi	133'700.00	162'600.00	137'171.36
31099 Stellvertretungen Kindergarten	41'300.00	31'300.00	0.00
33 Primarschule	6'309'700.00	5'937'000.00	5'812'843.67
33011 Primarschule Linthal	1'012'200.00	920'600.00	953'746.49
33020 Primarschule Braunwald	212'800.00	211'700.00	229'007.39
33022 Primarschule Hätzingen	512'600.00	513'600.00	497'379.86
33030 Primarschule Haslen	664'800.00	626'300.00	583'276.25
33031 Primarschule Schwanden	1'341'400.00	1'302'800.00	1'233'438.64
33035 Primarschule Schwändi	381'400.00	334'100.00	366'516.01
33038 Primarschule Mitiödi	877'400.00	899'300.00	807'282.68
33040 Primarschule Engi	465'400.00	410'000.00	526'421.35
33045 Primarschule Elm	365'900.00	377'300.00	287'403.50
33090 Deutsch-Intensivklasse Rüti	414'400.00	222'500.00	328'371.50
33099 Stellvertretungen Primarschule	61'400.00	118'800.00	0.00
34 Oberstufe	3'449'700.00	3'599'300.00	3'367'471.95
34010 Oberstufenschulkreis Linthal	1'093'900.00	1'050'500.00	1'042'693.55
34030 Oberstufenschulkreis Schwanden	1'709'000.00	1'840'500.00	1'768'971.95
34040 Oberstufe Matt	467'100.00	496'000.00	493'790.45
34050 Sportschule Glarnerland	63'500.00	125'000.00	620'16.00
34099 Stellvertretungen Oberstufe	116'200.00	87'300.00	0.00
35 Volksschule sonstiges	269'700.00	320'500.00	222'966.20
35000 Volksschule sonstiges	83'400.00	88'800.00	51'594.20
35010 Bibliotheken	12'100.00	17'700.00	10'442.20
35050 Kantonsschule	18'200.00	17'700.00	11'449.00
35090 EDV an den Schulen	156'000.00	196'300.00	149'480.80
36 Sonderpädagogik	258'500.00	359'000.00	240'667.35
36000 Sonderpädagogik	258'500.00	359'000.00	240'667.35
38 Tagesbetreuung / Krippen	281'700.00	325'000.00	272'769.75
38090 Tagesbetreuung	25'800.00	25'000.00	5'691.20
38110 Tagesbetreuung Linthal	55'500.00	72'000.00	74'351.50
38120 Hort Mitiödi	75'700.00	80'000.00	67'047.65
38130 Chinderburg Schwanden	84'500.00	130'300.00	125'679.40
38199 Stellvertretungen Tagesstruktur	40'200.00	17'700.00	0.00
39 Familie und Jugend	264'700.00	202'900.00	169'086.55
39000 Fachstelle Schulsozialarbeit	500.00	500.00	0.00
39100 Jugendarbeit	264'200.00	202'400.00	169'086.55

Gemeinde Glarus Süd

2.3.3 Budget 2018: Erfolgsrechnung nach Kostenstellen

Nr. Bezeichnung	Budget 2017	Budget 2018	Rechnung 2016
4+5 Gesellschaft und Sicherheit	3'832'000.00	3'844'150.00	3'963'639.15
40 Gesellschaft	178'250.00	197'700.00	85'697.55
40000 Departementssekretariat	178'250.00	197'700.00	85'697.55
41 Gesundheit	1'965'900.00	2'174'900.00	2'186'565.77
41000 Ambulante Krankenpflege	350'000.00	360'000.00	348'477.07
41100 Alters- und Pflegeheime	1'612'000.00	1'811'000.00	1'834'206.70
41200 Gesundheitswesen	3'900.00	3'900.00	3'882.00
42 Soziales	210'750.00	142'900.00	35'815.40
42000 Soziales	210'750.00	142'900.00	35'815.40
43 Kultur	115'900.00	163'150.00	118'991.40
43000 Kultur	107'500.00	153'950.00	110'658.05
43010 Kulturelle Projekte und Anlässe	8'400.00	9'200.00	8'333.35
44 Tourismus	153'700.00	130'100.00	189'073.32
44000 Tourismus	153'700.00	130'100.00	189'073.32
45 Regionalpolitik	47'000.00	12'000.00	89'148.00
45100 Denkmalpflege / Heimatschutz	47'000.00	12'000.00	89'148.00
50 Sicherheit und Freizeit	178'400.00	204'500.00	462'984.85
50000 Einwohneramt	178'400.00	203'500.00	459'744.96
50020 Telefonzentrale	0.00	1'000.00	3'239.89
52 Feuerwehr	162'600.00	165'500.00	186'521.85
52000 Feuerwehr	-868'100.00	-795'700.00	-883'904.10
52010 Feuerwehr Braunwald	76'200.00	67'900.00	100'015.80
52020 Feuerwehr Grosstal	223'950.00	228'400.00	276'771.90
52030 Feuerwehr Kärpf	430'550.00	363'350.00	414'665.10
52031 Hubretter Feuerwehr Kärpf	0.00	0.00	0.00
52040 Feuerwehr Engi - Matt	147'300.00	139'000.00	136'840.20
52050 Feuerwehr Elm	152'700.00	162'550.00	142'132.95
54 Schiesswesen	104'050.00	78'700.00	70'182.45
54000 Schiesswesen	104'050.00	78'700.00	70'182.45
55 Zivilschutz	165'000.00	136'650.00	138'664.00
55000 Zivilschutz	156'250.00	125'550.00	137'136.85
55100 Ziviler Führungsstab	8'750.00	11'100.00	1'527.15
56 Sport und Freizeit	310'150.00	255'300.00	237'816.60
56000 Sport- und Freizeitanlagen	159'650.00	146'700.00	130'117.80
56100 Schwimmbäder	106'400.00	93'100.00	92'398.80
56200 Sport und Freizeit	44'100.00	15'500.00	15'300.00
57 Friedhof und Bestattung	240'300.00	182'750.00	162'177.96
57000 Friedhof und Bestattungen	240'300.00	182'750.00	162'177.96

Gemeinde Glarus Süd

2.3.3 Budget 2018: Erfolgsrechnung nach Kostenstellen

Nr. Bezeichnung	Budget 2017	Budget 2018	Rechnung 2016
6.1 Werke und Umwelt	6'959'450.00	6'843'200.00	5'780'095.47
60 Hochbau / Planung	3'508'200.00	3'306'500.00	2'880'277.07
60000 Bauamt / Bauverwaltung	346'300.00	294'300.00	342'655.46
60040 Nachführung amtliche Vermessungen	13'000.00	8'000.00	6'650.50
60050 Orts- und Raumplanung	106'000.00	31'500.00	173'721.70
60090 Verkauf von Bauland	1'000.00	1'000.00	-2'348.55
60100 Immobilien Verwaltungsvermögen	98'500.00	106'000.00	76'066.25
60102 Gemeindehaus Schwanden	70'800.00	44'200.00	44'396.45
60103 Gemeindehaus Mittödi	32'100.00	31'700.00	26'446.75
60104 Gemeindehaus Haslen	27'550.00	41'000.00	19'371.10
60105 Gemeindehaus Linthal	27'100.00	0.00	58'491.35
60106 Schulhaus Nidfurn / Verwaltung	67'450.00	25'150.00	22'335.25
60107 Gemeindehaus Elm	154'500.00	114'000.00	148'913.33
60110 Liegenschaften VV Linthal	3'600.00	3'600.00	2'008.50
60120 Liegenschaften VV mittl. Grosstal	5'900.00	5'200.00	3'502.50
60121 Mehrzweckhalle Rüti	141'700.00	54'100.00	32'669.65
60130 Liegenschaften VV Schwanden	15'900.00	14'400.00	19'498.35
60131 Gemeindezentrum Schwanden	125'500.00	109'400.00	62'047.85
60132 MFH Hauptstrasse 38, Mittödi	0.00	0.00	0.00
60140 Liegenschaften VV Semftal	3'600.00	7'000.00	12'506.70
60400 Schulliegenschaften	74'000.00	45'500.00	38'866.00
60410 Kindergarten Linthal	36'300.00	46'000.00	42'902.05
60411 Primarschule Linthal	196'700.00	154'700.00	171'137.40
60412 Sekundarschulhaus Grosstal	66'700.00	72'500.00	64'298.45
60415 Turnhalle Linthal	412'200.00	355'200.00	444'355.45
60420 Schulliegenschaften Braunwald	79'800.00	131'400.00	86'235.75
60421 Kindergarten Luchsingen	41'100.00	29'200.00	25'144.55
60422 Schulliegenschaften Hätzingen	126'700.00	121'900.00	133'644.50
60425 Schulhaus Rüti	-41'150.00	-52'700.00	-41'863.75
60430 Schulliegenschaften Haslen	92'400.00	99'600.00	94'244.65
60431 Buchenschulhaus/Turnhallen	624'300.00	688'100.00	617'263.90
60432 Kindergarten Schwanden	52'400.00	76'100.00	64'828.45
60435 Schulliegenschaften Schwändi	63'800.00	40'700.00	45'286.43
60437 Kindergarten Mittödi	42'200.00	42'300.00	25'969.90
60438 Schulhaus Mittödi	113'200.00	130'500.00	135'079.45
60440 Schulliegenschaften Engi	179'050.00	254'700.00	196'791.85
60441 Schulliegenschaft Matt	125'800.00	117'600.00	104'283.75
60445 Schulliegenschaften Elm	47'300.00	44'700.00	70'858.65
60500 Immobilien Finanzvermögen	23'000.00	23'000.00	-402'740.20
60510 Liegenschaften FV Linthal	-17'200.00	19'900.00	-18'108.20
60511 Mehrfamilienhaus Seggen, Linthal	10'400.00	19'400.00	-9'590.80
60520 Liegenschaften FV mittl. Grosstal	-8'000.00	-200.00	14'576.25
60521 Schulhaus Diesbach, Spitex	7'900.00	13'000.00	3'811.35
60522 Grosshaus Rüti, Dorfstrasse 66	-9'300.00	-7'700.00	-21'752.80
60530 Liegenschaften FV Schwanden	-36'400.00	-30'750.00	-26'275.80
60531 Liegenschaft alte Schule, Sool	-10'400.00	-1'900.00	-4'617.85
60532 Liegenschaft Haus Bären, Sool	-6'600.00	-5'300.00	-15'215.00
60533 Schulhaus Sool	14'100.00	10'800.00	9'260.45
60540 Liegenschaften FV Semftal	-32'600.00	-26'300.00	-21'829.85
60900 Verkauf Liegenschaften FV	0.00	4'000.00	4'498.95

Gemeinde Glarus Süd
2.3.3 Budget 2018: Erfolgsrechnung nach Kostenstellen

Nr. Bezeichnung	Budget 2017	Budget 2018	Rechnung 2016
61 Tiefbau	3'154'950.00	3'205'400.00	2'684'278.49
61000 Werkhöfe	474'750.00	601'980.00	117'009.03
61100 Dorfstrassen	955'800.00	1'262'300.00	1'211'600.64
61101 Schneeräumung Dorfstrassen	895'200.00	816'500.00	773'693.91
61110 Plätze und Anlagen	141'700.00	175'800.00	201'750.70
61111 Auenstrasse Linthal	17'000.00	26'000.00	23'474.36
61120 Öffentliche Beleuchtung	240'000.00	246'120.00	257'227.70
61150 Kantonsstrassen	75'400.00	86'000.00	99'522.15
61300 Fahrzeuge Werkbetrieb	355'100.00	-9'300.00	0.00
63 Wasserversorgung	116'000.00	145'000.00	89'745.18
63000 Wasserversorgung / öffentl. Brunnen	26'000.00	25'000.00	29'533.42
63100 Wasserwerk SF	0.00	0.00	0.00
63200 Löschwasserversorgung	90'000.00	120'000.00	60'211.76
64 Abwasserbeseitigung	125'600.00	120'100.00	114'648.85
64000 Robi Dog	121'600.00	115'600.00	110'148.85
64100 Abwasserbeseitigung SF	0.00	0.00	0.00
64500 Kläranlagen	0.00	0.00	0.00
64900 Entwässerung Braunwald	4'000.00	4'500.00	4'500.00
65 Abfallwirtschaft	18'600.00	24'000.00	32'920.70
65000 Abfallwirtschaft allgemein	7'000.00	10'000.00	19'070.80
65020 Kadaversammelstelle Grosstal	5'700.00	8'000.00	7'582.10
65040 Kadaversammelstelle Sernftal	5'900.00	6'000.00	6'267.80
65100 Abfallwirtschaft SF	0.00	0.00	0.00
66 Umweltschutz / Deponien	36'100.00	42'200.00	-21'774.82
66000 Deponien	29'900.00	31'500.00	-31'308.47
66100 Umweltschutz	2'700.00	7'500.00	7'196.10
66320 Notschlachthaus Betschwanden	3'500.00	3'200.00	2'337.55
6.2 Wald und Landwirtschaft	2'687'400.00	2'924'450.00	3'128'367.76
67 Forstwirtschaft	1'781'450.00	2'106'050.00	2'214'436.14
67000 Forstwirtschaft	452'300.00	814'350.00	712'597.67
67200 Schnitzelholz	-8'450.00	-18'500.00	-38'258.20
67300 Fahrzeuge Forstwirtschaft	0.00	0.00	0.00
67400 Waldstrassen	381'000.00	481'500.00	700'258.24
67500 Lawinenverbauungen	117'000.00	48'000.00	22'933.30
67550 Naturgefahren	83'000.00	108'000.00	66'090.90
67600 Wanderwege	433'000.00	413'700.00	594'280.45
67700 Bäche und Runsen	185'900.00	166'000.00	150'502.65
67800 Gewässerverbauung	93'000.00	90'000.00	0.00
67900 Arten- und Landschaftsschutz	44'700.00	3'000.00	6'031.13
68 Alp- und Landwirtschaft	905'950.00	818'400.00	913'931.62
68000 Alpwirtschaft	185'300.00	196'700.00	167'587.72
680xx Alpen (diverse Kostenstellen)	680'470.00	680'100.00	756'561.80
68500 Landwirtschaft	54'300.00	52'000.00	51'244.90
68510 Landw. Liegenschaften	-14'120.00	-110'400.00	-61'462.80

Gemeinde Glarus Süd

2.3.3 Budget 2018: Zusammenzug Erfolgsrechnung nach Kostenstellen

	Aufwand Ertrag Budget 2017		Aufwand Ertrag Budget 2018		Aufwand Ertrag Rechnung 2018	
ZUSAMMENZUG ERFOLGSRECHNUNG						
Nettoaufwand / Nettoertrag	50'862'300	48'244'400	51'364'550	48'793'450	51'578'933	51'266'343
		2'617'900		2'571'100	-312'610	
1 PRÄSIDIALES	2'504'100	31'900	2'630'250	31'800	2'159'853	33'102
Nettoaufwand		2'472'200		2'598'450		2'126'751
2 WIRTSCHAFT UND FINANZEN	1'944'950	28'260'700	2'007'150	28'507'400	2'030'061	28'945'878
Nettoertrag	-26'315'750		-26'500'250		-26'915'817	
3 SCHULE UND FAMILIE	14'082'600	1'100'000	14'086'300	1'225'200	13'509'653	1'280'079
Nettoaufwand		12'982'600		12'861'100		12'229'574
4+5 GESELLSCHAFT UND SICHERHEIT	6'308'200	2'476'200	6'385'250	2'541'100	7'078'763	3'115'124
Nettoaufwand		3'832'000		3'844'150		3'963'639
6.1 WERKE UND UMWELT	17'265'000	10'305'550	17'477'900	10'634'700	17'228'075	11'447'979
Nettoaufwand		6'959'450		6'843'200		5'780'095
6.2 WALD UND LANDWIRTSCHAFT	8'757'450	6'070'050	8'777'700	5'853'250	9'572'550	6'444'182
Nettoaufwand		2'687'400		2'924'450		3'128'368

2.4. Budget 2018: Investitionsrechnung und 2.5. Finanzplanung für die Jahre 2019 - 2021

Abkürzung z.H. 102	Investitionen 2017	Investitionen 2018	Nettoinvestition 2019	2020	2021	Bemerkungen / Legende
Präsidiales						
Informatik / Beteiligungen						
Beteiligungen Aktien						AK-Erhöhung GL3
Department Wirtschaft und Finanzen						
Regionalverkehr / Investitionsbeiträge						
Mööbi / Personenerholung Bahnhof Möbi	185					Beschluss Gemeinderat vom 27.03.2014
Department Schule und Familie						
Schulbiessgesellschaften / Turnhalle						
Möbi / Renovation altes Schulhaus						
Schulen, Anschluss Schulhaus an G3 Gasföser		200	100			Planungsstreck / Ausführung abhängig von Schulkonzept (2020+2021 je Fr. 750'000)
Department Gesellschaft und Sicherheit						
Feuerwehr						
FW Grossal / Renovation Feuerwehrautos Hätzlingen			23			Kosten z.L. Gemeinde nach Abzug 80% Subv. durch GlarnerSach (113'000)
FW Käpfi / TLF	820	500				
FW Käpfi / Rust / Pionierfahrzeug			80			Kosten z.L. Gemeinde nach Abzug 80% Subv. durch GlarnerSach (400'000)
Schiessanlagen						
Kugeltische sanieren verschiedene Standorte	500	500	337			GV vom 22.11.2013 / Bruttokredit Fr. 4.4 Mio. / Restkosten Gemeinde Fr. 1.6 Mio.
Sport- und Freizeitanlagen						
Schwimmbad / 2 Allwetterbäder Sportplatz Wyden			180			Verschoben (2017-2019)
Schwimmbad / Sportanlagen						
Umbau Koschbereich & Sanierung FC Duschbereich		316	316			Umbau Koschbereich und Ausbau Kuchbereich Sanierung FC Duschbereich (Platzbehandlung & Lüftung)
Department Werte und Umwelt						
Wertstoffe						
Schwarzen / Neubau Werthof	1425					Beschluss GV 20.11.2015 / Total Bruttokredit von Fr. 2'095'000
Liegenschaften						
Braunwald / Schulhaus Sanierung Pausenplatz						
Bm / altes Schulhaus Dach- und Fassadensanierung			100			Kredit von Fr. 100'000 Termin nach oief. Entscheid Schulbandsordnunge
Bm / Gemeindefeuerhaus Renovationen			320			abhängig von Schulkonzept
Bm / Gemeindefeuerhaus Dachsanierung (Elementeplatten ersetzen)		185				Einbau Nasszellen / Renovation der Waschräume
Bm / Schulhaus Wärmeerzeugung sanieren			270			
Eng / Schulhaus / Treibhaus innen			160			abhängig von Schulkonzept
Eng / Schulhaus und Umgebung	185		850			Ankeren gemäss bnt-Bericht
Eng / Wohnhaus Dachsanierung			70			

	Investitionen 2017	Investitionen 2018	Nettoinvestition			Bemerkungen / Legende
			2019	2020	2021	
Untertal / Primär WC-Anlagen sanieren Mati / Renoviert altes Schulhaus			100	750	750	Planungskredit / Ausführung abhängig von Schulkonzept (2020-2021 je Fr. 750'000)
Mati / Schulhaus Heizung sanieren			150			Standard Heizung abhängig von Schulkonzept
Häseln / Kindergarten Renovierungen			140			abhängig von Schulkonzept
Schwanen / Oberschulhaus Fassaden- u. Dachsanierung		900	735			Bruttoverl. GV Herbst 2017
Schwanen / Oberschulhaus san. Anlagen sanieren					120	
Schwanen / Turnhalle Dusch- und WC-Räume sanieren				220		
Schwanen / Turnhalle Fenstersatz				120		
Schwanen / Primarschulhaus Dachsanierung					140	
Schwanen / Züschertrakt Sanierung Werkräume Oberstufe	180					
Schwanen / Züschertrakt Dachsanierung					120	
Schwanen / Gemeindefa. Dach- und Internetsanierung			800			
Schwanen / Gemeindefa. Ersatz Elektrospeicherheizung			150			
Schwanen / Sanierung Altwasserplatz im Buchen					150	
Rüt / Schulhaus san. Anlagen einsetzen				20		
Dorfstrassen						
Strassenrenovierungsmanagement			700	700	700	Grundlage Erhebungen WIF-Partner (2015);
Zustandsaufnahmen Strassenbrücken		25	50			Evaluation der Brückenzustände
Braunwald / Gyseneggstrasse, Böschung sanieren	80					Kostenschätzung Güter, Gartenbau, Braunwald
Deisbach / 2 Brücken / Aufmunst. unten und oben		15	200			
Deisbach / Sanierung Kantonsstrasse 5-32			20	200		Zusammen mit Kanton, Gesamtprojekt mit Werfungen
Eng / Sanierung Mühlebachbrücke (Bäckeri Heh)			20	300		Vorprojekt 2016
Eng / Güterholzstrasse	20					
Häzungen / Strassenbelag und Parkplatz Oberdorf sanieren		120				
Häzungen / Strassenbelag			10	200		Projektierung 2017 / Kreditantrag GV Herbst 2017, Gesamtprojekt
Häzungen / Kreuzgasse	20	460				Neuen Belag / Umbau
Luchsingen / Außenbach / Leitungserneuerung	700					Beschluss GV 25.11.2016 / Total Bruttoverl. von Fr. 1'312'000 / Gesamtprojekt
Luchsingen / Sanierung Maschinenstrasse		10	400			Projekt wegen Hochwasserschutz verschoben
Luchsingen / Bachbachbrücke sanieren		10	200			ZH mit Hochwasserschutzprojekt und TBG (Verklebung Hochspannung)
Luchsingen / Brunnenberg - Bodeli			25	300		ZH mit Hochwasserschutzprojekt und TBG
Luchsingen / Sanierung Kantonsstrasse 2 + 34		15	200			Zusammen mit Kanton, Projektierung 2018 / Kreditantrag GV Herbst 2018 / Gesamtprojekt
Untertal / Sanierung Auenstrasse		710				Zusammen mit APO Grossausstelle Untertal 2015, Kreditantrag GV Herbst 2017
Mati / Sanierung Stadenstrasse	20	900				Projektierung 2017 / Kreditantrag GV Herbst 2017, Gesamtprojekt
Mati / Sanierung alte Strasse	50					Beschluss GV 24.08.2016 / Total Bruttoverl. 1'120'000 / Gesamtprojekt
Mati / Sanierung alte Strasse Werthof / Tränkligen		15	300			Projektierung 2015 / Kreditantrag GV Herbst 2018
Mati / Weissenberg, auf von Korporation überm. Strassen	100					Kostenschätzung Annun (Hochbänke, Böschungssicherungen etc.)
Métz / Kreuzgasse		55				
Schwanen / Au-Züsingen		150				Zusammen mit Kanton, Gesamtprojekt
Schwanen / Herren / 1. u. 2. Amstel Strasse		15	150			Gesamtprojekt

2.4. Budget 2018: Investitionsrechnung und 2.5. Finanzplanung für die Jahre 2019 - 2021

w/o Angaben n.F. 100	Investitionen		Investitionen		Nettoinvestition		Bemerkungen / Legende
	2017	2018	2019	2020	2021		
Schwanden / Sanierung Güets / Gländersstrasse							Gesamtprojekt mit Wertierungen
Schwanden / Wientberg	80			20	300		Beschluss GV 24.06.2016 / Total Bruttoinvest 1'055'000 / Gesamtprojekt
Schwanden / Föhnerstrasse							Zusammen mit Sanierung Abwasserverband im Zusammenhang mit Ableitung Eng
Schwanden / Föhnerstrasse - Semtalsstrasse	100						Zusammen mit Sanierung Abwasserverband und Kanton
Schwanden / Sanierung Schwarzenbach				20	400		Projektierung 2019
Schwanden / Schönergrund-Schulhausstrasse	20			300	150		Projektierung 2017 / Kreditantrag GV Herbst 2018 / Gesamtprojekt
Schwanden / Hallenrain				80			Deibelberg einbringen
Schwanden / Buchen				20	300		Projektierung 2019
Schwanden / Rübeli 1-9		10		150			Gesamtprojekt
Schwandi / Sanierung Schupfensstrasse (oben Rest Krone)		15		150			Verpflichtungskredit Fr. 150'000
Raumplanung							
Glarus Süd / Raumentwicklung / Raumplanung			70				2. Paket Nutzungsplanung
Fahrzeuge Werkbetrieb							
Anschaffung Fahrzeuge Wienthof / Ersatz	250						Ersatz bestehender Kommunalfahrzeuge
Ersatzanschaffung Fahrzeuge	80	200		250			Ersatzanschaffung Jeep und PW
Kehrichtentsorgung							
Rüti / Sammelstelle Area Wienthof Rüti	155						
Schwanden / Grosssammelstelle				250			
Deponien							
Schwanden / Deponie Dänberg		300					erstellen Deponie Dänberg
Departement Wald und Landwirtschaft							
Forst							
Ersatz Forstfahrzeuge	130						Abschreibung der Investition zu Lasten des Forstreserverfonds
Ersatz Fahrzeuge	35	300		100	100	70	Ersatzanschaffung Jeep und PW
Förderprogramm Weissanne	150	120		120			Finanzierung durch den Kanton
Em / Sanierung Strasse Oberbets							Reparatur der Teerstrasse gemeinsam mit den VBS (Anteil 50%)
Matt / Ausbau Strasse Bruch							Ausbau der Strasse bei Forsthaus im Bruch
Eng / Verbindung Aussermühl - G. Feisbockstrasse					280		
Eng / Verlängerung Strasse Medien							
Schwanden / IB an AXPÖ / Waldstrasse Namenstein							Abschreibung der Investition zu Lasten des Forstreserverfonds
Sool / Ausbau oder Ersatz Melksten		800	200	400			Entscheid 12 Mio. GV Herbst 2017
Glarus Süd / Instandsetzung AXPÖ-Waldstrassen	400	100					Kostenanteil Gemeinde
Rüti - Luchsingen / Verlängerung Erlenbergstrasse							
Unterwiesental / Steinschlagverbauungen							
Eng / Lawnerverbauung Fiem	1000	800	500	400			Beschluss Gemeindeversammlung vom 19.11.2011 / Bruttoinvest Fr. 6'050'000
Glarus Süd / Sanierung Lawnerverbauungen	150	120	150	110	30		Subventionen Bund und Kanton 90 % / Rep. d. Verbauungen / Hängelen / Bölglen

2.4. Budget 2018: Investitionsrechnung und 2.5. Finanzplanung für die Jahre 2019 - 2021

Wanderwege	Investitionen 2017		Investitionen 2018	Nettoinvestition			Bemerkungen / Legende
	2017	2018	2019	2020	2021		
Projekt Wanderwege	100		100				
Bäche und Rursen / Gewässerverbauung							
Lirthal / Projekt Rursen am Klärenstoc	150	120	150	110	40	40	Projekte Zwischenschritt Sanierung Wanderweg Weierwand - Brand, Via Glaralpa
Lirthal / Hochwasserschutz hinter Bebearaal							
Lirthal / Hochwasserschutz Schürbrücke							
Luchsingen / Sanierung Weierwand	80	60			250		Hochwasserschutz Lirthal Süd bei Wasserfassung Bebearaal
Miedli / Hochwasserschutz				150			
Schwanden / Lirch im Bereich Mühle							Projektkosten: Hochwasserschutz Bachbau bei Talsation Brunnenbergbahn / Kredit Fr. 150'000
Schwanden / Lirch diverse Schoben							
Schwanden / Schmid / Miedli Sanierung Guppenmurse				120	120		Beschluss der Gemeindeversammlung vom 22.06.2012: Bruttoinvest Fr. 2'450'000
Braunwald / Projekt Entwässerungsk Braunwald						200	Wohnsanierung gemeinsam mit tbg
Aiten- und Landschaftsschutz							
Ern / Aeschensee					500	500	Projektkosten Fr. 27 Mio. / Kostenanteil GLS 2.025 Mio. / ab 2020 budgetieren
Alpen							
Ern / Wasserversorgung Obererbs							
Matt / Projekt Krauchthal / restl. Weierwandstabsung							Wasserversorgung muss unabhängig von Projekt Zigersanerie erneuert werden
Matt / Projekt Krauchthal / Ausbau T. Etagge							Paterschaft für Berggemeinden unterstützt das Projekt Krauchthal
Matt / Dach Vorderegg						200	Erwässerung / Ferkone
Schwanden / Mettenalp Wasserversorgung			120	20			
Schwanden / Mettenalp Alplühle							
Schwanden / Nüthenen Wasserversorgung							
Schwanden / MW Kreuzboden - Schwamm - Miltst	150	150	100				vorgezogen wegen Störsand der Dürstenbahn (Kostenbeteiligung SN Energie und Kanton zugesagt)
Schwanden / Guppen Wasserversorgung							
Häsel / Sanierung Rutschung MW Auen - Ratzmatt							
Lirthal / Alp Guck-Bach / Tier / Gewässerschutz							
Lirthal / Kammeralp / Sennere und Seibahn sanieren				300	300		Neubau Stal / neue Gullenstände Fr. 800'000 abt. Subventionen
Lirthal / Kammeralp / Maschinweg Oberstafel				100	100		Kammeralp braucht Gesamtkonzept / Projekt
Luchsingen / Bosbach Gullenstände				150			
Luchsingen / Bosbach Dilsdorfalm							
Lirthal / Oberstafel Oberstafel Tier / Gewässerschutz / WC							
Lirthal / Unterstafel Vorderstafel Gullenstände			200	30			
Braunwald / Oberstafel Tier / Gewässerschutz							
Matt / Krauchthal Erschließung			550	346	450	250	Gesamtkosten 2.43 Mio m.1.23%, Beträge Bund und Kanton
Matt / Krauchthal Strassenren Terschütz					360		Stallenverlegung auf 55 Kuppelplätze (Verschoben auf 2019)
Matt / Hinteregg Oberstafel Gewässerschutz WC	150	30					
Matt / R. Seiten Miltstafel Wasserversorgung	150	50					
Eng / Mühlebach Hünen-Puttl Sanierung Oberstafel	500	200	270				Gesamtkosten 1'130'000
Eng / Chreuel - Laveli Sanierung Hütten Unter- und Oberstafel	100		150	30			

2.4. Budget 2018: Investitionsrechnung und 2.5. Finanzplanung für die Jahre 2019 - 2021

Bemerkungen / Legende	Investitionen			Nettoinvestitionen		
	2017	2018	2019	2020	2021	
Eng / Mühlebach Erschliessung Mittel- und Oberstufe				400		
Em / Gampertun Mittelstadel Wasserversorgung			150			
Diesbach / Alp Distal						
Diesbach / Alp Distal Abzweig		250				
Glarus Süd / Alpen - Landwirtschaft Wiederaufbau Strassen		450	285	165	165	
Glarus Süd / Alpen / Gewässerschutzmassnahmen				500		
			500	500		
INVESTITIONEN ohne Spezialfinanzierung	7995	9218	1'987	7'175	3'235	
Spezialfinanzierung Wasserversorgung						
Steuerung für Leitsystem						
Betschanden / Reservierung ab Res. Murglen						
Braunwald / Leitungserneuerung Sondetagger-Pumstation						
Braunwald / Reservor Schwandberg		30		100		
Braunwald / Hünenberg				350		
Braunwald / Niederschacht						
Diesbach / Trinkwasserwerk Breitenstein				200		
Diesbach / Oberdorf						
Diesbach / Sanierung Kantonsstrasse 5-32				30	380	
Em / Reservor Oberempach	30	250				
Em / Erneuerung Steuerung						
Em / Reservor Wald		200				
Em / Trinkwasser-KW Oberhaus						
Eng. Quellfassung Brunnengöden						
Wasserversorgung / Kabinerenerneuerung	70					
Häseln / Hydrantenleitung Sagenbach - Zinkl 100m			100			
Häseln / Oberdorf / Ersatz Leitungen + 2 Hydranten			10	140		
Häseln / Rosenquasse	10	370				
Häseln / Kreuzquasse						
Linthal / Quellfassung Fruttmatt	150	200				
Linthal / Ableitung Quellfassung Fruttmatt - Schacht Farnsch	20			500		
Luchsingen / Adlenbach / Leitungserneuerung	100	55				
Luchsingen / Maschinenstrasse Luchsingen		15		250		
Luchsingen / Sanierung Kantonsstrasse 2-34		15		500		
Luchsingen / Erweiterung Res. Brunnenberg						
Matt / Sanierung Stollenstrasse		30		40	400	
Matt / Sanierung alte Strasse	130					
Matt / alte Strasse - Werkhof / Rest Tramgen		15		200		
Matt / Turbine Reservor Chnù						
Mittod / Verbindungsleitung Hülsligt - Pumpwerk						

2.4. Budget 2018: Investitionsrechnung und 2.5. Finanzplanung für die Jahre 2019 - 2021

Anlagen / Projekte	Investitionen	Investitionen	Nettoinvestition			Bemerkungen / Legende
	2017	2018	2019	2020	2021	
Mitodi / Kreuzgasse						
Schwanden / Wasserversorgung Soodtag Herren		80				Zusammen mit Kanton_Gesamtpunkt mit Werkleitungen_TB Glarus Gas
Schwanden / Wasserversorgung Soodtag Wärmestellen						Abschluss 2017
Schwanden / Au-Züringen		100				Abschluss 2017
Schwanden / Buchen						Zusammen mit Kanton_Gesamtpunkt
Schwanden / Fernstellung Projekt Reservoir Buelegg				20	300	
Schwanden / Herten 1 + 2						
Schwanden / Leutenschütz Güelch / Cländenstrasse		15		100		Verpflichtungskredit von Fr. 350'000
Schwanden / Wierberg						Gesamtpunkt
Schwanden / Wierberg	50			10	200	
Schwanden / Föhnerstrasse - Semthstrasse	300	30				Beschluss GV 24.08.2016 / Total Bruttoinvest 1'656'000 / Gesamtprojekt
Schwanden / Schönergrund / Schulhausstrasse	20					Zusammen mit Sanierung Abwasserkanal und Kanton
Schwanden / Verbindungsleitung mit Mitodi	350	100		150	150	Projektantrag 2017 / Kreditantrag GV Herbst 2018 / Gesamtprojekt
Schwanden / Verbindungsleitung Lemmings-Lager	400	240				Beschluss GV 20.11.2015 / Total Bruttoinvest von Fr. 1'500'000 / Gesamtprojekt
Schwanden / Rübeli 1-9			10			Querung Guppenruse / in Gesamtprojekt Guppenruse eintr. / Subv. 80 %
Schwanden / Verbindungsleitung Blumenberg - Ries Sidi						Gesamtpunkt
Schwanden / Erweiterung Ries Sidi	25			350		Planung 2017 / Verschieben 2017-2018
Einmalige Wasseranschlussgebühren bei Neubauten Private		250		500	500	Antrag an GV Herbst 2017
INVESTITIONEN WASSERVERSORGUNG	1'635	620	1'385	250	3'060	Einmalige Anschlussbeiträge bei Neubauten und Volumenvergrösserungen
				7'440	150	
Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung						
Berschwanden / Schulhausstr.-Hauptstr. (bis Rest. Post)						
Diesbach / Oberdorf		20		350		Verschieben 2018->2019
Braunwald / Sanierung Abwasserleitungen						Zusammen mit Strassenanhebung
Diesbach / Sanierung Kantonsstrasse 6-32		100		100	100	Massnahmen aus Kanalinspektion Braunwald
Elm / Sanierung Leitungsquerung Sami		250		20	800	Zusammen mit Kanton_Gesamtpunkt
Glarus Süd / Überarbeitung GEP	200					Die Schmutzwasserleitung ist teilweise sichtbar
Hatzingen / Strassenberg - Parkplatz Oberdorf sanieren		200		200	200	Beschluss GV 19.08.2016 / Total Bruttoinvest von Fr. 1'000'000
Hatzingen / Rosengasse				10	150	Verpflichtungskredit von Fr. 150'000
Hatzingen / Kreuzgasse	20	370				Projektantrag 2017 / Kreditantrag GV Herbst 2017 / Gesamtprojekt
Luchsingen / Adenbach / Leitungsanhebung						Neue Kanalisation
Luchsingen / Maschinenstrasse	200					Beschluss GV 25.11.2016 / Total Bruttoinvest von Fr. 1'312'000 / Gesamtprojekt
Luchsingen / Sanierung Kantonsstrasse 2 - 64		15		150		Projekt verschoben, Hochwasserschutz
		15		350		Zusammen mit Kanton_Projektantrag 2018 / Kreditantrag GV Herbst 2018 / Gesamtprojekt
Matt / Sanierung Stadtenstrasse						Projektantrag 2017 / Kreditantrag GV Herbst 2017 / Gesamtprojekt
Matt / Sanierung Abwasser Krauth						Detailprojekt erstellen
Matt / Sanierung alte Strasse						
Matt / Sanierung alte Strasse - Tränkligen	100					Beschluss GV 24.08.2016 / Total Bruttoinvest 1'120'000 / Gesamtprojekt
Matt/Wessenberge / Leitungsanhebungen		20		300		Anschlussprojekt 2018 bis Werkhof (im Hauptschneise TBGS und W7)
Mitodi / Umliegung Werkleitungen	20	200		200		2017 Sanierungsplan ausarbeiten / Kreditantrag an GV Herbst 17
Schwanden / Verbindungsleitung mit Mitodi						Abschluss 2017
Mitodi / Kreuzgasse						Beschluss GV 20.11.2015 / Total Bruttoinvest von Fr. 1'500'000 / Gesamtprojekt
Schwanden / Au-Züringen		110				Zusammen mit Kanton_Gesamtpunkt mit Werkleitungen_TB Glarus Gas
		150				Zusammen mit Kanton_Gesamtpunkt



2.4. Budget 2018: Investitionsrechnung und 2.5. Finanzplanung für die Jahre 2019 - 2021

Alle Angaben in CHF 1'000	Investitionen 2017		Investitionen 2018		Nettoinvestition			Bemerkungen / Legende
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	2017	2018	2019	
Schwarzen / Herren 1 + II			10			10	100	Gesamtprojekt
Schwarzen / Leutisnegg Guelde - Gländenstrasse							20	Gesamtprojekt mit Strasse
Schwarzen / Wenberg	140						300	Beschluss GV 24.08.2018 / Total Bruttoinvest 1'055'000 / Gesamtprojekt
Schwarzen / Schönengrund-Schulhausstrasse			10			10	300	Projektierung 2017 / Kreditantrag GV Herbst 2018, Gesamtprojekt
Schwarzen / Föhnersstrasse - Semmlistrasse	100							Zusammen mit Sanierung Abwasserkanal und Kanton
Schwarzen / Buchen							25	Projektierung 2018 / Antrag an GV Herbst 19
Schwarzen / Rueli 1-4			20			20	200	Gesamtprojekt
Schwarzen / Schüpfen - Rest Krone			10			10		
Sod / Abwasserleitung Gand - Bürenweg							120	
Einmalige Abwasseranschlussgebühren bei Neubauten		250		250	250	250	250	Einmalige Anschlussbeiträge bei Neubauten und Volumenvergrösserungen
INVESTITIONEN ABWASSERBESEITIGUNG	780	250	1'300	250	2'250	1'800	-250	

Gesamt Investitionsrechnung

	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Netto	Netto	Netto
Investitionen ohne Spezialfinanzierungen	7'095	2'480	9'218	1'987	11'384	7'175	3'235
Nettoinvestitionen ohne Spezialfinanzierungen	5'315		7'231				
Investitionen Wasserversorgung	1'655	620	1'385	250	3'060	2'440	150
Nettoinvestitionen Wasserversorgung	1'035		1'135				
Investitionen Abwasserbeseitigung	780	250	1'500	250	2'285	1'800	-250
Nettoinvestitionen Abwasserbeseitigung	530		1'250				
Total Nettoinvestitionen	10'430	3'350	12'103	2'487	16'739	12'015	3'135



Gemeinde Glarus Süd
2.5.1. Budget 2018: Finanzplanung 2019-2021

	Rechnung 2015	Rechnung 2016	Budget 2017	Budget 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
ERFOLGSRECHNUNG							
+ Total Aufwand	50'848'423	51'578'855	50'862'300	51'364'550	50'940'900	51'240'900	51'540'900
- Total Ertrag	53'449'806	51'286'344	48'244'400	48'793'450	48'430'000	48'410'000	48'410'000
Ertrags- (+) / Aufwandsüberschuss (-)	-2'601'383	312'511	2'617'900	2'571'100	2'510'900	2'830'900	3'130'900
ERFOLGSRECHNUNG vor Abschreibung und Wertberichtigung							
Ertrags- (+) / Aufwandsüberschuss (-) / Erfolgsrechnung	-2'601'383	312'511	2'617'900	2'571'100	2'510'900	2'830'900	3'130'900
- Zusätzliche Abschreibungen ^{oas} / an	-	-	-	-	-	-	-
- Wertberichtigungen Finanzvermögen ^{oas}	-806	-	-	-	-	-	-
- Abschreib. / Wertberichtig. Verwaltungsverm. ^{oas} an Verw.	-5'101'851	-4'284'262	-4'759'350	-4'468'100	-4'980'000	-5'080'000	-5'200'000
+ Wertberichtigungen Finanzvermögen ^{oas}	219'450	419'068	-	-	-	-	-
+ Aufwendungen Verwaltungsvermögen ^{oas}	-	-	-	-	-	-	-
Ertrags- (+) / Aufwandsüberschuss (-) vor Abschreibungen und Wertberichtigungen	-7'484'790	-3'551'652	-2'140'450	-1'897'000	-2'469'100	-2'259'100	-2'069'100
INVESTITIONSRECHNUNG							
+ Investitionsausgaben	13'798'359	8'773'482	10'430'000	12'103'000	11'000'000	9'000'000	8'000'000
- Investitionsvermögen	-5'736'315	-3'800'769	-3'350'000	-2'487'000	-3'000'000	-3'000'000	-2'000'000
- Nettoinvestitionen	8'063'043	4'972'713	7'080'000	9'616'000	8'000'000	6'000'000	6'000'000
SELBSTFINANZIERUNG							
+ Ertrags- (+) / Aufwandsüberschuss (-)	2'601'383	-312'511	-2'617'900	-2'571'100	-2'510'900	-2'830'900	-3'130'900
+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen ^{oas}	4'762'079	3'965'846	4'570'750	4'318'600	4'980'000	4'900'000	5'000'000
+ Erträge in Fonds und Spezialfinanzierungen ^{oas}	705'382	408'007	400'000	380'000	400'000	400'000	400'000
- Erträge aus Fonds und Spezialfinanzierungen ^{oas}	-775'777	-1'364'562	-1'565'150	-1'733'250	-1'500'000	-1'400'000	-1'300'000
+ Wertberichtigungen Darl. Verwaltungsvermögen ^{oas}	-	-	-	-	-	-	-
+ Wertberichtigungen Darl. Verwaltungsvermögen ^{oas}	-	384'330	-	-	-	-	-
+ Abschreibungen Investitionsvermögen ^{oas}	339'872	194'087	178'600	146'500	180'000	160'000	200'000
+ Zusätzliche Abschreibungen ^{oas}	-	-	-	-	-	-	-
+ Zusätzl. Abschreib. Investitionsvermögen ^{oas} Darl. u. Beteiligungen ^{oas}	-	-	-	-	-	-	-
+ Erträge in das Eigenkapital ^{oas}	-	-	-	-	-	-	-
- Erträge aus dem Eigenkapital ^{oas}	-865'115	-384'330	-	-	-	-	-
- Aufwendungen Verwaltungsvermögen ^{oas}	-	-	-	-	-	-	-
- Selbstfinanzierung	6'767'835	2'620'766	971'300	543'750	1'369'100	1'259'100	1'169'100
FINANZIERUNG							
+ Nettoinvestitionen	8'063'043	4'972'713	7'080'000	9'616'000	8'000'000	6'000'000	6'000'000
- Selbstfinanzierung	-6'767'835	-2'620'766	-971'300	-543'750	-1'369'100	-1'259'100	-1'169'100
- Finanzierungsmaßnahmen (-) / -überschuss (+)	1'295'208	2'351'947	6'108'700	9'072'250	6'630'900	4'740'900	4'830'900
SELBSTFINANZIERUNGSGRAD	83.9%	52.7%	13.7%	5.7%	17.1%	21.8%	19.5%

Gemeinde Glarus Süd

2.5.2. Budget 2018 und Finanzplan 2019 - 2021 Erfolgsrechnung

CHF Tausend

Art	Bezeichnung	Re 2014	Re 2015	Re 2016	Bu 2017	Bu 2018	Fi-Plan 2019	Fi-Plan 2020	Fi-Plan 2021	
30	Personalaufwand	21'083	20'928	21'017	21'048	21'241	21'441	21'841	21'841	Fi-plan: 1% Lohnramp (max200) Ø Zuwachs Abschr. 1007
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	12'766	12'655	13'792	13'852	13'681	13'300	13'300	13'300	
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	3'842	4'762	3'696	4'580	4'319	4'800	4'900	5'000	
35	Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	874	705	408	400	380	400	400	400	
35x	davon Einlagen in Spezialfinanzierungen	416	0	4	0	0	0	0	0	
36	Transferaufwand	4'151	4'659	5'897	5'053	5'196	5'000	5'000	5'000	
	Betrieblicher Aufwand (ohne interne Verrechnungen)	42'716	43'709	44'810	44'932	44'827	44'941	45'241	45'541	
40	Fiskalertrag / Anteil Gemeinde	23'510	23'717	24'073	23'453	23'625	23'680	23'780	23'880	Finanzplan Steuerfluss 63%
40	Besitz- und Aufwandsteuer / Kurtaxen / Hundesteuer	678	665	731	704	762	720	720	720	
41	Regalien und Konzession	22'15	22'16	2'342	2'458	2'460	2'470	2'450	2'450	
42	Entgelte	8'647	8'396	7'294	6'953	6'540	6'970	6'980	6'980	
43	Verschiedene Erträge	148	229	199	116	126	120	120	120	
45	Ertrahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	372	776	1'365	1'589	1'733	1'500	1'400	1'300	
45x	davon Ertrahmen aus Spezialfinanzierungen	173	220	728	729	893	730	730	730	
46	Transferertrag	6'622	7'141	6'373	5'829	5'822	5'800	5'800	5'800	ohne zusätzlichen Fin.ausgl.
46x	davon Lastenausgleich im Transferertrag	1'834	1'836	671	670	670	670	670	670	
	Betrieblicher Ertrag (ohne interne Verrechnungen)	42'191	43'139	42'377	41'082	41'069	41'260	41'250	41'260	
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-525	-570	-2'433	-3'850	-3'758	-3'681	-3'991	-4'281	
34	Finanzaufwand	832	777	694	733	724	800	800	800	
44	Finanzertrag	2'523	2'310	2'417	1'966	1'911	1'970	1'980	1'950	
	Ergebnis aus Finanzierung	1'692	1'533	1'723	1'232	1'187	1'170	1'160	1'150	
	Operatives Ergebnis	1'167	963	-710	-2'618	-2'571	-2'511	-2'831	-3'131	
38	Ausserordentlicher Aufwand	1'171	251	3	0	0	0	0	0	
48	Ausserordentlicher Ertrag	847	1'889	400	0	0	0	0	0	
	Ausserordentliches Ergebnis	-324	1'638	397	0	0	0	0	0	
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	843	2'601	-313	-2'618	-2'571	-2'511	-2'831	-3'131	

- 2.2 Beschluss
 Der Gemeindeversammlung
 auf Antrag des Gemeinderates**
- 2.2.1 Genehmigung Budget 2017**
- 2.2.2 Genehmigung Investitionsrechnung 2017**
- 2.2.3 Kenntnisnahme der Finanzplanung 2018 – 2020**

**NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG GLARUS SÜD
VOM 24.11.2017**

GEMEINDERAT GLARUS SÜD
Der Gemeindepräsident



Mathias Vögeli



Der Gemeindeschreiber



André Pichon

2. Budget 2017

- Genehmigung Budget 2017
- Genehmigung Investitionsrechnung 2017
- Kenntnisnahme Finanzplan 2018 - 2020

Die Unterlagen zum Budget 2018 der Gemeinde Glarus Süd befinden sich im Memorial auf den Seiten 3 sowie 76 - 107

Diskussion

Ausführungen des Gemeindepräsidenten Mathias Vögeli

Nach den guten Rechnungsabschlüssen 2014 und 2015 fiel auch das Rechnungsergebnis 2016 um einiges besser aus als budgetiert. Das vorliegende Budget 2018 der Erfolgsrechnung rechnet bei einem Aufwand von Fr. 51.36 Mio. und einem Ertrag von Fr. 48.79 Mio. mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 2.57 Mio. Der Abschreibungsbedarf beträgt Fr. 4.47 Mio. bei einer Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierungen von Fr. 1.73 Mio. Bei einem Investitionsvolumen von netto Fr. 9.62 Mio. beträgt der Finanzierungsfehlbetrag Fr. 9.07 Mio. Das Eigenkapital reduziert sich damit um Fr. 2.57 Mio. und der Selbstfinanzierungsgrad liegt bei nur gerade 6 %. Der Zinsbelastungsanteil bleibt weiterhin bei guten 0.8 % tief. Die Aufwandseite der Rechnungen 2015 und 2016 sowie der Budgets 2017 und 2018 bewegen sich im ähnlichen Rahmen. Die Ertragsseite hingegen weist von der Rechnung 2016 zum Budget 2018 minus Fr. 2.5 Mio. aus. Auch da ist das strukturelle Defizit klar erkennbar, welches sich im Rahmen von Fr. 2.5 bis Fr. 3 Mio. bewegt. Im Budget 2018 sind individuelle Lohnanpassungen inkl. strukturelle Lohnanpassungen der Kindergartenlehrpersonen von Fr. 200'000.- mit einem gleichbleibenden Steuerfuss von 63 % eingerechnet. Bei der Ertragsseite ist der Fiskalertrag (Steuern) mit Fr. 24.39 Mio. im Vergleich zum Budget 2017 um Fr. 230'000.- noch leicht höher budgetiert. Beim Fiskalertrag ist keine weitere Luft nach oben vorhanden, das heisst, dass keine Reserve mehr drin liegt, weil sich vor allem auch die Quellensteuern infolge des Abschlusses des Projekt Linthal 2015 auf einem tieferen Niveau einpendeln. Ein Ertragsrückgang ist auch bei den Entgelten zu verzeichnen. Da wirken sich die ausbleibenden Entschädigungen der AXPO für Dienstleistungen für das Projekt Linthal 2015 nochmals negativ aus. Gegenüber der Rechnung 2016 fehlen bei dieser Kostenstelle rund Fr. 750'000.-. Die Regalien und Konzessionen sind mit knapp 2.5 Mio. etwa gleich hoch budgetiert wie 2017. In diesem Betrag ist auch die Abgeltung der Vorzugsenergie von Fr. 250'000.- enthalten. Die angedrohte Reduktion der Kürzung der Wasserzinsen ist zumindest vorderhand vom Tisch. Auf der Aufwandseite ist der Personalaufwand mit 21.24 Mio. veranschlagt. Dieser liegt mit Fr. 190'000.- über dem Budget 2017 und knapp Fr. 230'000.- über der Rechnung 2016. Im Budget 2018 sind wie bereits erwähnt Fr. 200'000.- inkl. Sozialleistungen für individuelle und strukturelle Lohnanpassungen bereits enthalten. Der Gemeinderat hat sich intensiv mit der Höhe der Lohnanpassungen für die Mitarbeitenden befasst und ist der Ansicht, dass es trotz der angespannten finanziellen Situation wichtig ist, diese Anpassungen vorzunehmen, weil die Gemeinde Glarus Süd auf fachlich gutes Personal angewiesen ist. Dies umso mehr, weil aufgrund der eher peripheren Lage die Personalrekrutierung schwierig ist. Auch bestehendes Personal kann nur mit marktgerechten Löhnen gehalten werden. Zudem ist Glarus Süd die einzige der drei Glarner Gemeinden, welche noch keine Anpassungen bei den

Lohnbändern vorgenommen hat, was sich bei Vergleichen mit den anderen beiden Glarner Gemeinden immer wieder zeigt.

Bei den Personalkosten schlagen Fr. 595'000.- für die Führung der Deutsch Intensivklassen für alle drei Gemeinden zu Buche. Ca. zwei Drittel davon werden durch die beiden anderen Gemeinden zurückerstattet. Seit 2011 werden in den Kanton Glarus zuziehende, fremdsprachige Kinder in Deutsch Intensiv-Klassen in Rüti unterrichtet. Hierfür haben die drei Glarner Gemeinden einen Vertrag abgeschlossen. Aus pädagogischen Überlegungen wurde den drei Schulkommissionen beantragt, per 31.7.2018 den Betrieb einzustellen, den Vertrag aber im Sinne einer Rückfallebene bei ausserordentlichen Ereignissen, lediglich zu sistieren. Die Gemeinde Glarus Nord hat sich nun aber entschieden, den Vertrag per 31.7.2018 zu kündigen. Somit wird der Betrieb per 31.7.2018 eingestellt. Die effektiven Kosten für den Betrieb des Deutsch Intensiv sind von den zuziehenden, fremdsprachigen Kindern abhängig und dadurch sehr volatil. Bei der Budgetierung orientierte man sich an den vergangenen Jahren. Ab 1.8.2018 fallen die Kosten für fremdsprachige Kinder aus Glarus Süd an den einzelnen Schulstandorten an und werden auf den jeweiligen Kostenstellen der Primarschule oder der Oberstufe ausgewiesen. Insgesamt können dabei aber keine Einsparungen erzielt werden.

Der **Transferaufwand** beläuft sich auf rund Fr. 5.2 Mio. davon entfallen alleine an die Pflegefinanzierung/Pflegerestkosten Fr. 1.86 Mio.

Unter dem Abschnitt **eventuelle Verpflichtungen** gegenüber den Alters- und Pflegeheimen wird erklärt: Das konsolidierte Budget der Alters- und Pflegeheime Glarus Süd (APGS) weist für das Jahr 2018 ein Defizit von rund Fr. 827'000.- aus. Dies nachdem die Rechnungen der Vorjahre (2015 = Fr. 407'000.-, 2016 = Fr. 729'000.-) bereits negativ waren und die Rechnung 2017 wohl ein ähnliches Defizit ausweisen wird. Das noch vorhandene Eigenkapital wird voraussichtlich mit der Rechnung 2017 annähernd aufgebraucht sein. Dies könnte schlimmstenfalls bedeuten, dass die Gemeinde Glarus Süd per Rechnung 2018 Kapital nachschliessen müsste. Es finden derzeit Abklärungen statt, ob das budgetierte Defizit, respektive der nachzuschliessende Betrag, in der Gemeinde bereits per 2018 oder erst per 2019 rechnungswirksam würde. Ebenfalls ist die Höhe des von der Gemeinde einzuschliessenden Kapitals, falls überhaupt notwendig, derzeit offen und aus heutiger Sicht nicht berechenbar. Deshalb hat der Gemeinderat auf das Budgetieren eines Betrages in der laufenden Rechnung verzichtet. Je nach Stand des Eigenkapitals kann dann nämlich das Defizit, wie schon in der Rechnung 2016, über die Aufwertungsreserve, das heisst über die Bilanz, abgebucht werden und das wäre demzufolge nicht erfolgswirksam. Beiträge an private Organisationen und Zweckverbände machen im **Transferaufwand** rund Fr. 1.32 Mio. aus. Bei dieser Kostenart fallen dabei der Tourismus und die ambulante Krankenpflege am meisten ins Gewicht. Die **Spezialfinanzierung Wasser** weist eine Entnahme von Fr. 198'000.- und die **Spezialfinanzierung Abwasser** eine Entnahme von Fr. 671'000.- auf. Aufgrund der anstehenden Investitionen im Wasser (GWP) und im Abwasser (GEP) sowie der Sanierung der Abwasserreinigungsanlage ARA Glarnerland müssen zeitnah Gebührenanpassungen vorgenommen werden.

Die **Nettoinvestitionen** fallen mit Fr. 9.62 Mio. um rund Fr. 2.5 Mio. höher aus als im Budget 2017. Von den Fr. 9.62 Mio. Nettoinvestitionen belaufen sich Fr. 2.39 Mio. auf die Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser. Bei den Investitionen darf die Gemeinde Glarus Süd in verdankenswerter Weise immer wieder auf die grosszügige Unterstützung der Patenschaft für Berggemeinden zählen, die uns mit grosszügigen Spenden für unterschiedliche Projekte unterstützt. Dank dieser Unterstützung können diverse Projekte günstiger abgeschlossen werden, was sich wiederum auf die Abschreibungen auswirkt.

Spenden können nicht geplant werden und deshalb wird mit den effektiven Nettoaufwendungen budgetiert.

Die Investitionstätigkeit beschränkte sich in den vergangenen Jahren auf das dringend Notwendige. Der Investitionsdruck nimmt jedoch laufend zu und stetige Verschiebungen sind nicht zielführend. Es sind insbesondere auch Projekte budgetiert, welche wegen der Zusammenarbeit mit dem Kanton und/oder Dritten zeitgleich ausgeführt werden müssen. Diverse Investitionen kämen ohne diese Synergien für die Gemeinde teurer zu stehen. Auch dieses Jahr mussten wieder einige Projekte aus unterschiedlichen Gründen auf die Folgejahre verschoben werden. Durch die degressive Abschreibungsmethode entstehen besonders in den ersten Jahren jeweils sehr grosse Abschreibungen. In den kommenden Jahren stehen weiter grosse Investitionen im Bereich von sanierungsbedürftigen Strassen, Liegenschaften und bei den Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser an. Viele davon sind alte Pendenzen, die man schon vor der Fusion hätte angehen sollen, aber damals schon zurückgestellt wurden. Gegenüber den Vorjahren wird auf die Unterteilung von Zwangsbedarf, Strukturhaltung, Ersatzbedarf und Wunschbedarf verzichtet, weil alle budgetierten Projekte einem gewissen Zwang unterliegen und in der Regel Ersatz von Bestehendem, respektive Strukturhaltung darstellen. Die Gemeinde Glarus Süd wird sich weiterhin auf das Notwendige beschränken und Wünsche hintenanstellen müssen.

Finanzplanung 2019 – 2021

Der Aufgaben- und Finanzplan ist vom Gemeinderat jährlich zu erstellen und der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme zu unterbreiten. Der Gemeinderat Glarus Süd geht für den Finanzplan 2019 – 2021 von folgenden Annahmen aus: Im Personalaufwand mit einer Lohnentwicklung von jährlich ca. 1.0 % p.a. und einem Steuerfuss von 63 %. Der Gemeinderat beantragt vorerst den bisherigen Steuersatz zu belassen, da sich aufgrund der offenen Fragen betreffend Ressourcen- und Lastenausgleich sowie in Sachen Schulstandortentwicklung, Veränderungen auf der Einnahmen- aber auch auf der Ausgaben-seite ergeben können. Aus heutiger Sicht wird jedoch eine Steuererhöhung für das Jahr 2019 unumgänglich werden, wenn sich die Parameter (Ausgaben im Bereich Schule/-Bildung, Langzeitpflege und Einnahmen durch den Finanzausgleich) nicht grundlegend verbessern. Der Gemeinderat hat Ende 2016 einen Massnahmenplan beschlossen und die Überprüfung sämtlicher Kostenstellen angeordnet, dabei sind Massnahmen aufzuzeigen und zu beantragen resp. in die Budgetierung einfließen zu lassen. Diese Überprüfung ist auch in den laufenden Prozess eingeflossen und wird rollend geführt. Zudem wird eine Nutzwertanalyse zum Alpkonzept erstellt. Aussagen, der Gemeinderat habe keinen Massnahmenplan sind so nicht korrekt. Viele Massnahmen und das muss allen bewusst sein, könnten sehr einschneidend werden und sind dann mit massiven Leistungsreduktionen verbunden. Der Gemeinderat wird dabei sämtliche notwendigen Anstrengungen unternehmen, diese Parameter so festzulegen, dass eine Steuererhöhung möglichst moderat ausfallen kann. Wunschkatologe und auch Unterstützungsanfragen in finanzieller Hinsicht kommen immer wieder von allen Seiten (Wirtschaft, Tourismus, Infrastrukturen uwm.) auf die Gemeinde zu. Für jeden einzelnen ist das eigene Anliegen das Wichtigste und wenn man dann Sparmassnahmen aufzeigt, ist das sicherlich aus der Sicht der Betroffenen der falsche Ort und der falsche Bereich indem gespart wird. dann ist das eigene Gärtchen jeweils das Wichtigste, gemäss dem Motto spart an einem anderen Ort, aber sicher nicht bei uns. So ist das ist nicht ganz einfach, denn "allen Leuten recht getan ist eine Kunst die niemand kann".

Die **Aufgaben und Finanzplanung** ist und bleibt eine grosse Herausforderung. Die Aussichten für die nächsten Jahre sind ohne einschneidende Korrekturmassnahmen nicht

zufriedenstellend. Dem Gemeinderat ist es nach wie vor bewusst, dass die finanzielle Lage der Gemeinde weiterhin angespannt bleibt, obschon ein hohes Eigenkapital vorhanden ist. Dieses trägt aber in keiner Weise zur Liquidität bei.

Eckpunkte:

- Dem Steuerertragsanteil von rund 25 % stehen 63 % der Gesamtfläche des Kantons Glarus gegenüber, welche zudem noch durch die steuerschwächsten Steuerzahler zu finanzieren ist;
- Über die Revision des Finanzausgleichs wird frühestens an der Landgemeinde 2018 entschieden;
- Vom Kanton wird festgehalten, dass der Finanzausgleich keine reine Strukturhaltung (namentlich Schulen und Langzeitpflege) finanzieren, respektive ausgleichen werde, womit erhöhte Ausgaben in diesen Bereichen weiterhin zu einem Defizit führen werden;
- Ohne Reformschritte sind Steuererhöhungen unumgänglich;
- Der Gemeinderat hat angesichts der derzeit pendenten Vorlagen, insbesondere zum Finanzausgleich und zu den Schulstandorten, davon abgesehen, der Gemeindeversammlung bereits jetzt eine Steuererhöhung zu beantragen. Die Situation ist nach der Landgemeinde 2018 jedoch grundlegend zu beurteilen. Es muss allerdings bereits heute festgehalten werden, dass sich die Gemeinden im Kanton Glarus finanziell dermassen unterschiedlich entwickeln und insbesondere die Differenz der Steuerkraft gegenüber Glarus so stark steigt, dass in Zukunft Anlass zur Sorge besteht;
- Der Gemeinderat wird sich einsetzen, damit eine nachhaltige und hilfreiche Revision des Finanzausgleichs erreicht werden kann. Letztlich entscheidet dies dann die Landgemeinde. Alle Anstrengungen können aber nur von Erfolg gekrönt sein, wenn Glarus Süd auch bereit ist, vertretbare Reformschritte anzugehen und zu verwirklichen. Der Gemeinderat setzt auf die Bevölkerung und ist nach wie vor überzeugt, dass die Bevölkerung diese Zeichen erkennt und bereit ist, die Struktur zu schaffen, damit die Gemeinde – mit einem angemessenen Finanzausgleich – auf einer Grundlage steht, die eine positive Entwicklung für die Zukunft zulässt.

Der Gemeindepräsident dankt der Finanzverwaltung mit Hauptabteilungsleiter Bruno Hunziker an der Spitze für die grosse und umfassende Arbeit.

Im Memorial wird an zwei Stellen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass man sich bei Fragen gerne direkt an die Finanzverwaltung wenden kann. Auf der Homepage sind die detaillierten Budgetunterlagen abrufbar und wer diese Unterlagen auf anderem Wege einsehen möchte, kann sich bei der Finanzverwaltung melden. Bei offen Fragen soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, denn an der Gemeindeversammlung ist es unmöglich auf Fragen zu einzelnen Posten einzugehen – dies würde den zeitlichen Rahmen sprengen.

Der Gemeindepräsident wiederholt den Gegenstand der Genehmigung:

- Genehmigung Budgets 2018 nach Kostenstellen analog den Seiten 93 bis 98
- Investitionsrechnung 2017 analog den Seiten 99 bis 105
- Kenntnisnahme der Finanzplanung 2019-2021

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) hat sich im Austausch mit dem Gemeinderat das Budget 2018 sowie den Finanzplan 2019 – 2021 erläutern lassen. Die GPK nimmt von den Anträgen des Gemeinderates, das vorgelegte Budget 2018 mit einem Verlust von CHF 2.5 Mio. mit Nettoinvestitionen von CHF 9.6 Mio. und einem Selbstfinanzierungsgrad von 5.7 %, sowie der Finanzplanung 2019 – 2021 Kenntnis. Die Beurteilung der GPK erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen der Haushaltsführung gemäss Finanzhaushaltsgesetz, insbesondere nach der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit. Die GPK stellt fest, dass der Gemeinderat das Ziel einer ausgeglichenen Rechnung 2018 deutlich verfehlt hat. Aufgrund dieser Tatsache hat die GPK vertieft diskutiert, das Budget 2018 zur Zurückweisung zu empfehlen. Aus Sicht der GPK wird der zukünftige Gemeinderat, eine nachhaltige Strategie zwecks ausgeglichener Finanzplanung der nächsten Legislatur zu erarbeiten haben. Obwohl die GPK bereits im Memorial der letzten Herbst Gemeindeversammlungen darauf hingewiesen hat, dass ein konkreter Massnahmenplan fehlt, konnte diese Aufgabe vom Gemeinderat nicht fristgerecht ausgeführt werden. Die GPK hält klar fest, dass nach wie vor kein jahresübergreifender Massnahmenplan besteht, welcher aufzeigt, wie das Ziel einer ausgeglichenen Jahresrechnung ab 2018 erreicht werden kann.

Die GPK stellt fest, dass zum Zeitpunkt der Budgetierung dem Gemeinderat unklar ist, welche Auswirkungen die schlechte finanzielle Lage der Alters- und Pflegeheime Glarus Süd auf die Jahresrechnung 2018 haben wird. Die GPK weist auf die Bemerkung im Bericht des Gemeinderates zum Budget 2018 unter Buchstabe r. hin und wünscht sich eine grössere Transparenz in dieser Angelegenheit. Gleichzeitig sind der Gemeinderat und auch die Verwaltungskommission gefordert, möglichst rasch einen Sanierungsplan vorzulegen, um eine zusätzliche Belastung der Gemeinderechnung zu vermeiden. Die im Budget 2018 enthaltene individuelle Lohnerhöhung von 1 % nimmt die GPK zur Kenntnis. Unter Berücksichtigung der Leistungen aller Mitarbeiter in der Gemeinde Glarus Süd und des Standortwettbewerbs erachtet die GPK eine Erhöhung der gesamten Lohnsumme um CHF 200'000 (inkl. Sozialleistungen) als gerechtfertigt. Die GPK weist darauf hin, dass das Beitragsverhältnis im Bereich der Personalvorsorge / Pensionskasse angepasst wurde. Der jährlich wiederkehrende Betrag von CHF 100'000 ist aus Sicht der GPK auch als Lohnerhöhung zu betrachten.

Der GPK ist es wichtig, dass ausnahmslos alle Departemente ihre Aufgaben effizient und effektiv erfüllen und stetig mögliche Verbesserungen vorgenommen werden.

Wortmeldung Geschäftsprüfungskommissionspräsident Hanspeter Toggenburger

Hanspeter Toggenburger gibt im Namen der GPK eine kurze ergänzende Stellungnahme zu den Ausführungen im Memorial in Bezug auf Budget und Finanzplanung sowie zu den Ausführungen bei den weiteren GV Geschäften ab.

Der Stellungnahme zum Budget konnte entnommen werden, dass die GPK die Rückweisung vom Budget 2018 vertieft diskutiert hat. Dies weil es der Gemeinderat aus Sicht der GPK nicht im entfernten geschafft hat, eine ausgeglichene Erfolgsrechnung zu budgetieren und zu planen. Wie dem Budgetbericht des Gemeinderates entnommen

werden konnte, ist auch die eigene gemeinderätliche Zielsetzung, die ja noch ein negatives Budget 2018 von 1.6 Mio. vorgesehen hatte, auch nicht erreicht worden. Auf Seite 76 und 87 im Memorial wird vom GR ausgeführt, dass die von der Gemeindeversammlung verlangte Massnahmenplanung laufend umgesetzt werde. Jährlich fordert die GPK vom Gemeinderat diese Massnahmenplanung ein und stellt leider immer wieder fest, dass sie vom GR als sog. Spardiktat interpretiert wird. Mit den im Memorial vom GR erwähnten kleinen Verbesserungen meint der Gemeinderat bspw. die aus Spargründen erfolgte Kürzungen von Vereinsbeiträgen für singende Vereine. Natürlich zeigen viele kleine Einsparungen mit der Zeit auch die nötige Wirkung. Wenn aber gleichzeitig aus der gemeinderätlichen Feder, die Wichtigkeit von aktiven Vereinen in unserer Gemeinde medial hervorgehoben wird, ist die GPK der Meinung, dass der Gemeinderat mindestens einmal pro Jahr über gemeinsame Prioritätensetzungen und die diesbezügliche Kommunikation gegen aussen diskutieren sollte. Die GPK hält an dieser Stelle wiederholt fest, dass der geforderte Massnahmenplan dem GR dazu verhelfen soll, die jährlich festgestellten Ungenauigkeiten in der Budgetierung und Finanzplanung in den Griff zu bekommen. So sind in der Rechnung 2016 in einer riesig grossen Anzahl, Kreditüberschreitungen von Fr. 3.2 Mio. und Nachtragskredite von Fr. 600'000.- entstanden. Die GPK muss davon ausgehen, dass diese Zahlen im 2017 nicht anders ausfallen, wenn der GR die Budgetierung sowie die Finanzplanung nicht vertiefter und nachhaltiger anpackt. Im Memorial auf der Seite 77 schreibt der Gemeinderat, dass zum budgetierten Aufwandüberschuss von Fr. 2.6 Mio. im Jahr 2018 ein Finanzierungsfehlbetrag von Fr. 9 Mio. entsteht. Dieser ist bspw. 7x höher als noch in der Rechnung 2015. Im Budget 2018 rechnet der GR gleichzeitig mit einem fast genau gleich hohen Steuerertrag wie im Rechnungsjahr 2015. Bei den weiteren Traktanden hat die GPK Bemerkungen angebracht, diese konnten im Memorial gelesen werden. Beim Traktandum Schulstandorte hat die GPK zusätzlich ausgeführt, dass die Ausführungen im Memorial eine plausible Grundlage für die Meinungsbildung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern bildet. Die GPK findet es demzufolge völlig unnötig, dass der Gemeinderat für die Meinungsbildung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zusätzlich einen Flyer erstellen lässt. Ebenso weist die GPK im Memorial wiederholt darauf hin, dass Kreditanträge auf der Basis von Kostenschätzungen mit einer Abweichung von +/- 20 % zu ungenau und zu unverbindlich sind. Weiter weist die GPK im Memorial darauf hin, dass die Finanzierung der Altersbetreuung und Pflege in Glarus Süd und auch für die einzelnen Heime in diesem Bereich in nächster Zeit grosse Defizitbeiträge von der Gemeinde erfordern. Die GPK hat erstmals am Ende der letzten Legislatur und noch in der damaligen Zusammensetzung gem. Art. 44 der Gemeindeordnung (GO) die finanzielle Amtsführung vom Gemeinderat und der Verwaltungskommission aufgefordert, transparent zu informieren und aufzuzeigen, welche Risiken die Gemeinde in diesem Bereich erwartet. Seitdem wurde die GPK immer wieder mit gerade angegangenen oder erfolgten organisatorischen und personellen Massnahmen auf eine Verbesserung vertröstet. Da in diesem Bereich die Budgets jeweils nicht der GV vorgelegt werden müssen, ist sie der Meinung, dass zum jetzigen Zeitpunkt klar und transparent kommuniziert werden muss, welche finanziellen Aufwände zur Defizitdeckung zu erwarten sind und wie diese aus der Gemeinderechnung gedeckt werden können. Zu diesem Zweck hat die GPK der Revisionsstelle BDO für die Zwischenrevision im Dezember 2017 und allenfalls 2018 einen diesbezüglichen «Schwerpunkte - Revisionsauftrag» erteilt. Das kurz zusammengefasst ein paar wenige Details aus den Diskussionen der GPK, die auch zusammen mit dem Gemeinderat und den Departementen laufend geführt werden.

Vertieftere Fragen und Anträge zum Budget und zur Finanzplanung sowie zur Amtsführung vom Gemeinderat werden von uns jährlich, schriftlich und bei ungenügender Beantwortung wiederholt eingefordert. Gemäss Art. 44 und 45 der GO ist das die Aufgabe der GPK und die daraus entstehenden politischen Entscheide sind ausschliesslich Sache der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger anlässlich der Gemeindeversammlung.

Abstimmung:

Ohne Wortmeldung wird dem Budget 2018 und der Investitionsrechnung 2018 zugestimmt und vom Finanzplan 2019-20201 Kenntnis genommen.

**3. Festsetzung Steuerfuss pro 2018
- Antrag auf Genehmigung von 63 %**

Archiv-Nummer
32.04

3.1. Ausgangslage

Das Budget 2018 der Erfolgsrechnung weist einen Aufwandüberschuss von Fr. 2'571'100.- aus. Der Abschreibungsbedarf beträgt Fr. 4'468'100.-. Bei einem Investitionsvolumen von netto Fr. 9'616'000.- beträgt der Finanzierungsfehlbetrag Fr. 9'072'250.-. Die Selbstfinanzierung beläuft sich auf Fr. 543'750.-. Der Selbstfinanzierungsgrad liegt bei 5.7 %.

Der Kanton und die Gemeinden setzen den für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Steuerfuss in Prozenten der einfachen Steuer fest. An der Landsgemeinde wurde auf Antrag des Landrats der kantonale Steuerfuss für das Jahr 2018 auf 53 % festgelegt.

3.2 Erwägungen des Gemeinderates

Für das vorliegende Budget 2018 beantragt der Gemeinderat den Steuerfuss auf 63 % zu belassen. In der Beurteilung des Budgets durch den Gemeinderat wird aufgezeigt, dass im Zuge des Budgetprozesses bereits erhebliche Anstrengungen geleistet wurden, um den Aufwandüberschuss zu reduzieren. Der Gemeinderat ist sich jedoch bewusst, dass diese Anstrengungen bei weitem noch nicht ausreichen werden, um mittelfristig eine ausgeglichene Rechnung zu erreichen. Insbesondere hat er auch zur Kenntnis genommen, dass der Kanton keine Strukturerhaltung über den Finanzausgleich finanzieren wird. Der Gemeinderat hat sich aber auch aufgrund der noch laufenden Verhandlungen über die Revision des Finanzausgleiches und dem Moratorium betreffend Schulstandorte klar gegen eine Erhöhung des Steuerfusses ausgesprochen. Im Bericht zum Memorial wird aber deutlich darauf hingewiesen, dass ohne Reformwillen der Bevölkerung eine Steuererhöhung für das Jahr 2019 unumgänglich sein wird.

**3.3 Beschluss
der Gemeindeversammlung
auf Antrag des Gemeinderates**

3.3.1 Festsetzung Steuerfuss pro 2018 auf 63 % der einfachen Staatssteuer

3.3.2 Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt

**NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG GLARUS SÜD
VOM 24.11.2017**

GEMEINDERAT GLARUS SÜD
Der Gemeindepräsident


Mathias Vögeli



Der Gemeindeschreiber


André Pichon

3. Festsetzung Steuerfuss pro 2018

Archiv-Nummer
32.04

Die Unterlagen zum Steuerfuss pro 2018 befinden sich im Memorial auf der Seite 5

Diskussion

Ausführungen von Gemeindepräsident Mathias Vögeli

Der Kanton und die Gemeinden setzen den für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Steuerfuss in Prozenten der einfachen Steuer fest. An der Landsgemeinde wurde auf Antrag des Landrats der kantonale Steuerfuss für das Jahr 2018 auf 53 % festgelegt. Für das vorliegende Budget 2018 beantragt der Gemeinderat den Steuerfuss für die Gemeinde auf 63 % zu belassen. In der Beurteilung des Budgets durch den Gemeinderat wird aufgezeigt, dass im Zuge des Budgetprozesses im Rahmen der laufenden Kostenstellenüberprüfung bereits erhebliche Anstrengungen geleistet wurden, um den Aufwandüberschuss zu reduzieren. Der Gemeinderat ist sich jedoch bewusst, dass alle Anstrengungen bei weitem noch nicht ausreichen werden, um mittelfristig eine ausgeglichene Rechnung zu erreichen. Insbesondere hat er auch zur Kenntnis genommen, dass der Kanton keine Strukturerhaltung über den Finanzausgleich finanzieren wird. Der Gemeinderat hat sich aber auch aufgrund der noch laufenden Verhandlungen über die Revision des Finanzausgleiches und der Schulstandortentwicklung klar gegen eine Erhöhung des Steuerfusses ausgesprochen. Im Bericht zum Memorial wird aber deutlich darauf hingewiesen, dass ohne Reformwillen der Bevölkerung eine Steuererhöhung für das Jahr 2019 unumgänglich sein wird.

Gestützt auf die Ausführungen beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2018 auf 63 % der einfachen Staatssteuer zu belassen.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) empfiehlt der Gemeindeversammlung den Gemeindesteuerfuss für das Jahr 2018, wie vom Gemeinderat beantragt, unverändert auf 63 % der einfachen Staatssteuer festzusetzen. Aus Sicht der GPK und dem Gemeinderat, ist ohne Reformwillen der Bevölkerung zum Ausgleich des strukturellen Defizits mit Steuererhöhungen für die Folgejahre zu rechnen.

Abstimmung:

Dem Steuerfuss pro 2018 auf 63 % der einfachen Staatssteuer wird ohne Wortmeldung zugestimmt.

4. Totalrevision Gemeindeordnung (GO) Glarus Süd - Antrag auf Genehmigung

Archivnummer
16.11.01

Die Fassung der „Totalrevision Gemeindeordnung“ befindet sich im Anhang zum Memorial. Die heute gültige Fassung der Gemeindeordnung konnte auf der Homepage www.glarus-sued.ch unter Politik / Gemeindeversammlung abgerufen bei der Kanzlei unter Telefon 058 611 90 11 oder unter kanzlei@glarus-sued.ch angefordert werden.

4.1. Anlass und Ablauf des Revisionsprozesses

Die geltende Gemeindeordnung wurde am 23. April 2009 erlassen. Sie legte die Grundordnung der neuen Gemeinde Glarus Süd fest, die aus den Fusionsentscheiden der ordentlichen Landsgemeinde 2006 und der ausserordentlichen Landsgemeinde 2007 hervorgegangen war.

Nach Ablauf der ersten Amtsdauer der neuen Gemeinde beschloss der Gemeinderat, das Führungsmodell mit einer Vorsteherschaft von 15 Mitgliedern und fünf von je drei Ratsmitgliedern geführten Departementskommissionen einer Überprüfung zu unterziehen. Zugleich sollte die Gemeindeordnung als Ganzes auf allfälligen Revisionsbedarf überprüft werden.

Ab dem Sommer 2014 befasste sich eine vom Gemeinderat eingesetzte Arbeitsgruppe mit diesem Projekt. Ihr gehörten, unter der Leitung von Gemeinderat und heute Vizepräsident Mathias Zopfi, der Gemeindepräsident, zunächst Dr. Thomas Hefti und später Mathias Vögeli, die ehemalige Gemeindevizepräsidentin Simone Eisenbart und später Gemeinderat Kaspar Luchsinger sowie die stellvertretende Gemeindeschreiberin Heidi Seibert an. Dr. Markus Schön wirkte als externer juristischer Berater mit.

Zuhanden der Gemeindeversammlung vom 25. November 2016 unterbreitete der Gemeinderat den Stimmberechtigten einen Grundsatzentscheid, nach welchem Gemeindeführungsmodell die Revision der Gemeindeordnung auszuarbeiten sei. Die Stimmberechtigten entschieden sich, entsprechend dem Antrag des Gemeinderates, für ein Modell mit einem siebenköpfigen Gemeinderat und Departementssystem.

Gestützt auf diesen Grundsatzentscheid wurden die Arbeiten zur Revision der Gemeindeordnung weitergeführt. In Nachachtung eines an der Gemeindeversammlung vom 25. November 2016 zum Ausdruck gekommenen Wunsches wurde der von der Arbeitsgruppe erarbeitete Vorentwurf an vier Zusammenkünften in einer Begleitgruppe erörtert, zu welcher jeweils Vertretungen der Parteien, die Mitglieder des Gemeinderates und das Kader der Verwaltung eingeladen waren. An der dritten Begleitgruppensitzung nahmen zudem Vertretungen der Verwaltungskommissionen der Technischen Betriebe und der Alters- und Pflegeheime teil; die zu dieser Sitzung ebenfalls eingeladene Geschäftsprüfungskommission verzichtete auf die Entsendung einer Vertretung.

Der Gemeinderat verabschiedete an seiner Sitzung vom 23. Mai 2017 den Revisionsentwurf zuhanden der Vernehmlassung. Nach Eingang der Ergebnisse aus der Vernehmlassung erarbeitete die Arbeitsgruppe ihre Vorschläge hierzu und präsentierte diese der Begleitgruppe. Anschliessend legte sie ihren bereinigten Entwurf dem Gemeinderat vor. Dieser verabschiedete die Vorlage am 28. September 2017 zuhanden der Gemeindeversammlung.

4.2. Inhaltlicher Überblick

Die Revisionsvorlage beinhaltet die Umsetzung des Grundsatzentscheides der Gemeindeversammlung zu Gunsten eines siebenköpfigen Gemeinderates mit Departementssystem. Nebst den Funktionen des Gemeinderates, den Aufgaben der Gemeinderatsangehörigen und der Ausgestaltung des Gemeinderatsamts finden sich auch Vorgaben zur künftigen Verwaltungsorganisation. Die Aufteilung der Rechtssetzungs- und der Vertragsbefugnisse zwischen Stimmberechtigten und Gemeinderat wird einlässlicher geordnet. Im Weiteren wird die Übertragung von Rechtssetzungs-, Vertrags- und Finanzbefugnissen der Stimmberechtigten auf den Gemeinderat unter Referendumsvorbehalt eingeführt. Neu zum Gegenstand der Gemeindeordnung werden sodann Bestimmungen über die Vertretung der Gemeinde in Organisationen.

Im Übrigen besteht die Revisionsvorlage hauptsächlich darin, bewährtes Bisheriges wo angebracht zu ergänzen, zu präzisieren oder an neue Anforderungen anzupassen. So werden die Bestimmungen über die Technischen Betriebe und die Alters- und Pflegeheime verstärkt nach den Grundsätzen zur „Public Corporate Governance“ ausgerichtet. Die weiteren Vorschriften über die Aufgabenerfüllungen der Gemeinde werden mit dem heutigen Stand der kantonalen und der übrigen kommunalen Gesetzgebung abgestimmt. Das bisher für alle Verwaltungsentscheide vorgesehene, dem ordentlichen Rechtsweg vorangehende Einspracheverfahren wird auf Verfügungen über kommunale Abgaben beschränkt.

Ergänzungen sieht die Revisionsvorlage für gewisse Sachbereiche vor, in denen das kantonale Recht oder das verfassungsmässige Gesetzmässigkeitsprinzip nach Regelungen der Stimmberechtigten verlangt, etwa bei den Aufgabenerfüllungen durch ausgliederte Verwaltungseinheiten oder durch Organisationen ausserhalb der Verwaltung. Schliesslich werden systematische, gesetzestechnische und redaktionelle Änderungen vorgenommen. Abgeschlossen wird die Gemeindeordnung durch Übergangsbestimmungen, die insbesondere einen geordneten Wechsel von der bisherigen zur neuen Verwaltungsorganisation sicherstellen sollen.

Aufgrund des aufgeführten Änderungsbedarfs erweist sich eine Totalrevision der Gemeindeordnung als angezeigt.

4.3. Konzeption

In einer Gemeindeordnung ist in erster Linie festzulegen, wie sich die Gemeinde organisiert. Hierzu bestehen zahlreiche Vorgaben des kantonalen Rechts. Solche ergeben sich insbesondere aus der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Finanzhaushaltgesetz. Zur Ausgestaltung der Gemeindeordnung gibt es zwei Grundkonzeptionen. Die eine enthält eine umfassende Beschreibung der Gemeindeorganisation, indem die kantonalrechtlichen Vorgaben mit aufgeführt werden. Die andere beschränkt sich auf jene Regelungen, die Gestaltungsspielräume der Gemeinde ausfüllen. Eine Gemeindeordnung, welche die Gemeindeorganisation unter Einbezug der kantonalrechtlichen Vorgaben umfassend beschreibt, hält im Idealfall die Antworten zu sämtlichen Fragen bereit. Sie ist nicht nur Regelwerk, sondern zugleich Handbuch. Mit der Wiedergabe von kantonalem Recht in einem Erlass der Gemeinde sind aber gewichtige Nachteile verbunden, weil das kantonale Recht dem Recht der Gemeinde vorgeht. Bei der Beschlussfassung über Bestimmungen, die

kantonales Recht wiedergeben, besteht in Tat und Wahrheit keine Entscheidungsfreiheit, weil deren Änderung oder Streichung an der Rechtslage nichts zu ändern vermag. Im Weiteren vergrössert ein handbuchartiges Regelwerk den Umfang des Erlasses. Schliesslich ist die Gefahr gross, dass bei der Wiedergabe kantonaler Bestimmungen ungewollte Differenzen zur massgebenden Regelung entstehen, vor allem wenn versucht wird, das übergeordnete Recht zusammenzufassen. Solche Differenzen schaffen Verständnisprobleme und beeinträchtigen das Vertrauen in die Rechtsordnung. Die Beschränkung des Regelungstoffes auf das, was tatsächlich auf kommunaler Ebene entschieden werden kann, trägt dazu bei, dass der Umfang überschaubar bleibt. Sie vermeidet zudem alle Probleme, die mit der Wiedergabe von übergeordnetem Recht verbunden sind. Allerdings ist eine so konzipierte Gemeindeordnung aus sich selbst heraus nicht immer leicht verständlich. Gewisse Regelungen können nur im Zusammenhang mit den Vorgaben des kantonalen Rechts verstanden werden. Die bestehende Gemeindeordnung enthält zahlreiche Wiedergaben des kantonalen Rechts. Sie wurde offensichtlich mit der Absicht erarbeitet, den Lesenden einen möglichst umfassenden Überblick über die für die Gemeinde massgebenden Regelungen zu vermitteln. Mit der vorgeschlagenen Neufassung findet eine Annäherung an die Konzeption statt, sich auf das tatsächlich zu Normierende zu beschränken. Dabei werden jedoch zu Gunsten der Verständlichkeit Kompromisse eingegangen: So finden zentrale Rechte der Einwohnerschaft und der Stimmberechtigten im Text Erwähnung, vor allem in Form von Verweisungen auf das kantonale Recht. Solche Verweisungen werden zudem an verschiedenen Stellen eingefügt, um den Zusammenhang von einzelnen Bestimmungen zur kantonalen Regelung aufzuzeigen oder um auf Besonderheiten hinzuweisen. Die pragmatisch gehandhabte Beschränkung auf den tatsächlichen Regelungsbedarf ermöglicht es, die Zahl der Bestimmungen trotz der Beifügung neuer Inhalte auf ungefähr gleicher Höhe zu halten.

4.4. Erläuterungen zu den einzelnen Abschnitten

Weitere erläuternde Ausführungen finden sich in Abschnitt 4.7 zu den in der Vernehmlassung aufgegriffenen Regelungen.

I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 u. 2)

Aufgrund der gewählten Konzeption kann dieser Abschnitt im Vergleich zur bisherigen Gemeindeordnung kürzer gehalten werden.

Artikel 1 Absatz 1 bringt zum Ausdruck, dass sich die Gemeindeordnung grundsätzlich auf Bestimmungen beschränkt, die eigenständiges kommunales Recht beinhalten. Neu ist die nicht abschliessende Aufzählung von kantonalen Erlassen, die für die Gemeinden von besonderer Bedeutung sind.

Artikel 1 Absatz 2 führt beispielhaft in der Gemeindeordnung enthaltene Regelungen über Gemeindeaufgaben auf, weil solche nicht zwingend in die Gemeindeordnung gehören, sondern auch Gegenstand von Spezialerlassen sein können.

Neu aufgenommen wird mit Artikel 2 eine Beschreibung des Gemeindewappens. Sie ist im Wesentlichen einem entsprechenden Text des Landesarchivs entnommen.

II. Information, Mitwirkung und politische Rechte (Art. 3 - 23)

Der Aufbau dieses Abschnittes wird stärker auf die Abfolge im Gemeindegesetz ausgerichtet. Er wird trotz Einbau des Referendumsrechts etwas kürzer, weil verschiedene Bestimmungen mit Wiederholungen von kantonalem Recht weggelassen werden können.

II 1. Allgemeine Rechte auf Information und Mitwirkung (Art. 3 - 5)

Der Unterabschnitt betrifft Rechte, die allen Personen oder allen Einwohnerinnen und Einwohnern zustehen. Die Inhalte entsprechen weitestgehend dem Bisherigen, sind jedoch etwas anders gegliedert.

II.2. Das Stimm- und Wahlrecht (Art. 6 - 19)

Allgemeines

Die wichtigste Neuerung in diesem Abschnitt sind die Bestimmungen betreffend die Übertragung von Rechtssetzungs-, Vertrags- und Finanzbefugnissen unter Referendumsvorbehalt (Art. 13-16). Die Einführung des Referendumsrechts ermöglicht eine differenziertere Aufteilung der Kompetenzen zwischen den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat. Mit der von der Landsgemeinde 2017 beschlossenen Revision des Raumentwicklungs- und Baugesetzes hält das Referendumssystem ohnehin in der Gemeinde Einzug (Sondernutzungsplanung).

Gemeindeversammlung; Urnenabstimmungen und -wahlen (Art. 7)

Wie bis anhin sieht die Gemeindeordnung über das zwingende kantonale Recht hinaus keine generellen Zuweisungen von Geschäften der Stimmberechtigten an die Urne vor (Art. 7 Abs. 1 u. 2).

Wahlbefugnisse der Stimmberechtigten (Art. 8)

Artikel 8 Abs. 1 dient der Vermittlung einer Gesamtsicht zu den Wahlbefugnissen der Stimmberechtigten.

Gemäss dem kantonalen Recht kann die Gemeindeordnung die Wahlfreiheit der Stimmberechtigten bei der Bestimmung der Abgeordneten in Zweckverbände in der Weise einschränken, dass mindestens eine delegierte Person, höchstens aber die Hälfte der Delegation, dem Gemeinderat angehören muss (Art. 126 Abs. 4 Gemeindegesetz). Da ein Interesse an der direkten Verbindung zwischen Gemeinderat und Zweckverbänden besteht, wird für den Abwasserverband Glarnerland (zurzeit aufgrund der Einwohnerzahl drei Delegierte) und den Zweckverband Kehrrechtgebühren Glarnerland (fix drei Abgeordnete) eine solche Regelung verankert (Art. 8 Abs. 2). Bezüglich der Vertretung im Zweckverband für die Kehrrechtbeseitigung im Linthgebiet ist dies nicht möglich, da gemäss den Verbandsstatuten jede Gemeinde nur eine abgesandte Person (aber mit nach Einwohnerzahl abgestufter Stimmkraft) zu wählen hat. Selbstverständlich steht es den Stimmberechtigten frei, dennoch ein Gemeinderatsmitglied als abgesandte Person zu wählen. Ebenso können sie für die beiden vorgenannten Zweckverbände mehr als ein Mitglied des Gemeinderates als Vertreter bestimmen.

Rechtssetzungsbefugnisse der Stimmberechtigten (Art. 9)

Gemäss Art. 39 des Gemeindegesetzes sind die Stimmberechtigten grundsätzlich für den Erlass aller allgemeinverbindlichen Vorschriften zuständig; vorbehalten bleiben Kompetenzübertragungen ganzer Regelungsgegenstände an den Gemeinderat unter Referendumsvorbehalt und die abschliessende Delegation einzelner Teile, z.B. der

technischen und organisatorischen Vorschriften. Die in Artikel 14 der bisherigen Gemeindeordnung enthaltene abschliessende Aufzählung der in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallenden Erlasse ist insofern systemwidrig, als alle neu auftretenden Regelungsbedürfnisse ohne jeweilige Anpassung der Gemeindeordnung automatisch in den Kompetenzbereich des Gemeinderates fielen. Die genannte Auflistung entspricht denn auch nicht vollständig dem tatsächlich von den Stimmberechtigten geschaffenen Rechtsstoff. Neu wird die grundsätzliche Zuständigkeit der Stimmberechtigten zur Rechtssetzung verankert (Art. 9 Abs. 1) und nebst der abschliessenden Delegation einzelner Teilbereiche auch die generelle Übertragung unter Referendumsvorbehalt vorbehalten (Art. 9 Abs. 2). Übertragungen unter Referendumsvorbehalt können gemäss kantonalem Recht nur durch die Gemeindeordnung vorgenommen werden, abschliessende Delegationen einzelner Teilgegenstände dagegen auch in Spezialerlassen.

Vertragsbefugnisse der Stimmberechtigten (Art. 10)

Entsprechend der Systematik des Gemeindegesetzes werden die Vertragsbefugnisse der Stimmberechtigten in einer separaten Bestimmung verankert. Eine inhaltliche Änderung ist mit dieser gesetzgebungstechnischen Änderung nicht verbunden. Sie ermöglicht aber, wie bei den Rechtssetzungs- und den Finanzbefugnissen, auf die nachfolgend verankerten Übertragungen hinzuweisen (Art. 10 Abs. 2).

Finanzbefugnisse der Stimmberechtigten (Art. 11)

Die Bestimmung betreffend die Finanzbefugnisse der Stimmberechtigten wird teilweise neu gegliedert. Zudem wird berücksichtigt, dass das Kreditrecht im kantonalen Finanzhaushaltsgesetz einlässlich geregelt ist. Soweit Befugnisse über Ausgaben grundsätzlich den Stimmberechtigten zustehen, bleiben Übertragungen an den Gemeinderat vorbehalten, neu insbesondere auch solche allgemeiner Natur unter Referendumsvorbehalt nach Artikel 15 (Art. 11 Abs. 5). Um sich zu orientieren, wer in die Beschlussfassung über eine bestimmte Ausgabe involviert ist, müssen mithin immer Artikel 11 und Artikel 15 konsultiert werden. Inhaltliche Modifikationen sind vorgesehen, wo sich dies aufgrund der praktischen Erfahrungen mit der bisherigen Gemeindeordnung aufdrängt. Dabei ergeben sich Kompetenzverschiebungen in beide Richtungen. Weggelassen werden die in der bisherigen Gemeindeordnung verankerten summenmässigen Begrenzungen bei Beschlüssen über frei bestimmbare einmalige Ausgaben (Art. 11 Abs. 2 Bst. a) und über den freien Erwerb oder Abtausch von Rechten für Wasser und Energie als Anlage oder zur Vorsorge (Art. 11 Abs. 2 Bst. e) im jeweiligen Kompetenzbereich des Gemeinderates. Diese können dazu führen, dass in einem Jahr ab einem bestimmten Zeitpunkt der Gemeinderat überhaupt keine betreffenden Aktivitäten mehr selber beschliessen kann, auch wenn die betroffenen Beträge vergleichsweise klein sind oder die Vorhaben sich in der Sache aufdrängen, z.B. bei günstigen Kaufgelegenheiten. Im Weiteren wird die Befugnis des Gemeinderates für die Bewilligung von Zusatzkrediten von 25'000 Franken auf 100'000 Franken erhöht (Art. 11 Abs. 4 Bst. a), jene für die Bewilligung von Nachtragskrediten zum Budget von 25'000 Franken auf 50'000 Franken (Art. 11 Abs. 4 Bst. b). Dadurch wird vermieden, dass schon für vergleichsweise kleine Beträge die Stimmberechtigten bemüht werden müssen und sich bei der Umsetzung des betreffenden Vorhabens unnötige Verzögerungen ergeben. In beiden Sachbereichen entfallen zudem die bisherigen zusätzlichen Begrenzungen auf zehn Prozent der bewilligten Kreditsumme. Letztere haben sich insbesondere bei den Nachtragskrediten zum Budget als kaum praktikabel erwiesen, weil sich Abweichungen in einem begrenzten Ausmass auch bei seriöser Berechnung der voraussichtlichen Kosten kaum vermeiden lassen und

deshalb eine Vielzahl von betragsmässig relativ kleinen Überschreitungen den Stimmberechtigten vorgelegt werden müssen. Durch das Erfordernis der Rechnungsgenehmigung und die Kontrollbefugnisse der GPK ist auch hier die notwendige Überwachung sichergestellt. Eine Kompetenzverschiebung zugunsten der Stimmberechtigten ist bei der Leistung von Bürgschaften sowie der Eingehung ähnlicher, nicht durch das Gesetz vorgeschriebener Verpflichtungen vorgesehen; ihre Zuständigkeit ist neu bereits ab einem Betrag ab über 100'000 Franken gegeben (Art. 11 Abs. 2 Bst. f) statt bisher ab einem Betrag von über 250'000 Franken. Dies weil die mit solchen Verpflichtungen verbundenen Risiken von der Gemeinde kaum beeinflussbar sind. Im Weiteren sind die Stimmberechtigten beim freien Erwerb oder Abtausch von Grundstücken oder Rechten für Wasser und Energie als Anlage oder zur Vorsorge neu schon ab über 500'000 Franken zuständig (Art. 11 Abs. 2 Bst. e), statt wie bisher ab über 1 Mio. Franken, wobei aber für diesen neu geregelten Kostenbereich die generelle Übertragung an den Gemeinderat unter Referendumsvorbehalt vorgesehen ist (Art. 15 Bst. b). Mit dieser differenzierten Aufteilung wird ein Ausgleich zum vorstehend dargelegten Wegfall der summenmässigen Begrenzung im Kompetenzbereich des Gemeinderates geschaffen.

Weitere Entscheidungsbefugnisse der Stimmberechtigten (Art. 12)

Bei den weiteren Befugnissen der Stimmberechtigten kommt dem kantonalen Recht eine erhebliche Bedeutung zu. So nimmt Artikel 12 Absatz 2 auf die von der Landsgemeinde 2017 beschlossene Änderung des kantonalen Raumentwicklungs- und Baugesetzes Bezug. Danach können die Stimmberechtigten das Baureglement und den Zonenplan gesamthaft oder teilweise annehmen, gesamthaft ablehnen oder mit einem Antrag auf Änderung an den Gemeinderat zurückweisen; Abänderungsanträge zu Baureglements- oder Zonenplanvorlagen sind zwingend vor der Durchführung der Gemeindeversammlung einzureichen. Sondernutzungspläne werden vom Gemeinderat erlassen, sind jedoch dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Dagegen hat die genannte Änderung des kantonalen Raumentwicklungs- und Baugesetzes zu den Befugnissen bei der Richtplanung keine neuen Vorgaben geschaffen. Dementsprechend soll am geltenden Regime der Gemeinde keine Änderung vorgenommen werden (Art. 12 Abs. 4).

Übertragung von Rechtssetzungsbefugnissen unter Referendumsvorbehalt (Art. 13)

Die unter Referendumsvorbehalt übertragenen Regelungsgegenstände betreffen Sachbereiche, die von gewissem politischem Gehalt sind. Der grössere Teil von ihnen (Art. 13 Bst. a, b, c und e) fiel aufgrund der Regelung in der bisherigen Gemeindeordnung in den abschliessenden Kompetenzbereich des Gemeinderates (siehe Anmerkung zu Art. 9). Für die Unterstellung der betreffenden Sachbereiche unter das Referendumsrecht sprechen die nachfolgenden Überlegungen: Das Schulwesen und die Tagesstrukturen (Abs. 1 Bst. a) betreffen Angebote der Gemeinde, die für eine Vielzahl von Personen von grosser Bedeutung sind. Bei den Leistungen der Gemeinde im Zusammenhang mit Vereinsaktivitäten und weiteren Anlässen von öffentlichem Interesse (Abs. 1 Bst. b) und bei der Benutzung von gemeindeeigenen Gebäuden und Anlagen zu privaten Zwecken (Abs. 1 Bst. c) geht es um die wichtige Erhaltung eines vielfältigen Dorflebens. Die Befugnisse zum Befahren der gemeindeeigenen Waldstrassen, Alpstrassen und landwirtschaftlichen Strassen (Abs. 1 Bst. e) im Berggebiet sind, wie die Debatte an der Landsgemeinde 2015 und deren Vorgeschichte gezeigt haben, ein Politikum. In zwei Fällen geht es um Regelungen, die bisher grundsätzlich den Stimmberechtigten oblagen: Die ausschliessliche Nutzung von gemeindeeigenen Alphütten, Heugaden, Kochhütten und dergleichen durch Private zu Freizeit Zwecken (Abs. 1 Bst. d) betrifft nicht elementare Berechtigungen,

doch könnten die Vergaberegeln unter Umständen zu Diskussionen führen, was eine Mitwirkungsmöglichkeit des Souveräns in der Form des Referendumsrechts als angezeigt erscheinen lässt. Das Bestattungswesen (Abs. 1 Bst. f.) verlangt einerseits nach einer grösseren Zahl von Vorschriften eher detailhafter Natur, berührt aber andererseits auch sehr emotionale Gesichtspunkte, über deren Regelung, falls per Referendum verlangt, weiterhin die Stimmberechtigten sollen entscheiden können.

Übertragung von Vertragsbefugnissen unter Referendumsvorbehalt (Art. 14)

Die Vereinbarungen der Gemeinde mit externen Beauftragten über die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe liegen grundsätzlich im Kompetenzbereich der Stimmberechtigten (Art. 10 Abs. 1). In vielen solchen Vereinbarungen sind jedoch die Leistungen, welche die Beauftragten zugunsten der einzelnen Betroffenen zu erbringen haben, weitgehend vorbestimmt (z.B. die Kehrichtabfuhr durch die Vorschriften über die Abfallbeseitigung und die Abfuhrpläne). Für diese Fälle sieht die Gemeindeordnung die abschliessende Übertragung der Vertragsbefugnis auf den Gemeinderat vor (Art. 35 Abs. 2 Bst. b). Eine Mitwirkungsmöglichkeit der Stimmberechtigten in Form des Referendumsrechts erscheint hingegen dort angezeigt, wo den Auftragnehmern bei der Aufgabenerfüllung erhebliche Entscheidungsspielräume gewährt werden. Dies ist bei den Leistungsvereinbarungen betreffend die Stromversorgung und ergänzende Dienste, betreffend die stationäre Altersbetreuung und Langzeitpflege und betreffend die spitalexterne Grundversorgung der Fall (Art. 14 Abs. 2 Bst. a-c).

Übertragung von Finanzbefugnissen unter Referendumsvorbehalt (Art. 15)

Ein Bedürfnis, die Finanzbefugnisse mittels des Referendumsrechts verfeinert aufzuteilen, besteht im Zusammenhang mit Liegenschaftsgeschäften der Gemeinde (Art. 15 Bst. a u. b). Dasselbe gilt für die Veräusserung von Betriebsmitteln der Technischen Betriebe und der Alters- und Pflegeheime (Art. 15 Bst. c).

Ausübung des Referendumsrechts (Art. 16)

Das von der Landsgemeinde 2017 beschlossene Gesetz über die politischen Rechte regelt in den Artikeln 81 ff., wie die Gemeinde referendumpflichtige Gegenstände bekannt zu machen hat, was man zur Ergreifung des Referendums vorkehren muss und wie über das Zustandekommen eines Referendums zu entscheiden und zu informieren ist. Mit der eigenständigen Ankündigungspflicht des Gemeinderates (Art. 16 Abs. 2) soll die effektive Wahrnehmungsmöglichkeit des Referendumsrechts sichergestellt werden; zugleich geht so auch aus der Gemeindeordnung hervor, dass referendumpflichtige Vorlagen im Amtsblatt publiziert werden müssen.

„Kästlibeschlüsse“; Antragsrecht und Fragerecht der Stimmberechtigten (Art. 17-19)

Die Verweisungen auf das kantonale Recht bei den dringlichen Beschlüssen des Gemeinderates anstelle der Stimmberechtigten (Art. 17) und beim Initiativrecht der Stimmberechtigten (Art. 18) erscheinen wegen der Bedeutung der Materien als gerechtfertigt.

Wenn das Fragerecht der Stimmberechtigten auch an der Gemeindeversammlung soll ausgeübt werden können, muss dies gemäss Artikel 45 Gemeindegesetz in der Gemeindeordnung verankert werden (Art. 19).

II.3. Vorbereitung und Durchführung der Gemeindeversammlung (Art. 20 – 23)

Dieser Abschnitt fällt im Vergleich zur bisherigen Gemeindeordnung wesentlich kürzer aus. Die Belange der Gemeindeversammlung sind weitestgehend im Gemeindeggesetz

(Kapitel 4) und im Gesetz über die politischen Rechte (Art. 58-69) geregelt. So verblieben für die Gemeindeordnung die Regelungen mit eigenständigen Inhalten betreffend die Information der Stimmberechtigten bei besonders umfangreichen Vorlagen (Art. 21), die ausnahmsweise Verpflichtung zur vorgängigen Einreichung von Anträgen zu gemeinderätlichen Vorlagen (Art. 22) und die Regelung der Stimmzählung (Art. 23). Sie entsprechen im Wesentlichen dem Bisherigen. Auf die nun nach kantonalem Recht mögliche Einführung der elektronischen Stimmzählung an der Gemeindeversammlung (Art. 65 Abs. 4 Gesetz über die politischen Rechte) soll verzichtet werden.

III. Die Behörden (Art. 24 - 46)

Entsprechend dem Grundsatzentscheid zugunsten eines siebenköpfigen Gemeinderates sieht die neue Behördenorganisation die aus drei Gemeinderäten zusammengesetzten Departementskommissionen nicht mehr vor.

III.1. Allgemeine Bestimmungen (Art. 24 - 30)

Das kantonale Recht führt Verhaltenspflichten für Behördenmitglieder, öffentliche Bedienstete und öffentlich Beauftragte auf (Art. 73-82 Gemeindegesetz). Diesbezügliche bisherige Wiederholungen in der Gemeindeordnung können weggelassen werden. Im Weiteren enthält das kantonale Recht eine Geschäftsordnung für Behörden und Kommissionen (Art. 100-104 Gemeindegesetz). Hier verbleibt ein gewisser Ergänzungsbedarf. Die betreffenden Regelungen entsprechen weitgehend dem Bisherigen.

Nicht mehr enthalten sind namentlich zwei Besonderheiten der bisherigen Gemeindeordnung betreffend die Einberufung und Beschlussfassung von Behörden: Die Regelung, wonach jedes einzelne Mitglied eine Sitzung verlangen kann, entfällt. Gemäss Gemeindegesetz ist dafür ein Drittel der Mitglieder nötig. Beschlussfähig sind gemäss Gemeindegesetz die Behörden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Vorgabe, wonach es mindestens drei Mitglieder sein müssen, ist mit Rücksicht auf die Beschlussfassung in den Departementskommissionen getroffen worden, um dort Zweierbeschlüsse zu vermeiden. Mit der neuen Führungsorganisation entfällt dieser Grund. Bei anderen Dreiergremien oder -ausschüssen sind Zweierbeschlüsse aus praktischen Überlegungen in Kauf zu nehmen.

Dem Gemeindegesetz kann keine klare Abgrenzung zwischen „Behörden“ und „Kommissionen“ entnommen werden. Deshalb umschreibt Artikel 24 Absatz 1, was für die Gemeindeordnung unter dem Begriff „Behörde“ verstanden wird. Dieser umfasst insbesondere auch die Kommissionen.

Gemäss dem Gemeindegesetz sind in dringlichen Angelegenheiten Zirkulationsbeschlüsse zulässig, sofern kein Mitglied dagegen Einspruch erhebt. Neu wird diese Regelung in der Gemeindeordnung konkretisiert. Entsprechend der gängigen Praxis hält Artikel 27 fest, dass den Mitgliedern des betreffenden Gremiums eine den Umständen angemessene Frist anzusetzen ist, innert derer sie Einspruch gegen den Zirkulationsbeschluss erheben können; erfolgt innert dieser Frist kein Einspruch, gilt der Zirkulationsbeschluss als zustande gekommen.

Die Einhaltung der bisherigen Regelung, wonach bei jeder Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds ein Ersatzmitglied in der Behörde Einsitz nimmt, kann in der Praxis schwer umsetzbar sein. Deshalb wird in Artikel 28 Absatz 2 nur noch die Einsitznahme bei längeren Abwesenheiten vorgeschrieben und die Handhabung von kurzfristigen Verhinderungen dem jeweiligen Gremium oder Ausschuss überlassen.

In Artikel 30 wird der Gemeinderat ausdrücklich beauftragt, die Umsetzung der kantonalrechtlichen Vorgaben zur Protokollierung sowie Aufbewahrung und Archivierung der Akten sicherzustellen. Ob er eine bestimmte Verwaltungseinheit mit der Organisation und Überwachung betrauen will, ist sein Entscheid.

III.2. Der Gemeinderat (Art. 31 - 38)

Allgemeines

Neu ist in diesem Abschnitt die Zusammensetzung des Gemeinderates mit einem Präsidenten und nunmehr sechs Mitgliedern (Art. 31 Abs. 1). Die bisherige Regelung betreffend separate Wahl der Departementvorsteher entfällt. Für das Präsidium ist neu ein Haupt- oder Vollamt vorgesehen, für die übrigen Ratsangehörigen weiterhin ein Nebenamt; die Regelung der Pensen im Einzelnen erfolgt wie bis anhin nicht in der Gemeindeordnung, sondern in einem separaten Erlass der Stimmberechtigten (Art. 31 Abs. 3). Hierzu wird auf Art. 8 der Besoldungsverordnung verwiesen (siehe entsprechende Ausführungen).

Die Stellung des Gemeinderates und die sich daraus ergebenden Aufgaben werden im kantonalen Recht einlässlich geregelt (Art. 83 Abs. 1 u. 86 - 89 Gemeindegesetz). Dasselbe gilt für die Funktionsweise (Art. 85 u. 90-92 Gemeindegesetz). Die Gemeindeordnung kann sich daher wie bis anhin kurz halten (Art. 32, 33 u. 38). Die Einfügung von Artikel 33 erfolgt, um den Leitungsfunktionen des Gemeinderates gegenüber denjenigen als oberster Verwaltungsbehörde (Art. 48) das nötige Gewicht zu verleihen, namentlich auch Aufgaben strategischer Natur.

Die Auflistungen der Rechtssetzungs-, Vertrags- und Finanzbefugnisse des Gemeinderates in den Artikeln 34 - 36 sind das Gegenstück zu den diesbezüglichen Kompetenzen der Stimmberechtigten gemäss den Artikeln 9 - 11. Abgerundet wird die Kompetenzordnung durch die Generalklausel zu Gunsten des Gemeinderates gemäss Artikel 37. Diese bezieht sich beispielsweise auf die Vornahme von Wahlen, die nicht gemäss Artikel 8 den Stimmberechtigten zugewiesen sind. Die Formulierung berücksichtigt, dass Kompetenzzuweisungen an eine andere Instanz als den Gemeinderat auch ausserhalb der Gemeindeordnung vorgenommen werden können (z.B. Übertragungen von Entscheidungsbefugnissen an Kommissionen oder Verwaltungsstellen in Spezialerlassen).

Rechtssetzungsbefugnisse des Gemeinderates (Art. 34)

Trotz der nun in Artikel 9 verankerten grundsätzlichen Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Erlass von Vorschriften ist auch die Rechtssetzungstätigkeit des Gemeinderates von grosser Bedeutung. Dies ergibt sich aus Artikel 34. Zu den in Absatz 1 aufgeführten Regelungsbefugnisse des Gemeinderates nach kantonalem Recht gehören namentlich alle Vollzugsvorschriften (Art. 39 Abs. 1 Bst. b Gemeindegesetz). Es handelt sich dabei um Regelungen, welche sich darauf beschränken, Abläufe und Zuständigkeiten bei der Gesetzesumsetzung festzulegen. Dazu kommen Ausführungsvorschriften, mit deren Erlass das kantonale Recht ausdrücklich den Gemeinderat beauftragt (z.B. Art. 89 Abs. 2 Gemeindegesetz mit den Bestimmungen zur Erhebung von Ordnungsbussen durch kommunale Organe). Schliesslich gehört es zu den Aufgaben des Gemeinderates, in dringlichen Fällen und bei unmittelbaren Gefährdungen sowie im Notstand das Erforderliche zu regeln (Art. 88 Abs. 3 Gemeindegesetz). Abschliessende Übertragungen von Rechtssetzungsbefugnissen der Stimmberechtigten auf den Gemeinderat werden häufig durch Bestimmungen in Spezialerlassen vorgenommen (siehe Art. 34 Abs. 2 Bst. h), z.B. im Bau- oder im Wasserversorgungsreglement. Solche können aber bei

Ermangelung von Spezialerlassen auch in der Gemeindeordnung verankert werden. Artikel 34 Absatz 2 listet solche Übertragungen auf, zum Teil durch Verweisung auf Regelungen der Gemeindeordnung über die Erfüllung bestimmter Gemeindeaufgaben (Bst. a, b u. g). Die Feuerwehr Organisation (Art. 34 Abs. 2 Bst. c) ist in den Grundzügen durch die kantonale Brandschutzgesetzgebung geregelt. Bei der Organisation auf Stufe Gemeinde spielen organisations- und fachtechnische Belange eine wichtige Rolle, zu deren Regelung der Gemeinderat am besten berufen ist. Die Benutzung von gemeinde-eigenen Schiessanlagen (Art. 34 Abs. 2 Bst. d) betrifft einen bestimmten, kleinen Adressatenkreis und einen abgegrenzten Bereich von Sachverhalten. Dies rechtfertigt es, die Regelung abschliessend dem Gemeinderat zu überlassen.

Die Erhebung von Kurtaxen (Art. 34 Abs. 2 Bst. e) ist in den Grundzügen durch die kantonale Tourismusentwicklungsgesetzgebung geregelt. Insbesondere ist dort die Möglichkeit vorgesehen, die Erhebung und die Verwendung der Taxen auf Tourismusorganisationen zu übertragen. Die Regelungen hierzu soll der Gemeinderat treffen. Das kantonale Recht ermöglichte auch die Erhebung einer Tourismusförderungsabgabe von den Tourismusanbietern mit Sitz in der Gemeinde. Sollte eine solche zum Thema werden, müssten die betreffenden Bestimmungen von den Stimmberechtigten erlassen werden, weil die vorliegende Übertragung der Rechtssetzungsbefugnis auf den Gemeinderat nur die Kurtaxen betrifft. Wenn für die Erhebung von Gebühren oder anderen Abgaben im Zusammenhang mit bestimmten Aufwendungen der Gemeinde ein Tarif zu erlassen ist, hängt es vom Regelungsspielraum ab, wer dafür zuständig ist. Unter der Voraussetzung, dass übergeordnetes Recht den Spielraum massgeblich beschränkt, sollen die Details abschliessend durch den Gemeinderat festgelegt werden können (Art. 34 Abs. 2 Bst. f). Beispiele hierfür sind etwa die Gebühren zum Gastgewerbegesetz und zu den Hundesteuern, wo Vorgaben des kantonalen Rechts bestehen.

Vertragsbefugnisse des Gemeinderates (Art. 35)

Analog den Rechtssetzungsbefugnissen können auch Vertragsbefugnisse der Stimmberechtigten statt in Spezialerlassen durch die Gemeindeordnung abschliessend auf den Gemeinderat übertragen werden. Artikel 35 Absatz 2 listet solche Übertragungen auf. Die Verträge mit Kirchgemeinden betreffend Nutzung von Friedhöfen gemäss Absatz 2 Buchstabe a wurden von den alten Gemeinden übernommen. Sie sind von der Materie her besser im Kompetenzbereich des Gemeinderates angesiedelt. Absatz 2 Buchstabe b betrifft diejenigen Verträge mit Privaten über die Erfüllung öffentlicher Aufgaben, die mangels erheblicher Entscheidungsbefugnisse der Auftragnehmer ganz dem Gemeinderat überlassen werden können (siehe die Anmerkungen zu Art. 14). Schon von kantonalen Rechts wegen stehen dem Gemeinderat der Abschluss der Verträge betreffend blosse Verwaltungsvollzugsaufgaben und administrative Hilfsgeschäfte zu (Art. 86 Abs. 1 Bst. e Ziff. 2 Gemeindegesetz).

III.3. Die Schulkommission (Art. 39 u. 40)

In der bisherigen Gemeindeordnung war verankert, dass die Aufgaben der Schulkommission von einer der fünf Departementskommissionen wahrgenommen werden. Neu wird eine separate Schulkommission bestellt. Entsprechend der Regelung in Artikel 94 des Gemeindegesetzes steht der Vorsitz einem vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmten Mitglied zu und die übrigen Mitglieder werden von den Stimmberechtigten gewählt (Art. 39 Abs. 1). Die Mitwirkung der Vertretungen des Lehrpersonals und der Schulleitungen wird dem Gemeinderat zur Regelung unter Referendumsvorbehalt zugewiesen (Art. 39 Abs. 2). In dieser Regelung sind auch die Aufgaben zu bestimmen,

die der Schulkommission über den Pflichtenkreis gemäss dem kantonalen Recht hinaus zukommen (vgl. Art. 64 Abs. 2).

III.4. Das Wahlbüro (Art. 41 u. 42)

Die Zusammensetzung des kommunalen Wahlbüros und dessen Aufgaben sind nun im Gesetz über die politischen Rechte geregelt, worauf verwiesen wird (Art. 41 Abs. 1 u. 42 Abs. 1). Dasselbe regelt auch das Vorgehen bei zusätzlichem Personalbedarf. Die bisherige Regelung betreffend angemessene Vertretung der einzelnen Dörfer wird beibehalten (Art. 41 Abs. 2), was namentlich die Besetzung der dezentralen Urnen erleichtern soll. Neu beigefügt wird die Verweisung auf die Funktion der Mitglieder des Wahlbüros als Stimmzähler an der Gemeindeversammlung (Art. 42 Abs. 2).

III.5. Die Geschäftsprüfungskommission (Art. 43 - 45)

Allgemeines

Zusammensetzung und Pensum der Kommissionsmitglieder sowie die Ausstattung der Geschäftsprüfungskommission (GPK) mit den nötigen personellen und finanziellen Mitteln bleiben unverändert, werden jedoch in einer Bestimmung konzentriert (Art. 43). Die Aufgaben der GPK sind in den Artikeln 95 - 99a des Gemeindegesetzes einlässlich geregelt. Dennoch werden diese wie bis anhin in der Gemeindeordnung umschrieben, zum einen wegen der Wichtigkeit, zum andern zum Zweck der Klarstellung und Präzisierung. Neu ist die separate Regelung zur Arbeitsweise (Art. 45). Deren Einfügung trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass die GPK auch aus eigenem Antrieb tätig werden kann, was der Wirksamkeit der Geschäftsprüfungstätigkeit dient. Dabei ist nicht an eine lückenlose Kontrolltätigkeit gedacht, was den Mittelbedarf über Gebühr erhöhen würde. Es geht vielmehr um besondere Gegebenheiten oder Fragestellungen, von denen die GPK, z.B. aufgrund von Meldungen aus der Einwohnerschaft, Kenntnis erhält. Bei Zusatzkrediten hat die GPK gemäss kantonalem Recht darüber zu entscheiden, ob sie eine Ermächtigung des Gemeinderates zur Inangriffnahme oder Fortsetzung des Vorhabens schon vor der Bewilligung der Aufstockung durch die Stimmberechtigten zustimmt (Art. 48 Abs. 3 Finanzhaushaltsgesetz). Hingegen bedarf es für die Bewilligung des Zusatzkredits selbst nebst der Zustimmung der Stimmberechtigten nicht auch derjenigen der GPK. Die diesbezügliche bisherige Regelung wird daher weggelassen.

Aufgaben (Art. 44)

Die GPK ist das Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde (Art. 44 Abs. 1) und dient in dieser Funktion den Stimmberechtigten insbesondere bei der Finanzoberaufsicht. Den Stimmberechtigten obliegt nach dem Gemeindegesetz die Genehmigung der Rechnungen der Gemeinde sowie der kommunalen Anstalten, Betriebe und Stiftungen. Sie sind dabei auf das Fachwissen und die Einsichtsbefugnisse der GPK angewiesen. Die Prüfung hat gemäss den Vorgaben des Gemeindegesetzes und des Finanzhaushaltsgesetzes nach den „Grundsätze der Haushaltsführung“ zu erfolgen und bezieht nebst den rechnerischen, buchhalterischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten auch Kriterien wie Haushaltgleichgewicht, Sparsamkeit und Dringlichkeit von Ausgaben mit ein (vgl. Art. 97 Gemeindegesetz u. Art. 8 Abs. 1 Finanzhaushaltsgesetz). Die GPK hat mithin auch ein Auge auf die Angemessenheit beim Umgang mit den öffentlichen Mitteln zu werfen, weshalb die bisher verankerte Beschränkung der Haushaltprüfung auf die Rechtmässigkeit entfällt. Weggelassen wird zudem die Beschränkung der Haushaltprüfung auf „das vergangene Jahr“. Die GPK soll nicht nur zurückblicken, sondern falls nötig auch die Überprüfung von laufenden Geschäften vornehmen. Die klassische Geschäftsprüfungs-

funktion besteht darin, zuhanden der Stimmberechtigten die Amtsführung der Gemeindeorgane zu kontrollieren (Art. 44 Abs. 2 Bst. a). Auch hier entfällt die bisherige Beschränkung, dass sich die Prüfung „auf das vergangene Jahr“ beziehen muss. Hingegen geht es dabei tatsächlich nur um die Rechtmässigkeit des Handelns. Die GPK muss nicht beurteilen, ob sie die Vorgehensweisen der Behörden und der Verwaltung bei der Setzung von politischen Prioritäten, bei der Planung, bei der internen Organisation und bei der Handhabung von Ermessensspielräumen im Gesetzesvollzug für richtig hält. Schliesslich unterstützt die GPK die Stimmberechtigten bei der Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsrechte bei den finanzrelevanten Geschäften (Abs. 2 Bst. b). Diesbezüglich war schon bisher richtigerweise keine blossе Rechtmässigkeitsprüfung vorgesehen.

Arbeitsweise (Art. 45)

Artikel 45 Absatz 1 betreffend Beauftragung einer Revisionsstelle entspricht den Vorgaben des kantonalen Rechts und der bisherigen Regelung in der Gemeindeordnung. Zwar wird das Finanzgebaren der selbständigen öffentlich-rechtlichen Organisationen der Gemeinde durch eigene Revisionsstellen geprüft. Diese Kontrollorgane werden jedoch vom Gemeinderat gewählt und dienen demselben zur Wahrnehmung seiner Aufsicht. Deshalb gehört zu den Aufgaben der für die Stimmberechtigten tätigen GPK grundsätzlich auch die Prüfung der Rechnungen aller Betriebe, Anstalten und Stiftungen der Gemeinde. Allerdings gilt es, Doppelspurigkeiten zu vermeiden: Die GPK soll bei selbständigen Organisationen eigene Prüfungen nur dann vornehmen oder durch die von ihr beauftragte Revisionsstelle vornehmen lassen, wenn sie sich dazu aus besonderen Gründen veranlasst sieht (Art. 45 Abs. 2). Artikel 45 Absatz 3 beschreibt das Vorgehen der GPK bei der Berichterstattung und Antragstellung zuhanden der Stimmberechtigten betreffend die Anträge des Gemeinderates. Artikel 45 Absatz 4 regelt die Besonderheiten, wenn die GPK nicht aufgrund von Anträgen des Gemeinderates, sondern aus eigenem Antrieb tätig wird. Zu den betreffenden Berichten und Anträgen der GPK muss sich der Gemeinderat äussern können. Dessen Stellungnahme gehört zu den Unterlagen des Versammlungsgeschäftes, an dem über die GPK-Anträge entschieden wird. Mit der „nächstmöglichen“ ist jene Gemeindeversammlung gemeint, auf welche das Geschäft aufgrund der zeitlichen Abfolge - Berichterstattung und Antragstellung der GPK zuhanden der Stimmberechtigten, Erarbeitung der Stellungnahme des Gemeinderates, Unterlagenversand sinnvollerweise beratungsreif gemacht werden kann.

III.6. Die weiteren Behörden (Art. 46)

Entsprechend der bisherigen Gemeindeordnung wird ein Abschnitt den weiteren Behörden der Gemeinde gewidmet. Dieser beschränkt sich aber im Wesentlichen auf den Hinweis, dass es nebst den in der Gemeindeordnung aufgeführten noch verschiedene weitere Personen und Gremien gibt, die für die Gemeinde tätig sind. Das Nähere hierzu bleibt den betreffenden Spezialvorschriften überlassen. Dies gilt namentlich auch für die Frage, wer über die Bestellung solcher Behörden entscheidet (vgl. Abschnitt V).

IV. Die Verwaltungsorganisation (47 - 54)

IV. 1. Die Gemeindeverwaltung (Art. 47 - 52)

Allgemeines

Der im Grundsatz beschlossene Wechsel bei der Führungsorganisation der Gemeinde mit dem Wegfall der Departementskommissionen wird dazu genutzt, die Regelungen über die Gemeindeverwaltung grundlegend neu zu fassen. Gemäss Artikel 105 Absatz 1 des Gemeindegesetzes hat die Gemeindeordnung die Grundzüge der Verwaltungsorganisation festzulegen. Dementsprechend werden auf dieser Stufe die Gliederung der Verwaltung und die Führung der obersten Verwaltungseinheiten etwas einlässlicher als bisher geordnet. Einzelne weitere Vorgaben gelten schon von kantonalen Rechts wegen, werden aber zwecks Ermöglichung einer Gesamtsicht verankert; dazu gehören namentlich die Zugehörigkeit von ausgegliederten Einheiten zur allgemeinen Verwaltung (Art. 47 Abs. 2), die Funktion des Gemeinderates als Vollzugsbehörde (Art. 48 Abs. 2), die Zuständigkeit des Gemeinderates zur Festlegung der Detailorganisation (Art. 51) und das Erfordernis der Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten bei der Übertragung von Aufgaben auf ausgegliederte Verwaltungseinheiten (Art. 52). Die Regelungen des ganzen Abschnitts lehnen sich an entsprechende Vorgaben im kantonalen Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz an.

Gemeinderat als oberste Verwaltungsbehörde; Aufgabendelegation (Art. 48)

Gemäss Artikel 90 Absatz 2 Buchstabe d des Gemeindegesetzes leitet und beaufsichtigt der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin die Gemeindeverwaltung, soweit die Gemeindeordnung oder ein Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung soll grundsätzlich dem nur noch siebenköpfigen Kollegium zukommen (Art. 48 Abs. 1); vorbehalten bleiben Delegationen gemäss Artikel 48 Absatz 3. Artikel 93 des Gemeindegesetzes ermöglicht die Delegation von bestimmten, dem Gemeinderat zugewiesenen Entscheidungs- oder Aufsichtsbefugnissen auf Kommissionen oder Verwaltungseinheiten. Dadurch kann der Gemeinderat von operativen Aufgaben entlastet werden, was diesen in die Lage versetzt, sich stärker auf die strategischen Belange auszurichten. Das gleiche Ziel wird erreicht, wenn Vollzugsaufgaben durch die Spezialvorschriften zum Vornherein einer anderen Verwaltungsbehörde als dem Gemeinderat zugewiesen werden. Die für Delegationen verlangte Grundlage in der Gemeindeordnung findet sich neu im Abschnitt über die Verwaltungsorganisation (Art. 48 Abs. 3) statt im allgemein dem Gemeinderat gewidmeten Abschnitt. Aus rechtsstaatlichen Gründen kann der Erlass von Verwaltungsverfügungen (z.B. Erteilung von Bewilligungen) vom Gemeinderat nicht fallweise delegiert werden. Die Betroffenen müssen aus allgemein verbindlichen Vorschriften ersehen können, wer für den Entscheid in einem bestimmten Sachbereich zuständig ist (Art. 48 Abs. 4).

Präsidialverwaltung (Art. 49)

Die Stabsstelle des Präsidiums dient zum einen der Unterstützung der spezifisch präsidialen Aufgaben, wie Vorbereitung der Gemeindeversammlungen und der Gemeinderatsitzungen sowie Repräsentation der Gemeinde. Zum andern kann ihr der Gemeinderat bestimmte Sachaufgaben zuweisen, die sinnvollerweise unter der Führung des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin erfüllt werden. In der aktuellen Organisation gehört dazu beispielsweise die Standortförderung. Ob es zur effizienten Erfüllung der Verwaltungsaufgaben nebst der Präsidialverwaltung weiterer Stabsstellen

bedarf (vgl. Art. 47 Abs. 1), hat der Gemeinderat zu entscheiden (vgl. Art. 51); dies selbstverständlich unter Vorbehalt der Budgethoheit der Stimmberechtigten.

Departemente (Art. 50)

Artikel 50 Absatz 1 führt die Aufgaben der Departemente auf: Sie bearbeiten Geschäfte ihres Fachbereiches zuhanden des Gemeinderates, z.B. indem sie Vorschriften entwerfen. Sie sorgen für die korrekte und einheitliche Erfüllung der Verwaltungsaufgaben durch die ihnen unterstellten Verwaltungseinheiten. Und sie erledigen die ihnen durch Erlass zugewiesenen oder fallweise vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Es liegt in der Verantwortung des Gemeinderates, im Rahmen der übergeordneten Vorgaben die Verwaltung so zu organisieren, dass diese ihre Aufgaben bestmöglich erfüllen kann. Dies gilt für die Aufteilung der Fachaufgaben auf die einzelnen Departemente (Art. 50 Abs. 2), die Zuweisung derselben an seine Mitglieder zur Führung und Beaufsichtigung (Art. 50 Abs. 3) und die weitere Gliederung der Departemente (Art. 51).

IV.2. Das Verwaltungspersonal (Art. 53 u. 54)

Mit der Begriffserklärung gemäss Artikel 53 Absatz 1 wird die Abgrenzung zum Lehrpersonal (Art. 63) sowie zum Personal der Technischen Betriebe (Art. 72) und der Alters- und Pflegeheime (Art. 83) vorgenommen. Das Verwaltungspersonal erfüllt unter Vorbehalt anderweitiger Regelung nicht nur Aufgaben für den Gemeinderat und die Zentralverwaltung der Gemeinde, sondern beispielsweise auch für die Schule (Art. 53 Abs. 2). Die Verankerung einer allgemeinen Bestimmung über die Rechtsnatur der Anstellungsverhältnisse in der Gemeindeverwaltung (Art. 54) dient der Gesamtsicht. Gemäss Artikel 112 Absatz 2 des Gemeindegesetzes besteht das Dienstverhältnis der Gemeindeangestellten grundsätzlich in der Form der öffentlich-rechtlichen Anstellung; privatrechtliche Anstellungen können bei besonderen Umständen vorgenommen werden, wie bei befristeten Beschäftigungen bis drei Jahren, Aushilfen, Praktika und dergleichen (Art. 112 Abs. 2 Gemeindegesetz).

V. Aufgabenträger ausserhalb der Verwaltung (Art. 55 u. 56)

In der bisherigen Gemeindeordnung findet sich ein Abschnitt über die besonderen Abteilungen, Betriebe und Anstalten. Mit der neuen Bezeichnung des Abschnitts wird zum einen die Gemeindeverwaltung gegenüber anderen Trägern der öffentlichen Verwaltung abgegrenzt; nicht mehr ihr zugezählt werden öffentlich-rechtliche Organisationen der Gemeinde mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie interkommunale Organisationen. Zum andern findet neu die Aufgabenerfüllung durch Private Erwähnung.

Selbständige öffentlich-rechtliche Organisationen der Gemeinde im Sinne von Artikel 55 sind derzeit die Technischen Betriebe und die Alters- und Pflegeheime. Beispiel einer interkommunalen Organisation ist der Abwasserverband Glarnerland. Durch Private erfüllt werden namentlich die Aufgaben der Gemeinde im Bereich der spitalexternen Grundversorgung.

Artikel 56 Absatz 1 nimmt Bezug auf die Vorgabe des Gemeindegesetzes, wonach für die Aufgabenerfüllungen ausserhalb der Gemeindeverwaltung eine Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten und zudem die Sicherstellung des Rechtsschutzes und der Gemeindeaufsicht verlangt ist. Wo die beauftragten Privaten gegenüber dem einzelnen Bürger gar nicht oder nicht mit Entscheidungskompetenzen von gewisser Wesentlichkeit auftreten, entfällt das Erfordernis (Art. 56 Abs. 2). Zu denken ist etwa an die Aufträge der Gemeinde an die Friedhofgärtner zur Gestaltung der Friedhöfe oder an private Firmen zur Durchführung der Kehr- und Schneeräumung. Die Kompetenz zum

Abschluss entsprechender Vereinbarungen steht dem Gemeinderat zu, worauf verwiesen wird.

VI. Vertretung der Gemeinde in Organisation (Art. 57 - 59)

Bestimmungen über die Vertretung der Gemeinde in Organisationen bestehen bisher in den Artikeln 44 und 45 des gemeinderätlichen Organisationsreglements. In Anbetracht der zunehmenden praktischen Bedeutung wird eine ausgebauter Regelung in die Gemeindeordnung überführt. Die Vorschriften lehnen sich an Artikel 21 des kantonalen Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes an.

Der in Artikel 57 Absatz 1 umschriebene Anwendungsbereich ist breit. Die Gemeinde entsendet Vertretungen beispielsweise in Strassen- und Schutzkorporationen, in Unternehmungen und Stiftungen von öffentlichem Interesse, in ständige Kommissionen der Gemeinde und des Kantons und in ad hoc gebildete Gremien. Der Vorbehalt von Artikel 57 Absatz 2 nimmt namentlich auf den Umstand Bezug, dass die von den Stimmberechtigten frei gewählten Vertretungen in Zweckverbänden (vgl. Art. 8 Abs. 2) an keinerlei Weisungen gebunden sind. Von den in Artikel 58 aufgeführten Auflagen sind die Informationspflicht (Abs. 2) und die jederzeitige Abberufbarkeit (Abs. 3) gegenüber der bisherigen Regelung neu. Anforderungen und zeitliches Engagement für die Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde sind in den verschiedenen Organisationen höchst unterschiedlich. Die Entschädigungsregelung wird dem Gemeinderat übertragen (Art. 59), weil er am besten geeignet ist, die konkreten Gegebenheiten zu berücksichtigen. Er hat namentlich auch zu bestimmen, ob Entschädigungen der Organisationen für die Tätigkeit der Gemeindevertretungen in die Gemeindekasse fallen oder direkt als Abgeltung der Vertretungsfunktion dienen sollen. Bei den Gemeinderatsmitgliedern wird dies in Abstimmung mit den festgelegten Pensen erfolgen müssen.

VII. Bestimmungen über Gemeindeaufgaben (Art. 60 - 93)

VII.1. Schulwesen und Kinderbetreuung (Art. 60 - 64)

Die Regelungen zur Schule und Kinderbetreuung entsprechen zum überwiegenden Teil dem Bisherigen. Insbesondere bleibt die obligatorische Mitwirkung der Stimmberechtigten bei Änderung im Bestand der Schulstandorte unverändert (Art. 62 Abs. 2). Die wesentlichste Neuerung erfolgt bei der Rechtssetzungszuständigkeit, indem den Stimmberechtigten bei den gemeinderätlichen Ausführungsbestimmungen das Referendumsrecht eingeräumt wird (Art. 64 Abs. 1). Zudem wird eine Bestimmung über das Lehrpersonal eingefügt (Art. 63), um so die Unterscheidung vom Verwaltungspersonal der Gemeinde sichtbar zu machen. Die neue Qualifizierung der Schule als unselbständige Anstalt (Art. 60) ist vorab rechtstechnischer Natur. Auf die bisherige Rechtsschutzbestimmung wird verzichtet, weil diese lediglich das kantonale Recht wiedergibt.

VII.2 Stromversorgung und ergänzende Dienste (Art. 65 - 77) und

VII.3 Stationäre Altersbetreuung und Langzeitpflege (Art. 78 - 87)

Ausgangslage

Die Übertragung von öffentlichen Aufgaben an vom Gemeinwesen verselbständigte Organisationen gibt nicht selten zu Diskussionen Anlass. Dementsprechend wichtig ist eine adäquate gesetzliche Regelung der Auslagerung. Seit einiger Zeit bestehen im Bund und in manchen Kantonen Richtlinien zur sogenannten „Public Corporate Governance“. Diese geben zum einen Kriterien zum Entscheid über das „Ob“ einer Auslagerung vor.

Zum andern enthalten sie Anleitungen, wie der mit der Auslagerung angestrebte Freiraum des Aufgabenträgers geschaffen und wie die Einhaltung der Vorgaben des Gemeinwesens zur Aufgabenerfüllung kontrolliert und durchgesetzt werden soll. Auch der Kanton Glarus orientiert sich bei Auslagerungen an entsprechenden Grundsätzen. Die Gemeinde Glarus hat solche bei der kürzlichen Teilrevision ihrer Gemeindeordnung sowie ihren Ordnungen für die Technischen Betriebe und die Alters- und Pflegeheime herangezogen.

Überblick

Im Rahmen der vorliegenden Revision geht es um die verstärkte personelle Entflechtung zwischen dem Gemeinderat und den strategischen Führungsorganen der ausgelagerten Aufgabenträger und um die fachliche Ausstattung dieser besonderen Gremien (Art. 71 Abs. 1 u. 2 bzw. Art. 82 Abs. 1 u. 2). Ein gewisser Änderungsbedarf besteht zudem bei der Steuerung der Aufgabenerfüllung durch die Gemeinde als Gegenstück zur Autonomie der Aufgabenträger und bei der Aufsicht über die Aufgabenträger. Die Umschreibungen der von der Gemeinde vorgegebenen Aufgaben werden durch gewisse Ergänzungen den heutigen Anforderungen angepasst und zudem gesetzgebungstechnisch vereinfacht (Art. 66 bzw. Art. 79). Als Steuerungsmittel ausdrücklich aufgeführt werden neu die Leistungsvereinbarungen (Art. 69 bzw. Art. 80), welche der Feinjustierung der Aufgabenerfüllung dienen; seitens der Gemeinde werden diese vom Gemeinderat unter Referendumsvorbehalt abgeschlossen (Art. 14 Bst. a u. b). Bestehende Vereinbarungen zwischen den Aufgabenträgern und der Gemeinde (z.B. betreffend Gewinnablieferung der TBGS) gelten selbstverständlich bis zum Ablauf der vereinbarten Dauer weiter. Die Information des Gemeinderates zur Lohnsumme der Geschäftsleitung wird zu einer Bringschuld der Aufgabenträger (Art. 73 Abs. 2 bzw. Art. 84 Abs. 2). Hingegen wird auf die Ausweisung der betreffenden Angaben im Geschäftsbericht verzichtet; gewisse nähere Auskünfte können nötigenfalls kraft der Aufsichtsrechte der Gemeinde erhältlich gemacht werden (siehe etwa Art. 98 Abs. 1 Gemeindegesetz betr. Akteneinsichtsrecht der GPK). Zusätzliche Bestimmungen auf Stufe Gesetz werden insbesondere dort geschaffen, wo dies das Gesetzmässigkeitsprinzip verlangt: Rechtsverhältnis zwischen den Aufgabenträgern und ihren Kunden (Art. 74 bzw. Art. 85), Zwangsbefugnisse bei der Erhebung von Entgelten für Leistungen im öffentlich-rechtlichen Bereich der Kundenbeziehungen der Technischen Betriebe (Art. 75). Das Erfordernis der Mitwirkung der Stimmberechtigten bei der Veräusserung von Betriebsmitteln wird durch einen Grenzbetrag konkretisiert und durch das Instrument des Referendums ergänzt (Art. 76 Abs. 1 bzw. Art. 86 Abs. 1). Der Grenzbetrag für das Erfordernis der gemeinderätlichen Genehmigung beim Verkauf von Liegenschaften und Rechten wird vereinheitlicht und den praktischen Bedürfnissen entsprechend von bisher 50'000 Franken bzw. 25'000 Franken auf 100'000 Franken erhöht (Art. 76 Abs. 2 Bst. a bzw. Art. 86 Abs. 2 Bst. a). Ebenfalls vereinheitlicht wird der Grenzbetrag für das Erfordernis der gemeinderätlichen Genehmigung bei frei bestimmbaren Ausgaben (Art. 76 Abs. 2 Bst. b bzw. Art. 86 Abs. 2 Bst. b). Ausdrücklich erwähnt wird die Verwaltungsaufsicht des Gemeinderates (Art. 77 bzw. Art. 87), die jedoch auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften beschränkt ist. Entsprechend der heute gängigen Terminologie werden die obersten Organe der Aufgabenträger anstatt „Verwaltungskommission“ neu als „Verwaltungsrat“ bezeichnet. Weggelassen werden namentlich Bestimmungen, die der Regelung des Übergangs nach der Gemeindefusion gedient haben. Die genannten Neuerungen lehnen sich an kürzlich von der Gemeinde Glarus beschlossene Regelungen für deren Technischen Betriebe und Heime an. Im Übrigen bleiben Aufbau und Inhalte in den wesentlichen Zügen unverändert.

Aufgaben (Art. 66 bzw. Art. 79)

Bei der Aufgabenumschreibung für die Technischen Betriebe werden die Kernaufgaben, die sonstigen Pflichtaufgaben und weitere möglichen Dienstleistungen in je einem separaten Absatz aufgeführt. Bei den Kernaufgaben wird insbesondere die Bedeutung der eidgenössischen Stromversorgungsgesetzgebung zum Ausdruck gebracht (Art. 66 Abs. 1). Zu den sonstigen Pflichtaufgaben (Art. 66 Abs. 2) gehört neu die Bereitstellung eines Kommunikationsnetzes für die öffentlichen Belange (Art. 66 Abs. 2 Bst. a). Nicht mehr als separate Aufgaben aufgeführt werden der Verteilnetzbetrieb und -unterhalt sowie der Stromhandel und die Stromproduktion, weil es sich dabei um Mittel der Aufgabenerfüllung handelt (so festgehalten in Art. 66 Abs. 1) sowie die Führung von zentralen Diensten für Personal, Finanzwesen usw., weil diese als für die Aufgabenerfüllung unabdingbar nicht speziell erwähnt werden muss. Die Umgestaltung des Art. 66 hat allerdings nicht zwingend zur Folge, dass die Technischen Betriebe eine Aufgabe nicht mehr erfüllen sollen. Art. 66 Abs. 3 stellt insofern klar, dass auch weitere Aufgaben Bestandteil der Leistungsvereinbarung sein können. Für die Alters- und Pflegeheime werden neu beispielhaft Angebote im teilstationären Bereich aufgeführt, welche sie bereitstellen können (Art. 79 Abs. 1). Solche dürften künftig angesichts der demografischen Entwicklung und der Kosten der ganzstationären Altersbetreuung an Bedeutung gewinnen. Zudem wird verdeutlicht, dass es bei der Entscheidungsbefugnis der Stimmberechtigten um die allfällige Aufgabe der Standorte von Heimen im Sinne von Artikel 79 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 bzw. die Neueröffnung von solchen geht, nicht aber um Veränderungen im Bestand der Betriebseinrichtungen (Art. 79 Abs. 3).

Zusammensetzung des Verwaltungsrates (Art. 71 bzw. Art. 82)

Die Gemeinde hat gegenüber ihren ausgelagerten Einheiten verschiedene Interessen. Einerseits ist sie an qualitativ hochstehenden und für die Kunden preiswerten Dienstleistungen interessiert. Andererseits wünscht sie eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung im Sinne keiner oder möglichst tiefer Kosten der öffentlichen Hand sowie an der Erhaltung des Unternehmenswertes oder gar Erzielung und Ablieferung von Gewinnen. Wer als Gemeinderatsmitglied im Verwaltungsrat einer Gemeindeanstalt Einsitz nimmt, muss in gewissen Fällen entscheiden, welches von zwei sich entgegenstehenden Interessen der Gemeinde er vertreten soll. Dazu kommt ein Rollenkonflikt, wenn Gemeinderat und Verwaltungsrat vereinbaren müssen, welche Aufgaben wie zu erfüllen sind (Leistungsvereinbarung gemäss Art. 69 bzw. Art. 80). Schliesslich gehören die betreffenden Personen gleichzeitig dem beaufsichtigten und dem aufsichtsausübenden Gremium an (Art. 77 Abs. 1 bzw. Art. 87 Abs. 1); zwar kann dieses Problem mit Ausständen gelöst werden; es weckt aber dennoch den Anschein von Befangenheiten. Aus diesen Gründen sprechen die Grundsätze der „Public Corporate Governance“ für den Verzicht oder zumindest die Beschränkung der Einsitznahme von Vertretungen des Gemeinwesens in den Gremien der ausgegliederten Organisation. Die Vertretung des Gemeinderates im Verwaltungsrat wird auf ein Mitglied beschränkt, welches zudem nicht als Präsident oder Präsidentin wählbar ist (Art. 71 bzw. Art. 82, jeweils Abs. 1 Satz 2 u. Abs. 2 Teilsatz 1). Dieses Mitglied soll den Informationsfluss zwischen Gemeinderat und Verwaltungsrat sicherstellen und die Haltung des Gemeinderates in den Verwaltungsrat einbringen. Die sachgerechte Aufgabenerfüllung durch eine Organisation ausserhalb der Verwaltung bedingt, dass das oberste Führungsorgan mit dem nötigen Fachwissen ausgestattet ist, welches ihm ermöglicht, die strategischen Entscheide zu treffen und die operative Führung zu beaufsichtigen (Art. 71 bzw. Art. 82, jeweils Abs. 2 Teilsatz 2). Durch die dem bisherigen Recht entsprechende Wahl auf die Amtsdauer (Art. 71 bzw. Art. 82,

jeweils Abs. 3 Satz 1) wird die Unabhängigkeit der Verwaltungsratsmitglieder gestärkt. Der Beginn der Amtsdauer am 1. Juli bedingt, dass der Verwaltungsrat noch vom Gemeinderat in der Besetzung der ablaufenden Amtsperiode gewählt bzw. bestätigt werden muss. Der neu gewählte Gemeinderat wird insofern vor vollendete Tatsachen gestellt. Dennoch überwiegen die Vorteile dieser Lösung gegenüber einer Verschiebung des Amtsdauerbeginns nach hinten. Im Übrigen entspricht sie der verfassungsrechtlichen Regelung der Amtsdauer für die Kantons- und Gemeindebehörden (Art. 78 Abs. 1 u. 2 KV). Neu aufgeführt wird die Möglichkeit der Abberufung von Mitgliedern während der Amtsdauer (Art. 71 bzw. Art. 82, jeweils Abs. 3 Satz 2). Für eine entsprechende Massnahme müssen wichtige Gründe vorliegen, z.B. die Unmöglichkeit der Zusammenarbeit mit den übrigen Verwaltungsratsmitgliedern. Als Gegenstück dazu wird ausdrücklich das Recht der Mitglieder auf Rücktritt auch während der Amtsdauer verankert (Art. 71 bzw. Art. 82, jeweils Abs. 4).

VII.4. Spitalexterne Grundversorgung (Art. 88)

Dieser Abschnitt wird neu eingefügt, weil es bisher zu der stets bedeutsameren Aufgabe der spitalexternen Grundversorgung nebst den Leistungsvereinbarungen keine Bestimmungen der Gemeinde gibt. Gemäss Artikel 38 Absatz 1 des kantonalen Sozialhilfegesetzes haben die Gemeinden für ein genügendes Angebot an Einrichtungen der ambulanten und stationären Betagtenhilfe zu sorgen mit dem Ziel, die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung so lange als möglich zu erhalten. Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b und c des kantonalen Gesundheitsgesetzes auferlegen ihnen die Sicherstellung der stationären und ambulanten Langzeitpflege. Die spitalexterne Grundversorgung dient der Erfüllung der genannten Aufgaben im ambulanten Bereich. Zur spitalexternen Grundversorgung gemäss Artikel 88 Absatz 1 gehören gemäss der kantonalen Spitexverordnung ambulante pflegerische Leistungen, Leistungen der Hauswirtschaft sowie die hierzu erforderlichen gemeinwirtschaftlichen Leistungen, welche hilfs- und pflegebedürftigen Menschen das Verbleiben zu Hause oder das frühere Heimkehren von einem stationären Aufenthalt trotz persönlicher Einschränkungen ermöglichen. Artikel 88 Absatz 2 beinhaltet die Rechtsgrundlage für die Aufgabenübertragung an Spitex-Vereine, wie sie in der Gemeinde gehandhabt wird (zurzeit an Spitex Glarus Süd und Spitex Sernftal). Dieser Grundlage bedarf es, weil den beauftragten Organisationen bei der Aufgabenerfüllung trotz der Vorgaben des kantonalen Rechts im Einzelfall erhebliche Entscheidungsspielräume verbleiben. Wie bei den Technischen Betrieben und den Alters- und Pflegeheimen sollen die Leistungsvereinbarungen vom Gemeinderat unter Referendumsvorbehalt abgeschlossen werden.

VII.5. Erteilung des Bürgerrechts (Art. 89)

Gemäss dem am 1. Januar 2018 in Kraft tretenden, totalrevidierten eidgenössischen Bürgerrechtsgesetz vom 20. Juni 2014 können ausländische Personen eingebürgert werden, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen, seit mindestens zehn Jahren in der Schweiz leben und in der Schweiz integriert sind. Als integriert gilt, wer Sprachkenntnisse in einer Landessprache ausweist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Werte der Bundesverfassung beachtet, am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnimmt und sich um die Integration seiner Familie kümmert. Zudem müssen einbürgerungswillige Personen mit den hiesigen Lebensverhältnissen vertraut sein und dürfen die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden. Artikel 8 des von der Landsgemeinde 2016 erlassenen kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (ebenfalls noch nicht in Kraft) listet die Bedingungen für die Aufnahme in das Kantons-

und Gemeindebürgerrecht auf, wobei es an die bundesrechtlichen Voraussetzungen anknüpft. Danach ist verlangt, dass die betreffende Person bei der Einreichung des Gesuchs gesamthaft während fünf Jahren im Kanton gewohnt hat, wovon die letzten drei Jahre ohne Unterbruch in der Gemeinde, in der das Bürgerrecht beantragt wird. Mit den weiteren Bedingungen wird nebst der Verweisung auf die bundesrechtlichen Voraussetzungen unter anderem verlangt, dass die Gesuch stellende Person mit den Lebensgewohnheiten im Kanton vertraut und in die Gesellschaft eingegliedert ist, die mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten kennt, über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zur Ausübung der politischen Rechte sowie zur Verständigung mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung verfügt und die Rechtsordnung beachtet. Gemäss Artikel 8 Absatz 3 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes 2016 können die Gemeinden weitere sachliche Eignungs- und Integrationskriterien vorsehen. Die in der bisherigen Gemeindeordnung aufgeführten kommunalen Kriterien erweisen sich als durch das künftige eidgenössische und kantonale Recht inhaltlich abgedeckt. Eine dritte Auflistung von Einbürgerungsbedingungen dürfte eher verwirrend denn hilfreich sein. Das bisher vorgesehene unterschriftliche Bekenntnis zur hiesigen Rechtsordnung erscheint angesichts der umfassenden Überprüfung der materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen als Formalie und daher verzichtbar. Unter den genannten Umständen soll auf einen gemeindespezifischen Anforderungskatalog verzichtet werden. Nach wie vor erscheint es richtig, dass die Einbürgerungen in die Gemeinde vom Gemeinderat vorgenommen werden und auf die Bestellung einer separaten Entscheidungsinstanz verzichtet wird (Art. 89 Abs. 1). Im Übrigen wird nur noch aufgeführt, dass der Gemeinderat mit der Vorbereitung seiner Einbürgerungsentscheide eine Kommission beauftragen kann (Art. 89 Abs. 2); dass bei gänzlichem Verzicht auf eine solche Behörde die Vorbereitungsarbeiten der Verwaltung obliegen, muss nicht speziell erwähnt werden. Eine Übertragung der Vorbereitung ist vom Gemeinderat zurzeit nicht beabsichtigt.

Gemäss Artikel 22 Absatz 5 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes 2016 legt der Regierungsrat die maximalen Ansätze für die Einbürgerungsgebühren des Kantons und der Gemeinden fest. Bei diesen Abgaben darf es sich von Bundesrechts wegen nur um kostendeckende Gebühren handeln, wobei die Vorstellung besteht, dass die Gemeinden im Rahmen der Vorgaben des Regierungsrates einzelfallweise über die Höhe entscheiden (Memorial 2016 S. 76). Gemäss Auskunft des Kantons wird der Regierungsrat nach Massgabe einer bereits stattgefundenen Erhebung in den Gemeinden die Obergrenze der Gebühren festlegen. Alsdann wird es darum gehen, die Gebühr im vorgegebenen Rahmen fallweise, aufgrund der tatsächlich verursachten Kosten, festzulegen. Unter diesen Umständen dürfte für den Erlass eines eigenen Gebührentarifs durch den Gemeinderat, wie ihn die bisherige Gemeindeordnung vorgesehen hat, kein Bedarf mehr bestehen. Sollte aber dennoch ein solcher geschaffen werden, wäre der Gemeinderat hierzu schon aufgrund der allgemeinen Bestimmung in Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung ermächtigt.

VII.6. Liegenschaften, Alpen und Waldungen (Art. 90 - 92)

Die Regelungen in diesem Abschnitt werden teilweise neu gegliedert und soweit nötig an die heutigen Gegebenheiten angepasst sowie präzisiert. Artikel 90 enthält in konzentrierter Form die schon bisher geltenden Vorgaben. Die bisher genannte Führung eines Verzeichnisses über die gemeindeeigenen Liegenschaften und deren Nutzung muss nicht in der Gemeindeordnung verankert werden. Ein „alle Vergaben von gemeindeeigenen Liegenschaften ordnendes Reglement“, wie es die bisherige Gemeindeordnung vorgesehen hatte, wurde nicht erlassen. Die Stimmberechtigten haben ein „Vergabe-

reglement Alpen“, ein „Vergabereglement landwirtschaftliche Liegenschaften und Heuteile“ sowie ein „Reglement unselbständige Baurechte / Hüttli“ geschaffen. Neu werden die Regelungen in Artikel 91 je nach Materie den Stimmberechtigten oder dem Gemeinderat unter Referendumsvorbehalt zugewiesen. Der Inhalt von Artikel 92 entspricht weitgehend dem Bisherigen. Ein Bedürfnis für allgemeinen Nutz- und Schutzvorschriften, wie sie Absatz 4 vorsieht, besteht insoweit, als gemeindeeigener Boden allgemein zugänglich ist (Wald, Alpwege etc.).

Nicht mehr enthalten ist die bisherige Vorschrift, wonach die Erträge aus Bodenerwerben sowie Zinsen für im Baurecht abgegebene Parzellen für den Erwerb von Landreserven, für die Erschliessung von Quartieren sowie für Erneuerungen in den Ortskernen zu verwenden sind. Zweckbindungen von öffentlichen Mitteln sollten auf Fälle beschränkt werden, in denen zwischen dem Grund des Mittelbezugs und der Mittelverwendung ein enger sachlicher Zusammenhang besteht, etwa bei Zwecksteuern wie Kur- oder Hundetaxen. Vorliegend besteht kein Zusammenhang solcher Art, weshalb die Bindung der öffentlichen Mittel für vorbestimmte Ausgaben nicht angezeigt ist.

VII.7. Weitere Gemeindeaufgaben (Art. 93)

Die Einfügung dieses Abschnitts entspricht keiner Notwendigkeit. Mit der vorgeschlagenen allgemeinen Verweisung soll verdeutlicht werden, dass die Gemeindeordnung keine abschliessende Regelung der öffentlichen Aufgaben enthält, sondern die Gemeinde nach Massgabe von Spezialvorschriften in weiteren wichtigen Sachbereichen tätig ist.

VIII. Rechtsschutz (Art. 94)

Neu sollen nur noch Verfügungen über kommunale Abgaben (Gebühren, Vorzuglasten usw.) und Verfügungen über Entgelte von Leistungen der Technischen Betriebe der Einsprache unterliegen (Art. 94 Abs. 1). Der durch die übergeordnete Gesetzgebung vorgegebene Rechtsweg ist schon an sich relativ lang: Verfügungen von kommunalen Verwaltungseinheiten unterliegen in der Regel der Beschwerde an den Gemeinderat, der Beschwerde an das zuständige kantonale Fachdepartement oder den Regierungsrat, der Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht und der Beschwerde an das Bundesgericht. Daher soll dem Beschwerdeweg ein Einspracheverfahren nur noch vorgelagert werden, wo damit für den Rechtsschutz ein qualitativer Mehrwert erreicht wird.

Das Einspracheverfahren ist dadurch gekennzeichnet, dass eine Instanz die von ihr erlassene Verfügung noch einmal überprüft. Dies macht vorab dort Sinn, wo Abgaben in grösserer Zahl nach standardisierten Kriterien erhoben werden, wie Gebühren für die Wasserlieferung oder für einen Werkanschluss. Hier ermöglicht das Einspracherecht, in einem vergleichsweise einfachen Verfahren allfällige Fehler der ersten Verfügung zu eliminieren. Im Weiteren können Rechnungen ohne vorgängige Anhörung der Betroffenen als Verfügungen ausgestaltet werden, die bei Eintritt der Rechtskraft im gerichtlichen Betreibungsverfahren als Rechtsöffnungstitel anerkannt werden. Mit der vorgeschlagenen Beschränkung des Einspracheverfahrens erledigt sich im Übrigen die oft nicht leicht zu beantwortende Frage, ob in einem bestimmten Sachbereich die Gemeinde überhaupt dem Beschwerde- ein Einspracheverfahren vorschalten darf (allfällige abschliessende Ordnung des Rechtswegs durch das kantonale Recht); bei Verfügungen über Abgaben, die gestützt auf kommunales Recht erhoben werden, kann dies bejaht werden. Die neu gefasste allgemeine Rechtsschutzregelung verlangt nach der Anpassung von Bestimmungen zum Rechtsschutz in Spezialerlassen der Stimmberechtigten (Art. 98 u. Anhang).

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 95 - 100)

Artikel 95 regelt die Wirksamkeit von bestehenden Vorschriften und Beschlüssen, bei denen ab dem Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung eine andere Erlasszuständigkeit besteht (z.B. neu Gemeinderat unter Referendumsvorbehalt statt bisher abschliessend Gemeinderat). Das Recht, welches gestützt auf die bisher geltenden Zuständigkeiten geschaffen wurde, gilt so lange weiter, bis es nach der neuen Kompetenzordnung aufgehoben oder geändert wird. So wird verhindert, dass mit dem Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung Regelungslücken entstehen. Präzisierend wird der Vorrang des übergeordneten Rechts verankert: Wenn vom Gemeinderat oder anderen Gemeindebehörden geschaffenes Recht einer Vorschrift der neuen Gemeindeordnung widerspricht, die auf eine bestimmte Frage unmittelbar angewendet werden kann, geht die neue Gemeindeordnung vor. Der betreffende Anwendungsbereich dürfte allerdings klein sein (z.B. wenn in einem gemeinderätlichen Erlass noch das bisherige Einspracherecht gegen alle Verfügungen verankert ist, statt nur gegen Verfügungen über kommunale Abgaben).

Artikel 96 ordnet die Behandlung der bei Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung hängigen erstinstanzlichen Verfahren und Einspracheverfahren. Dies ist aufgrund der neuen Verwaltungsorganisation sowie des neuen Rechtsschutzkonzepts erforderlich. Die Regelung lehnt sich an jene an, die der Kanton bei der Erneuerung seiner Verwaltungsorganisation getroffen hatte.

Artikel 97 Absatz 1 beauftragt den Gemeinderat mit den Vorkehrungen zur beförderlichen Anpassung des geltenden Rechtstoffes an die neue Gemeindeordnung. Ein Teil der anpassungsbedürftigen Regelungen kann nach dem Inkrafttreten aktualisiert werden. Andere Anpassungen werden gleichzeitig mit der Gemeindeordnung in Kraft treten müssen, z.B. die neue Verwaltungsorganisation. Artikel 97 Absatz 2 beinhaltet eine Erleichterung bei der Rechtsanpassung; insbesondere können gestützt darauf bestehende Zuständigkeitsvorschriften der Stimmberechtigten ohne deren Begrüssung vom Gemeinderat an die neue Verwaltungsorganisation angepasst werden.

Artikel 98 und der Anhang dazu betreffen zum einen die Besoldungsverordnung, in der die Abgeltungen von Gemeindepräsidium und Gemeinderatsmitgliedern neu zu regeln sind (siehe nachfolgende Ziff. 4.5). Zum andern geht es um die Anpassung von Rechtsschutzvorschriften, die von den Stimmberechtigten erlassen wurden (siehe vorstehenden Abschnitt VIII). Beim Reglement unselbständige Baurechte / Hüttli (Anhang Ziff. 6) wäre die Anpassung nicht zwingend, weil darin schon bisher keine Einspracherecht vorgesehen war; es wird jedoch eine Abstimmung mit den neu formulierten Rechtsschutzbestimmungen in den verwandten Reglementen vorgenommen.

Da eine Totalrevision vorliegt, wird die bisherige Gemeindeordnung mit dem Inkrafttreten der neuen aufgehoben (Art. 99).

Die neue Gemeindeordnung tritt grundsätzlich mit dem Beginn der Amtsdauer 2018 - 2022 in Kraft (Art. 100 Abs. 1). Der Gemeinderat kann bestimmte Ausnahmen vorsehen, wobei es dabei voraussichtlich eher um vorzeitige denn um spätere Inkraftsetzungen gehen wird. Ein Beispiel für das Erstgenannte besteht darin, dass der Gemeinderat die Wahlen im Frühjahr 2018 nach Massgabe der neuen Gemeindeordnung durchführen lassen wird.

4.5. Entlöhnung des Gemeinderates

Artikel 8 der Besoldungsverordnung regelt die in Artikel 31 Absatz 3 der Gemeindeordnung nur grundsätzlich definierten Entlöhnung der Mitglieder des Gemeinderates sowie deren Pensen. Bisher wurde das Gemeindepräsidium anhand eines Pensums von 60 % des Lohnbandmaximums des Lohnbandes 16 (183'903 Franken) entschädigt. Die Entschädigung des Gemeindepräsidiums betrug damit brutto rund 110'341 Franken. Die beiden andern Glarner Gemeinden haben seit Beginn weg das Gemeindepräsidium mit 100 % des Lohnbandmaximums, welches im Übrigen in beiden Gemeinden leicht höher liegt, entschädigt.

Diese Regelung hat der Realität nicht entsprochen. Die Arbeitsbelastung des Gemeindepräsidiums übersteigt ein 60 % Pensum bei weitem. Damit ist auch im neuen Führungsmodell zu rechnen, wobei die autonomen Departemente einen etwas entlastenden Effekt haben dürften. Die beiden anderen Gemeinden weisen dem Gemeindepräsidium mehr Aufgaben zu, da sie nicht das Departementssystem, sondern das sogenannte Delegiertensystem kennen. Die Personalführung erfolgt dort alleine über das Gemeindepräsidium, welches einer Geschäftsleitung vorsteht. Trotzdem zeigen die Erfahrungen, dass eine Erhöhung des Pensums des Gemeindepräsidiums unumgänglich ist. Heute liegt die Entschädigung markant unter jener vieler Angestellter.

Der Gemeinderat ist aber auch der Ansicht, dass ein 100 % Pensum bzw. ein Vollamt, das Gemeindepräsidium weniger attraktiv machen würde. Es soll dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin auch künftig möglich sein, kleinere andere Tätigkeiten (ein Verwaltungsratsmandat, eine Beratungstätigkeit oder Ähnliches) auszuüben. Es ist durchaus wünschenswert, wenn das Gemeindepräsidium eine Verankerung in der Privatwirtschaft beibehält. Eine angemessene Entschädigung ermöglicht es aber auch, sich ausschliesslich auf das Gemeindepräsidium zu beschränken.

Aus diesen Gründen wird von einem Vollamt abgesehen und weiterhin ein Hauptamt beantragt. Dieses soll in der Besoldungsverordnung nicht weiter definiert werden. Es wird jedoch von einem Aufwand vergleichbar mit einem 85 % Pensum ausgegangen. Reine Repräsentationstätigkeiten können hier jedoch nicht direkt berücksichtigt werden, da sonst ohnehin von einem 100 % übersteigenden Pensum ausgegangen werden müsste.

In der Vorlage wird zudem vorgeschlagen, von der Referenzierung der Entschädigung auf Lohnband 16 abzusehen und die Entschädigung mit einem fixen Betrag vorzusehen. Dieser beträgt für das Gemeindepräsidium 165'000 Franken. Diese Änderung hat insbesondere drei Gründe:

1. Der Kanton hat im Rahmen der Revision der Verordnung über die Entlöhnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals ebenfalls diesen Weg gewählt und die Entschädigungen sämtlicher Behörden mit einem Fixgehalt festgelegt. Dies insbesondere deshalb, weil ansonsten jede Änderung des Lohnbandmaximums von Lohnband 16 direkt zu einer Erhöhung der Entschädigung der Behördenmitglieder führt, was nicht sinnvoll ist.
2. Es steht ohnehin eine Revision der Besoldungsverordnung an, welche auch dazu führen könnte, dass die Lohnbänder analog dem Kanton angepasst werden. Dies würde dazu führen, dass die Entschädigungen für den Gemeinderat bereits 2018 oder 2019 wieder nach oben angepasst würden. Dies ist ebenfalls nicht beabsichtigt.
3. Die Definition von fixen Entschädigungen in der Besoldungsverordnung ist gegenüber dem Bürger transparenter.

Im Vergleich zeigt sich, dass die Entschädigung des Gemeindepräsidiums mit 165'000 Franken nach wie vor die tiefste aller drei Gemeinden ist. Die beiden anderen Gemeinden entschädigen mit rund 20'000 Franken höher, wobei es sich dort um Vollämter handelt. Ein Regierungsrat wird nach Inkrafttreten der Verordnung über die Entlohnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals mit 216'000 Franken entschädigt.

Analog zur vorstehenden Darlegung werden auch die Entschädigungen der übrigen Mitglieder des Gemeinderates festgelegt. Diese Entschädigung soll 50'000 Franken betragen. Es wird davon ausgegangen, dass der Arbeitsaufwand des einzelnen Gemeinderates etwas über dem liegt, was heute ein Departementsvorsteher leisten muss. Heute gilt ein Pensum von 30 % und 90 % des Lohnbandmaximums von Lohnband 16 als Grundlage, was eine Entschädigung von (heute) rund 49'653 Franken ergibt. Angesichts dessen, dass die Verantwortung des einzelnen Gemeinderates stark steigt, ist die äusserst moderate Erhöhung gegenüber dem heutigen Departementsvorsteher gerechtfertigt. Dies zumal damit gerechnet wird, dass die Belastung etwas ansteigt.

Zuletzt soll auch das Vizepräsidium für die zusätzlichen Aufwendungen im Rahmen des Amtes mit 3'000 Franken jährlich entschädigt werden. Gerade im neuen Modell ist die Rolle des Vizepräsidiums und der damit verbundene Mehraufwand nicht zu unterschätzen. So ist es bereits heute üblich, dass das Vizepräsidium an wichtigen Terminen vom Gemeindepräsidium herangezogen wird oder sich die beiden Amtsinhaber austauschen. Auch die beiden anderen Gemeinden kennen eine zusätzliche Entschädigung für dieses Amt.

Zusammengefasst ergibt sich folgendes Bild (jeweils Bruttoentschädigung):

Amt	Pensum u. Entschädigung bisher	Pensum u. Entschädigung neu
Gemeindepräsidium	60 %, 110'341.80 Franken	Hauptamt (85 %), 165'000 Franken
Gemeinderat (DV)	30 %, 49'653.80 Franken	Nebenamt (30 %), 50'000 Franken
Gemeinderat	15 %, 24'826.90 Franken	fällt weg
Vizepräsident	keine	3'000 Franken

4.6. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der Vorlage gründen insbesondere in den in Ziffer 4.5 umschriebenen Entschädigungen des Gemeinderates. Die Gesamtentschädigung des Gemeinderates sinkt mit Annahme der Vorlage von heute 557'226 Franken auf 468'000 Franken. Werden dazu noch die Einsparungen der Sozialabgaben (Arbeitgeberanteile) dazugerechnet, beträgt die Einsparung rund 105'000 Franken. Die Annahme der Vorlage führt also zu direkten Einsparungen auf der Kostenstelle Gemeinderat von rund 105'000 Franken. Spesen und weitere andere Kosten wurden nicht einberechnet, dürften aber anhand der tieferen Anzahl Gemeinderäte tiefer liegen als heute.

Die Schulkommission, welche künftig nicht mehr ausschliesslich mit Gemeinderäten besetzt ist, wird gemäss den geltenden Bestimmungen der Besoldungsverordnung entschädigt (analog zum Beispiel der GPK). Das bedeutet, dass der Gemeinderat die Entschädigung der Schulkommission festlegt. Dies wird im ersten Halbjahr 2018 getan

werden müssen, damit bei der Wahl im Juni 2018 die Entschädigungsbedingungen bekannt sind. Die zusätzlichen Kosten dafür dürften um die 10'000.- Franken liegen.

Die Personalkosten könnten leicht ansteigen, da das zusätzlich zu schaffende Departement noch über keinen Hauptabteilungsleiter verfügt. Es ist allerdings geplant, diese Stelle mit einem derzeitigen Angestellten zu besetzen, demzufolge ist lediglich eine Heraufstufung in der Position (spricht im Lohnband) vorzunehmen. Die damit verbundenen Mehrkosten betragen nur einen Bruchteil der vorstehend berechneten Einsparung.

Die übrigen Änderungen der Gemeindeordnung haben keine direkten Kostenfolgen. Eine Ausnahme bildet die ersatzlose Streichung des bisherigen Art. 90 der Gemeindeordnung. Aufgrund der Tatsache, dass damit Erträge aus Baulandverkäufen und Baurechtszinsen nicht mehr in einen Fonds ausserhalb der Rechnung eingelegt werden müssen, erhöhen oder verringern sich die Einnahmen der Gemeinde zwar nicht direkt. Die Gemeindefinanzrechnung wird aber doch um rund 130'000.- Franken jährlich besser abschliessen.

4.7. Ergebnis der Vernehmlassung

4.7.1. Überblick

Es gingen insgesamt acht Stellungnahmen zur Vernehmlassung ein. Sie stammen von drei Parteien (BDP, SP, SVP), von der Geschäftsprüfungskommission, den Verwaltungskommissionen der Technischen Betriebe und der Alters- und Pflegeheime, vom Kader des Gemeindepersonals sowie von zwei sich gemeinsam einbringenden Privatpersonen. Die Anregungen und Kommentare bezogen sich zum Teil auf politische Fragen, zum Teil betrafen sie gesetzgeberische, rechtstechnische oder redaktionelle Belange.

Manche Anregungen wurden in irgendeiner Form in die Vorlage aufgenommen. So wurde auf Vorschlag von zwei Parteien die heute bestehende Regelung wieder in den Entwurf eingefügt, wonach über Änderungen im Bestand der Schulstandorte zwingend die Stimmberechtigten entscheiden (Art. 62 Abs. 2). Ebenfalls auf die Vernehmlassung einer Partei zurück geht die Vorschrift, wonach die Publikationen referendumspflichtiger Vorlagen im Amtsblatt vom Gemeinderat mit angemessener Vorlauffrist öffentlich anzukündigen sind (Art. 16 Abs. 2). Dasselbe gilt für die Ergänzung der Bestimmung über Zirkularbeschlüsse von Behörden, wonach die angesetzte Frist für die Erhebung von Einsprüchen der Mitglieder eine angemessene Dauer aufweisen muss (Art. 27). Ganz oder teilweise übernommen wurden sodann mehrere Änderungsanliegen der Verwaltungskommission der Technischen Betriebe sowie ein Antrag der Verwaltungskommission der Alters- und Pflegeheime. Dazu gehören, die Erhöhung des Grenzbetrags für das Erfordernis der gemeinderätlichen Genehmigung beim Verkauf von Liegenschaften und Rechten beider Anstalten (Art. 76 Abs. 1 u. Abs. 2 Bst. a u. Art. 86 Abs. 1 u. Abs. 2 Bst. a) und der Verzicht auf die Pflicht zur Ausweisung der Angaben betreffend die Lohnsumme der Geschäftsleitung in den Geschäftsberichten der Anstalten (Art. 73 Abs. 2 u. Art. 84 Abs. 2). Weitere in die Vorlage eingeflossene Anliegen der Technischen Betriebe betrafen vorab gesetzgeberische und rechtstechnische Belange. Schliesslich kam der Anstoss, den Geltungsbereich des Einspracheverfahrens einzuschränken (vgl. Art. 94), von der erwähnten privaten Vernehmlassung.

4.7.2. Nicht aufgenommene Vernehmlassungsanliegen

Im Folgenden werden die nicht aufgenommenen Anliegen mit vorab politischem Gehalt und die diesbezüglichen Erwägungen des Gemeinderates aufgeführt. Über die Erwägungen zu den nicht berücksichtigten Anliegen gesetzgeberischer und

rechtstechnischer Natur wurden die Vernehmlassungsteilnehmenden mittels einer tabellarischen Übersicht informiert.

4.7.2.1. Führungsmodell (Art. 31 u. Art. 47 - 51)

Anliegen

Die SP lehnt gemäss ihrer Vernehmlassung die Reduktion der Anzahl der Gemeinderäte nach wie vor ab und behält sich vor, diese an der Gemeindeversammlung nochmals zur Diskussion zu stellen.

Erwägungen des Gemeinderates

Die Gemeindeversammlung vom 25. November 2016 hat sich in einem Grundsatzentscheid für ein Führungsmodell mit einem siebenköpfigen Gemeinderat und Departementssystem entschieden. Die Art und Weise der Umsetzung dieses Entscheides wurde von der SP in der Vernehmlassung nicht grundsätzlich bemängelt. Vielmehr bezieht sich ihre ablehnende Haltung auf den Grundsatzentscheid als solchen. Bei der Beratung der revidierten Gemeindeordnung steht das Führungsmodell mit zur Debatte. Sollte es wieder grundsätzlich in Frage gestellt werden, würde der Gemeinderat den Stimmberechtigten selbstredend beliebt machen, an ihrem vor einem Jahr getroffenen Entscheid festzuhalten.

4.7.2.2. Finanzkompetenzen (Art. 11)

Anliegen

Die SVP schlug zum Vernehmlassungsentwurf Änderungen wie folgt vor:

- Zu 11 Abs. 2 Bst. a:

Beibehaltung der in der geltenden Gemeindeordnung verankerten Beschränkung von Beschlüssen über Verpflichtungskredite für frei bestimmbare einmalige Ausgaben im Kompetenzbereich des Gemeinderates (bis 250'000 Franken) auf eine Gesamtsumme von 1 Mio. Franken ausserhalb des jährlichen Voranschlages.

- Zu Art.: 11 Abs. 2 Bst. e:

Beibehaltung der in der geltenden Gemeindeordnung verankerten Beschränkung von Beschlüssen über den freien Erwerb oder Abtausch von Grundstücken oder Rechten für Wasser und Energie als Anlage oder zur Vorsorge im Kompetenzbereich des Gemeinderates (bis 1 Mio. Franken, ab 500'000 Franken neu unter Referendumsvorbehalt) auf eine Gesamtsumme von 2 Mio. Franken ausserhalb des jährlichen Voranschlages.

- Zu Art: 11 Abs. 4 Bst. a:

Beibehaltung der bisherigen Kompetenz des Gemeinderates zur Beschlussfassung über nicht dringliche Zusatzkredite zu Verpflichtungskrediten im Betrag von 25'000 Franken sowie maximal 10 Prozent der bewilligten Kreditsumme statt der neu vorgesehenen Kompetenz bis 100'000 Franken ohne Begrenzung in Prozenten der bewilligten Kreditsumme.

- Zu Art.: 11 Abs. 4 Bst. b:

Beibehaltung der bisherigen Kompetenz des Gemeinderates zur Beschlussfassung über Nachtragskredite im Betrag von 25'000 Franken sowie maximal 10 Prozent der bewilligten Kreditsumme statt der neu vorgesehenen Kompetenz bis 50'000 Franken ohne Begrenzung in Prozenten der bewilligten Budgetposition.

Begründet wurden alle vier Vorschläge in der Weise, dass keine weiteren Kompetenzen von den Stimmberechtigten zum Gemeinderat verschoben werden sollten und der Gemeinderat auch künftig zu einer disziplinierten Ausgabenpolitik zu verhalten sei.

Erwägungen des Gemeinderates

Die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Grenzwerte sind im Gesamtzusammenhang zu sehen. Mit den neu verankerten Beträgen werden nicht nur Kompetenzen der Stimmberechtigten zum Gemeinderat verschoben, sondern auch umgekehrt. Bei der Leistung von Bürgschaften sowie der Eingehung ähnlicher, nicht durch das Gesetz vorgeschriebener Verpflichtungen ist die Kompetenz der Stimmberechtigten neu bereits ab einem Betrag über 100'000 Franken gegeben (Art. 11 Abs. 2 Bst. f). Statt bisher ab einem Betrag von über 250'000 Franken beim freien Erwerb oder Abtausch von Grundstücken oder Rechten für Wasser und Energie als Anlage oder zur Vorsorge, sind die Stimmberechtigten neu schon ab über 500'000 Franken zuständig (Art. 11 Abs. 2 Bst. e), statt wie bisher ab über 1 Mio. Franken, wobei für diesen neu geregelten Kostenbereich die generelle Übertragung an den Gemeinderat unter Referendumsvorbehalt vorgesehen ist (Art. 15 Bst. b). Bei den Grenzbeträgen, welche die SVP unverändert beibehalten möchte, sprechen die folgenden Überlegungen für die vorgesehenen Änderungen.

▪ Zu Art. 11 Abs. 2 Bst. a u. e:

Die bisher geltenden Beschränkungen der gemeinderätlichen Befugnisse bei den frei bestimmbaren einmaligen Ausgaben und beim freien Erwerb oder Abtausch von Grundstücken oder von Rechten für Wasser und Energie als Anlage oder zur Vorsorge auf eine Gesamtsumme von 1 Mio. bzw. 2 Mio. Franken ausserhalb des jährlichen Voranschlages (Art. 15 Abs. 3 Bst. a und g der noch geltenden Gemeindeordnung) betreffen jeweils den eigenen Kompetenzbereich des Gemeinderates. Es geht dabei um Ausgaben, die nicht oder schwer planbar sind. Wie unter Abschnitt II.2. dargelegt, können die Begrenzungen in der Summe je nach den Gegebenheiten eines Jahres dazu führen, dass der Gemeinderat in den fraglichen Anwendungsbereichen ab einem gewissen Zeitpunkt keinerlei Aktivitäten mehr selber beschliessen kann. Es müssen dann alle diesbezüglichen Geschäfte den Stimmberechtigten vorgelegt werden, auch wenn es um vergleichsweise kleine Beträge geht oder die betreffenden Vorhaben an sich unstrittig sind.

▪ Zu Art. 11 Abs. 4 Bst. a:

Bei Krediten über frei bestimmbare Ausgaben im Kompetenzbereich der Stimmberechtigten, d.h. ab Beträgen über 250'000 Franken, können gewisse Kostenüberschreitungen auch bei bester Planung nicht ausgeschlossen werden. Wie unter Abschnitt II. 2. dargelegt soll vermieden werden, dass die Stimmberechtigten schon bei vergleichsweise kleinen Zusatzkrediten bemüht werden müssen. Wird dies dennoch vorgesehen, besteht die Gefahr, dass die erstmalig den Stimmberechtigten zu unterbreitenden Kredite bewusst grosszügig berechnet werden, um unnötige Verzögerungen eines Projekts zu vermeiden. Der Prozess zur Bewilligung von Zusatzkrediten durch die Stimmberechtigten, zu dem unter Umständen auch die Einholung der Zustimmung der GPK zur vorgängigen Inangriffnahme oder Fortsetzung des Vorhabens gehört (Art. 48 Abs. 3 Finanzhaushaltsgesetz) soll dort in Gang gesetzt werden, wo Mehrkosten in einem erheblichen Ausmass vorliegen.

▪ Zu Art. 11 Abs. 4 Bst. b:

Die vorstehenden Überlegungen gelten für die Nachtragskredite zum Budget sinngemäss. Eine zu rigide Beschränkung der gemeinderätlichen Kompetenz zur Bewilligung von Nachtragskrediten hat zur Folge, dass den Stimmberechtigten vom Gemeinderat eine grosse Zahl von Kreditüberschreitungen nachträglich zur Genehmigung und Erteilung der Entlastung vorgelegt werden (Art. 11 Abs. 4 Bst. c); dies, weil Beschlüsse zur Über-

schreitung dann in der Kompetenz des Gemeinderates liegen, wenn die Vornahme von Aufwänden oder Ausgaben, für die im Budget kein oder kein ausreichender Kredit bewilligt ist, ohne nachteilige Folgen für die Gemeinde keinen Aufschub erträgt oder es sich um gebundene Ausgaben handelt (Art. 52 Abs. 1 u. 3 Finanzhaushaltsgesetz). Die Unterbreitung von Nachtragskrediten zum Budget an der Gemeindeversammlung soll auf jene Fälle beschränkt bleiben, wo erhebliche Überschreitungen vorliegen und die Stimmberechtigten eine echte Wahl haben, ob sie die betreffenden Mehrkosten bewilligen oder auf das fragliche Vorhaben bzw. dessen Fortführung verzichten möchten.

4.7.2.3. Übertragung von Rechtssetzungsbefugnissen unter Referendumsvorbehalt (Art. 13)

Anliegen

Die SVP schlug vor, die Regelungen betreffend Schulwesen und Betreuung von vorschulpflichtigen Kindern sowie betreffend Befahren von Waldstrassen, Alpstrassen und landwirtschaftlichen Strassen im Berggebiet nicht dem Gemeinderat unter Referendumsvorbehalt sondern generell den Stimmberechtigten zuzuweisen (Art. 13 Bst. a u. e). Beide Themen würden noch zu einigen Diskussionen führen, und die Vergangenheit habe gezeigt, dass dieselben den Stimmberechtigten sehr wichtig seien.

Erwägungen des Gemeinderates

- Zu Art. 13 Bst. a:

Mit der nun vorgesehenen Beibehaltung der heutigen Regelung, wonach über Änderungen im Bestand von Schulstandorten zwingend die Gemeindeversammlung entscheidet (Art. 62 Abs. 2), wird das Anliegen in einem zentralen Punkt erfüllt. Bei den übrigen Regelungen zum Schulwesen geht es einerseits um Fragen von erheblicher Bedeutung (Festlegung der Angebote im Einzelnen, Tarife der kostenpflichtigen Angebote, Sanktionsmöglichkeiten gegenüber den Erziehungsberechtigten), andererseits aber auch um Belange vorab organisatorischer Natur (schulinterne Abläufe, Zuständigkeiten etc.). Deshalb sollen nicht sämtliche Schulregelungen den Stimmberechtigten vorgelegt werden müssen, sondern nur solche, gegen die ein Referendum ergriffen wird. Wie unter Abschnitt II.2. erwähnt, wurden bisher die Schulangelegenheiten mit Ausnahme der Bestimmungen in der Gemeindeordnung nur durch den Gemeinderat, die Schulkommission oder die Departementskommission Schule und Familie geregelt.

- Zu Art. 13 Bst. e:

Auch das Befahren von Waldstrassen Alpstrassen und landwirtschaftlichen Strassen im Berggebiet ist bislang durch ein gemeinderätliches Reglement geordnet. Wie unter Abschnitt II.2. dargelegt, wird aufgrund der Bedeutung, welche das Thema namentlich durch die Diskussion auf der kantonalen Ebene erlangt hat, neu die Regelung durch den Gemeinderat unter Referendumsvorbehalt vorgesehen. Dies erscheint angemessen: Wenn eine bestimmte Vorschrift zu Kritik Anlass gibt, soll das Referendum ergriffen werden können; hingegen soll nicht jede Änderung im Fahrregime, die allenfalls völlig unstrittig ist, automatisch der Gemeindeversammlung vorgelegt werden müssen.

4.7.2.4 Beschäftigungsgrad der Gemeinderatsangehörigen (Art. 31 Abs. 3)

Anliegen

Die BDP plädiert beim Präsidium für ein Hauptamt, damit offengelegte, sinnvolle und wirtschaftlich relevante Nebenbeschäftigungen ermöglicht werden. Sie fragte in ihrer Vernehmlassung an, wo über den Beschäftigungsgrad entschieden werde.

In der privaten Vernehmlassung wurde bemängelt, dass die Formulierung von Artikel 31 Absatz 3 viel zu offen sei.

Erwägungen des Gemeinderates

Die Festlegung der Beschäftigungsrate im Einzelnen soll nicht in der Gemeindeordnung als verfassungsähnlichem Grunderlass der Gemeinde erfolgen, sondern durch eine Spezialregelung der Stimmberechtigten. So kann die Gemeindeordnung bei allfälligen späteren Änderungen innerhalb des vorgegebenen Rahmens (Präsidium: Haupt- oder Vollamt; übrige Ratsangehörige: Nebenamt) unangetastet bleiben. Die Formulierung „Das Nähere regeln die Stimmberechtigten“ wurde bewusst offen gefasst, um die Stimmberechtigten durch die Gemeindeordnung nicht unnötig festzulegen. Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten die Regelung der Pensen in der Besoldungsverordnung (vgl. Anhang „Totalrevision Gemeindeordnung; Änderung der Erlasse; 1. Die Besoldungsverordnung vom 13. Mai 2009:). Dies wird in der Gemeindeordnung nicht verankert, weil man sich in derselben nicht auf die Schaffung bestimmter Erlasse mit bestimmten Bezeichnungen festlegen sollte.

4.7.2.5. Kommissionen im Allgemeinen (Abschnitt III) und Schulkommission (Art. 39)

Anliegen

Die SP brachte zum Ausdruck, im Vernehmlassungsentwurf die Schaffung respektive Öffnung von Kommissionen zu vermissen. So sollte aus ihrer Sicht eine breitere Abstützung der Schulkommission bereits in der Gemeindeordnung verankert werden (z.B. Elternvertretung, breitere Lehrerververtretung).

Erwägungen des Gemeinderates

Kommissionen werden aus bestimmten Gründen geschaffen, z.B. um eine Aufgabenerfüllung zu entpolitisieren, um auf besonderes Fachwissen greifen zu können oder um bestimmte Interessengruppen einzubinden. Im Rahmen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung können sowohl die Stimmberechtigten als auch der Gemeinderat in ihrem Kompetenzbereich die Schaffung von Kommissionen beschliessen. Aus Sicht des Gemeinderates sind konkrete diesbezügliche Bedürfnisse im Regelungsbereich der Stimmberechtigten derzeit nicht ersichtlich.

Das kantonale Recht sieht eine Vertretung der Lehrerschaft in der Schulkommission mit beratender Stimme vor (Art. 77 Bildungsgesetz). Die zahlenmässige Bestimmung dieser Vertretung gehört eher in Spezialvorschriften zum Schulwesen als in die Gemeindeordnung; der Erlass solcher Vorschriften erfolgt vorbehältlich von Kompetenzdelegationen durch den Gemeinderat unter Referendumsvorbehalt (Art. 64). Im derzeit geltenden gemeinderätlichen Reglement über die Schulorganisation ist vorgesehen, dass die Vertretung der Lehrerschaft aus einer Person besteht und dass an den Schulkommissionssitzungen der Hauptabteilungsleiter Schule und Familie oder eine Vertretung der Schulleitungskonferenz teilnimmt. Mit Ausnahme des Präsidiums wird die Schulkommission von den Stimmberechtigten gewählt. Es steht diesen somit frei, Erziehungsberechtigte von schulpflichtigen Kindern in das Gremium zu wählen. Die Verankerung einer entsprechenden Verpflichtung erscheint nicht angezeigt. Was die sonstige Mitwirkung von Erziehungsberechtigten in Schulbelangen betrifft, gilt das vorstehend Ausgeführte sinngemäss; die betreffenden Regelungen gehören eher in einen Spezialerlass als in die Gemeindeordnung. Das kantonale Recht verpflichtet die Gemeinden, geeignete Massnahmen zu treffen, um die Mitwirkung der Erziehungs-

berechtigten zu fördern (Art. 56 Abs. 5 Bildungsgesetz). Derzeit besteht ein entsprechendes Konzept, welches von der Schulkommission erlassen wurde.

4.7.2.6. Aufgaben der TBGS (Art. 66)

Anliegen

Die Verwaltungskommission der Technischen Betriebe schlug vor, die bisherige Auflistung der Aufgaben der TBGS im Wesentlichen beizubehalten und diese mit der Bereitstellung eines Kommunikationsnetzes für eigene und kommunale Belange zu ergänzen. Die klare Aufzählung gemäss der bisherigen Gemeindeordnung gebe den Stimmberechtigten eine willkommene Übersicht. Zugleich werde so ihnen gegenüber der bestehende Aufgabenbereich garantiert. Dies sei in Anbetracht der umfassenden Abklärungen und Erörterungen, die im Vorfeld des Erlasses der geltenden Gemeindeordnung getätigt worden seien, gerechtfertigt.

Erwägungen des Gemeinderates

Mit der vorgeschlagenen Unterscheidung zwischen Kern- und sonstigen Pflichtaufgaben einerseits und weiteren möglichen Dienstleistungen andererseits, soll der unternehmerische Freiraum der Technischen Betriebe vergrössert werden. Diese sollen sich beim Entscheid über ergänzende Angebote an die Gegebenheiten des Marktes anpassen können, ohne dass darüber jeweils zwingend die Gemeindeversammlung entscheiden muss. Die vorgeschlagene Lösung berücksichtigt aber auch die Mitwirkungsbedürfnisse der Stimmberechtigten: Die dem fakultativen Referendum unterstehende Leistungsvereinbarung regelt nebst den Pflichtleistungen auch die weiteren Angebote (Art. 69). Sollten bisher erbrachte Dienstleistungen, wie etwa die Vornahme von Elektroinstallationen oder die Führung eines Verkaufsladens, aufgegeben werden wollen, könnten die Stimmberechtigten gegen die den Abbau beinhaltende Leistungsvereinbarung das Referendum ergreifen und so einen Entscheid der Gemeindeversammlung herbeiführen.

4.7.2.7. Beginn der Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder APGS und TBGS (Art. 71 Abs. 3 u. Art. 82 Abs. 3)

Anliegen

Die Verwaltungskommissionen der Alters- und Pflegeheime und der Technischen Betriebe schlugen vor, den Beginn der Amtsdauer des jeweiligen Verwaltungsrats vom 1. Juli auf den 1. Januar (des Folgejahres) zu verlegen. Der Beginn der Amtsdauer am 1. Juli sei ungünstig, weil so der abtretende Gemeinderat den neuen Verwaltungsrat wählen müsse. Beim vorgeschlagenen Zeitpunkt am 1. Januar hätte der Gemeinderat die Möglichkeit, am Anfang seiner Amtszeit auf die Zusammensetzung der Verwaltungsräte Einfluss zu nehmen.

Erwägungen des Gemeinderates

Es ist unklar, ob Leitungsorgane öffentlich-rechtlicher kommunaler Anstalten unter die verfassungsmässige Amtsdauer gemäss Artikel 78 der Kantonsverfassung fallen oder nicht. Danach ist der Beginn der Amtsdauer für die Gemeindebehörden auf den 1. Juli festgelegt. Im Übrigen besteht in der Praxis kaum ein Bedürfnis zu grundlegenden Neubesetzungen der Verwaltungsräte. Und falls dies doch einmal der Fall sein sollte, dürften die Gründe dafür dem bisherigen Gemeinderat besser bekannt sein als dem neu gewählten. Kommt dazu, dass Mitglieder der Verwaltungsräte aus wichtigen Gründen vom Gemeinderat jederzeit abberufen werden können (Art. 71 Abs. 3 bzw. Art. 82 Abs. 3).

4.7.2.8. Verwendung der Erträge aus Liegenschaftsverkäufen und Baurechtszinsen

Anliegen

Die SP schlug vor, die Regelung in der bisherigen Gemeindeordnung, wonach die Erträge aus dem Verkauf von Liegenschaften und Baurechtszinsen für den Erwerb von Landreserven, die Erschliessung von Quartieren sowie Erneuerungen der Ortskerne verwendet werden sollen, in die Vorlage zu übernehmen.

Erwägungen des Gemeinderates

Nebst dem Gebot, Zweckbindungen von öffentlichen Mitteln nur vorzusehen, wo zwischen Mittelbezug und Mittelverwendung ein enger Sachzusammenhang besteht, sprechen auch folgende Gründe gegen das Anliegen: Bei einem wesentlichen Teil der von Artikel 90 der noch geltenden Gemeindeordnung erfassten Einnahmen stellen die Erlöse keine Erträge dar. Dies gilt für die Einnahmen aus dem Verkauf von Liegenschaften im Finanzvermögen der Gemeinde. Hier findet mit dem Verkauf lediglich eine Umlagerung von Immobilien in flüssige Mittel statt. Auch die Baurechtszinsen gehören zum Finanzvermögen. Ein Automatismus im Sinne der Umwandlung der genannten Mittel in Verwaltungsvermögen, welches einem fixen Zweck gewidmet ist, sollte aus Gründen der Sparsamkeit und der effektiven Mittelverwendung vermieden werden. Die bisherige Regelung ist denn auch in der Praxis „toter Buchstabe“ geblieben.

4.7.2.9. Vergaben von Grundstücken und Rechten der Gemeinde (Art. 90 u. 91)

Anliegen

In der privaten Vernehmlassung wurde ausgeführt, es sei unklar, wo das Vergabeverfahren geregelt sei. Entgegen der aktuellen Gemeindeordnung sei hierzu kein Reglement erlassen worden. Die Regelungen in den bisherigen Bauordnungen der alten Gemeinde fielen in Zukunft weg, was zu diversen offenen Fragen führen werde. Dies gelte zum Beispiel für die Fragen, was bei gleichwertiger Eignung zu geschehen habe, wie die Offertöffnungen erfolgten, ob es Kriterien wie Pflicht zu Wohnüberbauung oder Steuersitz in der Gemeinde gebe und wer den Vergabepreis festlege. Die Preisentscheidungen der Stimmberechtigten, wie jene an der Gemeindeversammlung vom Juni 2016, hätten keine Grundlage in der Gemeindeordnung.

Erwägungen des Gemeinderates

Es ist zu beachten, dass ein wesentlicher Teil der in Artikel 90 geregelten Vergaben bisher in der Kompetenz der Stimmberechtigten lagen und gemäss der Vorlage auch künftig liegen werden (vgl. Art. 15 Abs. 3 Bst. e u f der bisherigen Gemeindeordnung sowie Art. 11 Abs. 2 Bst. c u. d.). Die Entscheidungen der Stimmberechtigten über die Veräusserung von Grundstücken und die Einräumung von Rechten im Einzelfall haben auch politischen Charakter und sollten dementsprechend nicht detailliert vorbestimmt werden. Das gilt für den Zuschlag wie für den Preis. Aber auch dem Gemeinderat sollten in dessen Kompetenzbereich Ermessensspielräume belassen werden. Von da her erscheint genügend, wenn die Gemeindeordnung die geeignete öffentliche Bekanntmachung von Vergaben (z.B. in der Baulanddatenbank) vorschreibt (Art. 90 Abs. 1) und willkürfreie Entscheidungen verlangt (Art. 90 Abs. 2). Mehr als der genannten Richtschnur bedarf es auch nicht für die generell abstrakten Regelungen über Vergaben, die gemäss Art. 91 von den Stimmberechtigten bzw. vom Gemeinderat unter Referendumsvorbehalt zu erlassen sind. In den aktuellen betreffenden Bestimmungen finden sich Regelungen über die Vergabeverfahren und die Vergabekriterien.

Gemeinderat Glarus Süd

Entwurf
Gemeindeordnung Glarus Süd zuhanden
der Gemeindeversammlung vom
24. November 2017

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck der Gemeindeordnung

1 Die Gemeindeordnung regelt die Organisation der Gemeinde, soweit diese nicht durch das kantonale Recht, namentlich die Kantonsverfassung, das Gemeindegesetz, das Gesetz über die politischen Rechte und das Finanzhaushaltsgesetz, abschliessend geordnet ist.

2 Sie enthält im Weiteren Spezialvorschriften zu Gemeindeaufgaben, namentlich über das Schulwesen, die Stromversorgung, die Altersbetreuung und die Langzeitpflege, die Bürgerrechtserteilung sowie die gemeindeeigenen Liegenschaften, Alpen und Waldungen.

Art. 2 Gemeindewappen

Das Wappen zeigt auf blauem Grund einen goldenen, 17-strahligen Stern über einem silbernen, nach oben geöffneten Wellensparren. Der Stern symbolisiert die 17 Dörfer, die in der Gemeinde vereinigt sind, der Wellensparren stellt den Zusammenfluss von Linth und Sernf dar; das Blau steht für das Wasser als wichtigste Ressource der Gemeinde.

II. Information, Mitwirkung und politische Rechte

1. Allgemeine Rechte auf Information und Mitwirkung

Art. 3 Behördliche Information

Die Bevölkerung hat Anspruch auf aktive, verständliche und zeitgerechte Information über wichtige Tätigkeiten der Behörden und der Verwaltung sowie über andere für die Gemeinde bedeutsame Vorkommnisse, soweit keine öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen entgegenstehen.

Art. 4 Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen erfolgen grundsätzlich im Amtsblatt. Dringliche Informationen werden vorab mittels Internet, Radio und Fernsehen, Printmedien oder Aushängen in den Dörfern verbreitet.

Art. 5 Allgemeine Mitwirkung; Petitionsrecht

1 Die Gemeinde sorgt bei wichtigen Grundsatzfragen für einen angemessenen, möglichst frühzeitigen Einbezug der Bevölkerung. Bei Geschäften, die bestimmte Bevölkerungskreise besonders betreffen, wird diesen die Möglichkeit zur Mitwirkung eingeräumt.

2 Das Recht auf die Einreichung von Petitionen und auf deren Behandlung steht nach Massgabe des kantonalen Rechts allen Personen zu.

2. Das Stimm- und Wahlrecht

Art. 6 Grundsatz

1 Voraussetzungen, Inhalt und Ausübung des Stimm- und Wahlrechts richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

2 Innerhalb dieses Rahmens gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 7 Gemeindeversammlung; Urnenabstimmungen und -wahlen

1 Die kommunalen Abstimmungen und Wahlen werden unter Vorbehalt von Absatz 2 an der Gemeindeversammlung durchgeführt.

2 Vorbehalten bleiben die nach dem kantonalen Recht zwingend vorgeschriebenen Urnengänge. Im Übrigen kann die Gemeindeversammlung nach Massgabe des Gemeindegesetzes im Einzelfall die Durchführung von Urnenabstimmungen und -wahlen beschliessen.

3 Die Vorbereitung und die Durchführung der Urnenabstimmungen und -wahlen richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 8 Wahlbefugnisse der Stimmberechtigten

1 Die Stimmberechtigten nehmen die nach dem Gemeindegesetz vorgeschriebenen Wahlen vor, namentlich des Gemeinderates, der Geschäftsprüfungskommission, des Wahlbüros und der Schulkommission.

2 Bei den nachgenannten Zweckverbänden müssen die Vertretungen der Gemeinde von den Stimmberechtigten wie folgt aus dem Kreis der Mitglieder des Gemeinderates gewählt werden:

a. Abwasserverband Glarnerland: eine der drei von der Gemeinde zu delegierenden Personen;

b. Zweckverband Kehrrichtgebühren Glarnerland: eine der drei von der Gemeinde abzuordnenden Personen;

3 Die Stimmberechtigten beschliessen über die Wahl von weiteren Organen nach Massgabe spezialrechtlicher Bestimmungen.

Art. 9 Rechtssetzungsbefugnisse der Stimmberechtigten

1 Die Stimmberechtigten beschliessen grundsätzlich alle allgemeinverbindlichen Vorschriften der Gemeinde, deren Erlass nicht nach kantonalem Recht dem Gemeinderat zusteht.

2 Vorbehalten bleiben die Übertragungen von Rechtssetzungsbefugnissen an den Gemeinderat unter Referendumsvorbehalt gemäss dieser Gemeindeordnung (Art. 13) sowie abschliessende Übertragungen gemäss dieser Gemeindeordnung (Art. 34 Abs. 2) und gemäss Spezialerlassen oder -beschlüssen.

Art. 10 Vertragsbefugnisse der Stimmberechtigten

1 Die Stimmberechtigten beschliessen grundsätzlich über alle ihnen nach kantonalem Recht zugewiesenen Vereinbarungen mit anderen Gemeinden, Zweckverbänden und Privaten, über die weiteren ihnen zugewiesenen Belange von Zweckverbänden, über die Vereinigung, Auflösung oder Aufteilung der Gemeinde, über Grenzbereinigungen oder andere Grenzänderungen sowie über Vereinbarungen mit öffentlich-rechtlichen Institutionen oder Unternehmungen betreffend die Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

2 Vorbehalten bleiben die Übertragungen von Vertragsbefugnissen an den Gemeinderat unter Referendumsvorbehalt gemäss dieser Gemeindeordnung (Art. 14) sowie abschliessende Übertragungen gemäss dieser Gemeindeordnung (Art. 35 Abs. 2) und gemäss Spezialerlassen oder -beschlüssen.

Art. 11 Finanzbefugnisse der Stimmberechtigten

1 Die Stimmberechtigten sind nach Massgabe des kantonalen Rechts zuständig für die Beschlussfassung über das Budget der Gemeinde und den Steuerfuss sowie die Genehmigung der Jahresrechnungen der Gemeinde, ihrer Betriebe, Anstalten und Stiftungen und die Genehmigung der Berichte der Geschäftsprüfungskommission. Sie nehmen zudem jährlich Kenntnis vom mehrjährigen Finanz- und Aufgabenplan.

2 Die Stimmberechtigten sind zudem zuständig für Beschlüsse über:

- a. Verpflichtungskredite betreffend frei bestimmbare einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck, welche 250'000 Franken übersteigen;
- b. Verpflichtungskredite betreffend frei bestimmbare wiederkehrende Ausgaben für den gleichen Zweck, welche 50'000 Franken im Jahr oder in ihrer Summe 250'000 Franken übersteigen;
- c. die Veräusserung von Grundstücken sowie die Einräumung von Kaufrechten zugunsten Dritter an gemeindeeigenen Grundstücken, wenn die Verkehrswertschätzung oder die Höhe der Anlagekosten 500'000 Franken übersteigt;
- d. den Erwerb, die Einräumung, die Veräusserung oder die Änderung von Dienstbarkeiten, Grundlasten oder Konzessionen, wenn der Wert 250'000 Franken übersteigt;
- e. den freien Erwerb oder Abtausch von Grundstücken oder Rechten für Wasser und Energie als Anlage oder zur Vorsorge, wenn der Preis 500'000 Franken übersteigt;
- f. die Leistungen von Bürgschaften sowie die Eingehung ähnlicher Verpflichtungen, soweit die Gemeinde nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist, wenn der Wert 100'000 Franken übersteigt;
- g. die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen, die voraussichtlich mit Ausgaben oder Mindereinnahmen von mehr als 250'000 Franken einmalig oder 25'000 Franken jährlich wiederkehrend verbunden sind;
- h. die Genehmigung der Veräusserung von Betriebsmitteln durch die Technischen Betriebe (Art. 76 Abs. 1) und durch die Alters- und Pflegeheime (Art. 86 Abs. 1), wenn die Verkehrswertschätzung oder der geschätzte Wert für die Unternehmung oder die Institution 500'000 Franken übersteigt.

3 Über frei bestimmbare einmalige Ausgaben bis 500'000 Franken kann statt in einer eigenen Kreditvorlage im Rahmen der Beratung des Budgets entschieden werden, wobei darüber jedoch separat Beschluss zu fassen ist. Alle Kreditbeschlüsse der Stimmberechtigten über einmalige Ausgaben sind zu befristen.

4 Die Stimmberechtigten sind ferner zuständig für Beschlüsse über:

- a. Zusatzkredite zu Verpflichtungskrediten der Stimmberechtigten über 100'000 Franken;
- b. Nachtragskredite zum Budget über 50'000 Franken;
- c. die nachträgliche Genehmigung von Kreditüberschreitungen sowie die Erteilung der Entlastung anlässlich der Rechnungsgenehmigung;
- d. die Genehmigung der Abrechnungen von Verpflichtungskrediten für frei bestimmbare Ausgaben in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten.

5 Vorbehalten bleiben die Übertragungen von Finanzbefugnissen an den Gemeinderat unter Referendumsvorbehalt gemäss dieser Gemeindeordnung (Art. 15) sowie abschliessende Übertragungen gemäss Spezialerlassen oder -beschlüssen.

Art. 12 Weitere Entscheidungsbefugnisse der Stimmberechtigten

1 Die Stimmberechtigten treffen die weiteren ihnen nach kantonalem Recht zustehenden Beschlüsse, namentlich betreffend die Oberaufsicht über die Behörden und die Verwaltung, über allfällige Memorialsanträge der Gemeinde und über vom Gemeinderat von sich aus vorgelegte Geschäfte.

2 Sie wirken nach Massgabe der kantonalen Raumplanungsgesetzgebung an der Zonen- und an der Sondernutzungsplanung sowie am Erlass des Baureglements mit.

3 Sie sind zudem zuständig für die Beschlüsse über weitere allgemeinverbindliche Planungen, wie Verkehrspläne und generelle Wasserversorgungs- und Entwässerungspläne.

4 Sie entscheiden über die Genehmigung des kommunalen Richtplans, wobei dieser entweder gesamthaft genehmigt oder ganz oder teilweise an den Gemeinderat zur Überarbeitung zurückgewiesen werden kann.

Art. 13 Übertragung von Rechtssetzungsbefugnissen unter Referendumsvorbehalt

Dem Gemeinderat wird die Regelung der nachgenannten Sachbereiche unter dem Vorbehalt des Referendums übertragen:

- a. Schulwesen und Betreuung von vorschulpflichtigen Kindern (Art. 64);
- b. Finanzleistungen der Gemeinde an Vereinsaktivitäten sowie an Anlässe in der Gemeinde;
- c. allgemeine Benutzung von gemeindeeigenen Gebäuden und Anlagen zu privaten Zwecken;
- d. Vergabe von ausschliesslichen Nutzungsrechten an gemeindeeigenen Liegenschaften und Gebäuden ausserhalb des Siedlungsgebiets zu privaten Zwecken (Art. 91 Abs. 2);
- e. Befahren der gemeindeeigenen Waldstrassen, Alpstrassen und landwirtschaftlichen Strassen im Berggebiet;
- f. Bestattungswesen.

Art. 14 Übertragung von Vertragsbefugnissen unter Referendumsvorbehalt

Dem Gemeinderat werden die Befugnisse zum Abschluss der nachgenannten Vereinbarungen unter dem Vorbehalt des Referendums übertragen:

- a. der Leistungsvereinbarung mit den Technischen Betrieben (Art. 69);
- b. der Leistungsvereinbarung mit den Alters- und Pflegeheimen (Art. 80);
- c. den Leistungsvereinbarungen über die Gewährleistung der spitalexternen Grundversorgung (Art. 88 Abs. 2);

d. weiterer Verträge mit Organisationen oder Personen ausserhalb der Verwaltung betreffend die Erfüllung öffentlicher Aufgaben, durch welche den Beauftragten erhebliche Entscheidungsbefugnisse gegenüber den Betroffenen eingeräumt werden.

Art. 15 Übertragung von Finanzbefugnissen unter Referendumsvorbehalt

Dem Gemeinderat werden die nachgenannten Finanzbefugnisse unter dem Vorbehalt des Referendums übertragen:

- a. die Veräusserung von Grundstücken sowie die Einräumung von Kaufrechten zugunsten Dritter an gemeindeeigenen Grundstücken (Art. 11 Abs. 2 Bst. c), wenn die Verkehrswertschätzung oder die Höhe der Anlagekosten 500'000 Franken übersteigt, aber keiner dieser Werte höher ist als 1 Mio. Franken;
- b. der freie Erwerb oder Abtausch von Grundstücken oder Rechten für Wasser und Energie als Anlage oder zur Vorsorge (Art. 11 Abs. 2 Bst. e), wenn der Preis 500'000 Franken übersteigt, aber nicht höher ist als 1 Mio. Franken;
- c. die Genehmigung der Veräusserung von Betriebsmitteln durch die Technischen Betriebe und durch die Alters- und Pflegeheime (Art. 11 Abs. 2 Bst. h), wenn die Verkehrswertschätzung oder der geschätzte Wert für die Unternehmung oder Institution 500'000 Franken übersteigt, aber keiner dieser Werte höher ist als 1 Mio. Franken.

Art. 16 Ausübung des Referendumsrechts

- 1 Die Ausübung des Referendumsrechts richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.
- 2 Die Publikation referendumpflichtiger Vorlagen im Amtsblatt wird vom Gemeinderat mit angemessener Vorlaufzeit öffentlich angekündigt.

Art. 17 Wahrnehmung von Befugnissen der Stimmberechtigten bei Dringlichkeit

Die Befugnis des Gemeinderates, in dringlichen Fällen ausnahmsweise einen Beschluss anstelle der Stimmberechtigten zu fassen und die Befugnis der Stimmberechtigten, diesen Beschluss zur Abstimmung durch die Gemeindeversammlung zu bringen, richten sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 18 Antragsrecht der Stimmberechtigten

Voraussetzungen, Inhalt und Ausübung des Rechts der Stimmberechtigten, zuhanden der Gemeindeversammlung einen Antrag einzureichen, richten sich nach Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 19 Fragerecht der Stimmberechtigten

Die Stimmberechtigten können dem Gemeinderat über Angelegenheiten der Gemeinde schriftlich oder anlässlich der Gemeindeversammlung mündlich Fragen von allgemeinem Interesse stellen. Die Beantwortung erfolgt sofort oder spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung.

3. Vorbereitung und Durchführung der Gemeindeversammlung

Art. 20 Grundsatz

Die Vorbereitung und die Durchführung der Gemeindeversammlung richten sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte sowie den nachfolgenden ergänzenden Bestimmungen.

Art. 21 Zustellung der Unterlagen

1 Ist die Verteilung des gesamten Dossiers einer besonders umfangreichen Vorlage an jeden Haushalt mit Stimmberechtigten nicht zumutbar, so kann die Zustellung auf die zusammenfassende Darstellung des Geschäfts, allfällige Anträge der Stimmberechtigten, die gemeinderätlichen Erwägungen und die gemeinderätlichen Anträge beschränkt bleiben.

2 Das vollständige Dossier ist wo zumutbar auf Wunsch persönlich zuzustellen, auf jeden Fall aber in der Gemeinde öffentlich aufzulegen und auf der Website zu publizieren.

Art. 22 Vorgängige Einreichung von Anträgen zu Vorlagen

1 Der Gemeinderat kann bei besonderen Vorlagen beschliessen, dass Anträge auf Abänderung vor der Versammlung dem Gemeinderat begründet einzureichen sind.

2 Die betreffenden Vorlagen müssen unter Ansetzung einer Frist von 30 Tagen zur Antragstellung öffentlich bekannt gemacht werden.

3 Im Voraus eingereichte Abänderungsanträge gemäss Absatz 1 müssen den Stimmberechtigten vor der Versammlung bekannt gemacht werden.

4 In diesen Fällen sind Abänderungsanträge an der Gemeindeversammlung selbst nur noch zulässig, wenn sie zu einem rechtzeitig eingereichten Antrag in unmittelbarem sachlichem Zusammenhang stehen.

Art. 23 Stimmenzähler

Als Stimmenzähler amten Mitglieder des Wahlbüros. Sind an der Versammlung nicht genügend Mitglieder des Wahlbüros anwesend, werden zusätzliche Stimmenzähler auf Vorschlag der Versammlungsleitung durch die Versammlung gewählt.

III. Die Behörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 24 Begriff; Grundsatz

1 Als Behörden gelten der Gemeinderat sowie alle weiteren ständigen oder fallweise bestellten Gremien, Ausschüsse und Einzelbeauftragten, welche Aufgaben der Gemeinde erfüllen oder deren Erfüllung vorbereiten.

2 Die Pflichten der Mitglieder und Einzelbeauftragten sowie die Geschäftsordnung der Gremien und Ausschüsse richten sich nach dem Gemeindegesetz und den nachfolgenden ergänzenden Bestimmungen.

Art. 25 Kollegialsystem

Die Gremien und Ausschüsse handeln als Kollegialbehörden. Die Mitglieder achten die Vertraulichkeit der Beratungen. Möchte ein Mitglied gegenüber den Stimmberechtigten eine abweichende Meinung vertreten, soll es dies vorgängig dem Kollegium mitteilen.

Art. 26 Stellvertretung des Präsidiums; Konstituierung

- 1 Für jedes Präsidium und jeden Vorsitz ist eine Stellvertretung (Vizepräsidium) zu bestimmen. Ist auch das Vizepräsidium an der Amtsführung verhindert, obliegt die Stellvertretung dem amtsältesten Mitglied des Kollegiums.
- 2 In der Regel konstituieren sich die Gremien und Ausschüsse selber. Vorbehalten bleiben die Vorgaben des kantonalen Rechts sowie spezielle Regelungen im Einzelfall.

Art. 27 Zirkulationsbeschlüsse

Zirkulationsbeschlüsse sind in dringlichen Angelegenheiten zulässig. Sie gelten als zustande gekommen, wenn kein Mitglied des Kollegiums innert angesetzter Frist von angemessener Dauer dagegen Einspruch erhebt.

Art. 28 Ersatzmitglieder

- 1 Bei den von den Stimmberechtigten bestellten Kollegialbehörden richtet sich die Wahl von Ersatzmitgliedern nach den betreffenden Spezialvorschriften. Im Übrigen entscheidet das jeweils zuständige Wahlorgan, ob und wie viele Ersatzmitglieder gewählt werden. Für die Ersatzmitglieder gelten die Amtspflichten in gleicher Weise wie für die ordentlichen Mitglieder.
- 2 Ein Ersatzmitglied wird zum stimmberechtigten Mitglied, wenn ein ordentliches Mitglied für längere Zeit verhindert ist. Über die Einsitznahme bei kurzfristigen Verhinderungen entscheidet das betreffende Kollegium fallweise.
- 3 Ersatzmitglieder sind mittels der Protokolle auf dem Laufenden zu halten und periodisch miteinzubeziehen.

Art. 29 Besoldung

Die Entschädigung der Behörden wird durch die Stimmberechtigten geregelt.

Art. 30 Protokolle und Akten

Der Gemeinderat stellt sicher, dass den Vorschriften des Gemeindegesetzes über die Protokollierung der Verhandlungen und die Anlegung von Akten sowie über deren Aufbewahrung und Archivierung nachgelebt wird.

2. Der Gemeinderat

Art. 31 Zusammensetzung; Funktionen und Pensen der Mitglieder

- 1 Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und sechs weiteren Mitgliedern.
- 2 Die Angehörigen des Gemeinderates erfüllen die Aufgaben als Mitglied des Kollegiums und als Vorstehende einer obersten Facheinheit der Verwaltung (Art. 49 Abs. 3 u. 50 Abs. 3).
- 3 Das Präsidium wird im Voll- oder Hauptamt geführt. Die weiteren Mitglieder sind im Nebenamt tätig. Das Nähere regeln die Stimmberechtigten.

Art. 32 Aufgaben und Funktionsweise

- 1 Der Gemeinderat erfüllt nach Massgabe des Gemeindegesetzes alle Aufgaben, die sich aus seinen Funktionen als leitende Behörde (Art. 33) und als oberste Verwaltungsbehörde (Art. 48) ergeben.
- 2 Er regelt im Rahmen der Vorgaben des Gemeindegesetzes und dieser Gemeindeordnung seine Organisation als Kollegialorgan.

Art. 33 Aufgaben als leitende Behörde

Zu den Aufgaben des Gemeinderates als leitende Behörde gehören namentlich die Planung des Gemeindehandelns und die Ergreifung von Initiativen, die Vorbereitung der Beschlussfassungen der Stimmberechtigten, die Wahrnehmung der ihm zustehenden Rechtssetzungs-, Vertrags- und Finanzbefugnisse sowie die Vertretung der Gemeinde nach innen und nach aussen.

Art. 34 Rechtssetzungsbefugnisse des Gemeinderates

1 Der Gemeinderat ist nach Massgabe des kantonalen Rechts zum Erlass von Ausführungs- und Vollzugsvorschriften und Verwaltungsweisungen sowie dringlichen Vorschriften befugt. Er nimmt zudem die ihm von den Stimmberechtigten abschliessend oder unter Referendumsvorbehalt (Art. 13) übertragenen Rechtssetzungsbefugnisse wahr.

2 Ihm wird die Regelung der folgenden Sachbereiche abschliessend übertragen:

- a. Organisation des Gemeinderates (Art. 32 Abs. 2) und der Gemeindeverwaltung (Art. 47 ff.) im Rahmen des kantonalen Rechts und der Gemeindeordnung;
- b. Entschädigung für die Vertretung der Gemeinde in Organisationen (Art. 59);
- c. Organisation der Feuerwehr im Rahmen des kantonalen Rechts;
- d. Benutzung von gemeindeeigenen Schiessanlagen;
- e. Erhebung und Verwendung von Kurtaxen;
- f. Gebühren und andere Abgaben zur Deckung von bestimmten Aufwendungen der Gemeinde, wenn der Abgaberahmen und die Festlegungskriterien durch übergeordnetes Recht bestimmt sind;
- g. Beschränkung der Nutzung und Schutz der gemeindeeigenen Liegenschaften, Alpen und Waldungen (Art. 92);
- h. weiterer Sachbereiche nach Massgabe von speziellen Erlassen und Beschlüssen der Stimmberechtigten.

Art. 35 Vertragsbefugnisse des Gemeinderates

1 Dem Gemeinderat steht die Entscheidung über alle Vereinbarungen der Gemeinde zu, die nicht gemäss Artikel 10 in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen, namentlich über administrative Hilfsgeschäfte. Er nimmt zudem die ihm von den Stimmberechtigten abschliessend oder unter Referendumsvorbehalt (Art. 14) übertragenen Vertragsbefugnisse wahr.

2 Ihm wird die Zuständigkeit für folgende Vereinbarungen abschliessend übertragen:

- a. Verträge mit Kirchgemeinden betreffend die Nutzung der Friedhöfe;
- b. Verträge mit Organisationen oder Personen ausserhalb der Verwaltung betreffend die Erfüllung öffentlicher Aufgaben, wenn damit den Beauftragten keine erheblichen Entscheidungsbefugnisse gegenüber den Betroffenen eingeräumt werden;
- c. weitere Verträge nach Massgabe von speziellen Erlassen und Beschlüssen der Stimmberechtigten.

Art. 36 Finanzbefugnisse des Gemeinderates

Dem Gemeinderat steht die Entscheidung über alle Finanzgeschäfte zu, die nicht gemäss Artikel 11 in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen. Er nimmt zudem die ihm von den Stimmberechtigten abschliessend oder unter Referendumsvorbehalt (Art. 15) übertragenen Finanzbefugnisse wahr.

Art. 37 Weitere Befugnisse des Gemeinderates

Im Weiteren stehen dem Gemeinderat sämtliche Befugnisse zu, welche nicht durch das kantonale Recht, durch die Gemeindeordnung oder durch anderen kommunalen Erlass den Stimmberechtigten oder einer anderen Instanz zugewiesen sind.

Art. 38 Stellung und Aufgaben des Präsidiums

Der Präsident oder die Präsidentin nimmt nach Massgabe des Gemeindegesetzes die mit der Leitung des Kollegiums verbundenen Aufgaben wahr und erfüllt die weiteren präsidialen Pflichten.

3. Die Schulkommission

Art. 39 Zusammensetzung; Mitwirkung

1 Die Schulkommission besteht aus dem oder der vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmten Vorsitzenden, vier von den Stimmberechtigten gewählten weiteren Mitgliedern sowie einem Ersatzmitglied.

2 An den Sitzungen nehmen die vom Lehrpersonal der Gemeinde auf die Amtsdauer gewählte Lehrpersonenvertretung sowie eine Vertretung der Schulleitung mit beratender Stimme teil. Das Nähere regelt der Gemeinderat unter Referendumsvorbehalt (Art. 64).

Art. 40 Aufgaben

Die Schulkommission erfüllt die Aufgaben, die ihr vom Bildungsgesetz und von dessen kantonalen und kommunalen Ausführungsbestimmungen übertragen sind.

4. Das Wahlbüro

Art. 41 Zusammensetzung

1 Das Wahlbüro wird nach Massgabe des Gesetzes über die politischen Rechte durch den Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin geleitet. Ihm gehören zudem vierzehn ordentliche Mitglieder und gleich viele Ersatzmitglieder an.

2 Es soll auf eine angemessene Vertretung der einzelnen Dörfer geachtet werden.

Art. 42 Aufgaben

1 Dem Wahlbüro obliegen nach Massgabe des Gesetzes über die politischen Rechte die Vorbereitung und Durchführung der von der Gemeinde zu organisierenden Wahlen und Abstimmungen.

2 Die Mitglieder des Wahlbüros nehmen überdies die Funktion als Stimmenzähler an der Gemeindeversammlung wahr (Art. 23).

5. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 43 Zusammensetzung und Konstituierung; Ausgabenbefugnisse

1 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und vier weiteren Mitgliedern sowie einem Ersatzmitglied. Im Übrigen konstituiert sich die Geschäftsprüfungskommission selber. Präsident oder Präsidentin und die weiteren Mitglieder sind nebenamtlich tätig.

2 Die Geschäftsprüfungskommission kann das notwendige Personal anstellen und die für den Betrieb notwendigen Ausgaben tätigen. Diese sind im Budget einzustellen.

Art. 44 Aufgaben

1 Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt nach Massgabe des Gemeindegesetzes die Aufgaben als Rechnungsprüfungsorgan. Sie prüft nach den anerkannten Revisionsgrundsätzen die Führung des Gemeindehaushaltes sowie der Haushalte von Betrieben, Anstalten und Stiftungen der Gemeinde auf die Einhaltung der Grundsätze gemäss dem kantonalen Finanzhaushaltsrecht.

2 Sie prüft nach Massgabe des Gemeindegesetzes zudem:

a. die Rechtmässigkeit der Amtsführung des Gemeinderates, der übrigen Gemeindebehörden, der Gemeindeverwaltung sowie der Betriebe, Anstalten und Stiftungen der Gemeinde;

b. die Anträge des Gemeinderates zu Gemeindebudget und Steuerfuss sowie zu allen weiteren Geschäften mit direkter oder indirekter Kostenfolge, welche in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen.

Art. 45 Arbeitsweise

1 Die Geschäftsprüfungskommission beauftragt nach Anhörung des Gemeinderates eine aussenstehende fachkundige Revisionsstelle mit der Prüfung der Rechnungen der Gemeinde sowie ihrer Betriebe, Anstalten und Stiftungen auf die Dauer von jeweils einem Jahr.

2 Bei den Rechnungen von selbständigen öffentlich-rechtlichen Organisationen der Gemeinde stellt die Geschäftsprüfungskommission grundsätzlich auf die Berichte der institutionseigenen Revisionsstellen ab und nimmt eigene Prüfungen nur aus besonderem Anlass vor. Sie hat gegenüber den institutionseigenen Revisionsstellen das Recht auf Auskunftserteilung und kann denselben Prüfungsschwergewichte in Auftrag geben.

3 Die Geschäftsprüfungskommission wird aufgrund der Anträge des Gemeinderates tätig, die sie zuhanden der Stimmberechtigten zu beurteilen hat. Sie erstattet ihre Berichte, Feststellungen und Empfehlungen dem Gemeinderat, der sie den Stimmberechtigten bekannt gibt.

4 Zudem kann sie jederzeit von sich aus tätig werden und den Stimmberechtigten Bericht und Antrag stellen, wenn sie aufgrund ihrer Prüfungen eine Beschlussfassung derselben für erforderlich hält. Der Gemeinderat unterbreitet die Sache unter Beifügung seiner Stellungnahme der nächstmöglichen Gemeindeversammlung.

6. Die weiteren Behörden

Art. 46 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben

Zusammensetzung, Wahl und Aufgabe der weiteren Behörden richten sich nach den betreffenden Spezialvorschriften oder den sie begründenden Beschlüssen.

IV. Die Verwaltungsorganisation

1. Die Gemeindeverwaltung

Art. 47 Zusammensetzung

1 Die Gemeindeverwaltung umfasst den Gemeinderat als oberste Verwaltungsbehörde, die Präsidialverwaltung und allfällige weitere Stabsstellen, sechs Departemente sowie die nachgeordneten Verwaltungseinheiten.

2 Zur Gemeindeverwaltung gehören zudem die aus der Zentralverwaltung ausgegliederten Einheiten (Art. 52).

Art. 48 Gemeinderat als oberste Verwaltungsbehörde; Aufgabendelegation

- 1 Der Gemeinderat beaufsichtigt die Gemeindeverwaltung.
- 2 Er erfüllt ferner die ihm durch kantonales und kommunales Recht zugewiesenen Verwaltungsaufgaben.
- 3 Er kann einzelne seiner Aufgabenbereiche einem Ausschuss, einer ständigen Kommission mit Zugehörigkeit von mindestens einem Ratsmitglied oder einer nachgeordneten Verwaltungseinheit übertragen.
- 4 Die Delegation von Befugnissen zum Erlass von Verwaltungsentscheiden muss durch Reglement erfolgen.

Art. 49 Präsidialverwaltung

- 1 Zur Präsidialverwaltung gehören die Gemeindekanzlei und die weiteren ihr vom Gemeinderat zugewiesenen Dienste und Fachbereiche.
- 2 Sie unterstützt als Stabsstelle die Erfüllung der präsidialen Pflichten und erfüllt zudem Aufgaben wie ein Departement (Art. 50).
- 3 Ihr steht der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin vor.

Art. 50 Departemente

- 1 Die Departemente wirken bei der Vorbereitung der Gemeinderatsgeschäfte mit, führen und beaufsichtigen die ihnen unterstellten Verwaltungseinheiten und erfüllen die ihnen durch Gemeindeerlass oder Entscheid des Gemeinderates zugewiesenen Verwaltungsaufgaben.
- 2 Die Verteilung der Aufgabenbereiche auf die Departemente erfolgt durch den Gemeinderat. Er achtet dabei auf den fachlichen Zusammenhang, die Gleichmässigkeit der Arbeitslast und das ausgewogene politische Gewicht.
- 3 Die sechs Gemeinderatsmitglieder stehen je einem Departement vor. Der Gemeinderat bezeichnet die Departemente, nimmt deren Zuweisung vor und bestimmt die Stellvertretungen beim Vorsitz.

Art. 51 Detailorganisation

Der Gemeinderat regelt die Gliederung der Stabsstellen und der Departemente sowie die Detailorganisation nach den Kriterien der wirksamen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung.

Art. 52 Ausgegliederte Verwaltungseinheiten

Die Erfüllung von Aufgaben durch ausgegliederte Verwaltungseinheiten, wie unselbständige Anstalten oder Betriebe, bedarf der Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten.

2. Das Verwaltungspersonal

Art. 53 Zugehörigkeit; Aufgabe

- 1 Das Verwaltungspersonal wird aus den Angestellten der Gemeindeverwaltung gebildet.
- 2 Es dient nebst dem Gemeinderat und den nachgeordneten Verwaltungseinheiten auch den übrigen Behörden sowie den ausgegliederten Verwaltungseinheiten, sofern die Gemeindevorschriften nichts anderes vorsehen.

Art. 54 Anstellungsverhältnis

Für das Verwaltungspersonal gilt unter Vorbehalt abweichender Vorschriften der Stimmberechtigten und der im Gemeindegesetz vorgesehenen Ausnahmen das öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnis. Dieses richtet sich im Rahmen des Gemeindegesetzes nach den Personal- und Besoldungsvorschriften der Gemeinde.

V. Aufgabenerfüllung ausserhalb der Gemeindeverwaltung

Art. 55 Aufgabenträger

Die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ausserhalb der Gemeindeverwaltung erfolgt durch selbständige öffentlich-rechtliche Organisationen der Gemeinde, durch überkommunale öffentlich-rechtliche Organisationen oder durch Private.

Art. 56 Rechtsgrundlage

- 1 Die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ausserhalb der Gemeindeverwaltung bedarf grundsätzlich der Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten.
- 2 Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen den Aufgabenträgern keine erheblichen Entscheidungsbefugnisse gegenüber den Betroffenen eingeräumt werden (Art. 35 Abs. 2 Bst. b).

VI. Vertretung der Gemeinde in Organisationen

Art. 57 Anwendungsbereich

- 1 Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für die Abordnung von Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, wo eine solche von Spezialvorschriften vorgesehen ist oder vom Gemeinderat im Einzelfall beschlossen wird.
- 2 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung über die Delegierten und Abgeordneten in Zweckverbände bleiben vorbehalten.

Art. 58 Auflagen

- 1 Die Vertretungen haben die Interessen der Gemeinde wahrzunehmen. In der Erfüllung dieser Aufgabe sind sie grundsätzlich frei. Vorbehalten bleiben Weisungen des Gemeinderates oder der vorgesetzten Stellen von Verwaltungspersonal, welches Vertretungen wahrnimmt.
- 2 Sie informieren den Gemeinderat oder die zuständige Verwaltungseinheit in geeigneter Weise über die Ausübung ihres Mandates und haben auf Verlangen jederzeit Auskunft zu erteilen.
- 3 Sie können von der abordnenden Behörde jederzeit abberufen werden, sofern dies das Statut der betreffenden Organisation zulässt.

Art. 59 Entschädigung

Der Gemeinderat regelt die Entschädigung der Gemeindevertretungen. Er bestimmt den Umgang mit Honoraren, Sitzungsgeldern, Spesenabgeltungen und dergleichen, die Mitglieder des Gemeinderates oder Angestellte der Gemeindeverwaltung von den betreffenden Organisationen erhalten.

VII. Bestimmungen über Gemeindeaufgaben

1. Schulwesen und Kinderbetreuung

Art. 60 Rechtsform der Schule

Die Schule ist eine unselbständige Anstalt der Gemeinde unter der Führung und Aufsicht der Schulkommission (Art. 39 f).

Art. 61 Aufgaben

1 Die Schule gewährleistet das öffentliche Volksschulangebot mit dem Kindergarten und den Tagesstrukturen gemäss Bildungsgesetz.

2 Sie bietet zudem die Betreuung von vorschulpflichtigen Kindern an.

3 Sie kann vorbehältlich der finanziellen Kompetenzen mit Zustimmung des Gemeinderates weitere Aufgaben übernehmen, welche mit ihrem Auftrag in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

Art. 62 Schulstandorte

1 Soweit pädagogisch zweckmässig, wirtschaftlich tragbar und gesetzlich zulässig, werden über das ganze Siedlungsgebiet der Gemeinde Kindergärten und Volksschulklassen geführt.

2 Über Änderungen im Bestand der Schulstandorte entscheiden die Stimmberechtigten.

Art. 63 Lehrpersonal

Die dem kantonalen Bildungsgesetz unterstehenden Mitarbeitenden bilden das Lehrpersonal. Für sie gilt das öffentlich-rechtliche Vertragsverhältnis gemäss den dortigen Bestimmungen.

Art. 64 Regelungen des Gemeinderates

1 Der Gemeinderat erlässt unter Referendumsvorbehalt Vorschriften über das Schulwesen und die Einrichtungen der Gemeinde zur Betreuung von vorschulpflichtigen Kindern.

2 Er regelt im Rahmen der übergeordneten Vorgaben namentlich die Angebote, die Rechte und Pflichten aller Beteiligten, allfällige Ausnahmen von der Unentgeltlichkeit der Volksschule, die Tarife der kostenpflichtigen Angebote, die Sanktionen gegenüber Erziehungsberechtigten bei Missachtung der Absenzenordnung, die Zuständigkeiten der Behörden und der Verwaltung sowie die Vertretung der Lehrpersonen und der Schulleitung in der Schulkommission.

3 Er kann den Erlass von Regelungen, welche den Schul- und Kinderbetreuungsbetrieb betreffen oder Rechte und Pflichten der Beteiligten näher ausführen, der Schulkommission oder der Schulleitung übertragen.

2. Stromversorgung und ergänzende Dienste

Art. 65 Technische Betriebe Glarus Süd

1 Die Technischen Betriebe Glarus Süd (im Folgenden "Technische Betriebe") sind eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde mit eigener Rechtspersönlichkeit.

2 Sie verfügen über ein eigenes Vermögen und führen eine eigene Rechnung. Sie haften ausschliesslich mit dem eigenen Vermögen.

3 Sie können Beteiligungen an Unternehmungen erwerben oder selber Unternehmungen gründen, soweit dies die Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben nicht beeinträchtigt.

Art. 66 Aufgaben

1 Die Technischen Betriebe stellen im Rahmen der eidgenössischen Stromversorgungsgesetzgebung, der zugehörigen Verordnungen und der kantonalen Umsetzungserlasse in erster Linie die dauernde, wirtschaftliche, günstige und ökologische Stromversorgung der Gemeinde und weiterer vom Kanton zugewiesener Versorgungsgebiete sicher. Zu diesem Zweck sind sie in der Stromproduktion und im Stromhandel tätig und betreiben ein Verteilnetz.

2 Ihre weiteren Aufgaben sind:

- a. Bereitstellung eines Kommunikationsnetzes für eigene und kommunale Belange;
- b. Beratung und Förderung bezüglich Energieeffizienz;
- c. Betrieb der Wärmeverbünde Linthal und Schwanden.

3 Sie können zudem weitere Dienstleistungen anbieten, wie Elektroinstallationen, Verkaufsläden oder Leistungen für die öffentliche Aufgabenerfüllung der Gemeinde.

Art. 67 Erneuerbare Energien

Die Technischen Betriebe sind verpflichtet, im Rahmen der Wirtschaftlichkeit die erneuerbaren Energien im Allgemeinen und diejenigen innerhalb des Gemeindegebietes im Speziellen zu fördern.

Art. 68 Abgaben an die Gemeinde

Die Technischen Betriebe entrichten der Gemeinde einen angemessenen Zins für das Dotationskapital sowie einen Gewinn im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach Vornahme der erforderlichen Reservebildungen und Rückstellungen.

Art. 69 Leistungsvereinbarung

Der Gemeinderat vereinbart mit den Technischen Betrieben unter Referendumsvorbehalt einen Leistungsauftrag. Dieser regelt namentlich die Pflichtleistungen und die weiteren Angebote, die Verzinsung des Dotationskapitals und die Gewinnablieferung sowie die Pflichten und Rechte, welche die Gemeinde aus ihrem Verhältnis als Aktionärin der SN Energie AG den Technischen Betrieben überträgt.

Art. 70 Organisation und Leitung

1 Die oberste Leitung der Technischen Betriebe obliegt dem Verwaltungsrat.

2 Dem Verwaltungsrat kommen alle Aufgaben und Kompetenzen zu, welche nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Namentlich vertritt er die Technischen Betriebe in den strategischen Belangen nach aussen, legt im Rahmen der Vorgaben der Gemeindeordnung und der Leistungsvereinbarung die Geschäftspolitik sowie die Geschäftsbedingungen für die Kunden fest und bestimmt die Organisation der Unternehmung sowie die Anstellungsbedingungen. Er erlässt die dazu notwendigen Reglemente einschliesslich der Bestimmungen über Inkassomassnahmen.

3 Er bestimmt für die operative Führung eine Geschäftsleitung mit einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin.

Art. 71 Zusammensetzung und Wahl des Verwaltungsrats

1 Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und vier weiteren Mitgliedern. Ein Mitglied gehört dem Gemeinderat an. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin, im Verhinderungsfall eine Stellvertretung, nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

2 Der Gemeinderat wählt das Präsidium, das nicht aus seiner Mitte stammen darf, und die übrigen Mitglieder; er achtet darauf, dass die Mitglieder Fachwissen im Energiewesen, in der Unternehmensführung und im Finanzwesen einbringen. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selber.

3 Die Wahl erfolgt jeweils auf die Amtsdauer von vier Jahren mit Beginn am 1. Juli. Der Gemeinderat kann Mitglieder des Verwaltungsrats aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen.

4 Die Mitglieder des Verwaltungsrats können ihre Mitgliedschaft während der Amtsdauer mit schriftlicher Mitteilung an den Gemeinderat beenden, ordentlicherweise unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, aus wichtigen Gründen per sofort.

Art. 72 Personal

1 Die Rechtsbeziehungen zwischen den Technischen Betrieben und ihren Angestellten richten sich nach dem Privatrecht.

2 Vorbehalten bleibt das kantonale Staatshaftungsgesetz.

Art. 73 Besoldungen; Informationspflicht

1 Die Stimmberechtigten regeln die Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder.

2 Der Verwaltungsrat orientiert den Gemeinderat jährlich über die Lohnsumme der Geschäftsleitung unter Einbezug allfälliger Zulagen, Prämien und Spesen.

Art. 74 Rechtsverhältnisse zu den Kunden

1 Soweit Leistungen der Stromversorgung als Grundversorgung oder wegen kantonaler Zuweisung von Netzgebiet erbracht werden, richten sich die Kundebeziehungen nach dem öffentlichen Recht, insbesondere nach der eidgenössischen Stromversorgungsgesetzgebung und den zugehörigen eidgenössischen sowie kantonalen Ausführungserlassen.

2 Im Übrigen werden mit den Kunden privatrechtliche Verträge abgeschlossen.

3 Vorbehalten bleibt das kantonale Staatshaftungsgesetz.

Art. 75 Zwangsbefugnisse

1 Die Technischen Betriebe sind ermächtigt, zur Sicherung künftiger Entgelte für ihre Leistungen in der Grundversorgung unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des einzelnen Falles folgende Massnahmen zu treffen:

- a. Verkürzung der Rechnungsperioden;
- b. Anordnung der Vorauszahlungspflicht;
- c. Installierung von Prepaid-Kartenzählern oder von vergleichbaren Systemen;
- d. Einstellung der Leistung, soweit damit keine unzumutbaren Härten verbunden sind.

2 Die Massnahmen sind den Betroffenen vorgängig anzudrohen. Die Anordnung der Massnahmen gemäss den Buchstaben c und d muss mittels Verfügung erfolgen, nachdem voraussichtlich betroffene Dritte ebenfalls angehört worden sind.

Art. 76 Mitwirkung der Gemeinde

1 Die Veräusserung von Betriebsmitteln der Technischen Betriebe (Liegenschaften, Teile des Netzes, Produktionsanlagen usw.) bedarf der Genehmigung durch die Stimmberechtigten oder durch den Gemeinderat unter Referendumsvorbehalt, wenn die Verkehrswertschätzung oder der geschätzte Wert für die Unternehmung 500'000 Franken übersteigt (Art. 11 Abs. 2 Bst. h u. Art. 15 Bst. c).

2 Der Genehmigung durch den Gemeinderat bedürfen:

a. der Verkauf von Liegenschaften und Rechten, wenn die Verkehrswertschätzung 100'000 Franken übersteigt;

b. Beschlüsse, welche frei bestimmbare Ausgaben von mehr als 500'000 Franken zur Folge haben; davon ausgenommen ist der Netzunterhalt gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung;

c. die Festlegung der Energietarife für Endverbraucher in der Grundversorgung.

3 Der Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und der Bericht der Revisionsstelle werden den Stimmberechtigten zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 77 Aufsicht; Revision

1 Der Gemeinderat übt die Verwaltungsaufsicht über die Technischen Betriebe aus.

2 Er wählt nach Anhörung des Verwaltungsrats jeweils für ein Jahr eine zugelassene und unabhängige Revisionsstelle, der die gesetzlichen Buchprüfungsaufgaben obliegen. Diese erstattet darüber dem Verwaltungsrat zuhanden des Gemeinderates Bericht und Antrag.

3. Stationäre Altersbetreuung und Langzeitpflege

Art. 78 Alters- und Pflegeheime Glarus Süd

1 Die Alters- und Pflegeheime Glarus Süd (im Folgenden "Alters- und Pflegeheime") sind eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde mit eigener Rechtspersönlichkeit.

2 Sie verfügen über ein eigenes Vermögen und führen eine eigene Rechnung. Sie haften ausschliesslich mit dem eigenen Vermögen.

3 Sie können Beteiligungen an Unternehmungen erwerben oder selber Unternehmungen gründen, soweit dies der Erfüllung ihrer Aufgaben dient.

Art. 79 Aufgaben; Standorte

1 Die Alters- und Pflegeheime sorgen in erster Linie für die bedarfsgerechte, qualitätsorientierte und möglichst eigenwirtschaftliche Versorgung mit öffentlichen Alters- und Pflegeheimplätzen. Sie können weitere Leistungen anbieten, wie Alterswohnungen, Tages- und Nachstrukturen, Ferien- und Kurzeilaufenthalte.

2 Soweit organisatorisch zweckmässig und wirtschaftlich tragbar, werden in Elm, Linthal und Schwanden Heime geführt.

3 Auf Beschluss der Stimmberechtigten können Heimstandorte aufgegeben oder zusätzliche begründet werden.

Art. 80 Leistungsvereinbarung

Der Gemeinderat vereinbart mit den Alters- und Pflegeheimen unter Referendumsvorbehalt einen Leistungsauftrag. Dieser regelt namentlich die von der

Institution zu erbringenden Leistungen im Einzelnen und die Festlegung der Taxen sowie allfällige weitere Angebote.

Art. 81 Organisation und Leitung

- 1 Die oberste Leitung der Alters- und Pflegeheime obliegt dem Verwaltungsrat.
- 2 Dem Verwaltungsrat kommen alle Aufgaben und Kompetenzen zu, welche nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Namentlich vertritt er die Alters- und Pflegeheime in den strategischen Belangen nach aussen, legt im Rahmen der Vorgaben der Gemeindeordnung und der Leistungsvereinbarung die Angebote sowie deren Abgeltung durch die Kunden fest und bestimmt die Organisation der Institution sowie die Anstellungsbedingungen. Er erlässt die dazu notwendigen Reglemente.
- 3 Er bestimmt für die operative Führung eine Geschäftsleitung, mit einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin.

Art. 82 Zusammensetzung und Wahl des Verwaltungsrats

- 1 Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und vier weiteren Mitgliedern. Ein Mitglied gehört dem Gemeinderat an. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin, im Verhinderungsfall eine Stellvertretung, nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
- 2 Der Gemeinderat wählt das Präsidium, das nicht aus seiner Mitte stammen darf, und die übrigen Mitglieder; er achtet darauf, dass die Mitglieder Fachwissen in der Altersbetreuung und der Langzeitpflege, in der Unternehmensführung und im Finanzwesen einbringen. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selber.
- 3 Die Wahl erfolgt jeweils auf die Amtsdauer von vier Jahren mit Beginn am 1. Juli. Der Gemeinderat kann Mitglieder des Verwaltungsrats aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen.
- 4 Die Mitglieder des Verwaltungsrats können ihre Mitgliedschaft während der Amtsdauer mit schriftlicher Mitteilung an den Gemeinderat beenden, ordentlicherweise unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, aus wichtigen Gründen per sofort.

Art. 83 Personal

- 1 Die Rechtsbeziehungen zwischen den Alters- und Pflegeheimen und ihren Angestellten richten sich nach dem Privatrecht.
- 2 Vorbehalten bleibt das kantonale Staatshaftungsgesetz.

Art. 84 Besoldungen; Informationspflicht

- 1 Die Stimmberechtigten regeln die Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder.
- 2 Der Verwaltungsrat orientiert den Gemeinderat jährlich über die Lohnsumme der Geschäftsleitung unter Einbezug allfälliger Zulagen, Prämien und Spesen.

Art. 85 Rechtsverhältnisse zu den Kunden

- 1 Die Alters- und Pflegeheime schliessen mit ihren Kunden privatrechtliche Verträge ab.
- 2 Vorbehalten bleibt das kantonale Staatshaftungsgesetz.

Art. 86 Mitwirkung der Gemeinde

- 1 Die Veräusserung von Betriebsmitteln der Alters- und Pflegeheime (Liegenschaften, Anlagen usw.) bedarf der Genehmigung durch die Stimmberechtigten oder durch den Gemeinderat unter Referendumsvorbehalt, wenn die Verkehrswertschätzung oder der

geschätzte Wert für die Institution 500'000 Franken übersteigt (Art. 11 Abs. 2 Bst. h u. Art. 15 Bst. c).

2 Der Genehmigung durch den Gemeinderat bedürfen:

a. der Verkauf von Liegenschaften und Rechten, wenn die Verkehrswertschätzung 100'000 Franken übersteigt;

b. Beschlüsse, welche frei bestimmbare Ausgaben von mehr als 500'000 Franken zur Folge haben;

c. die Festlegung der Pensions-, Betreuungs- und Pflegekosten.

3 Der Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und der Bericht der Revisionsstelle werden den Stimmberechtigten zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 87 Aufsicht; Revision

1 Der Gemeinderat übt die Verwaltungsaufsicht über die Alters- und Pflegeheime aus.

2 Er wählt nach Anhörung des Verwaltungsrats jeweils für ein Jahr eine zugelassene und unabhängige Revisionsstelle, der die gesetzlichen Buchprüfungsaufgaben obliegen. Diese erstattet darüber dem Verwaltungsrat zuhanden des Gemeinderates Bericht und Antrag.

4. Spitalexterne Grundversorgung

Art. 88 Gewährleistung; Aufgabenübertragung

1 Die Gemeinde gewährleistet die spitalexterne Grundversorgung gemäss den kantonalrechtlichen Vorgaben.

2 Zu diesem Zweck schliesst der Gemeinderat mit Fachorganisationen ausserhalb der Verwaltung unter Referendumsvorbehalt Leistungsvereinbarungen nach Massgabe des kantonalen Rechts ab. Diese Regeln namentlich die Leistungen der Grundversorgung im Einzelnen und allfällige ergänzende Angebote, die Abgeltungen der Kunden und die Restkostentragung der Gemeinde.

5. Erteilung des Bürgerrechts

Art. 89 Zuständigkeit

1 Über Gesuche um Einbürgerung entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung.

2 Der Gemeinderat kann die Vorbereitung der Einbürgerungsentscheide einer Kommission übertragen.

6. Liegenschaften, Alpen und Waldungen

Art. 90 Öffentliche Ausschreibung von Vergaben; Vergabegrundsätze

1 Die Verkäufe von gemeindeeigenen Grundstücken sowie die Vergaben von Rechten an gemeindeeigenem Boden und an gemeindeeigenen Gebäuden werden in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht.

2 Sie erfolgen nach sachlichen Kriterien. Die Vergabeentgelte orientieren sich grundsätzlich an Marktpreisen.

Art. 91 Besondere Vergaberegelungen

1 Die Stimmberechtigten regeln die Vergabe von ausschliesslichen Nutzungsrechten an landwirtschaftlichen Liegenschaften, Heuteilen und Alpen.

2 Der Gemeinderat regelt unter Referendumsvorbehalt die Vergabe von ausschliesslichen Nutzungsrechten an gemeindeeigenen Liegenschaften und Gebäuden ausserhalb des Siedlungsgebiets zu privaten Zwecken.

Art. 92 Waldwirtschaft, Streue und Wildheu; weitere Vorschriften

1 Das Schlagen von gemeindeeigenem Holz ist im nur Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung und mit Erlaubnis der zuständigen Gemeindebehörde gestattet. Der Gemeinderat erlässt Weisungen bezüglich Holzschlägen und Holzverkäufen.

2 Das Sammeln von Streue und von Leseholz sowie das Schlagen von dürrem Holz bis zu 20 cm Stockdurchmesser ist in den gemeindeeigenen Waldungen allen Einwohnern und Einwohnerinnen der Gemeinde erlaubt. Diese Erlaubnis kann vom Gemeinderat jederzeit eingeschränkt oder aufgehoben werden.

3 Der Gemeinderat legt die Wildheuzeiten fest.

4 Er kann weitere Vorschriften zur Beschränkung der Nutzung und zum Schutz der gemeindeeigenen Liegenschaften, Alpen und Waldungen erlassen.

7. Weitere Gemeindeaufgaben

Art. 93 Spezialvorschriften

Die weiteren Gemeindeaufgaben, wie Bauwesen, Wasserversorgung, Abfallentsorgung und Siedlungsentwässerung, werden durch Spezialvorschriften der zuständigen Gemeindeorgane geregelt.

VIII. Rechtsschutz

Art. 94 Kommunale Rechtsbehelfe; weiterer Rechtsschutz

1 Soweit der Rechtsschutz nicht durch das kantonale Recht abschliessend geregelt ist, kann gegen Verfügungen der Gemeindeorgane über kommunale Abgaben (Gebühren, Vorzugslasten usw.) und gegen Verfügungen der Technischen Betriebe über Entgelte für deren Leistungen innert 30 Tagen bei der verfügenden Instanz Einsprache erhoben werden.

2 Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz und den kantonalen Spezialbestimmungen.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 95 Weitergeltung von Erlassen und Beschlüssen

1 Erlasse und Beschlüsse, für deren Regelungsbereich diese Gemeindeordnung die Zuständigkeiten anders als bisher regelt, gelten nach Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung bis zu ihrer Änderung oder Aufhebung weiter. Vorbehalten bleibt der Vorrang höherstufigen Rechts.

2 Für die Änderung oder Aufhebung gelten die Zuständigkeiten nach dieser Gemeindeordnung.

Art. 96 Behandlung hängiger Verfahren

Die bei Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung hängigen erstinstanzlichen Verfahren und Einspracheverfahren werden von den Verwaltungsbehörden weiter behandelt, die in der Sache nach dem neuen Recht zuständig sind. Würden durch die Fortsetzung der Verfahren im aktuellen Stand Parteirechte verkürzt, werden unter dem alten Recht erfolgte Verfahrensschritte wiederholt.

Art. 97 Anpassung bisherigen Rechts

1 Der Gemeinderat sorgt für die beförderliche Anpassung des geltenden Rechts an diese Gemeindeordnung.

2 Er wird ermächtigt, in Erlassen und Beschlüssen der Stimmberechtigten diejenigen formalen Anpassungen von sich aus vorzunehmen, die sich aufgrund der Behörden- und Verwaltungsorganisation gemäss dieser Gemeindeordnung und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften ergeben, insbesondere bei Bezeichnungen von Verwaltungseinheiten und deren Zuordnung zur Präsidialverwaltung oder einem Departement. Das Datum solcher Anpassungen und deren Grund sind im Erlass oder Beschluss zu vermerken.

Art. 98 Änderung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden Erlasse der Stimmberechtigten gemäss Anhang geändert.

Art. 99 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 23. April 2009 aufgehoben.

Art. 100 Inkrafttreten

1 Diese Gemeindeordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 auf den 1. Juli 2018 in Kraft.

2 Der Gemeinderat kann einzelne Bestimmungen früher oder später in Kraft setzen, soweit dies deren sinnvolle Umsetzung gebietet.

Anhang

Die nachfolgenden Erlasse der Stimmberechtigten werden mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung wie folgt geändert:

1. Die Besoldungsverordnung vom 13. Mai 2009:

Art. 8 Jahresgehalt für den Gemeinderat; Pensum des Gemeindepräsidiums

1 Das Jahresgehalt für das Gemeindepräsidium beträgt 165'000 Franken. Das Gemeindepräsidium wird im Hauptamt geführt.

2 Das Jahresgehalt für die Mitglieder des Gemeinderates beträgt 50'000 Franken.

3 Das Mitglied des Gemeinderates, welches als Vizepräsident oder Vizepräsidentin amtiert, wird zusätzlich zur Entschädigung gemäss Absatz 2 mit 3'000 Franken jährlich für diese Tätigkeit entschädigt.

2. Die Friedhofverordnung vom 24. Juni 2011 / 24. Juni 2016:

Art. 43 Rechtsschutz

- 1 Gegen Verfügungen über Gebühren im Bestattungswesen nach dieser Verordnung kann innert 30 Tagen bei der verfügenden Instanz Einsprache erhoben werden.
- 2 Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegesetz und den kantonalen Spezialbestimmungen.

3. Die Verordnung über die Siedlungsentwässerung vom 29. März 2010:

Art. 49 Rechtsschutz

- 1 Der Rechtsschutz gegen Verfügungen über Abwasserabgaben nach dieser Verordnung richtet sich nach der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung; soweit derselben keine Regelung zu entnehmen ist, kann innert 30 Tagen bei der verfügenden Instanz Einsprache erhoben werden.
- 2 Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegesetz und den kantonalen Spezialbestimmungen.

4. Die Verordnung über die Abfallbeseitigung vom 13. Mai 2009:

Art. 15 Rechtsschutz

- 1 Gegen Verfügungen über Grundgebühren nach dieser Verordnung kann innert 30 Tagen bei der verfügenden Instanz Einsprache erhoben werden.
- 2 Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegesetz und den kantonalen Spezialbestimmungen.

5. Die Verordnung über die Wasserversorgung vom 29. März 2010:

Art. 61 Rechtsschutz

- 1 Gegen Verfügungen über Anschlussbeiträge und Gebühren nach dieser Verordnung kann innert 30 Tagen bei der verfügenden Instanz Einsprache erhoben werden.
- 2 Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegesetz und den kantonalen Spezialbestimmungen.

6. Das Reglement unselbständige Baurechte / Hüttli vom 21. Juni 2013:

Art. 13 Rechtsschutz

- Der Rechtsschutz gegen Verfügungen nach diesem Reglement richtet sich nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegesetz und den kantonalen Spezialbestimmungen.

7. Das Vergabereglement Alpen vom 22. Juni 2012:

Art. 13 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz gegen Verfügungen nach diesem Reglement richtet sich nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegesetz und den kantonalen Spezialbestimmungen.

8. Das Vergabereglement Landwirtschaftliche Liegenschaften und Heuteile vom 22. Juni 2012:

Art. 20 Rechtsschutz

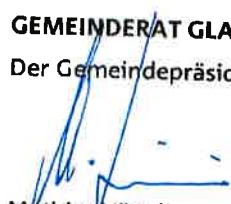
Der Rechtsschutz gegen Verfügungen nach diesem Reglement richtet sich nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegesetz und den kantonalen Spezialbestimmungen.

Mitlödi

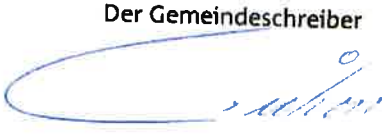
Namens der Gemeindeversammlung

GEMEINDERAT GLARUS SÜD

Der Gemeindepräsident


Mathias Vögeli

Der Gemeindeschreiber


André Pichon

**4.8 Beschluss
der Gemeindeversammlung
Auf Antrag des Gemeinderates**

4.8.1 Genehmigung Totalrevision Gemeindeordnung

**4.8.2 Genehmigung der Änderungen von Erlassen betreffend dem Rechtsschutz
und Neufassung von Art. 8 der Besoldungsverordnung**

4.8.3 Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt

**NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG GLARUS SÜD
VOM 25.11.2016**

GEMEINDERAT GLARUS SÜD
Der Gemeindepräsident


Mathias Vögeli



Der Gemeindeschreiber


André Pichon

4. Totalrevision Gemeindeordnung (GO) Glarus Süd - Antrag auf Genehmigung

Archivnummer
16.01.01

Die Unterlagen zur Totalrevision Gemeindeordnung (GO) Glarus Süd befinden sich im Memorial auf den Seiten 6 - 36 sowie 108 - 132.

Diskussion

Ausführungen von Gemeindepräsident Mathias Vögeli

Die geltende Gemeindeordnung wurde am 23. April 2009 erlassen. Sie hat die Grundordnung der neuen Gemeinde Glarus Süd festgelegt, die aus den Fusionsentscheiden der ordentlichen Landsgemeinde 2006 und der ausserordentlichen Landsgemeinde 2007 hervorgegangen war. Nach Ablauf der ersten Amtsdauer der neuen Gemeinde, hat der Gemeinderat beschlossen, das Führungsmodell mit einer Vorsteherschaft von 15 Mitgliedern und fünf von je drei Ratsmitgliedern geführten Departementskommissionen einer Überprüfung zu unterziehen. Zugleich sollte die Gemeindeordnung als Ganzes auf allfälligen Revisionsbedarf überprüft werden. Ab dem Sommer 2014 hat sich eine vom Gemeinderat eingesetzte Arbeitsgruppe mit diesem Projekt unter der Leitung von Gemeinderat und Vizepräsident Mathias Zopfi befasst. Dr. Markus Schön hat als externer juristischer Berater mitgewirkt. Zuhanden der Gemeindeversammlung vom 25. November 2016 hatte der Gemeinderat den Stimmberechtigten einen Grundsatzentscheid, nach welchem Gemeindeführungsmodell die Revision der Gemeindeordnung auszuarbeiten sei, unterbreitet. Die Stimmberechtigten haben sich, entsprechend dem Antrag des Gemeinderates entschieden, für ein Modell mit einem siebenköpfigen Gemeinderat im Departementssystem. Gestützt auf diesen Grundsatzentscheid sind die Arbeiten zur Revision der Gemeindeordnung weitergeführt worden. In Nachachtung eines an der Gemeindeversammlung vom 25. November 2016 geäusserten Wunsch, ist der von der Arbeitsgruppe erarbeitete Vorentwurf an vier Zusammenkünften in einer Begleitgruppe erörtert worden, zu denen jeweils Vertretungen aus Parteien, Mitgliedern des Gemeinderates und des Kaders der Verwaltung eingeladen waren. An der dritten Begleitgruppen-Sitzung haben zudem Vertretungen der Verwaltungskommissionen der Technischen Betriebe und der Alters- und Pflegeheime teilgenommen. Die zu dieser Sitzung ebenfalls eingeladenen Geschäftsprüfungskommission hat auf eine Teilnahme verzichtet. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 23. Mai 2017 den Revisionsentwurf zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet. Nach Eingang der Ergebnisse aus der Vernehmlassung hat die Arbeitsgruppe ihre Vorschläge dazu erarbeitet und wiederum der Begleitgruppe präsentiert. Anschliessend hat sie ihren bereinigten Entwurf dem Gemeinderat vorgelegt. Der Gemeinderat hat die Vorlage am 28. September 2017 zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Ausführungen von Gemeindevizepräsident und Leiter der Arbeitsgruppe Reglemente Mathias Zopfi

Über den Prozess, der zur neuen Gemeindeordnung führte, hat der Gemeindepräsident bereits ausgeführt. Mathias Zopfi beschränkt sich deshalb auf die wichtigsten Änderungen, die mit der Gemeindeordnung vorgenommen werden. Eine Hauptänderung stellt die Beschränkung der Anzahl Gemeinderäte auf sieben dar, diesen Entscheid hat die Gemeindeversammlung vor einem Jahr im Grundsatz gefällt. Diese damals geführte Diskussion wird heute nicht vertieft. Wichtig ist zu wissen, dass vorgesehen ist, die

kommenden Wahlen im März 2018 bereits nach dem neuen Siebnermodell durchzuführen, sofern die "neue" Gemeindeordnung Zustimmung findet. Ebenfalls neu wird eine externe Schulkommission mit fünf Sitzen eingeführt. Diese ist vom kantonalen Recht her zwingend und wird von der Gemeindeversammlung im Juni 2018 zu besetzen sein. Eine weitere gewichtige Neuerung ist das Referendum. Bisher war es so, dass ein Reglement oder eine Vorlage entweder von der Gemeindeversammlung oder vom Gemeinderat beschlossen wurden. Nachdem die vergangene Landsgemeinde im revidierten Baugesetz die Sondernutzungspläne unter das Referendum gestellt hat, wird dieses neue Instrument sowieso einzuführen sein. Der Gemeinderat schlägt dieses Instrument zusätzlich für weitere Gebiete vor. Konkret bedeutet das, dass gewisse Bereiche vom Gemeinderat geregelt werden können, die Stimmberechtigten jedoch innert 14 Tagen nach Veröffentlichung im Amtsblatt mit 300 Unterschriften verlangen können, dass dieses Geschäft der Gemeindeversammlung vorgelegt werden muss. Das Referendum wird in Bereichen eingeführt, die bisher der Gemeinderat abschliessend geregelt hat. Zum Beispiel wird künftig beim sogenannten Waldstrassenreglement ein Referendum möglich sein. Nur in zwei Fällen werden Regelungen, die bisher von den Stimmberechtigten erlassen worden sind, dem Referendum unterstellt: Das Reglement unselbständige Baurechte / Hüttli und das Bestattungsreglement. Beide Reglemente müssen ab und zu geändert werden, sind allerdings politisch wenig haltvoll. Darum möchte hier die Gemeindeversammlung etwas entlastet werden. Wenn aber etwas "Gewichtiges" geändert wird, dann kann selbstverständlich das Referendum ergriffen werden. Die Frist von 14 Tagen und die 300 Unterschriften sind vom kantonalen Recht her vorgeschrieben und kann auf Gemeindeebene nicht grosszügiger geregelt werden. Besteht jedoch eine Unzufriedenheit mit einer Regelung in der Bevölkerung, sind diese 300 geforderten Unterschriften schnell beisammen. Ebenfalls angepasst und vereinfacht werden die Bestimmungen zum Rechtsschutz, indem der Bürger schneller zu einem Entscheid kommen soll. Der Zeitung konnte entnommen werden, die "neue" Gemeindeordnung sei ein Juristenwerk. Was, wenn nicht eine Gemeindeordnung, sollte denn ein Juristenwerk sein? Mindestens in diesem Fall ist es sicher so und die Bestimmungen zum Rechtsschutz wird vor allem die Juristen interessieren, wie auch verschiedene weitere Artikel. Mathias Zopfi erklärt, auf weitere allgemeine Ausführungen zu verzichten, diese jedoch aufzunehmen, wenn dazu diskutiert wird.

Mathias Zopfi appelliert im Namen des Gemeinderates, auf die totalrevidierte Gemeindeordnung einzutreten, sie zu behandeln und zuzustimmen. Damit werden die rechtlichen Grundlagen für die weitere Entwicklung der Gemeinde Glarus Süd eine Effizienzsteigerung auf Stufe Gemeinderat erhalten, womit nota bene auf der Kostenstelle Gemeinderat über 100'000 Franken eingespart werden können.

Gemeindepräsident Mathias Vögeli erklärt das Vorgehen der Detailberatung

Die Totalrevision der Gemeindeordnung wird abschnittsweise zur Diskussion gestellt. Änderungsanträge können in den entsprechenden Abschnitten gestellt werden.

Wortmeldung Kurt Reifler, Thonerstrasse 49, 8762 Schwanden

zu Art. 81 Organisation und Leitung. Kurt Reifler beantragt Art. 81 Abs. 3 mit dem Zusatz; "In begründeten Fällen kann die Führung einer Co-Leitung mit zwei Personen übertragen werden". Somit würde dieser Artikel neu heissen:

3 Er bestimmt für die operative Führung eine Geschäftsleitung, mit einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin. In begründeten Fällen kann die Führung einer Co-Leitung mit zwei Personen übertragen werden.

Begründung:

- die vorliegende Fassung ist so zu verstehen, dass die operative Führung eine Person (allein) inne hat;
- aktuell wird die Führung durch zwei Personen wahrgenommen;
- Dieser von der damaligen Verwaltungskommission getroffene Entscheid, scheint sich zu bewähren und es ist davon auszugehen, dass diese Regelung weiterhin Bestand haben wird;
- wenn dem so ist, muss die Formulierung in die Totalrevision der Gemeindeordnung entsprechend einfließen und damit der aktuellen Situation Rechnung tragen;
- sollte dieser Antrag abgelehnt werden, würde der ursprüngliche Artikel verletzt
- mit diesem Antrag werden die Chancen für eine kompetente starke operative Führung der APGS erhöht und es werden keine Nachteile erhalten.

Wird diesem Antrag zugestimmt, müsste folgerichtig Art. 82 Abs. 1 entsprechend ergänzt werden.

Kurt Reifler appelliert, der Ergänzung von Art. 81 Abs. 3 zuzustimmen.

Stellungnahme von Gemeindevizepräsident Mathias Zopfi

Mathias Zopfi erklärt, dass in den APGS tatsächlich eine Co-Leitung besteht, es ist jedoch nicht beabsichtigt ist, dies durch GO zu beeinflussen. Der Gemeinderat hatte diesen Absatz wie folgt in der Vernehmlassungsfassung: "Er bestimmt für die operative Führung eine Geschäftsleitung". Diese Formulierung hätte die verschiedenen Möglichkeiten offen gelassen. Mathias Zopfi empfiehlt, falls Sympathien für den Antrag von Kurt Reifler vorhanden sind, eher diese ursprüngliche Formulierung des Gemeinderates aufzunehmen, als die beantragte Formulierung von Kurt Reifler.

Erklärungen dazu, warum dieser Abs. 3 geändert wurde: Aus der Vernehmlassung wurde dem Wunsch der TBGS entsprochen, die Ergänzung von Abs. 3 so aufzunehmen wie sie heute vorliegt. Diese Ergänzung wurde auch mit den APGS diskutiert und analog wurde diese Ergänzung auch im Bereich APGS in Abs. 3 so aufgenommen, damit die Regelungen für beide selbständigen Anstalten gleich sind. Dem heutigen Modell steht diese Formulierung nicht entgegen, materiell ist es Sache der selbständigen Anstalten dies zu regeln. Falls Kurt Reifler an seinem Antrag festhalten möchte, macht Mathias Zopfi beliebt, die ursprüngliche Formulierung des Gemeinderates aufzunehmen.

Kurt Reifler

Für Kurt Reifler ist die Geschäftsleitung mit einem Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin nicht dasselbe wie eine Co-Leitung. Diese Begrifflichkeiten haben auch damit zu tun, dass an den Geschäftsführer bzw. an die Geschäftsführerin gewisse Anforderungen gestellt werden. In begründeten Fällen macht eine Co-Leitung durchaus Sinn. Mit diesen Erklärungen hält Kurt Reifler an seinem Antrag fest.

Abstimmung zu Art. 81 und 82

Der Antrag des Gemeinderates wird dem Antrag von Kurt Reifler, welcher eine Ergänzung von Art. 81 Abs. 3 sowie Art. 82 Abs.1 beinhaltet, gegenübergestellt.

Dem Antrag des Gemeinderates wird zugestimmt, somit erfahren Art. 81 Abs. 3 und Art. 82 Abs. 1 keine Änderungen.

Das Abstimmungsergebnis kann eindeutig abgeschätzt werden.

Schlussabstimmung

Die Totalrevision der Gemeindeordnung sowie die Änderungen von Erlassen betreffend dem Rechtsschutz und der Neufassung von Art. 8 der Besoldungsverordnung gelangt ohne Abänderung zur Schlussabstimmung.

Der Totalrevision der Gemeindeordnung sowie den Änderungen von Erlassen betreffend dem Rechtsschutz und der Neufassung von Art. 8 der Besoldungsverordnung wird ohne Abänderung zugestimmt.

Das Abstimmungsergebnis kann eindeutig abgeschätzt werden.

5. Schulstandortentwicklung Gemeinde Glarus Süd - Antrag auf Genehmigung

5.1 Die Vorlage im Überblick

Nach der Gemeindeversammlung vom 22. November 2013 startete das Departement Schule und Familie im Auftrag des Gemeinderats die Erarbeitung eines neuen Schulmodells. Das Departement führte in der Folge mehrere öffentlich ausgeschriebene **Workshops** mit Interessierten aus der Bevölkerung durch. Dabei zeigte sich, dass ein Grossteil der Beteiligten Veränderungen skeptisch gegenüberstand und weiterhin den **Status Quo** unterstützte. Trotzdem wurden in mehreren Workshop Sitzungen verschiedene Modelle erarbeitet und mit allen beteiligten Personen diskutiert. Aus diesem Prozess resultierte das **Modell „A“**, welches im Januar 2017 dem Gemeinderat zur Beratung vorgelegt wurde. Der Gemeinderat unterstützte diese Stossrichtung und beschloss, genauere Abklärungen bezüglich Schulraum, vor allem was die Kosten für die Erneuerung und den Ersatz betrifft, dem für Schulraum spezialisierten Beratungsunternehmen Basler & Hofmann zu übergeben. Der Gemeinderat wollte damit sicherstellen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen über einen Zeitraum von 15 Jahren beurteilt werden können. Basler & Hofmann erstellte zusammen mit den Departementen Werke und Umwelt sowie Schule und Familie einen ausführlichen Bericht, in dem die Umsetzbarkeit des Modells „A“ überprüft wurde und weitere Optimierungen vorgeschlagen wurden, dies unter Berücksichtigung von zeitgemässen und zukünftigen Anforderungen an den Schulraum.

Der Gemeinderat informierte an der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2017 über die Verschiebung des Entscheids auf die Gemeindeversammlung im November 2017 und das vom Gemeinderat zum damaligen Zeitpunkt favorisierte Modell „A“.

Die Arbeit von Basler & Hofmann wurde Anfang September 2017 abgeschlossen und zeigte auf, dass das Modell „A“ grundsätzlich umsetzbar ist. Bei der Analyse der Bevölkerungsentwicklung, des Schulraumbedarfs, des Gebäudezustands, der Kosten für die Schülertransporte und der Mittagsverpflegung empfahl Basler & Hofmann dem Gemeinderat, **weiterhin den Schulstandort Haslen zu betreiben**. Im Raum vorderes Grosstal ist die stärkste Bevölkerungsentwicklung zu erwarten. Mit dem Standort Haslen müssten die Schüler aus dem Raum vorderes Grosstal in nächster Zeit nicht nach Linthal transportiert werden, wie dies im ursprünglichen Modell A (ohne Haslen) vorgesehen war. Für das **Sernftal** empfiehlt Basler & Hofmann, den Schulbetrieb in **Matt** zu konzentrieren. Das bestehende „Neue Schulhaus Matt“ bildet zusammen mit einem Ersatzneubau für das „Alte Schulhaus Matt“ einen zeitgemässen und ausbaufähigen Schulstandort mit einem optimalen Raumangebot.

Der Gemeinderat beantragt aufgrund der Analysen von Basler & Hofmann das folgende Schulstandort-Modell, welches auf die Schulstufen ausgerichtet und wie folgt aufgebaut ist:

- Die Kindergärten werden wie bisher in Braunwald, Linthal, Luchsingen, Haslen, Schwanden, Mitlödi und an einem Standort im Sernftal betrieben
- Die Primarschule wird an sechs Standorten angeboten, nämlich Braunwald, Linthal, Haslen, Schwanden, Mitlödi und an einem Standort im Sernftal
- Die Oberstufe soll in Schwanden konzentriert werden

- Für das Sernftal soll der Schulbetrieb (Primar und Kindergarten) in Matt (mit Ersatzneubau) konzentriert werden

Das vorgeschlagene Schulstandortkonzept soll eine hohe Schulqualität, Planungssicherheit und Flexibilität auch für die Zukunft sicherstellen. Zudem sind jährliche Einsparungen aus dem Schulbetrieb und Kosten für die Liegenschaftsbewirtschaftung von ca. Fr. 1.1 Million. (ursprüngliches Modell „A“ Fr. 1.3 Mio.) zu erwarten.

5.2 Ausgangslage und Rückblick

Im Jahr 2013 entschied die Gemeindeversammlung, das heutige Modell „Status Quo“ mit sieben Kindergärten, neun Primarschulen und drei Oberstufenschulen für Glarus Süd mindestens bis 2018 zu belassen. Der Gemeinderat wurde gleichzeitig beauftragt, „Lösungen für eine von der Bevölkerung getragene und dem Finanzrahmen entsprechende Schule zu erarbeiten“ (Antrag der Gemeindeversammlung vom 22. November 2013).

5.3 Vorgehensweise

In der Folge wurden vom Departement Schule und Familie öffentlich ausgeschriebene Workshops durchgeführt, an welchen zu Beginn rund 60 Personen aus Glarus Süd teilnahmen. Es wurden verschiedene Varianten nach vordefinierten Kriterien erarbeitet.

5.4 Resultate Variantenfächer

Aus diesem Prozess entstand das Modell „A“, welches auch die künftige Schülerzuteilung, die optimalen Klassengrössen und damit verbunden auch die Finanzierbarkeit berücksichtigt.

Modell „A“ aus Workshops

Folgende Schulstandorte hätte das Modell „A“ vorgesehen:

- sieben Kindergärten wie bisher (Mittlödi, Schwanden, Haslen, Luchsingen, Linthal, Braunwald, Engi)
- fünf Primarschulstandorte (Mittlödi, Sernftal, Schwanden und/oder Haslen, Linthal, Braunwald)
- eine Oberstufe in Schwanden (Schliessung der Oberstufe in Matt und in Linthal)

Daraus hätten sich folgende Konsequenzen ergeben:

- Die Primarschulen in Schwändi, Hätzingen und die Oberstufe in Matt und Linthal werden aufgelöst und in die Schulen in Mittlödi (von Schwändi), Haslen und Linthal (von Hätzingen) und in die Oberstufe Schwanden (von Matt und Linthal) integriert
- Da für die Gesamtoberstufe in Schwanden mehr Platz benötigt wird, besuchen die Primarschüler der 4. bis 6. Klasse aus Schwanden und Haslen, sowie alle Primarschüler aus dem hinteren Grosstal, die Primarschule in Linthal
- Für die Oberstufenschüler wird in Schwanden und für die 4. bis 6. Klässler aus dem Raum Schwanden wird in Linthal ein Mittagstisch eingerichtet
- Es entstehen zusätzliche Transportkosten für die Schüler (Oberstufen Matt und Linthal nach Schwanden, Primar Schwändi nach Mittlödi, Primar Hätzingen nach Linthal, 1. bis 3. Primar Haslen nach Schwanden, 4. bis 6. Primar Schwanden und Haslen nach Linthal)

Neben der Konzentrierung von Schulstandorten sah die Workshop Gruppe den Vorteil dieses Modells in der Tatsache, dass (fast) alle etwas beitragen, „sich bewegen“ müssten.

5.5 Einbezug externe Planer

Um die betrieblichen und finanziellen Auswirkungen des Modells A auch unter Berücksichtigung der Schülerzahlenentwicklung und der an einzelnen Standorten vorhandenen Raumkapazitäten zu prüfen, hat die Gemeinde Glarus Süd die Firma Basler & Hofmann beauftragt, bei der Standortevaluation und der Entwicklung der Schulräume mitzuwirken. Dabei wurden auch unterschiedliche Entwicklungsvarianten und mögliche Optionen des Modells A untersucht.

Damit bereits in der Analyse- und Planungsphase eine Zusammenarbeit stattfinden konnte, wurde unter der Führung von Basler & Hofmann eine Begleitgruppe gebildet. Diese bestand aus der Projektleitung von Basler & Hofmann, Mitgliedern des Departements Schule und Familie mit Gemeinderäten und des Departements Werke und Umwelt mit Gemeinderäten. In der Schlussphase nahm auch der Gemeindepräsident an den Sitzungen teil.

5.6 Resultate der Analyse Basler & Hofmann

In einem ersten Analyseschritt hat Basler & Hofmann folgende Themenfelder analysiert: Die bereits vorhandenen **Gebäudezustandserfassungen** (Methode „Stratus“) wurden ausgewertet. Dadurch konnte der Instandsetzungsbedarf der Schulliegenschaften an den einzelnen Standorten und der Finanzbedarf für die Instandhaltung und Instandsetzung der Schulgebäude aufgezeigt werden. Der bestehende Schulraum (Kindergärten, Primarschulen und Oberstufenschulen) wurde erfasst und mit Hilfe einer quantitativen **Raumanalyse** (Methode „Paedagogicus“) dem für den Unterricht nach dem neuen Glarner Lehrplan notwendigen **Raumbedarf** gegenübergestellt.

Die Schüler- und Klassenprognosen wurden auf Grundlage der verwaltungsinternen Daten zur Klassen- und Geburtenstatistik errechnet. Die aktuelle Wohnbautätigkeit, ein mögliches Bevölkerungswachstum und der langfristige Schulraumbedarf (bis 2031) bezog man ebenfalls in die **Prognosen** ein.

5.6.1 Instandsetzungsbedarf der Schulliegenschaften

Methode „Stratus“

Zur Festlegung von Immobilienstrategien und um den daraus resultierenden Finanzbedarf zu planen, benutzt die Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde Glarus Süd das Software Instrument Stratus. Um für eine Liegenschaft die laufenden **Instandhaltungskosten**, einen optimalen Instandsetzungszeitpunkt und die damit verbundenen Kosten zu prognostizieren, wird der jeweilige Zustandswert mit dem entsprechenden Neuwert in Bezug gesetzt. Dieser Beurteilungswert gibt den baulichen Zustand des untersuchten Gebäudes in einem bestimmten Auswertungsjahr wieder. Dieser Wert reicht von 0 für einen sehr schlechten Zustand (Benutzung stark eingeschränkt) bis 1 für einen sehr guten Zustand (laufender Unterhalt sicherstellen).

Baulicher Zustand heute

Zusammenfassend wird festgehalten, dass sich die untersuchten Gebäude mit schulischen Nutzungen heute gemäss Stratus generell in einem **guten Zustand** befinden. Der durchschnittliche Beurteilungswert beträgt 0.85. Das gleichmässige Zustandsbild (rund

80 % der Liegenschaften haben einen Beurteilungswert zwischen 0.80 und 0.89) bedeutet allerdings auch, dass diese Liegenschaften gleichzeitig altern. Dadurch fallen Instandsetzungsarbeiten wahrscheinlich zum gleichen Zeitpunkt an.

Prognostizierter baulicher Zustand 2027

Der von „Stratus“ prognostizierte, durchschnittliche Zustand für 2027 sinkt auf einen Beurteilungswert von 0.77. Diese Prognose basiert auf einer Simulation unter der Annahme, dass der jährliche Unterhalt ohne signifikante Massnahmen in die Instandsetzung getätigt wird. Für jene Liegenschaften, bei denen der Wert unter 0.75 liegt, empfiehlt es sich bereits heute, eine strategische Instandsetzungsplanung anzustossen. **Dieser Instandsetzungsbedarf betrifft v.a. die älteren Liegenschaften (Schulhaus Engi, „Altes Schulhaus Elm“, „Altes Schulhaus Matt“, Kindergarten Haslen).**

5.6.2 Quantitative Raumanalysen der Schulliegenschaften

Methode „Paedagogicus“

Für die Schulstandorte der Gemeinde Glarus Süd wurde eine quantitative Analyse der vorhandenen Schulräume nach der Methode „Paedagogicus“ für alle Schulstufen durchgeführt. Die quantitative Raumanalyse **vergleicht dabei das bestehende Raumangebot des jeweiligen Schulstandorts als Ist-Zustand mit dem aktuellen Bedarf** nach dem neuen Glarner Lehrplan, welcher in sogenannten Richtraumprogrammen abgebildet wird. Der Ist-Zustand der Schulräume wurde anhand von Begehungen jeder einzelnen Schulanlage ermittelt. Die Richtraumprogramme wurden in Zusammenarbeit mit Vertretern der Departemente Schule und Familie sowie Werke und Umwelt erstellt und weisen in standardisierten Flächenanforderungen den Soll-Bedarf pro Schulstufe und pro Anzahl geführte Klassen aus. Dabei lehnte man sich an das Richtraumprogramm der Gemeinde Glarus an. Die prozentuale Abweichung des Ist-Zustandes vom Soll-Zustand (Richtraumprogramme) lässt eine Beurteilung des Raumangebots pro Schulstandort und pro Schulstufe zu. Ebenfalls können mit dieser Methodik die **Raumreserven** evaluiert werden (bezogen auf die Anzahl der zum Zeitpunkt der Begehung geführten Klassen).

Resultate Kindergärten

Die sieben Kindergärten der Gemeinde Glarus Süd liegen verteilt in Dörfern des hinteren und vorderen Grosstals sowie im Sernftal mit einem Standort in Engi. Die quantitative Raumanalyse zeigt eine generell gute bis sehr gute Erfüllung des Richtraumprogrammes. Grund hierfür ist der Umstand, dass die meisten Kindergärten für den gleichzeitigen Unterricht von zwei Klassen ausgelegt sind, im Schuljahr 2016/17 aber nur von einer Klasse genutzt werden, wodurch ein grosszügiges Raumangebot entsteht. Ausnahme hierbei bilden die Kindergärten in Haslen und Mitlödi, die jeweils nur über ein knappes Raumangebot verfügen. Betrachtet man alle Kindergartenstandorte in Glarus Süd, bestehen gesamthaft **Raumreserven von rund 290 Quadratmetern** (davon rund 200 m² nicht oder anderweitig genutzt).

Resultate Primarschulen

Die neun Primarschulanlagen der Gemeinde Glarus Süd liegen verteilt in Dörfern des Sernftals sowie des hinteren und vorderen Grosstals. Die quantitative Raumanalyse zeigt eine generell gute, teilweise sehr gute Erfüllung des Richtraumprogrammes. Häufigster Grund hierfür ist eine geringere Anzahl Klassen verglichen mit dem potentiellen Raumangebot des jeweiligen Schulstandortes. Diverse Standorte weisen zudem Raumreserven aus. Das heisst, es sind in der jeweiligen Schulanlage Räume vorhanden, die bei der gegenwärtigen Klassenzahl für den Unterricht nicht genutzt werden oder für die Erfüllung des Richtraumprogramms nicht zwingend erforderlich sind. Erwähnenswert

sind hierbei die Primarschulstandorte Hätzingen und Engi. Betrachtet man alle **Primarschulstandorte** in Glarus Süd, bestehen gesamthaft **Raumreserven von rund 940 m²** (davon rund 370 m² nicht oder anderweitig genutzt).

Resultate Oberstufe

Die quantitative Analyse der drei Oberstufenstandorte (Linthal, Schwanden und Matt) zeigt ein ähnliches Bild wie bei den Primarschulstandorten. Auch hier ist der Grund die relativ geringe Klassenzahl im Vergleich zum vorhandenen Raumangebot, das heisst, es könnten mehr Klassen unterrichtet werden als dies zurzeit der Fall ist. Bei den Standorten Schwanden und Matt sind noch Raumreserven vorhanden, die gegenwärtig für den Unterricht gemäss den Anforderungen des Richtraumprogramms nicht zwingend erforderlich sind. Betrachtet man alle **Oberstufenstandorte** in Glarus Süd, bestehen gesamthaft **Raumreserven von rund 360 m²** (davon rund 240 m² nicht oder anderweitig genutzt).

Förderangebote, Tagesbetreuung, Turnhallen

Förderangebote:

Für alle Schulstandorte in Glarus Süd besteht in Diesbach ein Zentrum für Logopädie- und Psychomotoriktherapie. Räumlichkeiten für die Schulsozialarbeit bestehen an den Standorten Linthal, Schwanden und Mitlödi und werden auch von den anderen Standorten genutzt. Die schulische Heilpädagogik wird an allen Standorten separat angeboten. Braunwald besitzt als Ausnahme keine Räumlichkeiten zur Förderung.

Tagesbetreuung:

Einrichtungen zur Tagesbetreuung befinden sich in Mitlödi mit einem Hort im Kindergartengebäude, in Schwanden mit einem Hort in der „Chinderburg“ sowie in Linthal mit einem Hort in einer separaten, angemieteten Liegenschaft.

Turnhallenangebot:

Alle Primar- und Oberstufenstandorte verfügen über eine eigene Einfachturnhalle mit einer zusätzlichen Einfachhalle in Rüti. Einzelne Hallen besitzen eine Bühne für Veranstaltungen. Am Standort Schwanden besteht zudem eine Zweifachhalle mit der Option zur Unterteilung in drei Einzelhallen. Das Turnhallenangebot wird mehrheitlich auch durch die örtlichen Vereine genutzt.

5.6.3 Schüler- und Klassenprognosen

Methodik

Für die Erstellung der Schüler- und Klassenprognosen wird von einem gesicherten und einem langfristigen Schulraumbedarf ausgegangen. Für die Berechnung des **gesicherten Bedarfs** werden pro Schulstufe die aktuellen Schülerzahlen anhand der Klassen- und Geburtsstatistik erfasst und für die nächsten sechs Jahre fortgeschrieben. Da die Geburtenzahlen nur für eine Prognose der nächsten vier Jahre vorliegen, wird für die Fortschreibung der folgenden zwei Schuljahre jeweils eine Annahme der Geburtenzahl anhand des Oberwerts der vergangenen Jahre verwendet. Die Fortschreibung wird mit zu erwartenden Veränderungen aus der unmittelbaren Wohnbautätigkeit im Einzugsgebiet der Schulen ergänzt. Berücksichtigt werden Wohnungsbauprojekte, bei welchen Baubewilligungen vorliegen oder deren Wahrscheinlichkeit einer Realisierung als hoch eingestuft wird.

Für den **langfristigen Bedarf** wird von einem Planungshorizont von rund 15 Jahren ausgegangen. Neben der Fortschreibung und der Wohnbautätigkeit wird das mutmassliche Schülerpotenzial der Gemeinde ermittelt. Basler & Hofmann errechnet

aufgrund der Bevölkerungsentwicklung, der demografischen Struktur (Entwicklung der Geburtenrate) und den möglichen Klassengrössen den gesamthaften Klassenbestand pro Schulstufe und verteilt diesen aufgrund der Einzugsgebiete auf die Schulanlagen. Diese langfristige **Prognose wird für zwei Szenarien (moderat und hoch) errechnet.**

Gesicherter Bedarf an Schulraum

Die Gemeinde Glarus Süd zeigte in den letzten rund zehn Jahren sowohl eine leichte Abnahme der Bevölkerung, als auch einen Rückgang der Schülerzahlen. Der Geburtenrückgang stabilisierte sich jedoch in den letzten Jahren bei rund 70 geborenen Kindern pro Jahr. Auf Kindergartenstufe zeigt sich dabei gesamthaft für Glarus Süd eine kleine Zunahme der Kinderzahlen, die sich aber grösstenteils auf den Raum Schwanden konzentriert. Auf der **Primarstufe** bleiben die **Schülerzahlen** in den nächsten sechs Jahren für Glarus Süd **relativ konstant**, mit Ausnahme des Sernftals, Hätzingen und Mitlödi, wo eine leichte Zunahme der Schülerzahlen zu verzeichnen ist. Auch auf der Oberstufe zeigen sich gesamthaft betrachtet relativ stabile Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2022/23, mit einem geringen Rückgang am Oberstufenstandort Linthal.

Die Wohnbautätigkeit konzentriert sich in Glarus Süd auf den Raum vorderes Grosstal mit dem Schwerpunkt Schwanden. Auf der Basis der zum heutigen Zeitpunkt bewilligten oder in Ausführung stehenden Wohnbauprojekte wird mit einer Zunahme der Schülerzahlen gerechnet.

- Auf diesen Zuwachs kann innerhalb der Primarschule Schwanden mit dem Führen von sechs Primarschulklassen reagiert werden
- Die zusätzlichen Lernenden der Oberstufe werden in die vorhandenen Klassengrössen integriert
- Auf Kindergartenstufe muss geprüft werden, ob je nach effektiver Belegung der Wohnbauten mit Familien, die zusätzlichen Kinder in die bestehenden Klassen integriert werden können oder ob im vorderen Grosstal eine weitere Kindergartenklasse geführt werden muss

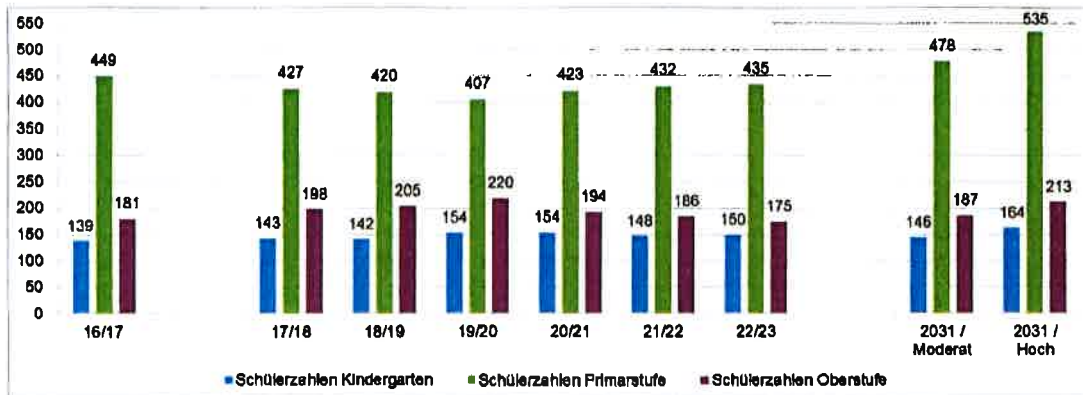
Langfristiger Bedarf an Schulraum

Zur Bevölkerungsentwicklung hat der Kanton Glarus Kapazitätsziele zwecks Dimensionierung der Bauzonen (auf Basis von Prognoserechnungen) festgelegt. Für die Gemeinde Glarus Süd wurde eine Kapazität für **zusätzliche 1'400 Einwohner bis 2036** ermittelt, was einem jährlichen Wachstum von 0.72 % entspricht. Die Bevölkerung verteilt sich dabei auf die drei Räume vorderes Grosstal (54 %), hinteres Grosstal (29 %) und Sernftal (17 %).

Für die Berechnung des langfristigen Bedarfs an Schulraum bis 2031 wird für das **Szenario Hoch** deshalb von einer Wachstumsrate von 0.72 % (ca. 10'900 Einwohner) und für das **Szenario Moderat** von einer Wachstumsrate von 0.4 % (ca. 10'400 Einwohner) ausgegangen. Beim Szenario Hoch wird, im Gegensatz zum Szenario Moderat, zusätzlich mit einer leichten Zunahme des Schulkinderanteils von 0.05 % an der Gesamtbevölkerung gerechnet. Zudem liegt der Berechnung die Hypothese zugrunde, dass sich das Wachstum auf den Raum des vorderen Grosstals konzentriert. Unter den beschriebenen Voraussetzungen prognostiziert die Berechnung des langfristigen Bedarfs, dass sowohl im hinteren wie vorderen Grosstal, selbst bei einem moderaten Wachstumsszenario, **die Klassenzahlen auf allen Schulstufen ansteigen.**

Der Entwicklungsschwerpunkt liegt dabei beim **vorderen Grosstal**. Auf Kindergartenstufe steigt hier der zusätzliche Bedarf von einer Klasse lediglich beim Szenario hoch. Bei der Primarstufe steigt der Bedarf bereits bei moderatem Wachstum um zwei Klassen, bei

hohem Wachstum um vier Klassen. Für die Oberstufe ist bei moderatem Wachstum ein Zusatzbedarf von einer Klasse ausgewiesen, bei hohem Wachstum ein Zusatzbedarf von drei Klassen. Das Sernftal zeigt demgegenüber selbst beim Szenario Hoch keinen relevanten langfristigen Bedarf nach zusätzlichem Schulraum bis 2031.



Grafik: Entwicklung der Schülerzahlen in Glarus Süd / Quelle Basler & Hofmann

5.7 Entwicklungsvarianten

5.7.1 Entwicklungsvarianten (inklusive Optionen)

Anhand der Erkenntnisse aus den Analyseresultaten wurden durch Basler & Hofmann zusammen mit der Begleitgruppe:

- das bisherige **Modell Status Quo**
- die Entwicklungsvarianten „Modell A“ und „Modell A mit Weiterführung des Standorts Haslen“ überprüft und verglichen. Bei allen Varianten bleiben die bisherigen, sieben Kindergartenstandorte, dasselbe gilt für den Primarschulstandort Braunwald
- für das **Sernftal** wurde ausserdem die **Option** geprüft, die **Primarschule inklusive Kindergarten** am ehemaligen Oberstufenstandort **Matt** statt in Engi zu betreiben
- Als weitere Option wurde in **Haslen** die Möglichkeit geprüft, den Kindergarten aus dem separaten Kindergartengebäude in das bestehende **Primarschulhaus** zu integrieren

Status Quo

Bei diesem zurzeit betriebenen Modell findet der Betrieb auf allen Schulstufen in den bestehenden Schulstandorten statt. Die quantitative Raumanalyse hat aufgezeigt, dass sich bei der Anwendung des Richtraumprogramms auf die bestehenden Standorte in Glarus Süd ein **Überschuss** bei den genutzten Schulräumen von rund **780 m²** ergibt. Ausserdem bestehen in den Schulanlagen überschüssige Nutzflächen von rund **800 m²**. Für Entwicklungsvarianten verbleiben somit nutzbare Raumreserven.

Aufgrund der grossen Fläche der Gemeinde Glarus Süd fallen Kosten für die Transporte für die Schülerinnen und Schüler an. Sie betrugen im Kalenderjahr 2016 Fr. 435'000. Die Schülerinnen und Schüler werden mit dem Öffentlichen Verkehr und Extrabussen transportiert. Daneben fallen Kosten für die Braunwaldwaldbahn, die Brunnen- und Weissenbergbahn an.

Wichtigste Schülertransporte pro Schulstandort:

Schulstandort	Einzugsgebiet	Schulbus	ÖV
Linthal Primar & Kiga	Auen Linthal – Linthal – Diesbach	x	
Luchsingen Kiga	Diesbach – Luchsingen	x	
Haslen Primar & Kiga	Leuggelbach – Nidfurn – Haslen	x	
Mitlödi Primar & Kiga	Schweizerhaus- Schwändi – Mitlödi & Sool – Mitlödi	x	
Engi Primar & Kiga	Elm – Engi	x	x
Elm Primar	Engi – Elm	x	
Linthal Oberstufe	Luchsingen – Linthal: ÖV; Auen – Linthal: Schulbus	x	x
Schwanden Oberstufe	Schwändi – Schwanden, Mitlödi – Schwanden (Winter)		x
Matt Oberstufe	Elm – Matt (ganzjährig); Engi – Matt (Winter)	x	x

Bezüglich Tagesbetreuung wird auf das vorhandene Angebot in Schwanden, Linthal und Mitlödi zurückgegriffen.

Modell A (Vorschlag aus Workshops)

Die Anwendung des Richtraumprogramms auf das Modell A zeigt, dass der Schulbetrieb von Primar- und Oberstufe aufgrund der beschriebenen Raumreserven in den vorgesehenen Standorten stattfinden kann. Entgegen ersten Schätzungen der Projektgruppe hat der konzentrierte Oberstufenbetrieb in den bestehenden Räumlichkeiten der Oberstufe Schwanden Platz. In verschiedenen Schulanlagen werden einzelne **bauliche Anpassungen** notwendig, hauptsächlich in der Unterteilung bestehender Klassenzimmer zu kleineren Gruppenräumen oder Zimmern für die Förderung. Auf der Basis der Erkenntnisse auch aus dem Richtraumprogramm wurde in der Folge das **Modell A mit Haslen** favorisiert und weiterbearbeitet.

Modell A mit Standort Haslen (Antrag an Gemeinderat am 14.09.17)

Zusätzlich zu den Standorten des Modells A wird der Primarschulstandort Haslen unverändert weitergeführt. Dies führt zu einer **Entlastung der Standorte Linthal und Schwanden**. Eine Aufteilung des Primarschulbetriebs im Grosstal zwischen Schwanden und Linthal ist dabei nicht mehr erforderlich. Die Schulkinder der **4. bis 6. Klassen der Standorte Schwanden und Haslen werden somit nicht nach Linthal transportiert**, was die Schülertransporte deutlich verringert. Es entsteht dadurch auch **kein zusätzlicher Bedarf an Plätzen für die Mittagsverpflegung in Linthal**. Die Unterrichtszeiten an der Oberstufe Schwanden werden auf den ÖV ausgerichtet. Es besteht aus allen Richtungen eine ÖV-Verbindung, die einen Schulbeginn um 07.45 Uhr ermöglicht. Die Länge der heutigen Mittagspause von 1 Stunde 50 Minuten wird beibehalten, wodurch ein Bedarf von **rund 65 Plätzen für das Mittagstischangebot in Schwanden für die Oberstufenschüler** aus dem Sernftal und dem hinteren Teil des Grosstals entsteht. Es ist vorgesehen, im Untergeschoss des Gemeindezentrums Schwanden die Mittagsverpflegung (mittels Catering) für die Oberstufe einzurichten.

Die Schüler aus **Schwändi** besuchen neu die **Primarschule in Mitlödi**. Dadurch wird ein Schulbus für die Strecke Schwändi – Mitlödi benötigt, der aber für die Kindergärtner bereits heute besteht. Für die Primarschule Linthal wird der Schulbus Linthal – Diesbach nach Luchsingen verlängert, was Synergien mit dem Kindergartenbus Diesbach – Luchsingen ergibt. Die Mehrkosten belaufen sich gegenüber dem Status Quo auf ca. Fr. 54'000 und fallen grösstenteils in der Oberstufe an.

Standort Sernftal: Option Matt oder Engi

Für die Primarschule im Sernftal wurde als Alternativstandort zu Engi der Standort Matt überprüft. Nach der Verlagerung der Oberstufe nach Schwanden verbleiben in Matt ungenutzte, gut geeignete Räumlichkeiten für den Schulbetrieb inklusive Turnhalle. Nach der Konzentration der Primarschule auf einen Standort im Sernftal entsteht Raumbedarf für vier Primarschulklassen. Im Schulhaus Engi kann dieser Bedarf gedeckt werden, allerdings mit Einschränkungen in der Umsetzung des Richtraumprogramms. Die darin geforderten, separaten Gruppenräume müssen in die vorhandenen Klassenzimmer integriert werden. Der Kindergarten im Erdgeschoss kann weiterhin betrieben werden. In Matt kann das Richtraumprogramm grundsätzlich ohne relevante Einschränkungen umgesetzt werden. Auch der Kindergarten für das Sernftal lässt sich im Erdgeschoss im „Alten Schulhaus Matt“ unterbringen. Die Standortfrage Matt oder Engi kann für die Primarschule unabhängig von den Entwicklungsvarianten für das restliche Gemeindegebiet behandelt werden.

Haslen, Option Integration Kindergarten ins Schulhaus

Für den Standort Haslen wurde die Integration des Kindergartens in das bestehende Schulhaus geprüft.

5.7.2 Entwicklungsvariantenvergleich inklusive Optionen

Methodik

Für die drei beschriebenen Varianten (Status Quo, Modell A und Modell A mit Haslen) wurden unter Berücksichtigung der Optionen (Standort Sernftal / Integration Kindergarten Haslen) die Aspekte Schulbetrieb und Liegenschaftsverwaltung untersucht.

5.7.2.1 Entwicklungsvariantenvergleich

Schulbetrieb

Der **gesicherte Bedarf** nach Schulraum bis ins Schuljahr 22/23 kann sowohl beim Status Quo als auch beim Modell A und beim Modell A mit Haslen für die Primar- und Oberstufe in Glarus Süd gedeckt werden. Bei der Umsetzung des Modells A mit Haslen entsteht zudem, hauptsächlich in Linthal, Reserveflächenpotential für zusätzliche Schulraumnutzungen (z.B. Tagesstrukturen). Der **langfristige Bedarf** nach Schulraum bis 2031 durch Bevölkerungswachstum kann beim Status Quo aufgrund der grosszügig vorhandenen Raumreserven für die Primar- und Oberstufe ebenfalls sichergestellt werden. Beim Modell A ohne Haslen kann der langfristige Bedarf nur bei moderatem, nicht aber bei hohem Wachstumsszenario gedeckt werden, da in diesem Fall die notwendigen Schulräume in Schwanden und Linthal fehlen. Beim Modell A mit Haslen wird diese Situation aufgrund der oben erwähnten Reserveflächen entlastet. Sollte bei allen Standorten im vorderen Grosstal das Wachstumsszenario hoch eintreten, müssten auch bei einer Weiterführung von Haslen die Primarschüler in einem ersten Schritt zwischen den Standorten Schwanden, Haslen und Mitlödi verteilt werden. Falls dies bei einem sehr grossen Wachstum nicht ausreichen würde, müssten sie in Linthal unterrichtet werden oder im Raum Schwanden zusätzlicher Schulraum geschaffen werden. Bei der Oberstufe Schwanden kann der langfristige Bedarf bis 2031 ebenfalls bis zum Wachstumsszenario moderat ohne Schulraumerweiterung gedeckt werden. Da die Kindergartenstandorte beibehalten werden, verändern sich auch die Anzahl zu unterrichtender Klassen und damit auch die Kosten nicht. Auf der Primarschule werden beim Modell A 23 Klassen, bei den andern Varianten 25 Klassen unterrichtet. Auf der Oberstufe können durch die Reduktion auf einen Schulstandort 4 Klassen eingespart werden. Die **gesamte Reduktion**

der Personalkosten beträgt beim Modell A Fr. 1.12 Mio. und beim Modell A mit Haslen Fr. 0.8 Mio.

Zusätzliche Aufwendungen entstehen beim Modell A für die Verpflegung in Linthal und die Oberstufenschüler in Schwanden. Beim Modell A mit Haslen entfallen die Kosten für den Mittagstisch in Linthal. Die jährlichen Kosten hierfür betragen beim Modell A rund Fr. 164'000 beim Modell A mit Haslen rund Fr. 85'000, da die Kosten für den Mittagstisch in Linthal entfallen.

Liegenschaftsbewirtschaftung

Für den Vergleich der Entwicklungsvarianten im Bereich der Liegenschaftsbewirtschaftung wurden einerseits die jährlich wiederkehrenden Kosten für Instandhaltung (für Betrieb und Unterhalt) sowie für Instandsetzungen (laufende Instandsetzungsarbeiten/Sanierungen) betrachtet. Zur Vergleichbarkeit wurden die Kosten für den innerhalb eines Modells genutzten Gebäudebestands gesamthaft ermittelt. Generell lässt sich sagen, dass durch die Reduktion der Anzahl an genutzten Schulliegenschaften auch die jährlichen Kosten für die Liegenschaftsbewirtschaftung entsprechend reduziert werden. Beim Modell A mit Standort Haslen zeigen sich hierbei erwartungsgemäss etwas höhere Kosten, da mit dem Schulhaus Haslen ein zusätzliches Gebäude gegenüber dem Modell A unterhalten werden muss.

Daneben entstehen auch einmalige Kosten aufgrund von baulichen Anpassungen an den Schulhäusern der Ober- und Primarstufe Schwanden, sowie der beiden Schulhäuser in Linthal. Auslöser hierfür sind räumliche Anpassungen ans Richtraumprogramm unter Berücksichtigung der Anforderung des Neuen Glarner Lehrplans und an die zusätzlich zu führenden Schulklassen. Der geschätzte Finanzbedarf hierfür liegt bei den Modellen mit und ohne Haslen nahe beieinander. Für das Modell A ohne Haslen beträgt dieser rund Fr. 435'000, für das Modell A mit Haslen rund Fr. 445'000.

Investitionen in Form von Neubauten sind beim Modell A keine erforderlich, unabhängig davon, ob der Standort Haslen weiter genutzt wird oder nicht. Auch der Schulbetrieb im Sernftal kommt grundsätzlich ohne Neubauten aus, unabhängig von der Standortwahl Matt oder Engi. Allerdings muss bei der Standortwahl für das Sernftal berücksichtigt werden, dass sowohl das Schulhaus Engi als auch das „Alte Schulhaus Matt“ unmittelbaren Sanierungsbedarf aufweisen. Die entsprechenden Finanzmittel wurden bei der Finanzplanung der Gemeinde bis 2021 berücksichtigt. Ein allfälliger Ersatzneubau für das „Alte Schulhaus Matt“ erzeugt kurzfristig ein erhöhtes Investitionsvolumen. Allerdings erübrigt sich damit eine Totalsanierung und die jährlichen Unterhaltskosten können künftig optimiert werden.

5.7.2.2 Optionen

Standort Sernftal: Vergleich Matt und Engi

Der gesicherte Bedarf nach Schulraum bis ins Schuljahr 22/23 kann bei beiden Standorten (Engi und Matt) gedeckt werden, da aufgrund des geringen Bevölkerungswachstums nicht mit zusätzlichen Primarklassen gerechnet (Schuljahr 16/17 mit 4 Klassen) werden muss. Beim langfristigen Bedarf bei einem allfälligen Bevölkerungswachstum zeigen sich die Vorteile des Standorts Matt.

Das Schulhaus Engi bietet kaum Erweiterungsmöglichkeiten der bestehenden Bausubstanz für zusätzliche Schulräume aufgrund seiner Lage im Dorf und seiner Bauweise. Das „Alte und Neue Schulhaus Matt“ haben ihre Kapazitätsgrenze mit vier Klassen zwar ebenfalls erreicht. Allerdings besteht nur in Matt die Möglichkeit, anstelle des sanierungsbedürftigen „Alten Schulhauses Matt“ einen Ersatzneubau zu realisieren, der einerseits bereits für eine optionale Erweiterung geplant werden kann und der die Anforderungen

des Richtraumprogramms an die Primarschule und den Kindergarten optimal umsetzt. Eine allfällige, zunehmende Nachfrage nach **Tagesbetreuung** im Sernftal kann ebenfalls nur bei einem **Ersatzneubau in Matt** berücksichtigt werden, da in den bestehenden Schulanlagen hierfür kein Raum vorhanden ist.

Auf die Klassengrössen und die Personalkosten haben die verschiedenen Optionen im Sernftal keinen grossen Einfluss, da auch bei einem Standort keine Klassen zusammengelegt werden können. Einsparungen ergeben sich allenfalls durch eine optimalere Ausnützung bei Speziallektionen (Sport, Textiles Technisches Gestalten). Da der **Schülertransport** von zwei Seiten erfolgt, ergeben sich jährliche **Mehrkosten** gegenüber heute von ca. Fr. 14'000.

Haslen, Option Integration Kindergarten ins Schulhaus Haslen

Das Schulhaus Haslen bietet Schulraum für drei Primarklassen. Diese Kapazität ist heute erreicht. Für die Integration von weiterem Schulraum bestehen demnach keine Raumreserven. Die Integration des Kindergartens ins Schulhaus Haslen wäre deshalb nur mit baulichen Erweiterungen realisierbar.

5.7.3 Vergleich Kosten

Jährliche Kosten entstehen durch den Schulbetrieb und aus der Liegenschaftsbewirtschaftung. Die untenstehende Tabelle zeigt einen Vergleich der summarischen Kosten und die Einsparungen pro Jahr für die Modelle A mit und ohne Haslen gegenüber dem Status Quo. Dabei wird deutlich, dass beide Modelle jährliche Einsparungen bringen. Das **Modell A** erlaubt **Einsparungen von rund Fr. 1'358'000**. Bei der Weiterführung des Standorts **Modell A mit Haslen** reduziert sich die Einsparung auf Fr. 1'099'000.

Variantenvergleich Glarus Süd:

Tabelle: Jährliche Einsparungen / Quelle Basler & Hofmann

In der Kostenübersicht sind die folgenden Positionen enthalten:

Kosten in CHF	Status Quo		Variante ohne Haslen		Variante mit Haslen	
	einmalig	pro Jahr	einmalig	pro Jahr	einmalig	pro Jahr
Kosten Schulbetrieb	0	7'980'000	0	7'123'000	0	7'320'000
Kosten Liegenschaftsbewirtschaftung	0	1'791'000	3'435'000	1'291'000	3'445'000	1'352'000
Total	0	9'771'000	3'453'000	8'414'000	3'445'000	8'672'000
Einsparung pro Jahr				1'358'000		1'099'000
	Bemerkungen: - Variantenvergleich mit Standort Matt / Ersatzneubau					

Liegenschaftsbewirtschaftung:

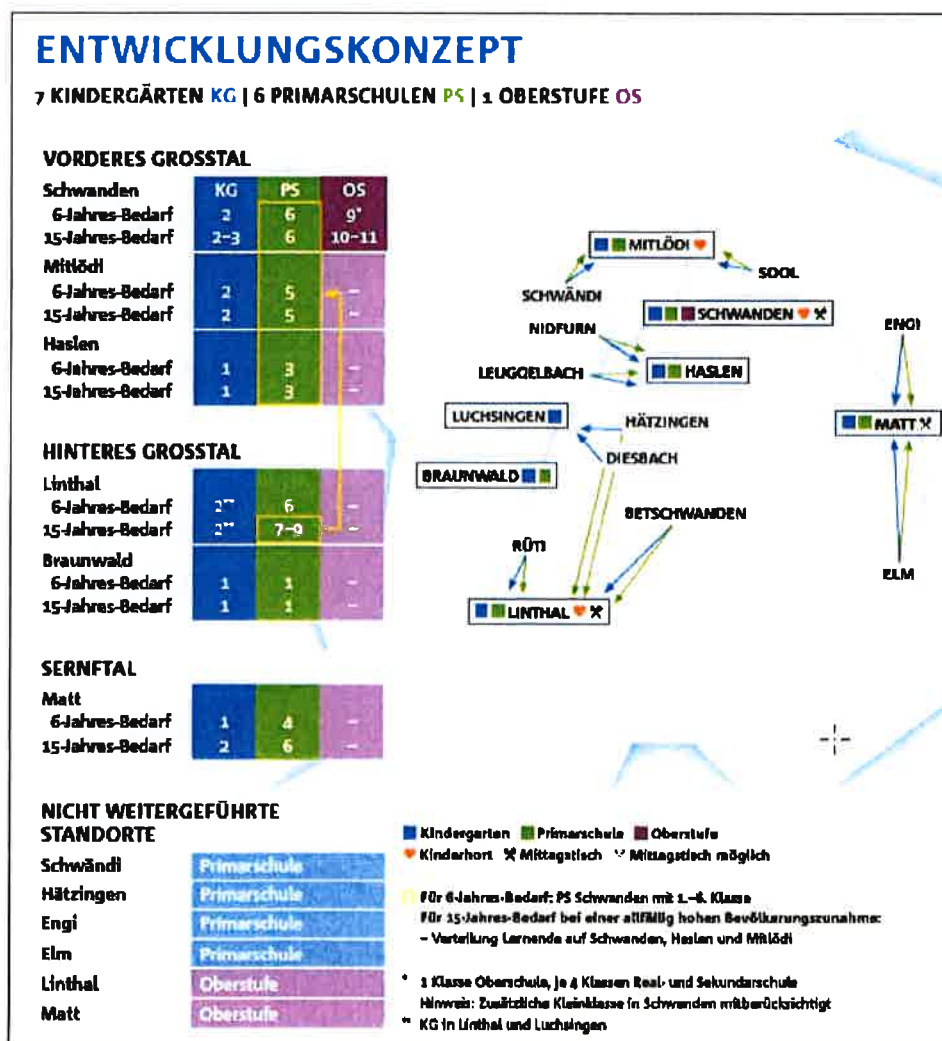
- Instandhaltungskosten (Abschätzung anhand des Durchschnitts der effektiven Kosten 2012 bis 2016)
- Betriebskosten und Raumpflege (Abschätzung anhand des Durchschnitts der effektiven Kosten 2012 bis 2016)
- Instandsetzungskosten (Abschätzung anhand 75 % einer Stratus-Auswertung für die nächsten 10 Jahre)

Schulbetrieb:

- Klassengrößen und Pensen (Berechnung anhand der Durchschnittskosten pro Klasse)
- Schulwege und Transporte (Abschätzungen anhand der bestehenden Kosten und der effektiven Kosten für den ÖV)
- Einbezug Mittagsbetreuung (Abschätzung für Personal- und Verpflegungskosten mit einem Kostenanteil der Erziehungsberechtigten von Fr. 5.- pro Mahlzeit)

5.8 Entwicklungskonzept

5.8.1 Zielzustand Modell A mit Weiterführung Standort Haslen



Grafik: Zielzustand Entwicklungskonzept Schulraum Glarus Süd / Quelle Basler & Hofmann

Für den Zielzustand wird von Basler & Hofmann die **Umsetzung des Modells A mit der Weiterführung des Standorts Haslen** empfohlen in Kombination mit dem **Primarschulstandort Matt** für das Sernftal. Trotz der etwas höheren jährlichen Kosten als beim Modell A ohne Haslen empfiehlt sich dieses Modell aufgrund seines Potentials, das prognostizierte Wachstum der Schülerzahlen grundsätzlich im bestehenden Gebäudebestand unterzubringen. Gleichzeitig kann auf die **Transporte von Schulkindern im Grosstal zwischen Schwanden und Linthal auf lange Zeit hinaus verzichtet werden**. Nur bei sehr hohem Bevölkerungswachstum im Raum Schwanden wären diese Transporte eine Option. Denkbar ist dannzumal auch eine Schulraumerweiterung vor Ort. Ebenfalls für den **Standort Matt** spricht das höhere Potential, auf ein allfälliges **Bevölkerungswachstum** im Sernftal zu reagieren, wohingegen der Standort Engi selbst bei konstanten Schülerzahlen eher beengte Verhältnisse bei vier Klassen aufweist. Daneben kann das RIchtraumprogramm für Schulräume in Matt, selbst im Falle der Sanierung des „Alten Schulhauses Matt“, konsequenter umgesetzt werden.

Oberstufe

Sämtliche Oberstufenschüler der Gemeinde Glarus Süd besuchen die **Oberstufe in Schwanden**. Der Unterricht findet im Oberstufenschulhaus, im Zwischenbau sowie in der Aufstockung der Turnhalle statt. Im Untergeschoss des Gemeindezentrums wird ein **Mittagstischangebot** für jene rund 65 Lernenden eingerichtet, die nicht über Mittag nach Hause fahren.

Sernftal

Die Schüler des Sernftals besuchen den **Kindergarten und die Primarschule in Matt**. Ein Ersatzneubau für das „Alte Schulhaus Matt“ ermöglicht zusammen mit dem bestehenden „Neuen Schulhaus Matt“ einen zeitgemässen Unterricht und bietet gleichzeitig Erweiterungspotential bei steigenden Schülerzahlen und der allfälligen Nachfrage nach Angeboten für die Tagesbetreuung. Kurzfristig bedingt ein Ersatzneubau zwar höhere Investitionen, dies dürfte sich längerfristig in Folge des hohen Sanierungs- und Unterhaltsbedarfes beim „Alten Schulhaus Matt“ bzw. Schulhaus Engi auszahlen.

Hinteres Grosstal

Die Schulkinder aus **Hätzingen und Linthal** besuchen die **Primarschule in Linthal**. Für den Unterricht werden sowohl das Primarschulgebäude als auch das frei gewordene Oberstufenschulhaus in Linthal genutzt. Die Betreuung in einem Hort wird weiterhin angeboten. Im ehemaligen Sekundarschulhaus besteht Raumpotential zum Betrieb des **Hortstandorts in Linthal**. Die Einrichtung eines zusätzlichen Mittagstisches für Lernende aus dem Raum Schwanden entfällt.

Vorderes Grosstal

Die Schüler aus **Schwändi** besuchen neu die **Primarschule in Mitlödi**. Als Betreuungsangebot steht im Kindergartengebäude Mitlödi ein **Kinderhort** zur Verfügung. Die Primarschulstandorte Schwanden und Haslen werden weiterhin betrieben. Aufgrund der Entlastung durch den Standort Haslen wird ein Transport der Mittelstufenschüler (4. bis 6. Klasse) nach Linthal hinfällig. Die Betreuung im Hort der „Chinderburg“ in Schwanden wird weiterhin angeboten. Zeigen sich allfällige Hinweise für ein erhöhtes Bevölkerungswachstum im Raum Schwanden, kann geprüft werden, ob die Standorte Haslen und Mitlödi noch über ausreichend Kapazität verfügen, um Schulkinder aus Schwanden aufzunehmen.

Turnhallen und Förderung

Trotz der Konzentration der Oberstufe in Schwanden und der Zusammenlegung einzelner Primarschulstandorte besteht innerhalb der vorhandenen Turnhallen in Glarus Süd ausreichend Kapazität für den Sportunterricht. Jene Turnhallen, die nicht mehr direkt für den Sportunterricht genutzt werden, werden nicht geschlossen und stehen den Vereinen weiterhin für sportliche Aktivitäten zur Verfügung.

Das Zentrum für Psychomotoriktherapie und Logopädie in Diesbach steht weiterhin allen Schulstandorten zur Verfügung.

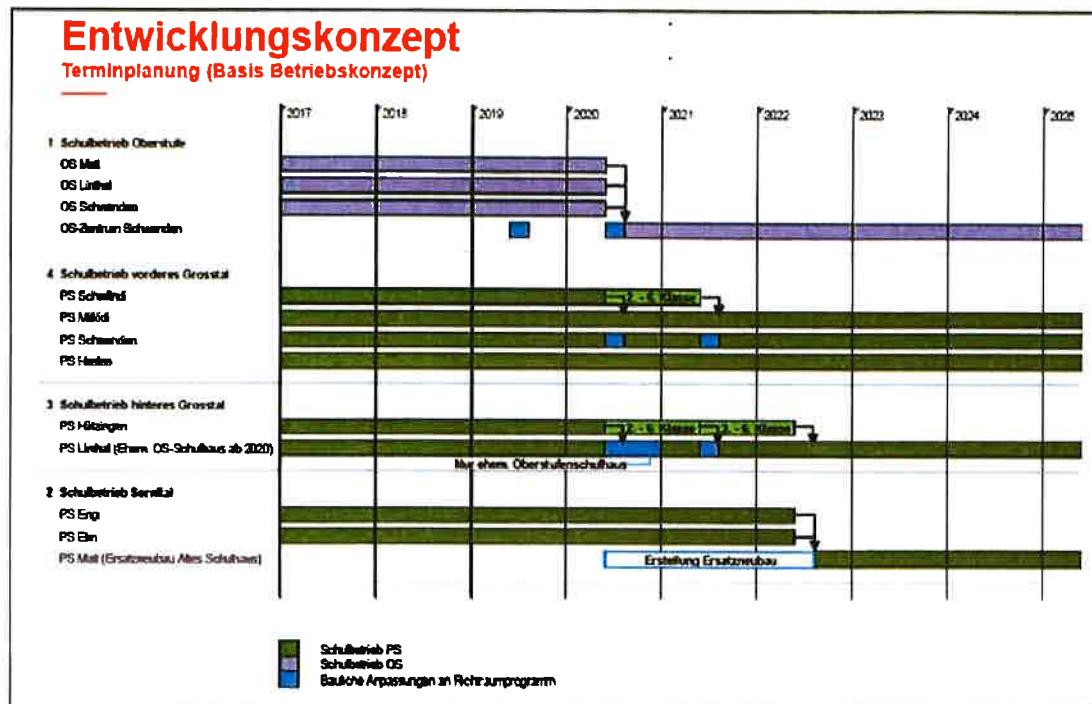


Grafik: Entwicklungskonzept, Übersicht bauliche Massnahmen / Quelle: Balser & Hofmann

5.8.2 Etappierungen

Die Umsetzung des Modells A mit Haslen erfolgt gestaffelt gemäss dem nachstehenden Terminplan. Die Oberstufe für gesamt Glarus Süd in Schwanden kann demnach ab Schuljahr 20/21 ihren Betrieb aufnehmen. Die Überführung der Primarschulbetriebe von Schwändi und Hätzingen nach Mitlödi, bzw. Linthal erfolgt ebenfalls ab Schuljahr 20/21 gestaffelt, beginnend jeweils mit der 1. Primarklasse. In Matt kann der Schul-

betrieb nach der Erstellung des Ersatzneubaus für das „Alte Schulhaus Matt“ im Schuljahr 22/23 erfolgen.



Grafik: Terminplan Umsetzung Modell A / Quelle Basler & Hofmann

5.9 Bergschule Braunwald

Die untersuchten Szenarien zeigen für Braunwald eine stabile Bevölkerungsentwicklung, sodass der Schulbetrieb aufrechterhalten werden kann. Die Weiterführung einer Bergschule drängt sich auf, weil Braunwald verkehrstechnisch schwierig erreichbar ist.

5.10 Modell Status Quo

Wird das bisherige Modell Status Quo beibehalten, müssen folgende Konsequenzen in Betracht gezogen werden:

- Die seit 2011 gesunkenen Schülerzahlen werden auch künftig nicht berücksichtigt (2011 Anzahl Schüler 995, 2016 Anzahl Schüler 820/Quelle "Schulstatistik des Kantons Glarus, Departement Bildung und Kultur")
- Die kleine Anzahl an Schülern pro Klasse hat teilweise ungünstige Klasseneinteilungen zur Folge
- Das Angebot an Frei- und Wahlpflichtfächern an den drei Oberstufen bleibt je nach Standort wegen der geringen Schülerzahl eingeschränkt
- Die Kosten pro Schüler für die Volksschule bleiben in Glarus Süd – verglichen mit den Gemeinden Glarus und Glarus Nord weiterhin am höchsten (Kostendifferenz pro Schüler und Jahr im Vergleich mit Glarus Nord Jahr 2014 rund Fr. 2'500/ Quelle „Wirksamkeitsbericht 2015 des Finanzausgleichs im Kanton Glarus (2011 – 2014), Universität St. Gallen“)
- Die Mehrkosten bei den Lehrpersonen-Pensen bleiben bestehen
- Die Bewirtschaftung kleiner oder unterbelegter Standorte (leere Schulzimmer) bleibt auch weiterhin kostenaufwändig. Die Gebäude können weder stillgelegt, vermietet noch allenfalls verkauft werden

- Die hohen Kosten könnten dazu führen, dass für den Erhalt der Schulqualität in Zukunft nicht genügend finanzielle Ressourcen bereitgestellt werden könnten, oder die Gemeinde auf der Einnahmenseite zu Massnahmen gezwungen würde.

Entwicklung Schulstandortmodell – Meilensteine

Zeitraum	Meilensteine
27. März 2014	Beschluss Gemeinderat: Planungsmitwirkung der Bevölkerung für künftige Schulstandorte
25. September 2014 bis 11. Mai 2016	Öffentliche Workshops und Arbeitssitzungen mit Interessierten aus der Bevölkerung: Modell „A“ Aktualisierung, Finalisierung Modell Status Quo (wie bisher)
28. Januar 2016	Beratung im Gemeinderat – verschiedenen Modelle, weiteres Vorgehen Modell „A“ und Modell Status Quo Grobe Kostenevaluation und erste Planung Modell A Modell Status Quo, Kosten sind bekannt
23. Juni 2016	Beschluss Gemeinderat: Modell „A“ weiterverfolgen Modellvorschlag C1 (nach Zyklen) prüfen
12. Januar 2017	Beratung Gemeinderat: Weiterentwicklung Modell A 7 Kindergärten (wie bisher) 5 Primarschulstandorte 1 Oberstufe Roadmap an Gemeinderat für mögliche Umsetzung
26. Januar 2017	Beschluss Gemeinderat über die Weiterführung des Schulstandortes Braunwald
9. Februar 2017	Beschluss Gemeinderat: Auftragsvergabe an Planungsbüro für Schulentwicklung Basler & Hofmann
Februar 2017 bis September 2017	Projektsitzungen mit Planungsbüro Basler & Hofmann, Departement Schule und Familie sowie Departement Werke und Umwelt: Schulstandortanalyse, Richtraumprogramm, Bevölkerungsprognose, Variantenvergleichsstudien
23. Juni 2017	Information an Gemeindeversammlung: Planungsstand
14. September 2017	Beratung Gemeinderat für GV am 24.11.17: 7 Kindergärten (wie bisher) 6 Primarschulen (Braunwald, Linthal, Haslen, Schwanden, Mitlödi, Matt mit Ersatzneubau) 1 Oberstufe (Schwanden)
28. September 2017	Verabschiedung durch Gemeinderat für GV am 24.11.2017 7 Kindergärten (wie bisher) 6 Primarschulen (Braunwald, Linthal, Haslen, Schwanden, Mitlödi, Matt mit Ersatzneubau) 1 Oberstufe (Schwanden)
24. November 2017	Gemeindeversammlung: Modellwahl, Beschluss

5.11 **Beschluss**
der Gemeindeversammlung
auf Antrag der IG Schule vorgetragen von Maya Luchsinger unterstützt von
Barbara Rhyner und Stefan Trümpi

5.11.1 Belassen der Schulstandorte 9+3 - wie sie heute sind.

5.11.2 Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG GLARUS SÜD
VOM 24.11.2017

GEMEINDERAT GLARUS SÜD
Der Gemeindepräsident


Mathias Vögeli



Der Gemeindeschreiber


André Pichon

**5. Schulstandortentwicklung
Gemeinde Glarus Süd
- Antrag auf Genehmigung**

Archiv-Nummer
31.03.00

Die Unterlagen zur Schulstandortentwicklung der Gemeinde Glarus Süd befinden sich im Memorial auf der Seite 37 - 54.

Diskussion

Ausführungen von Gemeindepräsident Mathias Vögeli

Am 22. November 2013 hat die Gemeindeversammlung entschieden, das heutige Modell „Status Quo“ mit sieben Kindergärten, neun Primarschulen und drei Oberstufenschulen für Glarus Süd mindestens bis 2018 zu belassen. Der Gemeinderat wurde gleichzeitig beauftragt, „Lösungen für eine von der Bevölkerung getragene und dem Finanzrahmen entsprechende Schule zu erarbeiten“ (Antrag der Gemeindeversammlung vom 22. November 2013). Nach der Gemeindeversammlung vom 22. November 2013 hat das Departement Schule und Familie im Auftrag des Gemeinderates mit der Erarbeitung eines neuen Schulmodells gestartet. Das Departement führte in der Folge mehrere öffentlich ausgeschriebene Workshops mit Interessierten aus der Bevölkerung durch, worin anfänglich rund 60 Personen teilgenommen haben. Ein Grossteil der Mitwirkenden standen Veränderungen skeptisch gegenüber und wollten weiterhin den Status Quo. Trotzdem wurden in mehreren Workshop-Sitzungen verschiedene Modelle erarbeitet und mit allen beteiligten Personen diskutiert. Aus diesem Prozess resultierte das Modell „A“, welches im Januar 2017 dem Gemeinderat zur Beratung vorgelegt wurde. Der Gemeinderat wollte genauere Abklärungen bezüglich Schulraum, vor allem was die Kosten für Erneuerung und den Ersatz betreffen und erteilte dem für Schulraum spezialisierten Beratungsunternehmen Basler & Hofmann den entsprechenden Auftrag. Der Gemeinderat wollte damit sicherstellen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen über einen Zeitraum von 15 Jahren beurteilt werden können. Basler & Hofmann hat zusammen mit den Departementen Werke und Umwelt sowie Schule und Familie einen ausführlichen Bericht zusammengestellt, in dem die Umsetzbarkeit des Modells „A“ überprüft worden ist und weitere Optimierungen vorgeschlagen wurden, dies unter Berücksichtigung von zeitgemässen und zukünftigen Anforderungen an den Schulraum. Der Gemeinderat hat an der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2017 über das vom Gemeinderat zum damaligen Zeitpunkt favorisierte Modell „A“ informiert. Die Arbeit von Basler & Hofmann wurde anfangs September 2017 abgeschlossen und hat aufgezeigt, dass das Modell „A“ grundsätzlich umsetzbar ist. Bei der Analyse der Bevölkerungsentwicklung, des Schulraumbedarfs, des Gebäudezustands, der Kosten für die Schülertransporte und der Mittagsverpflegung hat Basler & Hofmann dem Gemeinderat empfohlen, den Schulstandort Haslen weiterhin zu betreiben, da im Raum vorderes Grosstal die stärkste Bevölkerungsentwicklung zu erwarten ist. Mit dem Standort Haslen müssten die Schüler aus dem Raum vorderes Grosstal in nächster Zeit nicht nach Linthal transportiert werden, wie dies im ursprünglichen Modell A (ohne Haslen) vorgesehen war. Für das Sernftal hat Basler & Hofmann empfohlen, den Schulbetrieb in Matt zu konzentrieren. Das bestehende „Neue Schulhaus Matt“ bildet zusammen mit einem Ersatzneubau für das „Alte Schulhaus Matt“ einen zeitgemässen und ausbaufähigen Schulstandort mit einem optimalen Raumangebot. Der Gemeinderat beantragt aufgrund

der Analysen von Basler & Hofmann das folgende Schulstandort-Modell, welches auf die Schulstufen ausgerichtet und wie folgt aufgebaut ist:

- Die Kindergärten werden wie bisher in Braunwald, Linthal, Luchsingen, Haslen, Schwanden, Mitlödi und an einem Standort im Sernftal betrieben;
- Die Primarschule wird an sechs Standorten angeboten, nämlich Braunwald, Linthal, Haslen, Schwanden, Mitlödi und an einem Standort im Sernftal;
- Die Oberstufe soll in Schwanden konzentriert werden;
- Für das Sernftal soll der Schulbetrieb (Primar und Kindergarten) in Matt (mit Ersatzneubau) konzentriert werden.

Der Gemeinderat erachtet das vorgeschlagene Modell als moderaten Vorschlag und eine zukunftsfähige Lösung bei dem längerfristig eine hohe Schulqualität, Planungssicherheit und Flexibilität für die Zukunft sichergestellt werden kann. Zudem sind jährliche Einsparungen aus dem Schulbetrieb und Kosten für die Liegenschaftsbewirtschaftung von ca. Fr. 1.1 Mio. (ursprüngliches Modell „A“ Fr. 1.3 Mio.) zu erwarten. Die Einführung ist gestaffelt wie im Memorial abgebildet vorgesehen.

Ausführungen von Departementsvorsteher Hansueli Rhyner

Hansueli Rhyner stellt einleitend fest, dass er und keiner auf der Bühne Freund von Schulstandortschliessungen ist. Doch weshalb schlägt der Gemeinderat nun das Modell mit sieben Kindergartenstandorten, sechs Primarschulstandorten und einem Oberstufenstandort vor? Schon mehrmals wurden heute die Verpflichtungen des Gemeinderates angesprochen: ausgeglichene Rechnung, sparen und Massnahmen vorkehren damit eine ausgeglichene Rechnung erreicht werden kann. Die Gemeindeversammlung hat am 22.11.2013 beantragt, eine Lösung für eine von der Bevölkerung getragene und dem Finanzrahmen entsprechende Schule zu erarbeiten. Dabei stellt sich die Frage, was Erarbeitungen und Massnahmen wirklich bringen, wenn nicht (hier) gespart werden möchte und somit andere Departemente Vorschläge unterbreiten müssen, die ebenfalls einschneidende Auswirkungen haben könnten und dann allenfalls auch nicht getragen werden.

Das Departement Schule und Familie hat anlehnend an diesen Gemeindeversammlungsbeschluss ein Mitwirkungsverfahren eingeleitet und zwei Workshops öffentlich ausgeschrieben. In einem weiteren Workshop fand die Gruppeneinteilung statt. Zu Beginn machten rund 60 Personen mit und in den Gruppen fanden mehrere Arbeitssitzungen statt. Die Arbeiten wurden einander vorgestellt und schlussendlich waren noch rund 30 Personen beteiligt. Die Parteien haben sich nicht aktiv an der Mitwirkung beteiligt und deshalb ist man auf deren Meinungsäusserungen gespannt, die anlässlich der Mitwirkung schon gerne gehört worden wären. Das Ergebnis des Mitwirkungsverfahrens zeigte, dass 2/3 den Status Quo wollen, darin hat sich eine Gruppe mit möglichen Gesetzesänderungen (Klassengrössen, Schulleiter etc.) befasst mit dem Ergebnis, dass dieser Weg ein steiniger und langer Prozess (Regierungsrat, Landrat, Landsgemeinde) darstellt. Eine weitere Gruppe hat sich mit der Oberstufe befasst, darin ging es um die Beibehaltung der sehr guten Qualität. Darin waren pädagogisch sehr gute und interessante Ansätze vorhanden, die leider nicht dem vom Gemeinderat vorgegebenen Finanzrahmen entsprachen. 1/3 hat verschiedene Modelle ausgearbeitet und geprüft wovon zwei Modelle dem Gemeinderat vorgelegt wurden. Der Zeitung konnte entnommen werden, dass der Gemeinderat nicht auf die 2/3 Mehrheit der Status Quo Gruppierung eingegangen sei. Dies deshalb, weil diese Mehrheit bzw. diese Methode wie erklärt keine Veränderung wollte und dies nicht dem Auftrag der Gemeindeversammlung an den Gemeinderat entsprach. Der Gemeinderat hat im Januar

erstmalig entschieden, das Modell A weiter zu verfolgen, zu konkretisieren und die Machbarkeit zu prüfen. Daraus entstand das Bedürfnis eines Raumkonzeptes, um Gewissheit für einen längeren Zeitraum zu erhalten. Das Konzept beinhaltete folgende Fragestellungen: Wie viel Schulraum ist vorhanden? (Antwort intern durch Departement) Wie viel Schulraum wird gemäss Lehrplan 21 benötigt? Wie gross ist das Entwicklungspotenzial in den nächsten 15 Jahren. Die mit dem Konzept beauftragte Firma Basler & Hofmann (B&H) ist spezialisiert, solche Fragestellungen zu beantworten und Schulraumkonzepte zu erarbeiten. Sie hat bspw. auch das Schulraumkonzept der Gemeinde Glarus erstellt. B&H machen Analysen in Betracht des Entwicklungspotenzials auf 15 Jahre hinaus, sie betrachten dabei die Bautätigkeit (was und wo wird gebaut). Das Ergebnis zeigt, dass im vorderen Grosstal ein Entwicklungspotenzial möglich und sichtbar zu erwarten ist, welches auch Einfluss auf die Schule hat. Alle weiteren Regionen zeigen das nicht, d.h. es ist genügend Schulraum vorhanden. In der Analyse von B&H wurde im vorderen Grosstal mit einer moderaten (+40 - 50 Kinder) und einer hohen (+100 Kinder) Entwicklung gerechnet. Für die Berechnung bedeutet das, dass auf 1000 Erwachsene mit ca. 80 Kinder gerechnet, bzw. für 100 Kinder mehr würden über 1000 Erwachsene benötigt - eine stattliche Anzahl und ein Wachstum, das erst einmal erreicht werden müsste. Die Entwicklung der Schülerzahlen (eingebundene Grafik) zeigt, dass es im 1999 fast doppelt so viele Schüler waren wie heute und sich derzeit die Schülerzahl bei rund 800 einpendelt. Diese Fakten belegen auch, dass ausreichend bzw. zu viel Schulraum vorhanden ist, was wiederum bedeutet, dass in viel Schulraum Unterricht gegeben wird, was mehr Lehrpersonen benötigt. Mitte September lag das Schulraumkonzept von B&H mit der Empfehlung 7/6/1 vor, somit nicht gross anders als im Juni vorgestellt, einzig mit den Änderungen, dass Haslen beibehalten und Matt als Primarschulstandort gewählt werden soll. Auf diese Empfehlung und Beschlussfassung des Gemeinderates folgte schrittweise die Information an die betroffenen Schulhausteams, an die Mitwirkenden in den Arbeitsgruppen und zuletzt an die Lehrpersonen. 7/6/1 bedeutet 7 Kindergärten in Braunwald, Linthal, Luchsingen, Haslen, Schwanden, Mitlödi, Matt. 6 Primarschulen in Braunwald, Linthal, Haslen, Schwanden, Mitlödi, Matt. 1 Oberstufe in Schwanden.

Was bleibt: Für die Kindergartenkinder bleibt alles wie gehabt. Für die Primarschüler Mitlödi, Schwanden, Nidfurn, Leuggelbach, Haslen Betschwanden, Linthal, Braunwald bleibt alles wie gehabt. Die bestehenden Tagesstrukturen in Schwanden, Linthal und Mitlödi erfahren keine Änderungen, könnten jedoch mit dem neuen Modell gestärkt werden.

Was wird neu: Für die Primarschüler (es trifft im Verhältnis nur wenige Schulkinder): Die Kinder von Schwändi fahren seit über zehn Jahren nach Mitlödi in den Kindergarten, neu fahren auch die Primarschüler nach Mitlödi. Die Kinder von Luchsingen, Hätzingen und Diesbach fahren nach Linthal. Die Kinder von Elm fahren aktuell teilweise nach Engi. Die Kinder von Engi fahren teilweise nach Elm. Alle Matter Kinder fahren nach Elm oder Engi. Neu fahren alle nach Matt. Die Oberstufenschüler fahren neu alle nach Schwanden, teilweise mit Mittagstisch für ca. 65 Schüler, das ist gut möglich.

Was sind die schulischen Konsequenzen: Es werden optimalere Klassengrössen erhalten - trotzdem sind die wenigsten Klassen voll. Es finden weniger Wechsel bei den Mehrklassenschulen statt. Vorhandene Tagesstrukturen können besser genutzt und allenfalls ausgebaut werden, was gerade von Neuzuzügern oft gewünscht wird. SHP, Logopädie und Psychomotorik können zentraler angeboten werden.

Finanzielle Konsequenzen: Anhand der beiden Folien werden die finanziellen Konsequenzen und die Betriebskosten erklärt.

Finanzielle Konsequenzen			
Kostenart	Status Quo	Modell 7/6/1	Bemerkungen
Pensen	7'545'000	6'745'000	- 800'000
Transporte	435'000	489'000	+ 54'000
Tagesbetreuung	0	86'000	Mittagstisch
Instandhaltungskosten pro Jahr	368'000	237'000	- 131'000
Betriebskosten/Raumpflege	976'000	865'000	- 111'000
Instandsetzungskosten	447'000	250'000	- 197'000
Notwenige bauliche Anpassungen	0	445'000	
Notwenige Neuinvestitionen		3'000'000	
	9'771'000	8'672'000	- 1'099'000

einmalige Kosten

Seite 13

Betriebskosten Sernftal					
	Betrieb	Instand- haltung	Instand- setzung	Bemerkungen	Kosten Status Quo 10 Jahre
Engl	38'504	22'917	1'110'000	Sanierung Schulzimmer/Ersatz Heizung	1'724'210
Matt	4'2761	19'244	1'500'000	Sanierung altes Schulhaus	2'120'050
Elm	18'688	9'455	320'000	Sanierung altes Schulhaus	601'430
Total	99'954	51'618	2'930'000		4'445'690

	Betrieb	Instand- haltung Neubau	Instandhaltung Turnhalle / best. Schulhaus	Ersatzneubau Matt	Kosten Neubau Matt 10 Jahre
Matt	49'175	2'000	19'244	3'000'000	
10 Jahre	491'750	20'000	192'440		3'704'190

Dank guten, motivierten und engagierten Lehrpersonen hat Glarus Süd gute Schulen und eine hohe Schulqualität. Es gibt keine plausiblen Gründe, warum die Schulqualität im Modell 7/6/1 schlechter sein soll. Das neue Modell hat auch Chancen bspw. dass verbesserte Abläufe, schnellerer Austausch unter den Lehrpersonen, weniger Klassen- und Personalwechsel, die zusätzlich zu einer hohen Schulqualität beitragen können. Unsere Schulen sind um Fr. 2'500.- pro Kind/Jahr teurer als in Glarus und in Glarus Nord, weil wir im Verhältnis weniger Kinder auf mehr Schulraum und teilweise kleine Klassen (unter 14 Schüler pro Klasse) führen und dadurch mehr Lehrpersonal benötigen. Es ist eine sehr moderate Umstrukturierung und trotzdem können rund Fr. 1 Mio. pro Jahr

eingespart werden. Bei Status Quo besteht die Gefahr, dass notwendige Sparmassnahmen über das Budget gesteuert werden – das könnte bei den Lehrpersonen zu mehr Unzufriedenheit führen und am Schluss einen grösseren Einfluss auf die Kinder haben, als der jetzige Vorschlag des GR. Es stellt sich die Frage, wollen oder können wir uns das leisten, das ist keine Entscheidung des Gemeinderates, sondern der Stimmbürger. Der Gemeinderat hat seine Arbeit getan, es liegt eine Lösung vor, die im Finanzrahmen liegt und pädagogisch absolut tragbar ist. Die Umsetzung dieser Lösung würde in den Jahren 2020 bis 2022 erfolgen, analog dem Zeitplan im Memorial auf der Seite 52. Departementsvorsteher Hansueli Rhyner appelliert an die Versammlung heute zu entscheiden. Eine Rückweisung wäre für die rund 150 Mitarbeitenden des Departementes Schule und Familie nicht mehr zumutbar – nur wer in einer Firma arbeitet in der umstrukturiert wird weiss, was es bedeutet, in Unsicherheiten zu arbeiten. Falls die Mehrheit sich heute für den Status Quo entscheidet, so bittet der Departementsvorsteher diejenigen an der Landsgemeinde im Mai teilzunehmen, wenn über den Lasten- und Finanzausgleich diskutiert und entschieden wird. Es wird jeden einzelnen benötigen, wenn für die finanzielle Zukunft von Glarus Süd etwas erreicht werden möchte, ansonsten wird der Spardruck weitergehen. Hierbei ist es vorstellbar, dass sich das eine oder andere Departement unbeliebt machen wird, wie sich das Departement Schule und Familie während acht Jahren unbeliebt gemacht hat. Denn es werden bereits über einen längeren Zeitraum Massnahmen von Seiten des Kantons vom Gemeinderat gefordert und es könnte gut sein, dass diese Massnahmen dem Einzelnen mehr weh tun, als die heute vorliegende Schulstandortentwicklung.

Gemeindepräsident Mathias Vögeli stellt fest, dass keine Ordnungsanträge gestellt werden und somit Eintreten beschlossen ist.

Wortmeldung Maya Luchsinger, Oberhaslen 19, 8773 Haslen

Im Namen der IG Zukunft Schulen Glarus Süd stellt Maya Luchsinger den Antrag 9+3 d.h. die Schulstandorte so zu belassen wie sie heute sind.

Begründung: Der Erhalt der Schulstandorte ist eng verknüpft mit der Bevölkerungsentwicklung. Der kommunale Richtplan sieht vor, dass in Glarus Süd in Zukunft vor allem gewohnt werden soll, dies im gesamten Gemeindegebiet und nicht nur im Raum Schwanden. Eine Familie die zuziehen möchte, schaut zuerst wo ein Dorf mit einer Schule ist. Sind die Schulen gut verteilt, ist und bleibt Glarus Süd attraktiv für Zuzüger. Der Antrag des Gemeinderates füllt 17 Seiten im Memorial, darin ist jedoch keine detaillierte Kostenschätzung für die Investitionen, die für das Modell A plus Haslen nötig sind zu finden. Wer diesem Modell zustimmt, kauft die Katze im Sack. Schulzusammenlegungen haben aus pädagogischer Sicht nichts mit Schulqualität zu tun – eine gute Schulqualität haben wir bereits. Es wird rundum bestätigt, dass unsere Klassensysteme fortschrittlich sind, dies auch in Bezug auf den Lehrplan 21. Unsere Lehrpersonen sind engagiert und arbeiten standortübergreifend zusammen und helfen so mit, die Kosten tief zu halten. So z.B. die Oberstufen, die das mit den Wahlfächern bereits erfolgreich praktizieren. Unsere Schulen sind ein wichtiger Standortvorteil, der nicht mit einer Sparübung, bei welcher man nicht weiss was sie genau kosten, zerstört werden soll. Die IG Zukunft steht nicht für Verhinderung oder Stillstand, sie zeigen sich offen für Veränderungen und sehen Potenzial für Optimierungen beim Modell 9+3, auch in finanzieller Hinsicht. Nur wurde dieses bis heute nicht ausgelotet, weil der Gemeinderat sich auf Schulstandortschliessungen beschränkt hat. Dies gestützt auf eine teure Machbarkeitsstudie von externen Beratern. Der Auftrag an diese Berater wurde falsch formuliert, denn gemäss

den Resultaten aus den Workshops hätte der Auftrag lauten müssen, was kann optimiert werden, wenn alle Schulstandorte beibehalten werden. Mit dem Antrag 9+3 verfolgt die IG eine langfristige und umsichtige Zukunftsstrategie für die Gemeinde Glarus Süd. Eine Schule im Dorf zieht Familien an, wertet Immobilien auf, verschafft dem lokalen Gewerbe Aufträge, füllt den Turnvereinen die Hallen, sorgt für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und sichert der Gemeinde schlussendlich auch Einnahmen. Unsere aktuellen Schulstandorte sind die Modelle der Zukunft. Am 6. Mai 2018 findet die nächste Landsgemeinde statt, Maya Luchsinger appelliert, ihrem Antrag zuzustimmen und zur Unterstützung der Gemeinde Glarus Süd an der Landsgemeinde teilzunehmen.

Wortmeldung Barbara Rhyner, Untertal 31, 8767 Elm

Im Namen der SVP Glarus Süd unterstützt Barbara Rhyner den Antrag der IG Schulen Glarus Süd.

Begründung: Im Gegensatz zur Vorrednerin ist die SVP der Meinung, dass Sparen bei den Schulen kein Tabuthema sein darf. Betrachtet man die die schweizweiten Bildungsausgaben, sieht man, dass sie steil aufwärtsgehen - in den letzten 15 Jahren waren es 2336 Milliarden und man fragt sich, ob das wirklich sinnvoll investiertes Geld ist. Der Gemeinderat ist zu rühmen, er hat sich der Problematik gestellt, nur leider ist aus der guten Absicht wieder das gleiche Resultat entstanden wie vor vier Jahren - obwohl die Stimmbürger damals deutlich zeigten, dass sie das nicht wollen. Der Gemeinderat will wieder Schulen schliessen und damit Strukturen verändern, die den Eltern die Wahl nimmt, ob sie ihre Kinder selber betreuen und erziehen wollen oder der Hort und die Krippe das übernimmt, so könnten bspw. die Oberstufenschüler aus dem Sernftal über den Mittag nicht mehr heimkehren. Man könnte argumentieren, das sei in der Kantonsschule oder in der Sportschule genauso, doch diese Angebote sind freiwillig. Was die Schliessung von Schulhäusern in Bezug auf den Unterhalt für die Dorfvereine bedeutet, ist wahrscheinlich auch nicht zu Ende gedacht. Nach den jahrelangen Diskussionen wurde eigentlich erwartet, dass was in den letzten 10 bzw. 15 Jahren rund um das Grundangebot von Lehrern und Schulhäusern aufgebaut wurde einmal genauer angeschaut wird, die Pflichtenhefter und Reglemente durchkämmt werden, um herausfinden, was in die Verantwortung der Lehrer zurück delegiert werden könnte. Betrachtet man das Schulbudget, so wird ersichtlich, wo das Geld gebraucht wird. Gesamthaft sind auf Kosten von Primarschule und Kindergarten zwar Fr. 120'000.- weniger budgetiert, dafür wurde Fr. 100'000.- mehr für Sonderpädagogik, Fr. 50'000.- mehr für Schulleitung und Fr. 45'000.- mehr für Betreuung budgetiert. Im Bereich Sonderpädagogik waren es im 2011 bspw. nur halb so viel. In der Million, die wie der Gemeinderat prognostiziert, eingespart werden kann, ist kein Anteil der Schulleitung enthalten (wurde abgeklärt), das gesamte Stelletat werde weiter und für die Umstrukturierung benötigt. Die Schulleitung und alle Stellen, die jetzt kritisiert werden, machen ihre Arbeit nach besten Wissen und Gewissen, davon ist Barbara Rhyner überzeugt. Aber genauso, wie mit dem vorgeschlagenen Modell Lehrer entlassen würden, müssten sich auch die Angestellten des mittleren und oberen Kaders einer Analyse stellen, denn alles kann man sich nicht leisten und das gilt nicht nur für die Schule. Barbara Rhyner ist überzeugt, man könnte dem Kanton und den beiden anderen Gemeinden beim Thema Finanzausgleich auch auf diesem Weg signalisieren, dass die Gemeinde Glarus Süd ihre Strukturen hinterfragt und günstiger macht und appelliert, die Vorlage des Gemeinderates abzulehnen und den Antrag von der IG Schulen Glarus Süd zu unterstützen.

Wortmeldung Stefan Trümpi, Guetli 58, 8762 Schwändi

Stefan Trümpi unterstützt den Antrag 9+3 der IG Schulen Glarus Süd.

Begründung: Stefan Trümpi wohnt in Schwändi und ist Vater von zwei Kindern die in Schwändi die Primarschule besuchen, jedoch vom neuen Schulmodell, wie der Gemeinderat es auf der Zeitplanung darstellt, nicht mehr betroffen sind. Er erachtet es als richtig und lobenswert, dass der Gemeinderat sich intensiv mit den angespannten Finanzen der Gemeinde beschäftigt und sich anstrengt sie in den Griff zu bekommen. Das vorgeschlagene Modell wird jedoch der Gemeinde unter dem Strich nichts bringen, vielmehr wird es die Entwicklung der Gemeinde beeinträchtigen und bremsen. Stefan Trümpi wäre mit seiner Familie niemals nach Schwändi ohne Primarschule gezogen. Die beiden Kinder erleben eine wunderbare Zeit in einer kleinen Dorfschule, worin die Kinder eine zentrale Rolle einnehmen. Die Primarschule in Schwändi ist eine kleine und einfache Schule mit engagierten und kinderliebenden Lehrpersonen, die aus den vorhandenen Möglichkeiten das Beste machen und ein hervorragendes Schulangebot zustande bringen. Auch in der Schule Schwändi gibt es Probleme, wie überall, sie werden jedoch einfach und unkompliziert im kleinen Rahmen gelöst und folglich gehen die Kinder gerne in die Schule. Hört man sich um, welche Probleme es in anderen grösseren und vermeintlich besseren Schulen, nur schon in Glarus oder auch ausserhalb des Kantons gibt, dann ist es falsch, die kleinen guten Schulen aufzugeben. Freunde ausserhalb des Kantons, beneiden die Familie Trümpi, um die Lebensqualität in Schwändi, nicht zuletzt wegen der Schule, die einen enormen Wert darstellt. Solche Werte werden in der heutigen Zeit immer rarer und ihnen sollte unbedingt Sorge getragen werden. In seiner beruflichen Tätigkeit hat Stefan Trümpi viel mit der Entwicklung von neuem Wohnraum im Glarnerland zu tun und daher weiss er, dass diese Werte, Dank den kleinen Schulen, ein riesiger Standortvorteil darstellt. Sie entwickeln sich neben der schönen Natur in Glarus Süd mehr und mehr zu den stärksten Trümpfen, die wir in Glarus Süd im Wettbewerb um die Wohnsitzwahl von jungen Familien ins Feld bringen können. Ist eine Schule da oder nicht, ist ein wichtiges Standortkriterium und eine der ersten Fragen von potenziellen Investoren, wenn es um Wohnbauten geht. Das heisst nicht, dass an einem Ort, wo es keine Schule hat nichts zu bauen gibt, analog Betschwanden, aber die Zunahme bspw. in Rüti könnte auf die Asylbewerber oder Aufenthalter im Zusammenhang mit "Linthal 2015" zurückgeführt werden. Dem Memorial kann entnommen werden, dass Einwohner- und Schülerzahlen den Talboden erreicht und langsam wieder steigen, das nicht nur Basler & Hofmann und der Gemeinderat bemerkt, sondern zwischenzeitlich auch mehrere Investoren. Nicht im grossen Stil wie in Glarus Nord, aber es sind einige schöne Wohnbauten entstanden und damit ist es sehr wohl möglich, auch in Glarus Süd Einwohner anzuziehen. Diesem Trend soll eine Chance gegeben werden, indem an den kleinen Dorfschulen festgehalten wird. Es soll nicht dasselbe passieren wie bei der SBB, dass für teures Geld Gleise ausgebaut und allenfalls wieder eingebaut werden, damit im Hinterland Züge kreuzen können. Stefan Trümpi bezweifelt zudem die prognostizierte Einsparnisse, die im Memorial aufgeführt sind, er erinnert dabei an die Versprechungen im Zusammenhang mit den Gemeindefusionen. Damals dachten alle, die finanziellen Probleme seien gelöst und wie gehört, ist das nicht der Fall, das wurde viel zu optimistisch dargestellt. Betrachtet man den von der Gemeinde zugestellten Flyer, war zum Modell 9+3 nicht ein einziger Vorteil aufgeführt jedoch zum Modell 6+1 ausschliesslich Vorteile, solche einseitigen Informationen lösen Skepsis aus. Im Memorial ist zu lesen, dass überzähliger Schulraum vorhanden ist und im selben Memorial ein paar Seiten weiter steht, dass viel Geld für ein neues Schulhaus in Matt ausgegeben werden möchte. In Zeiten von finanzieller Not müssen wir auf die Zähne beißen und mit den

vorhandenen Schulräumen auskommen und das Beste daraus machen. Heute wird noch über eine Fr. 2.4 Mio. teure Strasse, die ins Krauchtal führt abgestimmt, dort hinten gibt es schon lange eine Strasse, keine gute Strasse mehr das ist bekannt, aber dafür wird so viel Geld ausgegeben und gleichzeitig möchte qualitativ hochstehende Schulstandorte geschlossen werden. Hierbei stellt sich die Frage, ob das wirklich richtig ist? Der Jahresrechnung kann entnommen werden, dass pro Einwohner in der Gemeinde Glarus Süd rund Fr. 2500.- Steuern pro Jahr generiert werden und mit diesem Schulmodell möchte der Gemeinderat rund 1 Mio. Ersparnis erzielen. Würde es gelingen, 400 zusätzliche Steuerzahler nach Glarus Süd zu bringen dann würde anstatt Fr. 1 Mio. gespart, Fr. 1 Mio. mehr Steuern generiert. Die einfache Rechnung kann man weiterspinnen, indem man annimmt das rund drei Einwohner in einer Wohnung wohnen, dann würden rund 140 Wohnungen benötigt, was einem erreichbaren Ziel entspricht. Jeder kann sich selber fragen, ob er lieber 400 zusätzliche Einwohner haben möchte und offene Schulen oder unsere Schulen schliessen möchte. Stefan Trümpi appelliert, die Prioritäten richtig zu setzen und den Antrag 9+3 zu unterstützen.

Wortmeldung Rafaela Hug, Tschudiguët 15a, 8762 Schwanden

Rafaela Hug unterstützt den Antrag des Gemeinderates.

Begründung: Was der Gemeinderat vorschlägt ist kein Bildungsabbau, sondern Qualitätssicherung der Schulen in Glarus Süd. Wichtig ist nicht, dass in möglichst vielen Dörfern eine Schule ist, wichtig ist das wir qualitativ gute Schulen haben und weiterhin haben werden. Damit dies erreicht werden kann, müssen Schulen zusammengelegt werden wie es der Gemeinderat vorschlägt. Rafaela Hug appelliert, keine Betroffenheitspolitik zu führen, sondern sich von der Vernunft leiten zu lassen und dem Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.

Wortmeldung Kurt Staiger, Sätliboden 1, 8782 Rüti

Kurt Staiger unterstützt den Antrag des Gemeinderates.

Begründung: Mit den Worten "liebe Steuerzahler und wer soll das bezahlen" leitet Kurt Staiger sein Votum ein. Seit Jahren fehlen der Gemeinde jedes Jahr zwischen Fr. 1 Mio. und Fr. 2 Mio. nur schon für die laufenden Aufgaben - man spricht von einem strukturellen Defizit. Fast gleichlang ist zu hören, dass unsere Schulstrukturen im Quervergleich zu aufwändig sind und vom Kanton oder vom Finanzausgleich keine zusätzlichen Gelder dafür zu erwarten sind. Die sehr guten Schulen werden heute nicht in Frage gestellt, nur vom Bezahlen redet eigentlich fast niemand. Er stellt die Frage in den Raum wer es sich leistet, mit wenig Geld einen teuren Porsche zu unterhalten, wenn man mit einem Subaru weiterkommen und dieser erst noch weniger kostet? Oder wie sehen wohl die aktuellen Schulstrukturen bei einer Ablehnung aus, wenn sie ein massives und unausweichliches Sparprogramm trifft? Eine flexible Entwicklung ist praktisch nicht mehr möglich, die vermeintlichen Vorteile verschwinden. Das Schulangebot wird stark ausgedünnt und auf das Nötigste beschränkt. Die Gemeinde hat das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts bei weitem verfehlt. Um die bisherigen Schulstrukturen, aber auch die übrigen Aufgaben überhaupt noch finanzieren zu können, braucht es 7 bis 8 zusätzliche Steuerprozente (aktuell sind es 63). Bei einem durchschnittlichen Haushalt kann das bald einmal Mehrkosten von Fr. 700 bis Fr. 900 pro Jahr ausmachen und es stellt sich die Frage, ob das allen Steuerzahlern zugemutet werden soll? Ohne Veränderung bleiben dieselben Strukturen, steuerlich gelten wir jedoch als nicht mehr interessant d.h. wir bewegen uns Richtung "Steuerhölle". Eine Steuerhölle bewirkt eine Negativspirale bei den Einwohnern und die Kinderzahlen werden sinken. Wäre es nicht sinnvoller uns

nach über 6 Jahren endlich zu bewegen, indem die massive Belastung abgewendet wird, die alle und nicht nur die Schule betrifft? Kurt Staiger appelliert, dem Antrag des Gemeinderates zuzustimmen und damit vernünftige und bezahlbare Schulstrukturen zu schaffen, denn eine Steuerhölle mit Abwanderung will niemand und schadet allen.

Wortmeldung Hansjörg Marti, Bahnhofstrasse 1, 8772 Nidfurn

Hansjörg Marti unterstützt den Antrag des Gemeinderates.

Begründung: Hansjörg Marti zeigt sich etwas erstaunt, dass nach dem Auftrag der Gemeindeversammlung an den Gemeinderat betr. der Erarbeitung eines neuen Schulmodells nun so viele mit der Haltung da sind, nichts machen zu müssen. In verschiedenen Leserbriefen wird dem Gemeinderat vorgeworfen, er habe keine Strategie, er blicke nicht in die Zukunft und er wisse nicht, wie Glarus Süd in ein paar Jahren aussehen soll. Mit dem neuen Schulmodell hat der Gemeinderat etwas gemacht, doch es scheint, dass man das nicht wahrhaben möchte. Bessere Schulen heisst heute nach dem Lehrplan "Kompetenzen" entwickeln. Kompetenzen entwickeln heisst nicht, die Kinder immer an der Hand zu nehmen, weil man den Kindern nichts zumuten möchte, weil diesen Kindern kein Vertrauen und keine Kompetenz geschenkt wird. Die Probleme beim Schulweg liegen nicht bei den Kindern. Die Kinder meistern den Schulweg problemlos und es spielt ihnen keine Rolle ob sie nun von Elm nach Engi, von Engi nach Elm oder nach Matt gehen müssen. Heute wurde schon mehrmals die Schulqualität angesprochen, diese ist abhängig von guten Lehrpersonen. Die Standortfrage hat mit den guten Lehrpersonen in Glarus Süd nichts zu tun, sondern diese Lehrpersonen machen einen guten Job und das werden sie nach wie vor, auch wenn die Schulen zusammengelegt werden. Dasselbe gilt für junge Familien, wo sind diese in den vergangenen Jahren hingezogen? Sicher auch dorthin, wo es eine Schule hat, aber sicher auch dort hin wo schöne Wohnlagen vorhanden sind und wo die Möglichkeit bestand, schönes Bauland oder eine schöne Eigentumswohnung zu kaufen, wie bspw. in Betschwanden, Diesbach, Leuggelbach oder in Nidfurn. Betrachtet man, wo im Schulbereich am meisten Geld ausgegeben wird, so kann das zwei Hauptposten zugewiesen werden nämlich den Immobilien und den Löhnen. Die Schulleitungen und das sollte wieder einmal erwähnt werden, nehmen die Aufgabe der ehemaligen z.T. ehrenamtlichen Schulräte wahr, die heute wahrscheinlich kaum mehr zu finden wären. Die Gemeinde wird in Zukunft viele und auch neue Aufgaben zu bewältigen haben, die finanziert werden müssen. Er spricht hierbei das neue Tourismusinfrastrukturgesetz, das SGU, die neue Braunwaldbahn sowie die Entwässerung in Braunwald und die zu erwartenden hohen Kosten der Heime an. Dass der Departementsvorsteher als früherer vehementer Gegner der Schulvorlage sich dieser Thematik angenommen hat und heute hinter dieser Vorlage steht, sagt sehr viel aus, dann muss sie gut sein.

Hansjörg Marti appelliert diese Vorlage zur Schulstandortentwicklung zuzustimmen.

Wortmeldung Fridolin Luchsinger, Departementsvorsteher Werke und Umwelt

Als Departementsvorsteher des Departement Werke und Umwelt, worin auch der Baulandverkauf und die Abteilung Liegenschaften angesiedelt sind, stellt Fridolin Luchsinger ein paar Aussagen richtig. Seit acht Jahren verwaltet und verkauft das Departement Bauland und er widerspricht hier der Aussage von Stefan Trümpi, von hundert Anfragen interessieren sich keine zehn wo das nächste Schulhaus ist. Vielmehr interessiert ob in einer Region Bauland vorhanden ist und wie hoch der Bodenpreis ist. In Leuggelbach will eine grössere Baugenossenschaft aus Zürich investieren. Das nächste Schulhaus ist in Haslen, das stellt kein Hinderungsgrund dar und war nie ein Thema,

zudem stellt ein Schulweg von Leuggelbach bis Haslen keine grosse Distanz dar. Hansjörg Marti hat es bereits angesprochen, die Kinderzahlen in Nidfurn und in Betschwanden sind selbsterklärend. Zu den angesprochenen Bauten und Investitionen erklärt Fridolin Luchsinger Folgendes: Wer die Schulanlage in Matt kennt, weiss, dass egal was beschlossen wird, so oder so investiert werden muss. In Engi dasselbe, auch hier muss so oder so investiert werden mit dem Unterschied, dass in Engi nicht alle Schüler Platz haben. Würde man sich auf den Schulstandort Matt beschränken, könnte da oder dort Ort gespart werden und wenn man kritisch hinschaut, ist der Standort Matt der beste und idealste Platz für die Schulanlagen. Es wurden noch die Grössen der Schulen angesprochen, auch hier soll richtig hingeschaut werden, denn so gross werden diese Schulen nicht - als Grössenordnung werden die Kanti und das Buchholz erwähnt. Als weiteres Beispiel: praktisch das ganze Toggenburg besucht die Schule in Ebnet Kappel - das sind nicht andere Menschen als wir, dort geht es auch. Als letzte Bemerkung betont Fridolin Luchsinger, dass der Gemeinderat dieser Vorlage einstimmig zugestimmt hat.

Wortmeldung Departementsvorsteher Hansueli Rhyner

Drei Richtigstellungen: Die Schulleiterstellen richten sich nach gesetzlichen Grundlagen und werden nach Anzahl Schulstandorten und Anzahl Schüler berechnet, hier ist die Gemeinde nicht frei. Die Sonderpädagogik wird ebenfalls anhand eines Schlüssels nach Anzahl Schüler berechnet und es zeigt sich auch bei uns, dass Sonderpädagogik benötigt wird. Wenn man in der Jahresrechnung nachschaut und sieht, wie die Vereine finanziell unterstützt werden, so kann davon ausgegangen werden, dass das weiterhin so erfolgt, ebenso verhält es sich mit den Probelokalen, diese Unterstützung wird weiterhin da sein. Zudem wären durch diese Änderungen nicht viele Probelokale betroffen.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) wurde vom Departement Schule und Familie informiert und über die wesentlichen finanziellen Punkte aufgeklärt. Die Zahlen und die Annahmen wurden in Zusammenarbeit mit einer externen Beratungsfirma ermittelt. Es gibt noch offene Punkte, welche erst im Falle einer Umsetzung des Standortmodells geklärt werden können.

Die GPK erachtet die Vorlage als eine plausible Grundlage für die Meinungsbildung der Stimmbürger.

Abstimmung:

Der Antrag des Gemeinderates "Genehmigung von sieben Kindergartenstandorten" und "Genehmigung von sechs Primarschulstandorten" und "Genehmigung von einem Oberstufenstandort" unterstützt von Rafaela Hug, Kurt Staiger und Hansjörg Marti wird dem Antrag

der IG Schulen Glarus Süd auf 9+3 neun Primarschulstandorte und drei Oberstufenstandorte gestellt von Maya Luchsinger unterstützt von Barbara Rhyner und Stefan Trümpi gegenübergestellt.

Das Abstimmungsergebnis kann eindeutig abgeschätzt werden. In der Abstimmung unterliegt der Antrag des Gemeinderates dem Antrag der IG Schulen Glarus Süd. Somit bleiben die Schulstandorte unverändert.

6. Teilrevision Ortsplanung Linthal Parzellen Nrn. 14, 15, 1024 und 1168 (Areal Spinnerei Linthal) - Antrag auf Genehmigung

6. 1 Ausgangslage

Ausgelöst durch die Gemeindefusion erarbeitete die Gemeinde Glarus Süd erstmalig einen kommunalen Richtplan, den die Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2014 genehmigt hat. Gestützt darauf erfolgte in den Jahren 2014 bis 2016 die Erarbeitung der Gesamtrevision der Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinden (aufgeteilt in zwei Pakete). Mit der Rückweisung am 16. März 2017 ist die Gemeindeversammlung Glarus Süd nicht auf die Behandlung der Gesamtrevision der Nutzungsplanung Paket 1 eingetreten. Massgebende Gründe für diese Rückweisung der Vorlage waren die Ausscheidung der Gewässerräume und die Lösung zur Dimensionierung der Bauzone in Braunwald. Bedingt durch ein dringliches Begehren zur Umzonung der heute in der Industrie- und Gewerbezone gelegenen Industriebrache „Spinnerei Linthal“ in die neu vorgesehene „Mischzone Industrieareal“, soll für dieses Areal nun eine vorgezogene Teilrevision durchgeführt werden. Im Rahmen eines zweistufigen Studienauftrages mit acht eingeladenen Architekturbüros wurde im Jahr 2014 ein Gesamtkonzept für „Generationenwohnen“ erarbeitet. Das ehemalige Spinnereiareal soll künftig über ausbaufähige Nebenbereiche wie Unterhaltung, Kultur und Restauration verfügen und so zu einem attraktiven, generationenübergreifenden Wohn- und Arbeitsstandort werden. Durch einen Investor wurde auf dem Areal der ehemaligen Spinnerei Linthal in den letzten Jahren bereits verschiedene Umnutzungen vorgenommen. Das eigentliche grosse Projekt lässt sich aber nur mit der geplanten Umzonung in die neue „Mischzone Industrieareal“ realisieren. Der Investor hat die Realisierung dieses Projektes explizit auch auf den Fahrplan der Gesamtrevision der Nutzungsplanung abgestimmt.

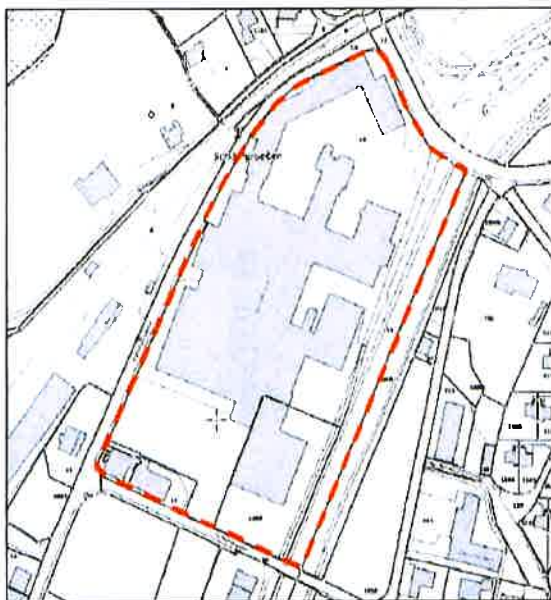


Abb. 1 Revisionsperimeter (rot strichliert)



Abb.2 Rechtskräftiger Zonenplan

6.2 Rahmenbedingungen und Nachweise

6.2.1 Abstimmung mit übergeordneten Vorgaben

Die Teilrevision umfasst die Umzonung der Parzellen Nr. 14, 15, 1024 und 1168 gemäss Zonenplan Linthal Nord einschliesslich der Festlegung einer Überbauungsplanpflicht für die betreffenden Parzellen und einer neuen Baulinie entlang der Linth sowie die Anpassung bzw. Ergänzung der Nutzungs- und Bauvorschriften Linthal. Diese Anpassungen des Zonenplans waren im Rahmen der vorgesehenen Gesamtrevision im Paket 1 unbestritten und werden mit der vorliegenden Teilrevision unverändert übernommen.



Abb.3 Zonenplanänderung

6.2.2 Abstimmung mit übergeordneten Vorgaben

Die vorliegende Teilrevision steht im Einklang mit der revidierten Raumplanungsgesetzgebung des Bundes, die am 1. Mai 2014 in Kraft getreten ist. Dem Hauptanliegen der Siedlungsentwicklung nach innen und damit der haushälterischen Nutzung des Bodens wird mit der geplanten Umnutzung der Industriebrache besonders Rechnung getragen. Bei der Umzonung des Areals der Spinnerei Linthal in eine „Mischzone Industrieareal“ handelt es sich um eine reine Umzonung. Die Bauzone wird nicht vergrössert.

6.2.3 Überbauungsplanpflicht

Gemäss Art. 27 der kantonalen Bauverordnung können Zonen mit Überbauungsplanpflicht namentlich dort festgelegt werden, wo die Erschliessung und Überbauung der Landschaft oder Siedlung besonders anzupassen sind. Der Überbauungsplan und die dazugehörigen Sonderbauvorschriften regeln im Weiteren die Anordnung und Gliederung der Bauten, Gestaltung, Art und Mass der Nutzung. Die festgelegte Überbauungsplanpflicht betrifft die Parzellen Nr. 14, 15, 1024 und 1168, d. h. für das gesamte Areal, das im Rahmen dieser Teilrevision umgezont werden soll, wird im Zonenplan neu eine Überbauungsplanpflicht festgelegt. Diese Festlegung wird, wie bereits in der Gesamtrevision vorgesehen, unverändert übernommen.

6.2.4 Schützenswerte Bauten

Im Rahmen der Gesamtrevision der Nutzungsplanung sind im Zonenplan schützenswerte Objekte von regionaler Bedeutung bezeichnet worden (Verzeichnisobjekte). Diese Festlegung wird für die Bauten auf den Parzellen Nrn. 14 und 1024 unverändert übernommen und mit der entsprechenden Bestimmung in den geltenden Nutzungs- und Bauvorschriften Linthal ergänzt.

6.2.5 Gewässerraum

Die vorgesehene Umzonung grenzt nahezu an die Linth. Gestützt auf die am 1. Juni 2011 in Kraft getretene revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV) ist folglich der entsprechende Gewässerraum für Fliessgewässer festzulegen. Da die Gewässerräume in der Gemeinde Glarus Süd im Rahmen der Gesamtrevision der Nutzungsplanung später gesamthaft festgelegt werden, wird, gestützt auf die zurückgewiesene Vorlage vom 16.

März 2017, einseitig eine Baulinie im Bereich der Parzellen Nr. 14 und 1168 im Zonenplan festgelegt. Damit wird der Gewässerraum für diesen Abschnitt im orografisch linken Uferbereich der Linth dennoch sichergestellt.

6.2.6 Naturgefahren

Die Parzellen Nr. 14 und 1168 befinden sich in der Gefahrenzone 2 (mittlere Gefährdung). Da die Festlegung der Gefahrenzonen im Rahmen der laufenden Gesamtrevision erfolgt, werden diese Planungsinhalte als Hinweis in der vorliegenden Zonenplanänderung aufgenommen.

6.3 Öffentliche Auflage nach Art. 25 Raumentwicklungs- und Baugesetz (RBG)

Die öffentliche Auflage erfolgte für die Dauer von 30 Tagen ab dem 6. Juli bis 7. August 2017 im Gemeindehaus in Schwanden bei der Abteilung Hoch- und Tiefbau der Gemeinde Glarus Süd. Die Unterlagen waren während der Auflagezeit zudem unter www.glarus-sued.ch aufgeschaltet. Während der ordentlichen Frist sind bei der Gemeinde keine Einsprachen eingegangen.

6.4 Mehrwertabgabe

Durch die Umzonung entsteht den Eigentümern ein Mehrwert, der gemäss Raumplanungsgesetz (RPG) abgegolten werden muss. Die Umzonung erfolgt nur unter der Bedingung, dass die entsprechenden Verträge über die Mehrwertabgabe der Gemeinde Glarus Süd unterzeichnet vorliegen.

6.5 Ergänzungen der Nutzungs- und Bauvorschriften Linthal

Für die „Mischzone Industriezone“ benötigt es eigene Bestimmungen in den geltenden Nutzungs- und Bauvorschriften von Linthal (Art. 10a) und Ergänzungen in Art. 7 (Zoneneinteilung) und Art. 21 (Zonenschema). Zudem wird für die schützenswerten Bauten (Verzeichnisobjekte) die gemäss Gesamtrevision vorgesehene Bestimmung eingefügt (Art. 16a).

Die Nutzungs- und Bauvorschriften der ehemaligen Gemeinde Linthal vom 26. März 1993 und 25. November 1994 werden wie folgt ergänzt:

Art. 7 Zoneneinteilung

1. Bauzonen

Einreihung (neu) in Buchstabe d) Mischzone Industrieareal ZI.

Art. 10a Mischzone Industrieareal (Zone ZI)

1 Die zulässigen Nutzungen innerhalb der Mischzone Industrieareal richten sich nach Art. 11 der kantonalen Bauverordnung (BauV).

2 Der Anteil an Arbeitsflächen darf 50 % der auf dem Grundstück insgesamt realisierten anrechenbaren Geschossfläche nicht überschreiten. Nicht störende Dienstleistungsnutzungen wie reine Büronutzungen, persönliche Dienstleistungen und Beherbergungseinrichtungen sind bei der Anteilsberechnung dem Wohnen gleichgestellt.

3 Die Zweckbestimmung der Arbeitsflächen ist durch Anordnungen in der Baubewilligung sicherzustellen.

4 Bei Neunutzungen und Umnutzungen mit Erweiterungen der historischen Bauten und bei Neubauten auf den historischen Arealen gilt die Überbauungsplanpflicht. Zur Erlangung der entsprechenden Projekte ist ein qualitätssicherndes Verfahren durchzuführen.

5 Im Rahmen des Überbauungsplans kann, gestützt auf das Ergebnis eines qualitätssichernden Verfahrens, von den Anteilsbestimmungen abgewichen werden.

Art. 16a Schützenswerte Bauten

1 Als „Verzeichnisobjekt“ bezeichnete Bauten und Anlagen sind nach Möglichkeit zu erhalten. Werden sie ersetzt, hat der Neubau mindestens eine überdurchschnittliche ortsbildnerische und baukünstlerische Qualität aufzuweisen, welche dem ersetzten Bau entspricht. Die Gemeinde kann ein Fachgutachten der kantonalen Behörde einholen.

2 Bauvorhaben an schützenswerten Bauten und Anlagen sind vor Ausarbeitung des Bauprojekts bei der Baubehörde anzumelden. Die Baubehörde legt bei Bauvorhaben nach Abs. 1 die angemessene fachliche Begleitung fest. Unter Beizug der Denkmalpflege bzw. der Gestaltungskommission legt sie Schutzanordnungen fest und entscheidet über allfällige Auflagen.

Art. 21 Zonenschema

neu

Zone	D*	W	WG	ZI	IG	OE	S	E
Geschosszahl	3	2	3	-	-	3	2	
Gebäudeabstand	8 m	8 m	1)	-	1)	1)	1)	1)
Zulässige absolute Gebäudehöhe	9 m	7 m	9 m	-	15 m	10 m	7 m	4 m
Sichtbare Gebäudehöhe	12 m	11 m	13 m	18 m**	20 m	13 m	11 m	6 m
Empfindlichkeitsstufe gemäss LSV	III	II	III	III	IV	II	III	II

1) $\frac{3}{4}$ der Gebäudehöhe des höheren Gebäudes, jedoch mindestens 8 m

* Es bleiben Art. 8, Abs. 2 und 4 sowie 17 NBVo vorbehalten.

** Max. Gesamthöhe gemäss kantonomer Bauverordnung (BauV)

ZI = Mischzone Industrieareal (neu)

**6.6 Beschluss
der Gemeindeversammlung
auf Antrag des Gemeinderates**

- 6.6.1 Genehmigung Teilrevision Ortsplanung Linthal. Umzonung der Parzellen Nrn. 14, 15, 1024 und 1168 in Linthal in die „Mischzone Industrieareal“ mit Überbauungsplanpflicht, vorausgesetzt, dass die Mehrwertabgabeverträge unterzeichnet vorliegen**
- 6.6.2 Genehmigung der Ergänzungen der Nutzungs- und Bauvorschriften Linthal (Art. 7, Art 10a, Art. 16a, Art. 21)**
- 6.6.3 Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt**

**NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG GLARUS SÜD
VOM 24.11.2017**

GEMEINDERAT GLARUS SÜD
Der Gemeindepräsident


Mathias Vögeli



Der Gemeindeschreiber


André Pichon

**6. Teilrevision Ortsplanung Linthal
Parzellen Nrn. 14, 15, 1024 und 1168
(Areal Spinnerei Linthal)
- Antrag auf Genehmigung**

Die Unterlagen zur Teilrevision Ortsplanung Linthal befinden sich im Memorial auf der Seite 55 - 59.

Diskussion

Ausführungen von Gemeindepräsident Mathias Vögeli

Die Ausführungen des Gemeindepräsidenten entsprechen den Ausführungen im Memorial.

Die Mehrwertabgabeverträge liegen zwischenzeitlich unterzeichnet vor, somit ist diese Voraussetzung vorbehaltlos erfüllt.

Abstimmung:

Ohne Wortmeldung wird der Teilrevision Ortsplanung Linthal. Umzonung der Parzellen Nrn. 14, 15, 1024 und 1168 in Linthal in die „Mischzone Industrieareal“ mit Überbauungsplanpflicht sowie den Ergänzungen der Nutzungs- und Bauvorschriften Linthal (Art. 7, Art 10a, Art. 16a, Art. 21) zugestimmt.

7. Entwässerung Rutschgebiet Braunwald mit „Stollen kurz optimiert“

- Antrag auf Genehmigung der Übernahme eines Restkostenanteils von Fr. 2.025 Mio. an den Gesamtkosten von Fr. 27 Mio.

7.1 Entwässerungskorporation Braunwald (EKB)

Die EKB wurde im Jahr 1981 gegründet. Art. 2. der Statuten beschreibt den Zweck der EKB wie folgt: „Die Stabilisierung von Geländebewegungen im besiedelten Gebiet der Gemeinde Braunwald zum Schutz von Personen und Sachwerten sowie die Verhinderung lokaler Geländeausbrüche“. Die EKB hat als erste grössere Entwässerungsmassnahme 1985 im Grantenboden eine ca. 160 m lange Sickerwand realisiert. Durch diese Sickerwand konnten die Rutschungen rund um das Hotel Bellevue massiv reduziert werden.

7.2 Ausgangslage

Braunwald liegt auf einer seit zehntausenden von Jahren sich bewegenden Rutschmasse, die ihren Ursprung in den zerrissenen Felswänden am Seblengrat hat. Das betroffene Gebiet umfasst rund 4 km²; die Bewegungsgeschwindigkeiten liegen in Normaljahren je nach Ort bei 5 – 30 mm/Jahr. In nassen und schneereichen Jahren mit rascher Schneeschmelze treten insbesondere im untersten Dorfbereich Beschleunigungen auf, die bis zu 10 cm/Jahr betragen. Diese gefährden Gebäude und Infrastrukturanlagen und können durch nachfolgende Murgänge auch grosse Auswirkungen im Tal haben. Bereits seit Jahren, insbesondere nach dem Ereignis im Frühling 1999, wird intensiv nach Möglichkeiten gesucht, diese Bewegungen grossräumig wesentlich zu verlangsamen. Dazu wurden umfangreiche Untersuchungen mit Sondierbohrungen durchgeführt. Ausserdem konnte mittels 3D-Modellierung gezeigt werden, dass Massnahmen zur Tiefenentwässerung die Rutschungen verlangsamen und Krisensituationen wie das Ereignis von 1999 fast vollständig ausschliessen können.

7.3 Historische Ereignisse

Jahr	Grossereignisse
1930/31	Schubphase bemerkt v.a. im Bereich der Bergstation der Braunwaldbahn → umfangreiche Entwässerung bei der Bergstation (1931/32)
1964	Schubphase mit deutlichen Setzungen im Bereich Bergstation Braunwaldbahn und Grantenboden (Hotel Bellevue) → Hangsicherungen, Entwässerungen (Bundesratsbeschluss zur Stabilisierung!)
1979/80	Rutschung Teufus / Hotel Bellevue, Murgang bis Linth in Rüti → Erstellung Tiefdrainage Grantenboden 1983/84 (Sickerwand, Länge 160 m)
1999	Rutschung Bättschen, Murgang 100'000 m ³ bis in die Linth in Rüti → Sanierungen im System Tiefdrainage Grantenboden unumgänglich, vertiefte geologische Abklärungen

Im Ereigniskataster, der ab 1999 systematisch ergänzt wird, sind in den letzten rund 100 Jahren mindestens vier Grossereignisse verzeichnet. Eine Kurzchronologie ist auch auf der Homepage (www.geologiebraunwald.ch) der EKB aufgelistet.

Daneben geht aus den Ereigniskatastern eindeutig hervor, dass im Abstand von 5 bis 10 Jahren kleine Ereignisse auftraten; das jüngste ist dabei der Blockschlag vom August 2014 beim Furhorn (Grantenboden), der als Folgeprozess der langjährigen Bewegungen gesehen werden muss, was zur Destabilisierung einer grossen Felsmasse innerhalb der Rutschung führte. Schon vor dem Ereignis wurde der Prozess erkannt und ein Steinschlagschutzwall errichtet. Nach einer Felsreinigung (Sprengen von Grossblöcken) wurde der Steinschlagschutzwall erhöht und verlängert, da seitlich weitere Abstürze erwartet werden müssen.

7.4 Schutzdefizite

Gemäss der heute gültigen Gefahrenkarte ergibt sich im unteren Dorfteil von Braunwald ein grosses Schutzdefizit, was durch den Umstand, dass die Bergstation der Braunwaldbahn (einzige Erschliessung des Dorfes Braunwald, „Kantonsstrasse“) in der roten Zone (erhebliche Gefährdung) liegt, noch verstärkt wird. Im Tal ist insbesondere die Gefährdung der Talstation der Braunwaldbahn (inkl. SBB-Haltestelle) und des SBB-Trassees hervorzuheben, wie es in der Gefahrenkarte durch grosse Flächen mit erheblicher Gefährdung (rote Zone) zum Ausdruck kommt. Auch im Tal liegt also ein grosses Schutzdefizit vor, wobei heute bei einem Grossereignis ein Rückstau der Linth durch Murgangmaterial als Sekundärprozess nicht ausgeschlossen werden kann. 1999 konnte z.B. die Überflutung des untersten Dorfteils von Rüti nur dank gewagtem Baggerarbeiten in der Linth verhindert werden.

7.5 Massnahmenplanung

- **Langer Stollen:** Basis des baulichen Variantenstudiums bildet eine 3D-Finitelementenmodellierung der technischen Wirksamkeit von Drainagemassnahmen in Form eines unterirdischen, langen Stollens mit einer Länge von rund 2200 m mit Drainagebohrungen alle 30 m und die in der Zonenplanung von Braunwald vorgesehene Verlängerung der auf dem Grantenboden realisierten Sickerwand auf eine Gesamtlänge von rund 760 m.
- **Kurzer Stollen:** Zusätzlich wurde die Realisierung eines kürzeren Stollens von rund 1150 m Länge untersucht. Es zeigte sich, dass ein verkürzter Stollen im Gebiet des heutigen Dorfzentrums ungefähr dieselbe Wirkung wie der längere Stollen erzielt, in den Gebieten Hüttenberg/Höhenklinik und Schwettiberg aber keine Auswirkungen mehr identifizierbar sind.
- **Sickerwand:** Das Konzept sieht vor, sechs einzelne Schachtbauwerke zu errichten, um anschliessend aus diesen liegende Fächer von sich im Wirkungsbereich berührenden Drainagebohrungen auszuführen. Die technisch mögliche Lage der Schachtbauwerke wurde anhand einer Begehung vor Ort bestimmt. Insgesamt ergibt sich eine Länge der Massnahmen von rund 760 m (inkl. Tiefdrainage). Die bestehende Tiefdrainage mit einer Länge von rund 160 m wird weiterverwendet.

7.6 Wahl der Bestvariante

Die EKB ist zusammen mit den involvierten Ingenieuren und Geologen überzeugt, dass mit dem Bau eines neuen Entwässerungsstollens, Variante „Stollen kurz optimiert“, von der Nähe der Höhenklinik bis zum Gugger, die Bewegungsgeschwindigkeiten der Rutschungen in Braunwald, und dort insbesondere im Dorfkern, ganz massiv reduziert werden können. Das Bundesamt für Umwelt bestätigt im Schreiben vom 14. November 2016, dass die massgebenden Bundesstellen das Vorgehen der EKB unterstützen.

7.7 Gesetzliche Grundlagen/Kostenbeteiligung der Gemeinde

Art. 198 EG ZGB

1. Die Pflicht zu der in Artikel 197¹ ausgesprochenen Verbauung und Sicherstellung liegt:
 - a. auf den Gemeinden oder Tagwen, in deren Huben solche Flinsen, Erdrutschungen, Wild- und Waldbäche ihren Ursprung und Verlauf haben;
 - b. auf den Besitzern derjenigen Liegenschaften und Bauwerken, welche von den Flinsen, Erdrutschungen usw. direkt begrenzt oder indirekt gefährdet sind.

Art. 15 EG zum Kantonalen Waldgesetz

1. Wo es der Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten erfordert, sichern der Kanton und die Gemeinden die betroffenen Gebiete vor Lawinen, Rutschungen, Erosion, Steinschlag, Felssturz, Murgängen und Hochwasser. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch über die Wuhrpflicht und Offenhaltung der Wasserläufe.

Art. 11: Reglement Schutzmassnahmen an Wasserläufen Glarus Süd

2. Der Gemeinderat kann fallweise einen Anteil der Restkosten zu Lasten der Gemeinderechnung beschliessen, namentlich wenn:
 - a. an einer Massnahme ein besonders hohes Interesse der Allgemeinheit besteht
 - b. die Belastung der in der Beitragspflicht einbeziehenden Grundeigentümer(innen) ohne Gemeindeanteil unzumutbar wäre.

7.8 Kosten und Finanzierung

Die EKB rechnet mit Investitionskosten von Fr. 27 Mio. basierend auf der Kostenschätzung aus der Vorstudie, ergänzt mit den Kosten der nun laufenden Bohrkampagne 2017 und den zu erwartenden Zinskosten. Die Kostengenauigkeit in diesem Projektstadium liegt bei +/- 20 %. Anlehnend an bisherige Verhandlungen rechnet die EKB mit Bundes- und Kantonssubventionen von ca. 85 %. Daraus resultiert ein Restkostenanteil von ca. 15 % bzw. rund Fr. 4.05 Mio.

Berechnungen der EKB ergeben, dass sie in der Lage sind, die Hälfte der Restschuld, d.h. rund Fr. 2.025 Mio. zu übernehmen und innerhalb einer Frist von ca. 30 Jahren zu amortisieren. Der entsprechende Beschluss der EKB mit dieser Zielerreichung bzw. mit der Anhebung der jährlichen Korporationsbeiträge wurde anlässlich der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 27.01.2017 einstimmig gefasst.

Basierend auf den dargelegten Berechnungen stellt die EKB der Gemeinde Glarus Süd das Gesuch, sich anteilmässig hälftig an den Restkosten der Fr. 4.05 Mio. mit Fr. 2.025 Mio. zu beteiligen; voraussichtliche Fälligkeit in den Jahren 2020 bis 2022.

¹ Art. 197 EG ZGB Die Flinsen, Erdrutschungen, Runsen, Wild- und Waldbäche...

Kostenschätzung	% Anteil	inkl. MWST
Bund und Kanton	85 %	- 22'950'000.-
Entwässerungskorporation Braunwald	7.5%	- 2'025'000.-
Gemeinde Glarus Süd	7.5%	- 2'025'000.-
Gesamtkosten Entwässerung mit „Stollen kurz optimiert“		27'000'000.-

Kostengenaugigkeit: +/-20 %

Der Restkostenanteil der Gemeinde Glarus Süd wird anteilmässig ab dem Jahr 2020 in die Investitionsrechnung und in den Finanzplan in die Kostenstelle Bäche und Runsen aufgenommen. Es wird versucht, Beiträge von Institutionen für dieses Projekt zu erhalten. Sofern die Gesuche erfolgreich sind, reduzieren sich die Restkostenanteile der Gemeinde und der EKB gleichermassen.

7.9 Einbezug und Vorgehen EKB

Die Gemeinde ist eng in die EKB eingebunden. Gemeinderat Hans-Heinrich Wichser ist Vorstandsmitglied in der EKB, zudem sind Departementsvorsteher Kaspar Luchsinger und Hauptabteilungsleiter Adolf Tschudi im erweiterten Vorstand der EKB vertreten. Die EKB hat den Gesamtgemeinderat laufend über den Stand ihrer Erarbeitungen informiert. Am 09. Juni 2016 stellte die EKB die Vorstudie dem Gemeinderat vor und hat dabei vertieft in das Vorhaben, das weitere Vorgehen und in die Finanzierung Einblick gegeben. Am 27. Januar 2017 wurden die Korporationsmitglieder an einer ausserordentlichen Hauptversammlung über den Stand des neuen Stollenbauprojektes informiert. Dabei wurde sowohl über die Umsetzung des neuen Stollenprojektes gemäss den Ergebnissen aus der Vorstudie mit dem Kostenvoranschlag von Fr. 27 Mio. als auch über die Festsetzung der Anlagenbeiträge Beschluss gefasst. Ohne Gegenstimme genehmigten die 107 anwesenden Korporationsmitglieder das Projekt „Stollen kurz optimiert“ und eine Erhöhung der Anlagebeiträge, die nahezu einer Verdoppelung gleichkommt.

7.10 Beschluss der Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates

7.10.1 Genehmigung der Übernahme eines Restkostenanteils von Fr. 2.025 Mio. (inkl. MWST) an den Gesamtkosten der Entwässerung des Rutschgebietes Braunwald mit „Stollen kurz optimiert“ von Fr. 27 Mio.

7.10.2 Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt

**NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG GLARUS SÜD
VOM 24.11.2017**

GEMEINDERAT GLARUS SÜD
Der Gemeindepräsident


Mathias Vögeli



Der Gemeindeschreiber


André Pichon

7. Entwässerung Rutschgebiet Braunwald mit „Stollen kurz optimiert“
- Antrag auf Genehmigung der Übernahme eines Restkostenanteils von Fr. 2.025 Mio. an den Gesamtkosten von Fr. 27 Mio.

Die Unterlagen zur Entwässerung Rutschgebiet Braunwald befinden sich im Memorial auf der Seite 60 - 63.

Diskussion

Ausführungen von Gemeindepräsident Mathias Vögeli

Die Ausführungen des Gemeindepräsidenten entsprechen den Ausführungen im Memorial.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) empfiehlt der Gemeindeversammlung der vom Gemeinderat beantragte Restkostenanteil von CHF 2.025 Mio. für die Entwässerung des Rutschgebietes in Braunwald zu genehmigen. Allerdings weist sie darauf hin, dass Kreditanträge auf der Basis Kostenschätzung, das heisst es sind Abweichungen von +/- 20 % möglich, zu ungenau und zu unverbindlich sind.

Abstimmung:

Ohne Wortmeldung wird der Genehmigung der Übernahme eines Restkostenanteils von Fr. 2.025 Mio. (inkl. MWST) an den Gesamtkosten der Entwässerung des Rutschgebietes Braunwald mit „Stollen kurz optimiert“ von Fr. 27 Mio. zugestimmt.

**8. Gebäude-Hüllensanierung Oberstufenschulhaus
Schwanden**
- Genehmigung eines Bruttokredites
von Fr. 1.625 Mio.

Archiv-Nummer
28.03

8.1 Sachverhalt

Das Oberstufenschulhaus in Schwanden wurde im Jahr 1972 mit einem Flachdach erbaut. Im Jahr 1981 wurde das Gebäude um einen Stock erhöht und mit einem Giebeldach ausgestattet. Zum Zeitpunkt der Aufstockung wurde der Wärmedämmung noch nicht viel Beachtung geschenkt. So wurden bspw. Teile der Fassade gar nicht und andere Teile nur ungenügend mit einer Stärke von max. 6 cm isoliert. In diesen isolierten Bereichen weist der Verputz an mehreren Stellen Abplatzungen auf. Deshalb konnte die dahinterliegende Dämmung Feuchtigkeit aufnehmen und ihren Wärmedämmeffekt verlieren. Die Kunststoffenster in den Schulzimmern sind in Ihrer Ausführung mit einem Mittelflügel zu schwach konstruiert, sodass seit zwei Jahren aus Sicherheitsgründen der mittlere Flügel nicht mehr geöffnet werden darf. Die handbetriebenen Lamellenstoren sind aufgrund ihres Alters sehr reparaturanfällig und deshalb kostenintensiv. Die Dacheindeckung ist in einem schlechten Zustand und auch hier ist die Wärmedämmung ungenügend.

8.2 Projekt

Das Sanierungsprojekt nimmt auf den guten baulichen Zustand der Innenräume Rücksicht. Die umfassende energetische Sanierung wird hauptsächlich an der Aussenhülle vorgenommen. Sämtliche Bauteile entsprechen nach der Sanierung den heute gültigen Vorschriften für Dämmwerte. Ebenso entsprechen die vorgesehenen neuen Fenster und Verglasungen den vorgegebenen Sicherheitsvorschriften und gültigen Normen.

Details zur Ausführung:

- Die bestehende Fassade mit verputzter Aussenwärmedämmung wird komplett ersetzt
- Im Brüstungs- und Sturzbereich der Fenster wird die fehlende Wärmedämmung erneuert
- Die Decke über dem Eingangsbereich wird gedämmt
- Im gesamten Gebäude werden die Fenster ersetzt
- Der Dachbereich wird isoliert und die Dacheindeckung sowie die Dachwasserabläufe werden erneuert

Die Gebäude-Hüllensanierung ist eine notwendige Massnahme zum Erhalt der Gebäudesubstanz. Mit dieser Sanierung wird in der Höhe der Heizkosten eine Reduktion um 66 % erwartet, was jährliche Einsparungen von ca. Fr. 15'000.- bis 20'000.- bedeutet. Die Einstufung der Energiebilanz wird von der heutigen Kategorie E in die Kategorie B verbessert. Eine Sanierung in diesem Umfang kann unter Berücksichtigung des laufenden Schulbetriebes nicht in einem Jahr vollzogen werden. Die Arbeiten werden deshalb auf zwei Jahre verteilt. Trotz der Bauzeit von zwei Jahren ergeben die umfassenden Sanierungsarbeiten Synergien im Bauablauf, die sich kostensenkend auswirken.

Die laufende Schulstandort-Evaluation hat auf die Notwendigkeit dieser Sanierung keinen Einfluss. Das Oberstufenschulhaus in Schwanden wird in jedem Fall weiterhin für den Schulbetrieb der Gemeinde Glarus Süd benötigt.

8.3 Kostenschätzung

Kostenart	Kostenschätzung Bruttokosten (inkl. MWST)
Baumeisterarbeiten	37'000
Gerüste	37'000
Fenster aus Holz/Metall Trakt Nord	119'000
Fenster aus Holz/Metall Trakt Ost	119'000
Fenster aus Holz/Metall Trakt Süd	101'000
Fenster aus Holz/Metall Trakt West	92'000
Deckungen (Steildächer)	170'000
Verputzte Aussenwärmedämmung	360'000
Äussere Malerarbeiten	15'000
Lamellenstoren	31'000
Elektroanlagen	44'000
Gipserarbeiten	30'000
Schreinerarbeiten	20'000
Malerarbeiten	20'000
Baureinigung	20'000
Architekt	130'000
OS Brandschutz	6'000
Umgebung	20'000
Versickerung Dachwasser	39'000
Baunebenkosten	15'000
Reserven für Unvorhergesehenes	200'000
Gesamtkosten brutto	1'625'000
Förderbeiträge	- 88'000
Gesamtkosten netto	1'537'000

Kostengenauigkeit +/- 10 %

Der Bruttokredit für die Gebäude-Hüllensanierung des Oberstufenschulhauses Schwanden beträgt gemäss vorliegender Kostenschätzung Fr. 1'625'000.- (inkl. MWST). Diese Sanierungsmassnahmen ermöglichen den Erhalt eines Beitrages von ca. Fr. 88'000.- aus dem kantonalen Förderprogramm Energie 2017.

8.4 Finanzierung

Im Investitionsplan für die Jahre 2018 – 2021 sind für die Fassaden- und Dachsanierung folgende Beträge eingestellt:

- 2018 Fr. 800'000.- (inkl. MWST)
- 2019 Fr. 735'000.- (inkl. MWST) abzüglich des Förderbeitrages von Fr. 88'000.-

8.5 Beschluss der Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates

8.5.1 Genehmigung eines Bruttokredites von Fr. 1.625 Mio. (inkl. MWST) für die Gebäude-Hüllensanierung des Oberstufenschulhauses in Schwanden

8.5.2 Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt

**NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG GLARUS SÜD
VOM 24.11.2017**

GEMEINDERAT GLARUS SÜD
Der Gemeindepräsident


Mathias Vögeli

Der Gemeindeschreiber


André Pichon



**8. Gebäude-Hüllensanierung Oberstufenschulhaus
Schwanden**
- Genehmigung eines Bruttokredites
von Fr. 1.625 Mio.

Archiv-Nummer
28.03

Die Unterlagen zur Gebäude-Hüllensanierung Oberstufenschulhaus befinden sich im Memorial auf der Seite 64 - 66.

Diskussion

Ausführungen von Gemeindepräsident Mathias Vögeli

Die Ausführungen des Gemeindepräsidenten entsprechen den Ausführungen im Memorial auf den Seiten 64 bis 66.

Wortmeldung von Hans Bürgy, Schiesserhof 15, 8756 Mitlödi

Hans Bürgy hat sich heute die Arbeit gemacht und hat die Situation des Schulhauses vor Ort angeschaut. Aufgrund dessen, was im Memorial beschrieben ist und was er recherchiert hat, stellt er zwei Anträge:

1. Antrag: die Sanierung soll auf die wesentlichsten Punkte wie Dacherneuerung, Dachisolation und Storen ersetzen reduziert werden.

Begründung: Die Dachsanierung wird benötigt, ein undichtes Dach ist keine gute Sache. Die reparaturanfälligen Storen sollen ersetzt werden, alte Storen raus, neue Storen rein, das ist keine grosse Sache. Punktuell kann die Sanierung von Fenstern nötig sein, jedoch scheint der Grund, dass die Mittelflügel nicht mehr geöffnet werden können nicht Grund genug, alle Fenster für Fr. 400'000.- im ganzen Gebäude auszutauschen. Das wirkliche Problem bei den Fenstern liegt nicht darin, dass der Mittelflügel nicht mehr geöffnet werden kann, das wirkliche Problem liegt darin, dass wegen des defekten Mittelflügels gleich zwei von drei Flügeln nicht mehr geöffnet werden können, d.h. je Schulzimmer nur drei Flügel - das ist zu wenig. Würde der mittlere Rahmen mit geeigneten Massnahmen fest mit dem Fensterrahmen verschraubt, könnten zwei der drei Fensterflügel wieder geöffnet werden und das Problem wäre gelöst - hierfür würde er gerne den Beweis antreten. Eine mit Styropor verkleidete Fassade kann aus Sicht von Hans Bürgy keine Wasser aufnehmen, es kann durch Defekte höchstens in der aufgetragenen Deckschicht kurzfristig Wasser eindringen bis dieser Defekt repariert ist. Solche Stellen hat er nur an der Nordseite entdeckt.

2. Antrag: Hans Bürgy hat sich von einer Lehrperson bestätigen lassen, dass die Schulzimmer fast jede Stunde gelüftet werden müssen, deshalb empfiehlt er den Einbau einer kontrollierten Raumlüftung, versuchsweise in ein bis zwei Schulzimmern und falls ein Nutzen feststellbar ist, im ganzen Schulhaus. Er denkt hierbei an ein Gerät, das mit Hilfe eines Wärmetauschers der austretenden Luft die Wärme entzieht und der eintretenden Luft wieder hinzufügt, damit geht ca. 20 % weniger Wärme verloren als beim konventionellen Lüften. Er kennt den Nutzen dieser Vorteile von Zuhause und am Arbeitsplatz. Eine solche Lüftung kostet ca. Fr. 15'000.- und ist in ein bis zwei Tagen eingebaut. Die Vorteile sind, dass eine stetige Frischluftzufuhr vorhanden ist, niemand ans Fensterschliessen denken muss, die Wärme im Raum bleibt und die Möglichkeit des Einbaus von Pollenfiltern gegeben ist.

Wortmeldung Paul Aebli, Ruffstrasse 18, 8782 Schwanden

Paul Aebli beantragt den Antrag des Gemeinderates zurückzuweisen und das Bauvorhaben zu etappieren.

Begründung: Paul Aebli hat über 40 Jahre in diesem Schulhaus unterrichtet und kennt kein "dümmeres" Schulhaus in der Ostschweiz. Derjenige der das gebaut ist gestorben und somit kann seine Kritik ihn nicht mehr erreichen. In diesem Gebäude ist jedes einzelne Zimmer separat gebaut und abisoliert. Dieser Schwachsinn wurde damals wahrscheinlich so vorgenommen, weil es schön aussieht. Die Aussentreppe musste geheizt werden, jetzt ist die Heizung defekt und die Treppe abgedeckt - was er gut findet. Die Fenster sind schlecht, gefährlich und es könnte Unfälle geben. Die Aussenhülle ist seines Erachtens nicht so schlecht, dass sie umfassend saniert werden müsste.

Paul Aebli weist diesen Antrag mit dem Auftrag, einer Etappierung und Beschränkung auf das Wesentliche auszuarbeiten zurück, denn wenn gespart werden möchte, kann hier gespart werden.

Wortmeldung Departementsvorsteher Fridolin Luchsinger

Mit dem Antrag von Paul Aebli kann nicht gespart werden, die Arbeiten werden einfach um ein Jahr verzögert. In Betracht der Investitionsrechnung, die getaktet viele Investitionen in den kommenden Jahren vorsieht, ist das keine gute Lösung. Der Einbau einer Lüftung von Antragsteller Hans Bürgy kann geprüft werden. Der Antrag der Fenster und der Isolation betrachtet der Departementsvorsteher als keinen guten Vorschlag, er entspricht dem bisher gelebten. So wurde bspw. 1/3 der Fassade saniert und 2/3 nicht, das hat zu den Schäden geführt, die heute da sind. Der Zustand der Hülle ist heute so prekär, dass einzelne Fenster praktisch herausfallen, weil sie nicht mehr fest verankert sind. Punktuelle Sanierungen sind hier nicht angezeigt und eine Etappierung ist bereits heute vorgesehen. Für die vorgesehene Hüllensanierung wurden Fachleuten beigezogen und darauf basiert die heutige Vorlage.

Fridolin Luchsinger appelliert, dem Antrag wie vorliegend zuzustimmen.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) unterstützt den Antrag des Gemeinderates, einen Bruttokredit von Fr. 1.625 Mio. (inkl. MWST) für die Hüllensanierung des Oberstufenschulhauses in Schwanden zu genehmigen.

Vor der Abstimmung fragt Gemeindepräsident Mathias Vögeli Herrn Bürgy an, ob er seine Anträge im Sinne einer Empfehlung an den Gemeinderat abgeben möchte, weil zur Beschlussfassung seiner Anträge keine fundierten Zahlen vorliegen - Herr Bürgy erklärt sich damit einverstanden.

Abstimmung:

Der Rückweisungsantrag wird dem Eintreten gegenübergestellt und Eintreten beschlossen.

Der Genehmigung eines Bruttokredites von Fr. 1.625 Mio. (inkl. MWST) für die Gebäude-Hüllensanierung des Oberstufenschulhauses in Schwanden wird zugestimmt.

Beide Abstimmungsergebnisse konnte eindeutig abgeschätzt werden.

9. Strassensanierung Auenstrasse in Linthal
Strassenabschnitt Tierfehd-Abzweiger Hof
- Genehmigung eines Bruttokredites
von Fr. 710'000.-

9.1 Ausgangslage

Das Projekt „Linthal 2015“ neigt sich seinem baulichen Ende zu. Im Rahmen dieses Projektes wird von den Kraftwerken Linth Limmern AG (KLL) die Strasse vom Tierfehd bis zum Abzweiger Kantonsstrasse einer Gesamtsanierung unterzogen.

Bis im Februar 2011 wurden die Kosten der Unterhalts- und Schneeräumungsarbeiten zu je 50 % von der KLL und der Gemeinde getragen. Ab Februar 2011 wurden die Unterhalts- und Schneeräumungskosten bis Fr. 35'000.- pro Jahr ebenfalls je zur Hälfte von der KLL und der Gemeinde beglichen und jene Kosten, die Fr. 35'000.- überstiegen, gingen zu Lasten des Projektes „Linthal 2015“. Damit die Strasse während der Bauzeit in einem guten befahrbaren Zustand blieb, wurden am Strassenabschnitt Tierfehd bis zum Abzweiger fortlaufend Reparaturen vorgenommen.

Für die Gesamtsanierung der Auenstrasse haben sich die KLL und die Gemeinde auf einen Kostenteiler 60 % KLL und 40 % Gemeinde geeinigt. Dieser Verteiler mag auf den ersten Blick als für die Gemeinde recht hoch erscheinen, es muss jedoch in Betracht gezogen werden, dass die KLL während der Bauzeit des Projektes bereits rund Fr. 400'000.- in die Instandhaltung der Strasse investiert hat und deshalb der Kostenteiler als gerechtfertigt angesehen werden kann. Nicht zuletzt wegen dieser stetig getätigten Instandhaltungsarbeiten präsentiert sich der Strassenzustand heute in einem ähnlichen Zustand wie vor dem Beginn der Bauarbeiten des Projektes „Linthal 2015“. In einer 1. Etappe wird die Auenstrasse vom Tierfehd bis zum Abzweiger Hof saniert und erst in einer 2. Etappe die Strecke vom Hof bis zur Kantonsstrasse. Für die Bauausführung der 2. Etappe müssen noch fundierte Abklärungen betreffend dem Zustand der Werkleitungen vorgenommen und die daraus resultierenden Kostenfolgen eruiert werden. Die Bauherrschaft der 1. Etappe hat die KLL inne und jene der 2. Etappe wird dannzumal der Gemeinde obliegen. Im Rahmen der Finanzkompetenz wird die Höhe der Kosten der 2. Etappe massgebend sein, ob der Ausführungsbeschluss der Gemeindeversammlung oder dem Gemeinderat vorgelegt wird.

Details zur Ausführung:

- Schachtabdeckungen und Schieberkappen neu versetzen oder wo nötig durch neue Abdeckungen ersetzen
- Die Strassenentwässerung wird belassen, oder wo nötig instand gestellt
- Die Randabschlüsse werden belassen, oder wo nötig instand gestellt
- Werkleitungen müssen bis auf ein paar wenige Strassenquerungen keine erstellt werden
- Belagsflächen mit bestehendem Deckbelag werden abgefräst und durch einen neuen Deckbelag ersetzt. Bei bestehenden einschichtigen Belagsoberflächen wird ein 4 bis 6 cm starker Hocheinbau eingebracht
- Bei Brücken sind nur Kosmetikarbeiten (Risse flicken, Abplatzungen ausfüllen) notwendig

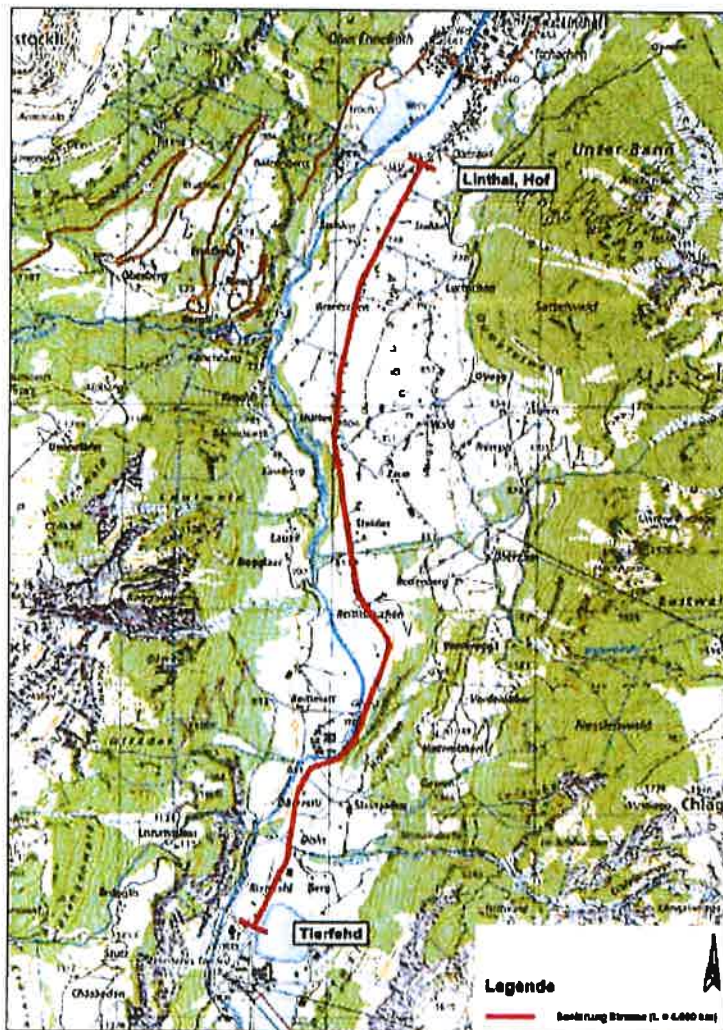


Abb. 4 Situationsausschnitt des gesamten Projektperimeters

9.2 Kostenschätzung

Kostenart	inkl. MWST	Anteil KLL 60 %	Anteil Gemeinde 40 %
Baumeisterarbeiten	1'539'856	923'913	615'943
Honorar Bauingenieur	76'896	46'138	30'758
Reserve und Rundung (ca. 10 %)	153'986	92'392	61'594
Gesamtkosten	1'770'738	1'062'443	708'295

Kostengenauigkeit +/-20 %

9.3 Finanzierung

Die Sanierung Auenstrasse ist in der Investitionsrechnung 2018 eingestellt.

**9.4 Beschluss
der Gemeindeversammlung
auf Antrag des Gemeinderates**

**9.4.1 Genehmigung eines Bruttokredites von Fr. 710'000.- (inkl. MWST) für die
Sanierung der Auenstrasse Abschnitt Tierfehd bis Hof in Linthal.**

9.4.2 Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt

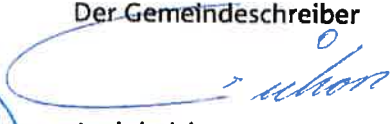
**NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG GLARUS SÜD
VOM 24.11.2017**

**GEMEINDERAT GLARUS SÜD
Der Gemeindepräsident**


Mathias Vögeli



Der Gemeindeschreiber


André Pichon

**9. Strassensanierung Auenstrasse in Linthal
Strassenabschnitt Tierfehd-Abzweiger Hof
- Genehmigung eines Bruttokredites
von Fr. 710'000.-**

Die Unterlagen zur Strassensanierung Auenstrasse in Linthal befinden sich im Memorial auf der Seite 67 - 69.

Diskussion

Ausführungen von Gemeindepräsident Mathias Vögeli

Die Ausführungen des Gemeindepräsidenten entsprechen den Ausführungen im Memorial.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) unterstützt den Antrag des Gemeinderates, einen Bruttokredit von Fr. 710'000.- (inkl. MWST) für die Sanierung der Auenstrasse Abschnitt Tierfehd bis Hof in Linthal zu genehmigen. Allerdings weist sie darauf hin, dass Kreditanträge auf der Basis Kostenschätzung, das heisst es sind Abweichungen von +/- 20 % möglich, zu ungenau und zu unverbindlich sind.

Abstimmung:

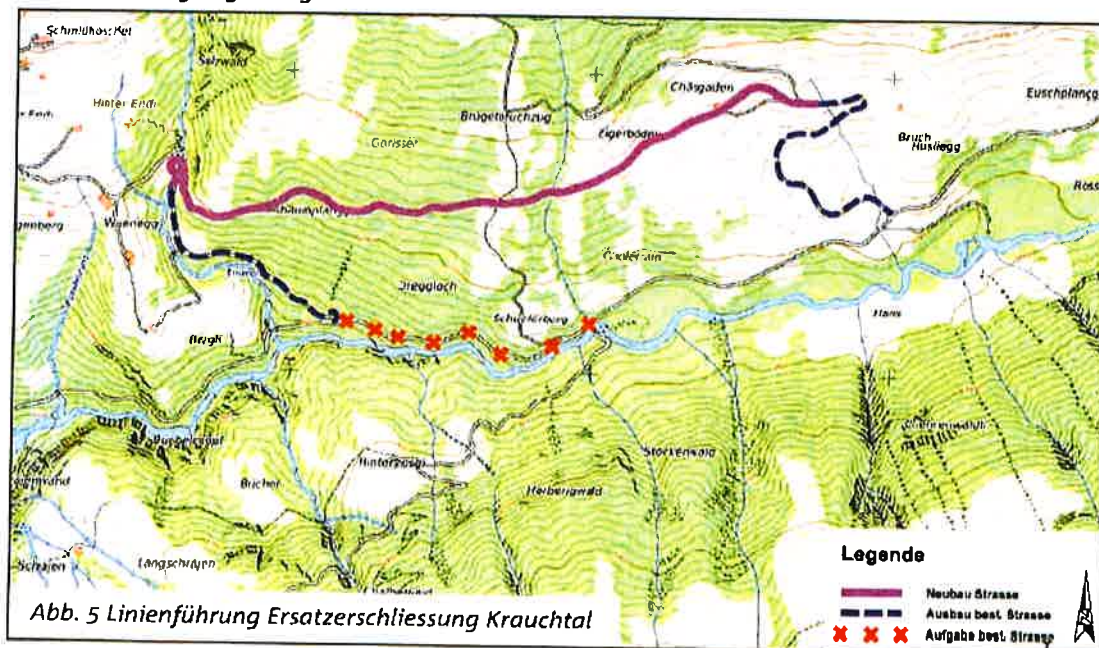
Ohne Wortmeldung wird der Genehmigung eines Bruttokredites von Fr. 710'000.- (inkl. MWST) für die Sanierung der Auenstrasse Abschnitt Tierfehd bis Hof in Linthal zugestimmt.

10. Ersatzerschliessung Krauchtal in Matt - Antrag auf Genehmigung eines Bruttokredites von Fr. 2.43 Mio.

Archiv-Nummer
11.09

10.1 Ausgangslage

Im Jahr 2010 wurde die einzige Erschliessungsstrasse ins Krauchtal in Matt (gesamthaft grösste Alp im Kanton Glarus), anlässlich eines Unwetters mit über 50 mm Niederschlag in einer Stunde, resp. durch das daraus folgende Hochwasser im Krauchbach, stark beschädigt. Mit hohem finanziellem Aufwand mussten verschiedene Not- und Sofortmassnahmen (Brückenersatz, Instandstellung der Strasse) vorgenommen werden, damit die Krauchtalstrasse für den Alpverkehr und die Bewirtschaftung der Heuwiesen wieder befahrbar gemacht werden konnte. Die grösste Schadstelle befindet sich im Bereich Dreggloch–Bruch, dieser Strassenabschnitt liegt in stark rutschanfälligem Gebiet. Mehrmals nacheinander mussten in diesem Bereich Massnahmen (Notbrücke, Holzkasten, Larsenwand) vorgenommen werden, um die Strasse für die Bewirtschafter offen halten zu können. Im Wissen, dass dieser Strassenabschnitt in einem heiklen Gelände liegt und damit langfristig ein sicherer Zugang gewährleistet bleibt, wurden umfangreiche Abklärungen betreffend die Beibehaltung der bisherigen oder einer alternativen Linienführung in die Wege geleitet. Das Ergebnis zeigt, dass eine alternative Linienführung besser abschneidet als die Beibehaltung der bisherigen Linienführung. Dieses Ergebnis ist vor allem damit zu erklären, weil bei der Wiederinstandstellung der bisherigen Strasse massive Eingriffe im Krauchbach vorgenommen werden müssten, weil für die Schaffung eines stabilen Strassentrasses der Krauchbach mit mehreren grossen Bachsperrn verbaut werden müsste. Um die Meinung der kantonalen Amtsstellen zu erhalten, wurden beide Varianten im Rahmen eines Bauermittlungsverfahrens dem Kanton vorgelegt. Von Seiten Kanton zeigte sich, dass ein Verbau des Krauchbaches kaum bewilligungsfähig ist.



Die neue Linienführung der Strasse oberhalb des Krauchbaches tangiert verschiedene Biotope von nationaler und kantonaler Bedeutung. Aufgrund fehlender Alternativen ist der Bau der Strasse dennoch bewilligungsfähig, wobei in einem Umweltverträglichkeitsbericht die Auswirkungen und die verschiedenen Ersatzmassnahmen, die zu tätigen sind, aufzuzeigen sind.

10.2. Bedeutung des Krauchtals für die Gemeinde

- Mit rund 600 Normalstössen grösstes Alpgebiet des Kantons
- Im Gebiet „Bruch“ werden rund 40 ha Heuwiesen (teilw. Trockenwiesen von nationaler Bedeutung bewirtschaftet
- Wichtiger Erwerbszweig für die Landwirtschaft in Glarus Süd
- Ab dem Jahr 2020 müssen im Bruchwald und den weiteren Waldungen im Krauchtal für die Sicherstellung einer nachhaltigen Schutzfunktion ca. 5'000 m³ Holz genutzt und abtransportiert werden

10.3 Umweltverträglichkeitsbericht

Der Umweltverträglichkeitsbericht liegt vor, er stellt fest, dass die Erschliessung des Tals und somit der Bau einer Strasse für den Erhalt der Biodiversität und der Vielfalt der Lebensräume notwendig sind:

„Einem Eingriff auf rund 120 Aren in schützenswerten Biotopen, durch den Strassenbau, stehen der Erhalt eines reich strukturierten, vielfältigen und artenreichen Alpgebiets sowie der Erhalt verschiedener Biotope von nationaler und kantonaler Bedeutung gegenüber“.

Damit ein Eingriff in Biotope von nationaler Bedeutung möglich ist, sind verschiedenste Kompensationsmassnahmen notwendig. Es müssen zusätzliche Biotopflächen geschaffen werden und die gerodete Waldfläche ist zu kompensieren. Die notwendigen Grundlagen für die Kompensationsmassnahmen sind erarbeitet und das Projekt für die neue Erschliessung des Krauchtals liegt vor.

Massnahmen:

- **Ausbau Weissenbergstrasse**
Die neue Strasse führt auf einer Länge von rund 460 m auf der bestehenden Weissenbergstrasse, diese muss dafür ausgebaut werden. Von dieser Massnahme profitieren auch die Bewohner im Weiler Weissenberge. Die bestehende Strasse ist steil und wegen der mangelhaften Entwässerung sehr unterhaltsaufwändig.
- **Neue Basisstrasse Gerenrunse bis Bruch**
Erstellen einer Wendeplatte vor der Bachquerung der Gerenrunse. Neue Strasse von ca. 1'250 m bis Bruch. Die neue Strasse quert dasselbe Rutschgebiet wie die bisherige Strasse, die Rutschungen sind aber bedeutend weniger aktiv als im Bereich Dreggloch, auch sind spontane Rutschungen viel weniger häufig und weniger gross.
- **Ausbau Bruchstrasse**
Die Bruchstrasse wird vom Anschluss der neuen Basisstrasse bis zum Einlenker in die bestehende Krauchtalstrasse ausgebaut.

▪ **Aufgabe bestehende Strasse**

Die bestehende Strasse vom Abzweiger Weissenbergstrasse bis zur Brücke im Geisssteg wird insofern aufgegeben, dass sie nicht mehr als Fahrstrasse, sondern lediglich als Wanderweg benutzt werden kann.

10.4 Realisierung

1. Etappe:

Baubeginn ca. Juli 2018

- Ausbau Weissenbergstrasse (ohne Rekultivierung)
- Neubau Basisstrasse km 0.0 bis 0.15
- Verbreiterung Bruchstrasse km 0.0 bis 0.553
- Neubau Basisstrasse km 1.24 bis 1.28 (ohne Rekultivierung)

Bauende ca. November 2018

2. Etappe: Baubeginn ca. Mai 2019

- Neubau Basisstrasse km 0.15 bis 1.24
- Rekultivierung Umgebung Weissenbergstrasse und Bruchstrasse

Bauende ca. Oktober 2019

10.5 Kosten / Finanzierung

Die Gesamtkosten betragen rund Fr. 2.43 Mio. In diesen Kosten sind Reserven von rund Fr. 250'000.- und ökologische Kompensationsmassnahmen von rund Fr. 100'000.- enthalten.

Kostenschätzung	Inkl. MWST
Ausbau Weissenbergstrasse bis Gerenrunse	460'000.-
Neue Basisstrasse Gerenrunse bis Bruchstrasse	1'760'000.-
Ausbau Bruchstrasse	210'000.-
Gesamtkosten	2'430'000.-

Kostengenauigkeit +/-20 %.

Bund und Kanton unterstützen das Projekt mit insgesamt 63 %. Somit verbleiben der Gemeinde Restkosten von rund Fr. 900'000.-. Um eine Reduktion der verbleibenden Restkosten zu erhalten, werden Institutionen um finanzielle Unterstützung angefragt.

Das Projekt Ersatzerschliessung ist in der Investitionsrechnung 2018 und im Finanzplan in den Jahren 2019 und 2020 eingestellt.

**10.6 Beschluss
der Gemeindeversammlung
auf Antrag des Gemeinderates**

**10.6.1 Genehmigung eines Bruttokredites von Fr. 2.43 Mio. (inkl. MWST) für die
Ersatzerschliessung des Krauchtals in Matt**

10.6.2 Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt

**NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG GLARUS SÜD
VOM 24.11.2017**

GEMEINDERAT GLARUS SÜD
Der Gemeindepräsident

Mathias Vögeli



Der Gemeindeschreiber

André Pichon

10. Ersatzerschliessung Krauchtal in Matt
- Antrag auf Genehmigung eines Bruttokredites
von Fr. 2.43 Mio.

Die Unterlagen zur Ersatzerschliessung Krauchtal in Matt befinden sich im Memorial auf der Seite 70 - 73.

Diskussion

Ausführungen von Gemeindepräsident Mathias Vögeli

Die Ausführungen des Gemeindepräsidenten entsprechen den Ausführungen im Memorial.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) unterstützt den Antrag des Gemeinderates, einen Bruttokredit von CHF 2.43 Mio. (inkl. MWST) für die Ersatzerschliessung des Krauchtals in Matt zu genehmigen. Allerdings weist sie darauf hin, dass Kreditanträge auf der Basis Kostenschätzung, das heisst es sind Abweichungen von +/- 20 % möglich, zu ungenau und zu unverbindlich sind.

Abstimmung:

Ohne Wortmeldung wird der Genehmigung eines Bruttokredites von Fr. 2.43 Mio. (inkl. MWST) für die Ersatzerschliessung des Krauchtals in Matt zugestimmt.

11. Anträge zu Händen einer nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Gemeindeversammlung und Umfrage

Gemeindengesetz und Gemeindeordnung bestimmen, dass an der Gemeindeversammlung Anträge zu Händen einer nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Gemeindeversammlung gestellt werden können. Wird ein Antrag gestellt, so hat der Gemeinderat dem Antragsteller innert drei Monaten mitzuteilen, ob der Antrag zulässig ist. Ist der Antrag zulässig, so hat ihn der Gemeinderat spätestens bis zwei Jahre nach der Einreichung der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

Der Gemeindepräsident stellt fest, dass keine Anträge gestellt werden und leitet über zur Umfrage.

Gemäss Gemeindengesetz und Gemeindeordnung fragt der Gemeindepräsident, ob Fragen gestellt werden möchten. Fragen können selbstverständlich auch jederzeit an den Gemeinderat gestellt werden.

Wortmeldung Andrea-Ursula Leuzinger, Bahnhofstrasse 12, 8756 Mitlödi

Frau Leuzinger bezieht sich auf die Wirkungsanalyse zum öff. Verkehr und die daraus resultierende Stellungnahme des Regierungsrates im Bulletin vom 24.10.2017. Was der Regierungsrat vor hat enttäuscht, er beabsichtigt das Busangebot von Schwanden nach Sool und weitere Linien zu streichen - Fazit es werden Leute bestraft, die nicht Auto fahren können, wollen oder dürfen, auch diese Menschen haben Anrecht auf Mobilität. Zur Streichung der Buslinie Schwanden - Sool hat der Gemeinderat seine ablehnende Haltung in seinem Bulletin veröffentlicht. Die Haltung des Gemeinderates ist, sich für einen guten öffentlichen Verkehr in Glarus Süd einzusetzen. Frau Leuzinger ruft die Landräte aus Glarus Süd auf, sich an der Landratssitzung sich für einen guten öffentlichen Verkehr im Glarnerland einzusetzen und das Vorhaben des Regierungsrates nicht zu akzeptieren. Es darf in der Gemeinde keine Selbstzerstörung in Raten stattfinden.

Schluss der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident schliesst die Gemeindeversammlung mit dem Dank fürs Erscheinen. Er dankt den Kadern und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihre Arbeit und ihren Einsatz in diesem Jahr. Er dankt den Gemeinderäten, den Departementsvorstehenden und dem Vizepräsidenten für die geleistete Arbeit und die wertvolle Unterstützung. Er wünscht allen eine gute Heimkehr und frohe Festtage und weist darauf hin, dass die Polizeistunde bis um 2.00 Uhr verlängert ist.

Schluss der Versammlung 22.55 Uhr

Genehmigt vom Gemeinderat Glarus Süd am 22. Dezember 2016.

GEMEINDERAT GLARUS SÜD

Der Gemeindepräsident

Mathias Vögeli



Der Gemeindeschreiber

André Pichon